

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

1

Jahrgang 2025, 1. Stück

Ausgegeben am 31. Jänner 2025

Inhalt	Seite
Rechtliches	
Beschlüsse der Generalsynode	2
Nr. 1 – Resolution: Einführung des Karfreitags als Feiertag für alle	2
Nr. 2 – Resolution: Gebet für die Opfer der Eskalation des Konflikts im Nahen Osten und zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts sowie zur Sicherstellung humanitärer Hilfe in Gaza	2
Verfügungen mit einstweiliger Geltung	4
Nr. 3 – Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchenverfassungsgesetz zur Übertragung der wirtschaftlichen Einheit Kirchenamt A.B. und der Dienstverhältnisse von geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern, von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern in Ausbildung zum geistlichen Amt und von weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern im Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B. mit der damit verbundenen Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben – 1. Novelle 2024)	4
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	4
Nr. 4 – Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich 2023	4
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.	4
Nr. 5 – Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich 2023	4
Nr. 6 – Evangelischer Pfarrgemeindeverband Bad Ischl/Hallstatt-Obertraun: Gründung gemäß Art. 31 Abs. 3 KV	5
Personalia	
Gremien der Generalsynode	5
Nr. 7 – Nachwahl in die Kommission für Bildungsangelegenheiten der Generalsynode	5
Nr. 8 – Nachwahl in den Datenschutzsenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B.	5
Nr. 9 – Wahl in den Disziplinarsenat I. Instanz der Evangelischen Kirche A.u.H.B. – Ergänzung zu ABl. Nr. 179/2024	5
Nr. 10 – Nachwahl des Präsidenten des Revisionssenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B.	6
Gremien der Generalsynode und Synode A.B.	6
Nr. 11 – Nachwahl bzw. Bestellung in den Nominierungsausschuss der Generalsynode und Synode A.B.	6
Todesfälle	6
Nr. 12 – Pfarrer i.R. Bernd-Erich Helsch	6
Nr. 13 – Militärsenior i.R. Mag. Dr. Herbert Rainer Pelikan	7

Mitteilungen

Nr. 14 – Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Attersee – Neue Adresse 7

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode

Nr. 1

Resolution: Einführung des Karfreitags als Feiertag für alle

Auf der 2. Session der XVI. Generalsynode wurde am 5. Dezember 2024 folgende Resolution einstimmig beschlossen:

Resolution der Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. zur Einführung des Karfreitags als Feiertag für alle

Die Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. bittet die politischen Parteien in Österreich, die Regierungsverantwortung übernehmen möchten, den Karfreitag für alle Menschen, die in unserem Land leben, zum gesetzlichen Feiertag zu erheben.

Neben seiner hohen Bedeutung für das gottesdienstliche Leben aller christlichen Kirchen hat der Karfreitag besonders für evangelische Christinnen und Christen hohen Stellenwert: Mit seiner Erhebung zum Feiertag erinnerte die Republik an Zwangskonversion, Verfolgung und Deportation, welche Protestantinnen und Protestanten im Zuge der Gegenreformation erlitten haben, und an das Ausbleiben gleicher Rechte für Menschen evangelischen Glaubens noch lange darüber hinaus. Geraade deshalb ist uns das Jahr 2019 mit der Abschaffung des Karfreitags als Feiertag für evangelische, methodistische und altkatholische Christinnen und Christen bis heute in schmerzlicher Erinnerung. Das „Denkmal Karfreitag“, welches 1955 als Zeichen der (späten) Anerkennung etabliert worden ist, wurde eingerissen. Die Republik Österreich wurde damit eines Teils ihrer Geschichte beraubt.

Die Demokratie misst sich auch am Umgang mit ihren Minderheiten und ihrer Geschichte. Durch den Karfreitag als Feiertag für alle wird anhand unserer gemeinsamen Geschichte ein neues Denkmal für die Achtung und den achtsamen Umgang mit Minderheiten in unserem Land errichtet. Die Evangelischen Kirchen in Österreich verstehen sich seit jeher als integraler Teil der Gesellschaft und haben im Laufe der Geschichte einen wertvollen Beitrag zu deren Zusammenhalt geleistet. Die Evangelische Kirche hat aus den schmerzhaften Episoden sowie ihren eigenen historischen Fehlern gleichermaßen gelernt und erfüllt ihre Rolle daher mit großem Verantwortungsbewusstsein.

(Zl. SY-SGS03-002128/2024)

Nr. 2

Resolution: Gebet für die Opfer der Eskalation des Konflikts im Nahen Osten und zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts sowie zur Sicherstellung humanitärer Hilfe in Gaza

Auf der 2. Session der XVI. Generalsynode wurde am 6. Dezember 2024 folgende Resolution beschlossen:

Aufruf der Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. zum Gebet für die Opfer der Eskalation des Konflikts im Nahen Osten und zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts sowie zur Sicherstellung humanitärer Hilfe in Gaza

Mit dem grausamen Angriff der radikal-islamistischen Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 ist der Nahost-Konflikt in erschreckendem Maße eskaliert. Mehr als 45.000 Menschen sind seitdem in Israel, Gaza und im Westjordanland getötet, 120.000 Menschen verletzt worden.

Aufruf zum Gebet

Angesichts des unbeschreiblichen Leides, das dieser Krieg auslöst, rufen wir zum Gebet auf: für die Zivilbevölkerung in Gaza, Israel, im Westjordanland und Libanon, die unter der Eskalation der Gewalt leiden, für alle, die verwundet wurden, die Angehörige verloren haben, die ihr Zuhause verlassen mussten, für die sich noch immer in Gefangenschaft der Islamisten befindenden Geiseln und für die Angehörigen aller Geiseln.

Wir beten für ein Ende der Gewalt und gerade in dieser aussichtslos scheinenden Lage für Wege der Versöhnung.

Humanitäre Lage in Gaza

Die humanitäre Lage der Zivilbevölkerung im Gazastreifen ist katastrophal. 1,9 Millionen Menschen sind nach UN-Angaben innerhalb des Gazastreifens auf der Flucht.

Angesichts der hohen Zahlen an vertriebenen Personen, des Mangels an sauberem Trinkwasser, unzureichender Sanitärversorgung und Mangelernährung breiten sich Krankheiten wie Durchfall, Windpocken und obere Atemwegsinfektionen aus. Aufgrund wiederholter Angriffe auf medizinische Einrichtungen ist die medizinische Versorgung de facto zusammengebrochen. Schulen und Universitäten sind zerstört.

Rund 1,1 Millionen Menschen leiden laut UN unter „katastrophalem Hunger“. Im besonders betroffenen Norden ist jedes dritte Kind lebensbedrohlich mangelernährt.

Diese Zahlen verdeutlichen schmerhaft, dass Zivilist:innen leiden und sterben, wenn humanitäre Verpflichtungen verletzt werden.

Aufruf zur Freilassung der Geiseln, Einhaltung des humanitären Völkerrechts und zur Sicherstellung humanitärer Hilfe

Die Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich fordert die Bundesregierung dazu auf, sich im Rahmen ihrer Außenpolitik einzusetzen für die Freilassung der verbliebenen Geiseln, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts und für die Sicherstellung humanitärer Hilfe.

Zivilist:innen haben das Recht auf humanitäre Hilfe, und Konfliktparteien müssen die schnelle und ungehinderte Durchführung humanitärer Hilfe für bedürftige Zivilist:innen im benötigten Maße ermöglichen und fördern.

Gemeinsam mit Brot für die Welt Deutschland und der Diakonie Katastrophenhilfe Deutschland sowie mit Partnerorganisationen vor Ort leisten Brot für die Welt, die Aktion für Entwicklungszusammenarbeit der Evangelischen Kirche, und die Diakonie Katastrophenhilfe Österreich im Rahmen ihrer Möglichkeiten humanitäre Hilfe. Damit diese und andere humanitäre Organisationen lebensrettende Hilfe leisten können, rufen wir auf

- zu humanitären Waffenpausen und zur Schaffung humanitärer Korridore, um Hilfsgüter liefern und verteilen zu können;
- zu vollem und freiem Zugang für humanitäre Helfer:innen zum Gaza-Streifen und Sicherstellung ihres Schutzes;
- zu medizinischen Evakuierungen;
- zur Sicherstellung des Betriebs und des Schutzes medizinischer Einrichtung und des Gesundheitspersonals im Rahmen des humanitären Völkerrechts.

In Übereinstimmung mit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung halten wir fest: Kein Patient, keine Patientin soll im Krankenhausbett getötet werden. Kein Arzt, keine Ärztin soll sterben, während er oder sie Leben rettet. Krankenhäuser sollen Zufluchtsorte zur Erhaltung menschlichen Lebens sein, keine Schauplätze des Todes.

In Übereinstimmung mit der Diakonie Katastrophenhilfe Deutschland halten wir fest: Die Achtung des humanitären Völkerrechts schützt nicht nur unschuldige Leben während bewaffneter Konflikte, sondern dient auch als erster Schritt zum Frieden, indem verhindert wird, dass kriegerische Grausamkeiten und Hass den Weg dahin versperren.

Verfügungen mit einstweiliger Geltung

Nr. 3

Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Kirchenverfassungsgesetz zur Übertragung der wirtschaftlichen Einheit Kirchenamt A.B. und der Dienstverhältnisse von geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern, von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern in Ausbildung zum geistlichen Amt und von weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern im Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B. mit der damit verbundenen Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben – 1. Novelle 2024)

Auf der 2. Session der XVI. Generalsynode am 5. Dezember 2024 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 8 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 239/2024 (betrifftend das Kirchenverfassungsgesetz zur Übertragung der wirtschaftlichen Einheit Kirchenamt A.B. und der Dienstverhältnisse von geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern u.a.) bestätigt.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin

Lore Beck
Schriftführerin

(Zl. RE-KIG09-001811/2024)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

Nr. 4

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich 2023

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. für das Jahr 2023 und der Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfung wurden online veröffentlicht unter:

↗ <https://www.kirchenrecht.at/kundmachung/57685.pdf>

(Zl. WI-WIP02-002173/2025)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

Nr. 5

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich 2023

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.B. für das Jahr 2023 und der Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfung wurden online veröffentlicht unter:

↗ <https://kirchenrecht.at/kundmachung/57684.pdf>

(Zl. WI-WIP02-002174/2025)

Nr. 6
**Evangelischer Pfarrgemeindeverband Bad Ischl/Hallstatt-Obertraun: Gründung gemäß Art. 31
Abs. 3 KV**

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat am 27. November 2024 gemäß Art. 31 Abs. 3 Kirchenverfassung dem Beschluss der Presbyterien der Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Bad Ischl und Hallstatt auf Gründung des Evangelischen „Pfarrgemeindeverbandes Bad Ischl/Hallstatt-Obertraun“ mit Wirksamkeit ab 27. November 2024 zugestimmt sowie die vorgelegte Gemeindeverbandsordnung genehmigt. Der zuständige Superintendentialausschuss erteilte ebenfalls seine Zustimmung. Der Gemeindeverband verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit.

(Zl. *GD-PGD012-002198/2025 und GD-PGD067-002200/2025*)

Personalia

Gremien der Generalsynode

Nr. 7
Nachwahl in die Kommission für Bildungsangelegenheiten der Generalsynode

Auf der 2. Session der XVI. Generalsynode wurde am 5. Dezember 2024 folgende Nachwahl in die Kommission für Bildungsangelegenheiten der Generalsynode durchgeführt:

1. Stellvertreter: Superintendent Mag. Michael Simmer
(statt bisher Superintendentialkuratorin Dr.ⁱⁿ Gisela Malekpour)

(Zl. *SY-KOM09-002126/2024*)

Nr. 8
Nachwahl in den Datenschutzsenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

Auf der 2. Session der XVI. Generalsynode wurde am 5. Dezember 2024 folgende Nachwahl in den Datenschutzsenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. durchgeführt:

Ersatzmitglied mit mehrjähriger Berufserfahrung im Bereich EDV: David Tscheppen
(statt bisher Klaus Lindtner, MSc)

(Zl. *SY-SEN04-002112/2024*)

Nr. 9
**Wahl in den Disziplinarsenat I. Instanz der Evangelischen Kirche A.u.H.B. – Ergänzung zu ABI.
Nr. 179/2024**

Auf der 2. Session der XVI. Generalsynode wurde am 5. Dezember 2024 Dr. Sebastian Harich, LL.M. zum Vorsitzenden-Stellvertreter des Disziplinarsenates I. Instanz der Evangelischen Kirche A.u.H.B. gewählt.

(Zl. *SY-SEN01-002110/2024*)

Nr. 10

Nachwahl des Präsidenten des Revisionssenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

Auf der 2. Session der XVI. Generalsynode wurde RA Dr. Klaus Dörnhöfer am 5. Dezember 2024 aufgrund der freiwilligen Amtsniederlegung von Präsident SPdOGH i.R. Dr. Manfred Vogel per 31. März 2025 zum Präsidenten des Revisionssenates für die Evangelische Kirche A.u.H.B. ab 1. April 2025 nachgewählt.

(Zl. SY-SENo2-002111/2024)

Gremien der Generalsynode und Synode A.B.

Nr. 11

Nachwahl bzw. Bestellung in den Nominierungsausschuss der Generalsynode und Synode A.B.

Auf der 2. Session der XVI. Generalsynode wurde am 5. Dezember 2024 folgende Nachwahl in den Nominierungsausschuss der Generalsynode durchgeführt:

Ordentliches Mitglied: Superintendent Mag. Michael Simmer
(statt bisher Superintendentalkuratorin Dr.ⁱⁿ Gisela Malekpour)

Die Bestellung von Superintendent Mag. Michael Simmer zum ordentlichen Mitglied in den Nominierungsausschuss der Synode A.B. erfolgte auf der 2. Session der 16. Synode A.B. am 7. Dezember 2024 aufgrund einer geheimen Abstimmung gemäß § 14 b Abs. 3 Geschäftsordnung der Synode A.B.

(Zl. SY-STAo2-002125/2024)

Todesfälle

Nr. 12

Pfarrer i.R. Bernd-Erich Helsch

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i.R. Bernd-Erich Helsch

geboren am 15. Juli 1944 in Quedlinburg, Deutschland, am Montag, den 23. Dezember 2024, im 81. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus. Die Würdigung des Lebens und Wirkens des Verstorbenen findet sich im Amtsblatt 2004 auf Seite 102 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1411; 1/2025 vom 9. Jänner 2025)

Nr. 13
Militärsenior i.R. Mag. Dr. Herbert Rainer Pelikan

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Militärsenior i.R. Mag. Dr. Herbert Rainer Pelikan

geboren am 17. September 1945 in Gmunden am Samstag, den 11. Jänner 2025, im 80. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus. Die Würdigung des Lebens und Wirkens des Verstorbenen findet sich im Amtsblatt 2011 auf Seite 100 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1353; 6/2025 vom 14. Jänner 2025)

Mitteilungen

Nr. 14
Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Attersee – Neue Adresse

Die neue Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Attersee lautet:

Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Attersee
4864 Attersee, Hauptstraße 6

(Zl. GD-PGD007-002183/2025)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.

Medieninhaber: Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischof Mag. Michael Chalupka

Adresse: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien – Telefon: +43 59 1517 00 – E-Mail: office@evang.at

Erscheint in digitaler Form auf <https://kirchenrecht.at/>

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

9

Jahrgang 2025, 2. Stück

Ausgegeben am 28. Feber 2025

Inhalt	Seite
Rechtliches	
Kundmachungen in Angelegenheiten der Synode H.B.	10
Nr. 15 – Einberufung der Synode H.B. – März 2025	10
Verfügungen mit einstweiliger Geltung	11
Nr. 16 – Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirche beschäftigten Dienstnehmer – 1. Novelle 2025 (in Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.)	11
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	13
Nr. 17 – Änderung der Mindestgehälter-Verordnung (Mindestgehälter-Verordnung 2025) .	13
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	17
Nr. 18 – Richtsatztabelle 2025 für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker	17
Personalia	
Gremien der Generalsynode	18
Nr. 19 – Kommission für Bildungsangelegenheiten der XVI. Generalsynode	18
Nr. 20 – Gesangbuchkommission der XVI. Generalsynode	18
Gremien der Synode A.B.	18
Nr. 21 – Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der 16. Synode A.B.	18
Stellenausschreibungen A.B.	19
Nr. 22 – Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Graz-Heilandskirche	19
Nr. 23 – Ausschreibung (erste) der zweiten, nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Graz-Heilandskirche	20
Nr. 24 – Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt-Christuskirche	22
Nr. 25 – Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Lienz	23
Nr. 26 – Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Christuskirche	24
Nr. 27 – Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. St. Aegyd am Neuwalde-Traisen	25
Nr. 28 – Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Tulln	26

Nr. 29 – Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hetzendorf (mit Amtsführung für vier Monate) und Ausschreibung der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hietzing (ohne Amtsführung)	27
Stellenausschreibungen H.B.	29
Nr. 30 – Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Feldkirch	29
Nr. 31 – Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde H.B. Wien-Süd	30
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	31
Nr. 32 – Bestellung von Mag. Dankfried Kirsch	31
Todesfälle	32
Nr. 33 – Pfarrer i.R. Mag. Gerhard Johann Roth	32

Mitteilungen

Nr. 34 – Kollektenaufruf für den Sonntag Lätare, 30. März 2025: Bildungssonntag – Evangelische Kindergärten und Schulen	32
Motivenbericht: Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirche beschäftigten Dienstnehmer – 1. Novelle 2025 (in Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.)	32

Rechtliches

Kundmachungen in Angelegenheiten der Synode H.B.

Nr. 15 Einberufung der Synode H.B. – März 2025

Über Beschluss des Kirchenpresbyteriums H.B. beruft der Evangelische Oberkirchenrat H.B. hiermit die

3. SESSION DER 18. SYNODE H.B.
für Samstag, den **29. März 2025** (ab 9:30 Uhr) nach Feldkirch ein.

Im Rahmen dieser Session findet unter anderem die Wahl der Landessuperintendentin bzw. des Landessuperintendenten sowie einer geistlichen Oberkirchenrätin bzw. eines geistlichen Oberkirchenrates statt.

Mag. Georg Jünger
Vorsitzender der Synode H.B.

Landessuperintendent Mag. Thomas Hennefeld
Vorsitzender des Oberkirchenrates H.B.

Verfügungen mit einstweiliger Geltung

Nr. 16

Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirche beschäftigten Dienstnehmer –

1. Novelle 2025 (in Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.)

Der Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode beschloss gemäß Art. 112 Abs. 8 Kirchenverfassung über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. nachstehende

VERFÜGUNG MIT EINSTWEILIGER GELTUNG

➤ Motivenbericht

Die Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirchen beschäftigten Dienstnehmer, ABl. Nr. 153/2012 idgF wird wie folgt geändert:

1. In **§ 1 Abs. 1 lit. a** wird nach der Wortfolge „von der Evangelischen Kirche A.B. bzw. H.B.“ die Wortfolge „sowie von der Evangelischen Kirche A.u.H.B.“ eingefügt.

2. In **§ 1 Abs. 2** wird nach der Wortfolge „der Oberkirchenrat H.B.“ die Wortfolge „für die Evangelische Kirche A.u.H.B. der Oberkirchenrat A.u.H.B.“ eingefügt.

3. **§ 2 Abs. 1** wird folgende Z 6 angeschlossen:

„6. weltliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrättinnen, sofern sie haupt- oder nebenamtlich tätig sind; für sie sind besondere Anstellungsverträge abzuschließen.“

4. In **§ 3 Abs. 6** ist nach dem ersten Satz folgender Satz einzufügen:

„Der schriftliche Dienstvertrag hat im Übrigen auch die Angaben für einen Dienstzettel (schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag) gemäß den staatlichen Vorschriften zu enthalten.“

5. **§ 3 Abs. 7** lautet:

„(7) In Ausnahmefällen können im Dienstvertrag Regelungen getroffen werden, die von diesen Bestimmungen abweichen, ausgenommen die Mindestangaben in einem Dienstzettel nach staatlichem Recht (Abs. 6). In Dienstverträgen können auch Regelungen über Telearbeit getroffen werden, die jedoch den staatlichen gesetzlichen Bestimmungen (Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz) entsprechen müssen. Solche Dienstverträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen.“

6. **§ 3** wird folgender Abs. 9 angeschlossen:

„(9) Bedarf das Eingehen eines Dienstverhältnisses ausnahmsweise auch der Genehmigung staatlicher Behörden, wie Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, beginnt das Dienstverhältnis frühestens nach Vorliegen der staatlichen Genehmigung.“

7. **§ 5** ist folgender Satz anzufügen:

„Jeder Dienstnehmer und jede Dienstnehmerin hat mit Abschluss des Dienstvertrages auch ausdrücklich die Zustimmung zur elektronischen Verwahrung sowie Verarbeitung personenbezogener Daten inklusive Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, wie Religionszugehörigkeit, durch den Dienstgeber und die allfällige Weiterleitung an kirchliche Aufsichtsbehörden die Zustimmung zu erteilen.“

8. **§ 13 Abs. 1** wird folgender Satz angefügt:

„Er oder sie ist auch verpflichtet, über Verlangen des Dienstgebers, das nach angemessener Zeit wiederholt werden kann, im Falle der Dienstverhinderung aus Krankheitsgründen eine ärztliche Bestätigung über Ursache und Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen.“

9. **§ 14** lautet:

„(1) Jeder Dienstnehmer und jede Dienstnehmerin hat dem Dienstgeber schriftlich mitzuteilen, wenn er bzw. sie ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit einem anderen Dienstgeber (Arbeitgeber) eingeht, dies unter Angabe der zu erbringenden Dienst- bzw. Arbeitsleistungen. Gleiches gilt, wenn bei der Begründung eines Dienstverhältnisses bereits ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit einem anderen Dienstgeber besteht.“

(2) Der Dienstgeber kann nach schriftlicher Anzeige (Abs. 1) verlangen, dass der Dienstnehmer bzw. die Dienstnehmerin das Beschäftigungsverhältnis in einem weiteren Dienstverhältnis (Arbeitsverhältnis) unterlässt, weil dies mit den arbeitszeitrechtlichen und arbeitsruherechtlichen Bestimmungen nicht vereinbar ist oder der Verwendung im bestehenden Dienstverhältnis mit dem kirchlichen Dienstgeber (§ 1 Abs. 1) abträglich ist.

(3) Abs. 2 gilt auch, wenn bei Beginn eines Dienstverhältnisses bereits ein Dienstverhältnis (Arbeitsverhältnis) mit einem anderen Dienstgeber besteht. Bedarf der Abschluss eines Dienstvertrages nach Maßgabe der kirchlichen Vorschriften einer Genehmigung, so ist vor Erteilung der Genehmigung des Dienstvertrages durch die genehmigende Stelle eine Stellungnahme des künftigen Dienstnehmers bzw. der künftigen Dienstnehmerin zu diesem Verlangen einzuholen.

(4) Abs. 2 und Abs. 3 gelten sinngemäß, wenn nachträglich infolge Verletzung der Anzeigepflicht des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin hervkommt, dass er oder sie ein weiteres Dienstverhältnis mit einem anderen Dienstgeber eingegangen ist.“

10. In **§ 19 Abs. 1** wird die Wortfolge „Verordnung des zuständigen Oberkirchenrates“ durch die Wortfolge „Verordnung des Oberkirchenrates A.u.H.B.“ ersetzt.

11. In **§ 20 Abs. 3** wird die Wortfolge „der Oberkirchenrat A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung nach Zustimmung der Finanzausschüsse der Synoden A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung“ durch die Wortfolge „der Oberkirchenrat A.u.H.B. mit Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode“ ersetzt.

12. In **§ 20 Abs. 5** wird die Wortfolge „des Oberkirchenrates A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung“ durch die Wortfolge „des Oberkirchenrates A.u.H.B.“ ersetzt.

13. In **§ 21** lautet der 2. Satz:

„Zur Wirksamkeit der Verordnung ist neben der Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode auch die Zustimmung der Mitarbeitervertretung erforderlich.“

14. **§ 30** wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Zinsenersparnisse bei unverzinslichen oder zinsverbilligten Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen sind gemäß der jeweiligen Sachbezugswerteverordnung aufgrund des Einkommensteugesetzes 1988 vom Dienstgeber bei der Lohnsteuer zu versteuern und allenfalls dafür Sozialversicherungsbeiträge zu leisten, soweit nicht eine teilweise Einkommensteuerbefreiung vorliegt.“

15. **§ 32 Abs. 1** lautet:

„(1) Die Zuschussleistungen zur ASVG-Pension für alle weltlichen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Evangelischen Kirche A.u.H.B., allenfalls auch der Evangelischen Kirche A.B. sowie der Evangelischen Kirche H.B., werden entsprechend den Vereinbarungen mit der Mitarbeitervertretung von der Zuschusskasse öffentlichen Rechts (§ 479 ASVG), Pensionsinstitut der Linz AG (vormals Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen), im Folgenden Pensionsinstitut, nach Maßgabe der jeweiligen Satzungen dieses Pensionsinstitutes erbracht.“

16. In **§ 32 Abs. 2** wird die Wortfolge „die Kirche A.B. bzw. die Kirche H.B.“ durch die Wortfolge „die Evangelische Kirche A.u.H.B.“ ersetzt.

17. In **§ 32 Abs. 4** wird die Wortfolge „Die Evangelische Kirche A.B. bzw. die Evangelische Kirche H.B.“ ersetzt durch die Wortfolge „Die Evangelische Kirche A.u.H.B. bzw. die Evangelische Kirche A.B. bzw. die Evangelische Kirche H.B.“

18. In **§ 36 Abs. 1** wird die Wortfolge „Der zuständige Oberkirchenrat“ durch die Wortfolge „Der Oberkirchenrat A.u.H.B.“ ersetzt.

19. **§ 37** wird folgender Satz angefügt:

„Der Oberkirchenrat A.u.H.B. ist ermächtigt, mittels Verordnungen weitere Details der Dienstreiseabrechnung inklusive Abrechnung der Tages- und Nächtigungsgelder (§ 36) festzulegen.“

20. Der bisherige **§ 39** erhält die Bezeichnung § 39 Abs. 1 und wird durch folgenden Abs. 2 ergänzt:

„(2) Die Novellierungen der Bestimmungen dieser Dienstordnung durch die Verfügung mit einstweiliger Geltung, ABl. Nr. 16/2025, treten rückwirkend mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Soweit in anderen kirchenrechtlichen Bestimmungen auf die novellierten Bestimmungen verwiesen wird, gilt der Verweis in diesen Bestimmungen als Verweis auf die novellierte Bestimmung der Dienstordnung. Bestehende Verordnungen auf der Grundlage der Dienstordnung 2012 nach Maßgabe der bisherigen

gesetzlichen Bestimmungen gelten bis zur Neuerlassung von Verordnungen durch den Oberkirchenrat A.u.H.B. weiter.“

(Zl. RE-KIG18-002290/2025)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

Nr. 17 Änderung der Mindestgehälter-Verordnung (Mindestgehälter-Verordnung 2025)

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. ändert die Mindestgehälter-Verordnung, ABl. Nr. 205/2002, zuletzt geändert mit ABl. Nr. 86/2024, wie im Folgenden dargestellt (§§ 1 bis 3 werden zur leichteren Übersicht unverändert wiedergegeben):

§ 1

Diese Verordnung gilt für Dienstverträge mit Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern, die von diesen mit den in § 1 Abs. 1 der Dienstordnung 2003 und Dienstordnung 2012 (ABl. Nr. 153/2012) genannten Dienstgeberinnen oder Dienstgebern abgeschlossen wurden bzw. werden, sofern auf das Dienstverhältnis nicht eine bundesgesetzliche Regelung, z.B. die für kirchlich bestellte Religionslehrerinnen und Religionslehrer, oder eine landesgesetzliche Regelung, z.B. die für Kindergarten- oder Hortpädagoginnen und -pädagogen, oder ein anderes Kirchengesetz anzuwenden ist, oder sofern für den Bereich ein Mindestlohnitarif, ein Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung, z.B. für Einrichtungen der Diakonie, gilt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nicht für Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die überwiegend im Religionsunterricht tätig sind und zusätzlich dazu von einer Pfarrgemeinde für Gemeindearbeiten angestellt werden. In dem nach der Dienstordnung abzuschließenden Teilzeitdienstvertrag ist die Einstufung in das für den Religionsunterricht gültige Entlohnungsschema vorzunehmen. Bestehende Dienstverträge bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 3

Bestehende Vereinbarungen über höhere Grundgehälter, als die mit dieser Verordnung festgesetzten, bleiben unberührt.

§ 4

Nach Ablauf der Stellungnahmefrist werden für die in der Dienstordnung 2003 und der Dienstordnung 2012 festgelegten Qualifikationsgruppen die Mindestgehälter ab 1. Jänner 2025 festgesetzt wie folgt:

Mindestgehälter-Verordnung Tabellen 2025

Für die Qualifikationsgruppe I:

(Hausarbeiterinnen und Hausarbeiter, Raumpflegerinnen und Raumpfleger, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Portierinnen und Portiere, Küsterinnen und Küster und sonstige angelernte Dienste)

Jahr	Biennium	EURO
0 - 2	1	2.005,61
3 - 4	2	2.020,62
5 - 6	3	2.035,41
7 - 8	4	2.050,17
9 - 10	5	2.064,65

11 - 12	6	2.079,74
13 - 14	7	2.094,29
15 - 16	8	2.108,91
17 - 18	9	2.123,21
19 - 20	10	2.137,99
21 - 22	11	2.152,09
23 - 24	12	2.166,66
25 - 26	13	2.180,63
27 - 28	14	2.194,71
29 - 30	15	2.208,89
31 - 32	16	2.222,96
33 - 34	17	2.237,02
35 - 36	18	2.250,97
37 - 38	19	2.264,74
39 - 40	20	2.278,58
41 - 42	21	2.292,21

Für die Qualifikationsgruppe II:

(angelernte Bürokräfte für einfache Arbeiten nach Vorgaben, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Registratur, im Postexpedit, als Telefonistin oder Telefonist)

Jahr	Biennium	EURO
0 - 2	1	2.083,14
3 - 4	2	2.113,01
5 - 6	3	2.142,60
7 - 8	4	2.172,20
9 - 10	5	2.201,37
11 - 12	6	2.230,62
13 - 14	7	2.259,72
15 - 16	8	2.288,37
17 - 18	9	2.317,56
19 - 20	10	2.347,87
21 - 22	11	2.375,47
23 - 24	12	2.402,96
25 - 26	13	2.431,38
27 - 28	14	2.459,92
29 - 30	15	2.488,71
31 - 32	16	2.518,60
33 - 34	17	2.549,16
35 - 36	18	2.580,20
37 - 38	19	2.612,63
39 - 40	20	2.644,16
41 - 42	21	2.676,47

Für die Qualifikationsgruppe III:

(Bürokräfte mit Ausbildung z.B. für das selbstständige EDV-mäßige Erstellen von Texten, Layout, Tabellen, Kontierung, sekretariell-administrative Unterstützung, Terminkoordination, Korrespondenz usw., Kirchenbeitragsbeauftragte für kleine Gemeinden bis zirka 2500 Mitglieder)

Jahr	Biennium	EURO
0 - 2	1	2.161,02
3 - 4	2	2.200,49
5 - 6	3	2.239,85
7 - 8	4	2.278,71
9 - 10	5	2.317,59
11 - 12	6	2.356,27
13 - 14	7	2.394,99
15 - 16	8	2.433,55
17 - 18	9	2.471,63
19 - 20	10	2.510,23
21 - 22	11	2.550,96
23 - 24	12	2.592,74
25 - 26	13	2.635,50
27 - 28	14	2.678,57
29 - 30	15	2.721,97
31 - 32	16	2.765,33
33 - 34	17	2.809,00
35 - 36	18	2.852,50
37 - 38	19	2.895,47
39 - 40	20	2.938,42
41 - 42	21	2.981,26

Für die Qualifikationsgruppe IV:

Assistentinnen und Assistenten für leitende Amtsträgerinnen und Amtsträger (z.B. Superintendentinnen und Superintendenten, Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte, Kirchenrätinnen und Kirchenräte), Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit selbstständigem Aufgabenbereich (z.B. Gemeindepädagoginnen oder -pädagogen, Jugendreferentinnen oder -referenten, Kirchenbeitragsreferentinnen oder -referenten für große Pfarrgemeinden oder Gemeindeverbände mit mehr als zirka 2500 Mitgliedern, Gehaltsverrechnerinnen oder -verrechner, Buchhalterinnen und Buchhalter bis Rohbilanz).

Für die Qualifikationsgruppe IV ist maßgebend, dass die spezifische Qualifikationsaneignung für diese Tätigkeit üblicherweise innerhalb eines halben Jahres erfolgen kann, entsprechende schulische Vorbildung vorausgesetzt.

Jahr	Biennium	EURO
0 - 2	1	2.318,15
3 - 4	2	2.366,96
5 - 6	3	2.415,78
7 - 8	4	2.465,05
9 - 10	5	2.517,28
11 - 12	6	2.570,44
13 - 14	7	2.626,24
15 - 16	8	2.681,60
17 - 18	9	2.760,09
19 - 20	10	2.840,14
21 - 22	11	2.945,09

23 - 24	12	3.050,50
25 - 26	13	3.155,59
27 - 28	14	3.260,22
29 - 30	15	3.365,57
31 - 32	16	3.470,84
33 - 34	17	3.576,55
35 - 36	18	3.681,14
37 - 38	19	3.787,05
39 - 40	20	3.891,79

Für die Qualifikationsgruppe V:

Spezialisierte Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit besonderer Verantwortung (z.B. selbstständige Projektbetreuerinnen oder -betreuer, Jugendreferentinnen oder -referenten mit zertifizierter Spezialausbildung, Bilanzbuchhalterinnen oder -buchhalter, EDV-Administratorinnen oder -administratoren sowie EDV-Systembetreuerinnen oder -betreuer, KB-Beauftragte für die Superintendentenz bzw. die Gesamtgemeinde).

Für die Einreihung in die Qualifikationsgruppe V ist maßgebend, dass für die Qualifikation üblicherweise eine berufsbildende Matura und/oder eine längere bzw. zumindest halbjährige Einarbeitungszeit erforderlich ist.

Jahr	Biennium	EURO
0 - 2	1	2.805,88
3 - 4	2	2.865,57
5 - 6	3	2.925,23
7 - 8	4	2.985,46
9 - 10	5	3.049,32
11 - 12	6	3.114,33
13 - 14	7	3.182,54
15 - 16	8	3.250,14
17 - 18	9	3.346,14
19 - 20	10	3.444,00
21 - 22	11	3.572,24
23 - 24	12	3.701,10
25 - 26	13	3.829,54
27 - 28	14	3.957,42
29 - 30	15	4.086,29
31 - 32	16	4.214,90
33 - 34	17	4.344,12
35 - 36	18	4.471,98
37 - 38	19	4.601,42
39 - 40	20	4.729,46

Für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker:

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit der Zweiten (A-Prüfung) oder Ersten Diplomprüfung (B-Prüfung); Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit C-Prüfung entsprechend ihrem Beschäftigungsausmaß, sofern ihr Dienst nicht ehrenamtlich oder auf Honorarbasis ausgeübt wird.

Näheres regeln §§ 8 ff Ordnung des Amtes des Kirchenmusikers idgF.

Jahr	Biennium	A-Prüfung	B-Prüfung	C-Prüfung
0 - 2	1	3.275,28	2.976,65	2.239,92
3 - 4	2	3.378,99	3.062,55	2.276,69
5 - 6	3	3.520,95	3.145,70	2.312,15
7 - 8	4	3.763,70	3.252,20	2.347,74
9 - 10	5	4.017,45	3.432,12	2.395,41
11 - 12	6	4.268,43	3.636,88	2.467,65
13 - 14	7	4.515,29	3.850,94	2.557,82
15 - 16	8	4.770,38	4.086,92	2.653,30
17 - 18	9	5.025,47	4.324,34	2.752,77
19 - 20	10	5.262,89	4.564,43	2.851,16
21 - 22	11	5.515,20	4.804,52	2.950,63
23 - 24	12	5.767,65	5.044,60	3.048,87
25 - 26	13	6.021,29	5.284,69	3.149,81
27 - 28	14	6.272,37	5.517,99	3.268,38
29 - 30	15	6.536,91	5.735,00	3.404,75
31 - 32	16	6.777,12	5.963,90	3.541,26
33 - 34	17	6.895,71	6.195,92	3.675,00
35 - 36	18	7.255,84	6.362,29	3.811,35
37 - 38	19	-	-	3.879,62

(Zl. RE-KIG17-002294/2025)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

Nr. 18

Richtsatztabelle 2025 für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

In der Folge die Übersicht über die Basispunkte und die entsprechend der Erhöhungen der Mindestgehälter-Verordnungen in den Vorjahren angepasste Richtsatztabelle 2025:

	Faktor	Ohne	D (nur	C	B	A
		Prfg	Prfg Orgel)	1,3	1,8	2
Basispunkte Orgeldienst HauptGoDi	1	40	50	65	90	100
Basispunkte NebenGoDi Faktor	0,8	30	40	50	70	80
Basispunkte Chorprobe Faktor	1,3	50		85	115	130
Euro-Werte, gültig ab 1. März 2025 Berechnung: Basispunkte x € 0,7162 gerundet auf 10 Cent		Ohne	D (nur	C	B	A
Orgeldienst Hauptgottesdienst		€ 28,60	€ 35,80	€ 46,60	€ 64,50	€ 71,60
Orgeldienst Nebengottesdienst		€ 21,50	€ 28,60	€ 35,80	€ 50,10	€ 57,30
Chorprobe		€ 35,80	-----	€ 60,90	€ 82,40	€ 93,10
100 Basispunkte entsprachen 2023		62,49				
100 Basispunkte entsprechen 2025		71,62				

(Zl. LK-KIM01-002203/2025)

Personalia

Gremien der Generalsynode

Nr. 19

Kommission für Bildungsangelegenheiten der XVI. Generalsynode

Folgende nichtsynodale Mitglieder der Kommission für Bildungsangelegenheiten der XVI. Generalsynode wurden vom Kirchenpresbyterium A.u.H.B. in seiner Sitzung am 27. Jänner 2025 bestellt:

1. Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sonja Danner
2. Pfarrer Mag. Jörg Schagerl
3. Fachinspektorin Dipl.-Päd.ⁱⁿ Sabine Schönwetter-Cebrat, BEd

(Zl. SY-KOM09-002063/2024)

Nr. 20

Gesangbuchkommission der XVI. Generalsynode

Folgendes nichtsynodale Mitglied der Gesangbuchkommission der XVI. Generalsynode mit Wirkung vom 1. April 2025 wurde vom Kirchenpresbyterium A.u.H.B. in seiner Sitzung am 27. Jänner 2025 bestellt:

1. Dr. Tamás Szőcs

(Zl. SY-KOM03-002064/2024)

Gremien der Synode A.B.

Nr. 21

Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der 16. Synode A.B.

Folgende nichtsynodale Mitglieder der Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der 16. Synode A.B. wurden vom Kirchenpresbyterium A.B. in seiner Sitzung am 27. Jänner 2025 bestellt:

1. Pfarrer Dr. Michael Wolf
2. Diözesankantorin Mag.^a Sybille von Both

(Zl. SY-KOM01-002065/2024)

Stellenausschreibungen A.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerber/innen auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, werden gebeten, bzgl. einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit der zuständigen Fachinspektorin/dem zuständigen Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

Nr. 22

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Graz-Heilandskirche

Die Evangelische Pfarrgemeinde Graz-Heilandskirche schreibt zum 1. September 2025 die erste, mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle aus. Zur ausgeschriebenen Pfarrstelle gehören die Amtsführung für die Pfarrgemeinde sowie gemeinsam mit der zweiten Pfarrerin/dem zweiten Pfarrer der Dienst im Bereich der Muttergemeinde.

Wer wir sind:

- Die Pfarrgemeinde zählt rund 5.300 Gemeindemitglieder und umfasst das Stadtzentrum, acht Grazer Bezirke und dreizehn Gemeinden im Umland. Sie besteht aus der Muttergemeinde Heilandskirche (ca. 4.000 Gemeindemitglieder) und der Tochtergemeinde Erlöserkirche-Liebenau (ca. 1.300 Gemeindemitglieder), der eine weitere (dritte) Pfarrstelle zugeordnet ist.
- Eingebettet zwischen Kultur und Wirtschaft, zwischen Oper und dem Bauernmarkt am Kaiser-Josef-Platz, inmitten der Großstadt liegen Kirche und Gemeindezentrum mit ihren Räumlichkeiten (u.a. Gemeinde- und Festsaal, Jugendzentrum domino) als Ort der Begegnung und Raum zur Entfaltung.
- Die Pfarrgemeinde ist gesellschaftspolitisch wach und engagiert. Wir stehen in lebendigem Dialog mit Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur. Als Minderheit in Österreich wissen wir uns auch besonders anderen Minderheiten und Menschen am Rand unserer Gesellschaft verpflichtet.
- Aufgrund unserer Geschichte, der Lage in der Stadtmitte sowie des Sitzes wesentlicher diözesaner Einrichtungen nimmt die Heilandskirche viele Aufgaben mit großer Öffentlichkeitswirkung wahr.

Besondere Schwerpunkte der Pfarrgemeinde:

- Einen besonderen Schwerpunkt bildet u.a. die Kirchenmusik (hauptamtliche Kantorin/hauptamtlicher Kantor, Kantorei, Bläserkreis, Kinderchor, ...), die in den Gottesdiensten und darüber hinaus einen wichtigen Platz einnimmt.
- Ein weiteres wichtiges Tätigkeitsfeld ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (u.a. mit Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge), Kindergottesdienst, Jugendzentrum, Konfirmand/inn/enarbeit, Freizeiten, ...) sowie die seelsorgerliche und diakonische Betreuung von Geflüchteten (u.a. Taufkurs).
- Ein engagiertes Redaktionsteam ist für die Erstellung der Gemeindezeitung „dialog“ verantwortlich.
- Durch den Betrieb eines Kindergartens sowie zweier Friedhöfe und die Bewirtschaftung mehrerer Gebäude sind wir auch ein mittelständischer Wirtschaftsbetrieb.
- Die Heilandskirche ist seit 2006 Klimabündnis-Gemeinde und will ihrer Schöpfungsverantwortung durch einen nachhaltigen Lebensstil nachkommen.

Pool an engagierten Mitarbeitenden:

- Rund dreißig hauptamtlich Mitarbeitende in der Gemeindearbeit, der Verwaltung und in den genannten Einrichtungen sorgen für einen möglichst professionellen Betrieb der vielfältigen Aufgabengebiete.
- Einzigartig ist die Stelle einer Geschäftsführerin, welche die Gemeindeleitung professionell unterstützt.
- Zusätzlich werden die verschiedenen Arbeitsfelder von zahlreichen ehrenamtlich Mitarbeitenden, Teams und presbyterianischen Ausschüssen mitgetragen.

Aufgaben und Schwerpunkte der Pfarrstelle:

- Gottesdienste (inkl. regelmäßiger Kinder-, Krabbel- und Familiengottesdienste) sind an allen Sonn- und Feiertagen in der Heilandskirche zu feiern. Gottesdienste, Amtshandlungen, Seelsorge, Konfirmand/inn/en-Kurs usw. werden unter den Inhaber/inne/n der beiden der Muttergemeinde zugeordneten Pfarrstellen bzw. den Lektor/inn/en aufgeteilt.
- Religionsunterricht ist im Umfang von acht Wochenstunden zu halten.
- Die Pflege guter ökumenischer Beziehungen sowie der christlich-jüdische und interreligiöse Dialog gehören zum Selbstverständnis der Pfarrgemeinde, wodurch sich entsprechende Aufgaben in der Pfarrgemeinde wie auch in übergemeindlichen Strukturen ergeben (z.B. Christlich-Jüdisches Komitee).
- Zur Amtsführung gehören weiters – im Zusammenwirken mit der Geschäftsführung, dem Kuratorium sowie dem Presbyterium – zahlreiche Managementaufgaben sowie die Leitung des Pfarramtes und des Pfarrteams (Pfarrer/innen, Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge, Kantor/in), die Koordination und Begleitung sämtlicher Gruppen und Kreise, die redaktionelle Mitarbeit bei der Gemeindezeitung „dialog“ etc.

Wir bieten:

- die Möglichkeit, das gemeindliche Leben auch nach eigenen Stärken und Ideen zu gestalten;
- vielfache Unterstützung durch hochprofessionelle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende;
- ein buntes Gemeinleben mit unterschiedlichsten Angeboten für verschiedene Altersgruppen;
- ein attraktives Wohnumfeld im Zentrum der zweitgrößten Stadt Österreichs mit entsprechenden Bildungs- und Kultureinrichtungen, Sport- und Freizeitmöglichkeiten;
- eine großzügige Dienstwohnung im Pfarrhaus (195,2 m² mit Lift, Balkon und Garage).

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer:

- die/der gründliche theologische Arbeit leisten kann;
- mit Leitungskompetenz und Kompetenz im Konfliktmanagement sowie Organisationsgeschick;
- die/der einen wertschätzenden Umgang mit allen pflegt;
- mit Begeisterungsfähigkeit, Gestaltungsfreude und Offenheit für Neues;
- zu deren/dessen Stärken Teamfähigkeit und Kontaktfreude zählen;
- mit der Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildungen.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung bis spätestens 30. April 2025** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Graz-Heilandskirche, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, E-Mail: kur.graz-heilandskirche@evang.at.

Weitere Auskünfte und eine Führung durch die Gemeinde geben gerne Kuratorin Mag.^a Dr.ⁱⁿ Angelika Halbedl-Herrich, Tel. 0664 104 06 41 und der derzeit amtsführende Pfarrer Matthias Weigold, MTh, Tel. 0699 188 77 686. Die Pfarrgemeinde ist unter der Telefonnummer 059 1517 60 800 erreichbar. Beachten Sie bitte auch weitere Informationen auf unserer Homepage: <https://heilandskirche.st/>

(Zl. GD-PGD056-002263/2025)

Nr. 23

Ausschreibung (erste) der zweiten, nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Graz-Heilandskirche

Die Evangelische Pfarrgemeinde Graz-Heilandskirche schreibt zum 1. September 2025 die zweite, nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle aus. Die ausgeschriebene Pfarrstelle ist gemeinsam mit der amtsführenden Pfarrstelle der Muttergemeinde zugeordnet.

Wer wir sind:

- Die Pfarrgemeinde zählt rund 5.300 Gemeindemitglieder und umfasst das Stadtzentrum, acht Grazer Bezirke und dreizehn Gemeinden im Umland. Sie besteht aus der Muttergemeinde Heilandskirche (ca. 4.000 Gemeindemitglieder) und der Tochtergemeinde Erlöserkirche-Liebenau (ca. 1.300 Gemeindemitglieder), der eine weitere (dritte) Pfarrstelle zugeordnet ist.

- Eingebettet zwischen Kultur und Wirtschaft, zwischen Oper und dem Bauernmarkt am Kaiser-Josef-Platz, inmitten der Großstadt liegen Kirche und Gemeindezentrum mit ihren Räumlichkeiten (u.a. Gemeinde- und Festsaal, Jugendzentrum domino) als Ort der Begegnung und Raum zur Entfaltung.
- Die Pfarrgemeinde ist gesellschaftspolitisch wach und engagiert. Wir stehen in lebendigem Dialog mit Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur. Als Minderheit in Österreich wissen wir uns auch besonders anderen Minderheiten und Menschen am Rand unserer Gesellschaft verpflichtet.
- Aufgrund unserer Geschichte, der Lage in der Stadtmitte sowie des Sitzes wesentlicher diözesaner Einrichtungen nimmt die Heilandskirche viele Aufgaben mit großer Öffentlichkeitswirkung wahr.

Besondere Schwerpunkte der Pfarrgemeinde:

- Einen besonderen Schwerpunkt bildet u.a. die Kirchenmusik (hauptamtliche Kantorin/hauptamtlicher Kantor, Kantorei, Bläserkreis, Kinderchor, ...), die in den Gottesdiensten und darüber hinaus einen wichtigen Platz einnimmt.
- Ein weiteres wichtiges Tätigkeitsfeld ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (u.a. mit Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge), Kindergottesdienst, Jugendzentrum, Konfirmand/inn/enarbeit, Freizeiten, ...) sowie die seelsorgerliche und diakonische Betreuung von Geflüchteten (u.a. Taufkurs).
- Ein engagiertes Redaktionsteam ist für die Erstellung der Gemeindezeitung „dialog“ verantwortlich.
- Durch den Betrieb eines Kindergartens sowie zweier Friedhöfe und die Bewirtschaftung mehrerer Gebäude sind wir auch ein mittelständischer Wirtschaftsbetrieb.
- Die Heilandskirche ist seit 2006 Klimabündnis-Gemeinde und will ihrer Schöpfungsverantwortung durch einen nachhaltigen Lebensstil nachkommen.

Pool an engagierten Mitarbeitenden:

- Rund dreißig hauptamtlich Mitarbeitende in der Gemeindearbeit, der Verwaltung und in den genannten Einrichtungen sorgen für einen möglichst professionellen Betrieb der vielfältigen Aufgabengebiete.
- Einzigartig ist die Stelle einer Geschäftsführerin, welche die Gemeindeleitung professionell unterstützt.
- Zusätzlich werden die verschiedenen Arbeitsfelder von zahlreichen ehrenamtlich Mitarbeitenden, Teams und presbyterianen Ausschüssen mitgetragen.

Aufgaben und Schwerpunkte der Pfarrstelle:

- Gottesdienste (inkl. regelmäßiger Kinder-, Krabbel- und Familiengottesdienste) sind an allen Sonn- und Feiertagen in der Heilandskirche zu feiern. Gottesdienste, Amtshandlungen, Seelsorge, Konfirmand/inn/en-Kurs usw. werden unter den Inhaber/inne/n der beiden der Muttergemeinde zugeordneten Pfarrstellen bzw. den Lektor/inn/en aufgeteilt.
- Religionsunterricht ist im Umfang von acht Wochenstunden zu halten.
- Ein inhaltlicher Schwerpunkt dieser Stelle ist die Arbeit mit Senior/inn/en sowie die Pflege und Weiterentwicklung der Besuchskultur.
- Die offene Kirche mitten in der Stadt bietet Ruhe und lädt zugleich zur Begegnung ein. Wir wünschen uns neue Impulse bei der Weiterentwicklung als City-Kirche.
- Mitgestaltung der Öffentlichkeitsarbeit.

Wir bieten:

- die Möglichkeit, das gemeindliche Leben auch nach eigenen Stärken und Ideen zu gestalten;
- vielfache Unterstützung durch hochprofessionelle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende;
- ein buntes Gemeindeleben mit unterschiedlichsten Angeboten für verschiedene Altersgruppen;
- ein attraktives, familienfreundliches Wohnumfeld in der zweitgrößten Stadt Österreichs mit entsprechenden Bildungs- und Kultureinrichtungen, Sport- und Freizeitmöglichkeiten;
- eine Dienstwohnung, die von der Gemeinde in Abstimmung mit der neuen Pfarrperson angemietet wird.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer:

- die/der gründliche theologische Arbeit leisten kann;
- zu deren/dessen Stärken Teamfähigkeit und Kontaktfreude zählen;
- die/der einen wertschätzenden Umgang mit allen pflegt;
- mit Begeisterungsfähigkeit, Gestaltungsfreude und Offenheit für Neues;
- mit der Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildungen.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung bis spätestens 30. April 2025** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Graz-Heilandskirche, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, E-Mail: kur.graz-heilandskirche@evang.at.

Weitere Auskünfte und eine Führung durch die Gemeinde geben gerne Kuratorin Mag.^a Dr. ⁱⁿ Angelika Halbedl-Herrich, Tel. 0664 104 06 41 und der derzeit amtsführende Pfarrer Matthias Weigold, MTh, Tel. 0699 188 77 686. Die Pfarrgemeinde ist unter der Telefonnummer 059 1517 60 800 erreichbar. Beachten Sie bitte auch weitere Informationen auf unserer Homepage: <https://heilandskirche.st/>

(Zl. GD-PGD056-002263/2025)

Nr. 24**Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt-Christuskirche**

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Klagenfurt-Christuskirche wird hiermit per 1. September 2025 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde wurde 1967 errichtet und die Christuskirche am 23. Mai 1968 eingeweiht. Sie befindet sich im Osten der wunderschönen Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee im wachsenden Stadtteil Welzenegg und zählt etwa 2.300 Gemeindemitglieder. Zur Pfarrgemeinde gehören weiters die politischen Gemeinden Ebenthal, Grafenstein, Magdalensberg, Maria Saal, Poggersdorf und die in der näheren Umgebung befindliche Predigtstation St. Thomas am Zeiselberg, wo zwei Gottesdienste im Jahr gefeiert werden.

Klagenfurt ist eine kulturell interessante Stadt im Alpen-Adria-Raum am Schnittpunkt dreier Sprachen und Kulturen (Österreich, Slowenien, Italien) in einer Region mit reizvoller Landschaft zwischen Bergen und Wörthersee mit hoher Lebensqualität und vielen Möglichkeiten zu Sport und Freizeitgestaltung.

Alle Schultypen, die Alpen-Adria-Universität, eine pädagogische Hochschule sowie eine Fachhochschule und die Gustav Mahler Privatuniversität befinden sich vor Ort. Sie sind gut mit dem Fahrrad und den Stadtbussen erreichbar.

Auf dem Areal der Pfarrgemeinde von etwa 3.000 m² befinden sich das Pfarrhaus mit der schönen Dienstwohnung (126 m², fünf Zimmer) mit Balkon, Kellerräumen und Garagen, ein großer Garten zum Wohlfühlen und Genießen, der Pfarramtstrakt, der Gemeindesaal und die Kirche. Das Gemeindezentrum ist in sehr gutem baulichen Zustand.

Die Pfarrgemeinde Klagenfurt-Christuskirche bietet eine 100-%-Stelle. Die Tätigkeit in der Pfarrgemeinde (60 %) kann kombiniert werden:

- Mit der Seelsorge im Klinikum Klagenfurt (40-%-Pfarrstelle). Es ist das drittgrößte Krankenhaus in Österreich mit ca. 1.340 Akutbetten, 125 Betten für chronisch Kranke und ca. 4.000 Mitarbeitenden.

Die Seelsorgerin/der Seelsorger hat besondere und fachliche Qualifikationen zu erfüllen, die in der „Richtlinie für die Krankenhausseelsorge der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich“ (siehe ABl. Nr. 155/2010 und 207/2010) festgelegt und im Profil „Evangelische Seelsorge in Krankenhäusern und in Pflegeeinrichtungen“ dargelegt sind. Dazu gehören: persönliche Voraussetzungen, theologische Qualifikation und Seelsorgeausbildung. Die Klinische Seelsorgeausbildung (KSA) kann im ersten Dienstjahr absolviert werden.

- Alternativ kann auch die Verpflichtung zum Religionsunterricht an höheren Schulen im Ausmaß von acht Stunden übernommen werden.

Ein Presbyterium von sechs Personen setzt sich gemeinsam mit weiteren 14 Gemeindevertreter/inne/n aktiv im Gemeindeleben ein. Eine Pfarrsekretärin (25 Wochenstunden) ist im Büro tätig. Für Reinigung und diverse Küstertätigkeiten ist gesorgt.

Wir wünschen uns:

eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sorgfältig das Pfarramt führt, gerne Gottesdienste feiert und bereit ist, innovative Akzente zu setzen. Der Aufbau einer lebendigen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und einer phantasievollen Familienarbeit liegt uns am Herzen. Die Gottesdienste und Planungen dazu sind in Zusammenarbeit mit dem Lektor sowie den Religionslehrer/inne/n der Gemeinde zu gestalten. Auch die gute Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde (Klagenfurt-Johanneskirche) sowie die Pflege guter ökumenischer Kontakte sind ausdrücklich erwünscht. Auf dem Gemeindegebiet liegen etliche Einrichtungen der Diakonie de la Tour, deren Mitarbeitende sich über Kontakt und Zusammenarbeit freuen.

Wir suchen eine engagierte Pfarrperson, die eine Leidenschaft für den direkten Kontakt mit Menschen hat, kommunikationsstark ist und die Fähigkeit besitzt, andere zu inspirieren. Ideal wäre jemand, der offen für neue Herausforderungen ist, gerne im Team arbeitet und die Zusammenarbeit in Arbeitskreisen fördert.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung bis spätestens 15. Mai 2025** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Klagenfurt-Christuskirche, Paul-Gerhardt-Straße 17, 9020 Klagenfurt, E-Mail: pg.klagenfurt-christuskirche@evang.at.

Weitere Auskünfte geben gerne: Kurator Siegfried Jost, Tel. 0650 371 30 59, E-Mail: kur.klagenfurt-christuskirche@evang.at oder die Administratorin Pfarrerin i.R. Mag.^a Lydia Burchhardt, Tel. 0699 188 77 260, E-Mail: lydia.burchhardt@evang.at

(Zl. GD-PGDO83-002193/2025)

Nr. 25**Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Lienz**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Lienz wird per 1. September 2025 zur Besetzung ausgeschrieben.

Lienz ist eine evangelisch-lutherische Diasporagemeinde mit ca. 730 Gemeindemitgliedern. Das Gemeindegebiet umfasst den Bezirk Osttirol und in Oberkärnten das Mölltal von Heiligenblut bis Stall und das Drautal von Lienz bis Steinfeld.

Unsere Region bietet unberührte Natur in der vielfältigen und großartigen Bergwelt, einen kleinen Badesee nahe Lienz und zahlreiche Möglichkeiten für sportliche und kulturelle Freizeitgestaltung. Auch die Nähe zu Südtirol und zur Adria und die unmittelbare Anbindung an den Drauradweg machen den Standort besonders reizvoll.

Die Sonnenstadt Lienz hat eine hohe Lebensqualität mit einem großen Kulturangebot. Es sind ein Bezirkskrankenhaus und - neben den Pflichtschulen - Gymnasien, HLW, HAK, LLA und HTL vorhanden.

Das renovierte, zentralgeheizte „neue Pfarrhaus“ (erbaut 1968) liegt trotz Zentrumsnähe und nahegelegenem Bahn- und Busbahnhof sehr ruhig in einem schönen Garten hinter dem „alten Pfarrhaus“. Ca. 150 m² Wohnfläche bieten im Erdgeschoß einen großen hellen Wohn- und Essbereich, eine Terrasse mit Blick auf die Drau und die Lienzer Dolomiten, Küche, WC und das Sekretariat, welches separat zugänglich ist. Im ersten Stock liegen vier Zimmer, teils mit Balkonzugang sowie Bad/WC. Der Keller hat unter anderem eine Garage mit Wallbox.

Die vorgelagerte einladende Kirche wurde in den Jahren 1960 bis 1962 erbaut und bietet einen offenen, beheizbaren Gottesdienstraum, einen im Kirchengebäude integrierten Gemeindesaal, eine kleine Teeküche, ein WC und einen Vorraum.

Über uns:

- Wir feiern gerne Gottesdienste und andere Feste.
- Wir haben ein kleines, aber aktives Presbyterium.
- Im alten Pfarrhaus wohnt unsere vielfältig engagierte Küsterin, die auch für unsere Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist.
- Eine Sekretärin und KB-Referentin ist geringfügig beschäftigt.
- Wir haben eine seit vielen Jahren engagierte Organistin vor Ort.
- Zwei Altpfarrer im Gemeindegebiet sind zu Vertretungsdiensten bereit.

- Wir leben Ökumene (WGT, ökumenische Gottesdienste,...), wobei es uns im stark katholisch geprägten Umfeld ein besonderes Anliegen ist, unsere evangelische Identität in die Gesellschaft einzubringen.

Die Pfarrstelle umfasst:

- Amtsführung (die hauptamtliche Führung und Verwaltung des Pfarramtes in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium);
- Gottesdienste (zwischen September und Juni zweimal monatlich in Lienz, einmal monatlich abwechselnd in drei Außenstellen in Kärnten, Juli und August wöchentlich, sonst in Lienz);
- Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden an den höheren Schulen in Lienz;
- Konfirmand/inn/enarbeit;
- Seelsorge;
- Gemeindeentwicklung;
- Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation der Pfarrgemeinde;
- Stärkung und Begleitung der ehrenamtlich Mitarbeitenden (Gemeinschaft, biblische Auseinandersetzung, ...).

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der:

- theologisch fundiert arbeitet und offen und wertschätzend unterschiedlichen Frömmigkeitsstilen begegnet;
- bereit ist, bewährte Traditionen fortführen, aber auch neue und zeitgemäße Formen kirchlichen Lebens entsprechend der eigenen Stärken und Ideen zu gestalten.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung bis zum 30. April 2025** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Lienz, Amlacher Straße 14, 9900 Lienz, E-Mail: pg.lienz@evang.at.

Weitere Auskünfte erteilen gerne: Kuratorin Ursula Hörtnagel, E-Mail: kur.lienz@evang.at, Tel. 0650 561 95 62 oder Pfarrerin Dr.ⁱⁿ Margit Leuthold, E-Mail: margit.leuthold@evang.at, Tel. 0699 188 77 892

(Zl. GD-PGD098-002197/2025)

Nr. 26

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Christuskirche

Die Evangelische Pfarrgemeinde Salzburg Christuskirche schreibt die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle zum 1. September 2025 aus.

Die Pfarrgemeinde wünscht sich eine kreative und ideenreiche Pfarrperson, die in lebendigen Predigten die Pfarrgemeinde begeistern kann für die frohe Botschaft eines liebenden und annehmen Gottes. Wir suchen einen Menschen für die Amtsführung, mit einer hohen Gabe für Team-Working auf Augenhöhe, mit guter Struktur im Arbeitsablauf.

Neben der ausgeschriebenen Pfarrstelle ist in der Pfarrgemeinde derzeit eine ganze Gemeindepfarrstelle besetzt.

Die Unterrichtsstunden im Ausmaß von fünf Stunden sind in Absprache mit dem Schulamt an den AHS und BHS des Gemeindegebietes und der Stadt Salzburg zu erbringen.

Die Pfarrgemeinde Salzburg Christuskirche versteht sich als vielfältige und weltoffene Stadtpfarrgemeinde, die durch den Glauben an einen liebenden Gott getragen wird, der alle Menschen in ihrem eigenen Selbstverständnis und ihrer eigenen Lebensweise annimmt. Die Vision, die uns als Pfarrgemeinde Christuskirche trägt, ist die Vorstellung, dass wir mit der Christuskirche und dem Evangelischen Zentrum Menschen in und um Salzburg eine geistliche Heimat geben.

Die Pfarrgemeinde umfasst ca. 3.300 Gemeindemitglieder, das Gebiet der Pfarrgemeinde erstreckt sich auf die östlich der Salzach gelegenen Stadtgebiete, die Innenstadt der Stadt Salzburg sowie deren Stadtteil Lehen. Weiters gehören zum Gemeindegebiet die Umlandgemeinden Fuschl, Faistau, Hof, Ebenau, Elsbethen und Glasenbach sowie Teile der Gemeinde Hallwang und Eugendorf.

Das „Evangelische Zentrum Salzburg Christuskirche“ bietet mit großzügigen Räumlichkeiten und einer modernen technischen Ausstattung vielfältige Möglichkeiten für Begegnungen im Gemeindeleben und für verschiedene Kooperationen, kirchliche Konferenzen und Seminare.

In der Gemeinde sind über 100 Mitarbeitende im Ehrenamt tätig, Lektor/inn/en teilen sich die Aufgaben des Predigtdienstes mit den Pfarrer/inne/n. Das Pfarrbüro wird von unserer Office-Managerin geleitet. Die Stelle der Buchhalterin ist besetzt, der Kirchenbeitrag liegt in den Händen des Teams der KB-Angestellten im KB-Verband Salzburg. Die Aufgaben der Diakonie werden von der Diakoniereferentin betreut. Ein Kantor, eine Reinigungskraft und eine Küsterstelle ergänzen das hauptamtliche Team der Pfarrgemeinde.

Die Pfarrgemeinde erwartet von der amtsführenden Pfarrstelle:

- Führung der Amtsgeschäfte und des Pfarrbüros, Übernahme der Aufgabe des Dienstvorgesetzten;
- Leitung der Verwaltung der Pfarrgemeinde, die organisatorische Leitung des Veranstaltungszentrums „Salzburg Christuskirche“;
- Feiern von Gottesdiensten in der Christuskirche und an (wenigen) Predigtstellen;
- Seelsorge;
- Koordination und Übernahme von Amtshandlungen in Absprache mit den Pfarrer/inne/n im Dienst und in Ruhe;
- Konfirmand/inn/enarbeit, Arbeit mit Kindern und Familien;
- Organisation des sehr vielfältigen Gemeinde- und Kulturlebens;
- Zusammenarbeit mit der Kirchenmusik und anderen übergemeindlichen Organisationen;
- Betreuung und Begleitung der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden;
- Weiterführung der sehr guten ökumenischen Beziehungen, Vernetzung mit Politik von Stadt und Land Salzburg und zu Bildungs- und Kultureinrichtungen.

Die Pfarrgemeinde wird in Absprache mit der Bewerberin/dem Bewerber eine auf die Bedürfnisse passende Pfarrwohnung anmieten.

Bewerbungen sind **bis 30. März 2025** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Christuskirche, Schwarzstraße 25, 5020 Salzburg, E-Mail: pg.salzburg_christuskirche@evang.at zu richten.

Für weitere Auskünfte stehen Kurator Dipl.-Ing. Erich Mayrhofer, Tel. 0664 358 03 65, E-Mail: kur.salzburg_christuskirche@evang.at sowie Pfarrerin Mag. Barbara Wiedermann, Tel: 0699 188 77 582, E-Mail: barbara.wiedermann@evang.at zur Verfügung.

(Zl. GD-PGD 162-002267/2025)

Nr. 27
Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der
Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. St. Aegyd am Neuwalde-Traisen

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde St. Aegyd am Neuwalde-Traisen wird hiermit per 1. September 2025 zur Besetzung ausgeschrieben.

Das Gemeindegebiet der Diasporagemeinde erstreckt sich über ca. 750 km², entsprechend dem größten Teil des politischen Bezirkes Lilienfeld. Auf diesem Gebiet leben 875 Gemeindemitglieder.

Gottesdienstorte sind die Auferstehungskirche in Traisen sowie das Waldkirchlein in St. Aegyd am Neuwalde und die Predigtstationen Emmauskapelle Salzerbad, jeweils zweimal im Monat, Barockstüberl im röm.-kath. Pfarrhof Hainfeld, im röm.-kath. Pfarrhof in Hohenberg und in der Kapelle des Landespensionist/inn/enheims in Türrnitz, jeweils monatlich. Zwei Lektoren, zwei Organisten und eine Musikgruppe bereichern das gottesdienstliche Leben. Religionsunterricht ist im Umfang von acht Wochenstunden an allen Schularten zu halten, gegebenenfalls auch auf dem Gebiet der Nachbarpfarrgemeinde.

Die Gemeinde erwartet sich von der Pfarrerin/dem Pfarrer Freude an der Vielfalt und den Herausforderungen einer Diasporagemeinde, das Mitgestalten von Glaubensgesprächen, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Betreuung von Lektor/inn/en und Mitarbeitenden sowie die Pflege der Öffentlichkeitsarbeit und der ökumenischen Kontakte. Großes Augenmerk wird auch auf die seel-

sorgerliche Betreuung der Gemeindemitglieder in den drei Pensionist/inn/enheimen sowie im Spital Lilienfeld gelegt.

Da die gesamte Gemeindearbeit von einer großen Anzahl ehrenamtlich Mitarbeitender mitgetragen wird, es weder eine Kanzleihilfe noch Küster/in gibt, legt die Gemeinde Wert auf eine gute Begleitung der Mitarbeitenden und eine effiziente und harmonische Zusammenarbeit.

In dem in einem Garten gelegenen Pfarrhaus im Zentrum von Traisen stehen eine 136 m² große Wohnung, ein Büro, Gemeindesaal mit Küchenausstattung sowie eine Garage zur Verfügung.

Die **Bewerbung** ist **bis spätestens 31. März 2025** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. St. Aegyd am Neuwalde-Traisen z.Hd. Kuratorin Mag.^a Karin Heistinger, Albert-Schweitzer-Gasse 7, 3160 Traisen, E-Mail: pg.st.aegyd@evang.at zu richten.

Für Auskünfte steht Kuratorin Mag.^a Karin Heistinger unter der Telefonnummer 0699 111 05 385 zur Verfügung.

(Zl. GD-PGD776-002191/2025)

Nr. 28

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Tulln

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Tulln wird per 1. September 2025 zur Besetzung ausgeschrieben.

Der Sitz der Pfarrstelle befindet sich in der schönen Garten- und Blumenstadt Tulln an der Donau, ca. 20 km stromaufwärts von Wien. Die Stadtgemeinde bietet außergewöhnliches Flair und Erholungswert.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Tulln ist eine lebendige Gemeinde mit ca. 1.500 Seelen und umfasst die Gemeinden im politischen Bezirk Tulln. Gottesdienste finden derzeit jeden ersten und dritten Sonntag im Monat in Tulln und jeden zweiten und vierten Sonntag im Monat in der Predigtstelle St. Andrä-Wördern statt. Zusätzlich werden Gottesdienste im Pflege- und Betreuungszentrum Rosenheim Tulln gehalten.

Die Hauptkirche mit Gemeindezentrum und die Pfarrerwohnung befinden sich in Tulln, ca. zehn Gehminuten vom Hauptplatz und ca. fünf Gehminuten vom Hauptbahnhof entfernt. Die Bezirkshauptstadt Tulln ist ein überregionaler Zentralort, bietet ein breites Spektrum an Schulen inkl. einigen Universitätsdependancen, ein großes Freizeitangebot, genügend Einkaufsmöglichkeiten und ist sehr gut an öffentliche Verkehrsmittel und das hochrangige Straßennetz angebunden. Die Heilandskirche bietet Platz für max. 160 Personen und verfügt über eine Empore mit Orgel. Integriert sind weiters die Pfarrkanzlei, eine Teeküche und Sanitäranlagen.

Gegenüber der Kirche liegt das Pfarrgebäude mit der ca. 120 m² großen Dienstwohnung, einem Kellerraum und einer Südterrasse, die direkt in den Pfarrgarten führt, der teilweise zur Privatnutzung zur Verfügung steht. Der größere Teil wird gerne für Veranstaltungen und Gottesdienste genutzt. Eine Kleinwohnung, die direkt an die Pfarrwohnung angeschlossen ist, steht mit ca. 30 m² für Befreiungen oder als Arbeitsraum zur Verfügung. Unter diesen Räumlichkeiten befindet sich der Gemeindesaal mit einer Küche. Eine Garage und ein Garten-Geräteschuppen sind an der nördlichen Grundgrenze angeschlossen.

Großen Wert legt die Pfarrgemeinde seit langem auf den ökologischen Gedanken. So wird das Pfarrhaus mit Pellets beheizt, Strom liefert die Photovoltaik-Anlage auf dem Kirchenvordach.

Finanziell ist die Pfarrgemeinde gut aufgestellt, in den letzten Jahren konnten durchwegs leichte Überschüsse erzielt werden.

Unterstützung bieten eine Kanzleikraft im Ausmaß von fünf Wochenstunden sowie vier Lektor/inn/en und zahlreiche engagierte Mitarbeitende. Durch die große Anzahl an Ehrenamtlichen und den sehr aktiven Lektor/inn/en ist die Gemeindearbeit sehr gut aufgestellt und vielfältig. Nahezu alle Altersgruppen und Richtungen werden dabei abgedeckt. Gemeinsame Gottesdienste von Pfarrperson und Lektor/inn/en, vor allem aber Gottesdienste im weitläufigen Pfarrgarten sind nicht selten.

Besonders erwähnenswert ist unsere Jugend, die sich aktiv ins Gemeindeleben einbringt, überdurchschnittlich engagiert und auch in überregionalen kirchlichen Gremien vertreten ist. Die Zusammenarbeit in Gemeindevertretung und Presbyterium ist unkompliziert und ergebnisorientiert.

Sehr erfreulich ist die Zusammenarbeit mit der Stadtgemeinde und den anderen Religionsgemeinschaften. Regelmäßiger Kontakt zur Stadt und Unterstützung der Pfarrgemeinde durch die Stadtgemeinde ist selbstverständlich. Vermutlich einzigartig ist die Gruppe der „Spirituellen Brückebauer“, in der die Tullner Religionsgemeinschaften vertreten sind, sich regelmäßig austauschen und gemeinsame Aktionen durchführen.

Das Gemeindeleben wird zusätzlich durch Theaterfahrten, Bildungsabende und fallweise Heurigenbesuche belebt.

Wir erwarten von Ihnen:

- liebevolle und sorgfältige Vorbereitung und Durchführung der Gottesdienste und Amtshandlungen;
- seelsorgerliche Betreuung, auch im LKH Tulln sowie in Pflege- und Altenheimen;
- Religionsunterricht in den Höheren Schulen im Ausmaß von acht Wochenstunden;
- Begleitung der ehrenamtlich Mitarbeitenden bei Fort- und Weiterbildungen, Jugendarbeit, Bildungsarbeit, Senior/inn/enarbeit etc.;
- Öffentlichkeitsarbeit, gute übergemeindliche kirchliche und ökumenische Kontakte;
- offene und gute Zusammenarbeit mit den Gemeindegremien;
- Wohnsitz in der gemeindeeigenen Wohnung im Pfarrhaus.

Wir verstehen uns als Gemeinde, die Raum auch für neue Ideen gibt. Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der das Gemeindeleben mit Begeisterung und Freude innovativ, kooperativ, vertrauensvoll und konstruktiv mit den Ehrenamtlichen führt.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung bis spätestens 31. März 2025** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Tulln, z.Hd. Kurator Helmuth Rieger, Grottenthalgasse 16, 3430 Tulln, E-Mail: pg.tulln@evang.at

Weitere Auskünfte erteilt gerne: Kurator Helmuth Rieger, Tel. 0664 442 82 00, E-Mail: kur.tulln@evang.at

(Zl. GD-PGD201-002190/2025)

Nr. 29

Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hetzendorf (mit Amtsführung für vier Monate) und Ausschreibung der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hietzing (ohne Amtsführung)

Wir, die Pfarrgemeinden Wien-Hetzendorf und Wien-Hietzing, befinden uns in einem selbst gewählten und initiierten Prozess der Zusammenlegung. Ab 1. Jänner 2026 werden wir eine Gemeinde sein. Unsere beiden Pfarrgemeinden verfügen derzeit jeweils über eine 50-%-Teilpfarrstelle, die wir gemeinsam zum 1. September 2025 ausschreiben, um sie danach zu einer 100-%-Stelle zu vereinen. Bis zur Zusammenlegung beinhaltet diese Stelle noch die Amtsführung der Pfarrgemeinde Hetzendorf, die danach auf die jetzige Pfarrerin der Gemeinde Hietzing übergeht. Langfristig ist eine alternierende Amtsführung möglich.

Die Pfarrgemeinden sind Teil der Region „Wien West-Süd-West“ (WSW). Leitungsgremien und geistliche Amtsträger/innen arbeiten zusammen und tragen für die Region Sorge.

Wer wir sind:

Die neu entstehende Gemeinde Wien-Hetzendorf-Hietzing zählt ca. 3.000 Mitglieder und erstreckt sich über Teile des 12., 13., 14. und 15. Bezirks und hat zudem im 23. Bezirk in Alt-Erlaa eine Predigtstelle.

In diesem heterogenen Umfeld verstehen wir uns als weltoffene, ökumenische und einladende Gemeinde, die gelebten Glauben praktiziert. Wir sehen Vielfalt der Menschen in den Bezirken mit ihren unterschiedlichen Lebensvollzügen als Bereicherung und sind stolz darauf, als Gemeinde das Prädikat A&O „akzeptierend und offen“ zu tragen.

Unsere Vielfalt drückt sich nicht zuletzt auch in der Ausgestaltung unserer Gottesdienste aus. Zu unterschiedlichen Zeiten und an verschiedenen Orten wechseln sich traditionelle Gottesdienste mit feierlicher Liturgie und alternativen Formen ab: z.B. Taizé- und Gospelgottesdienste, Outdoor-Gottesdienste, Zielgruppengottesdienste (Jugend, Familien, Generationen). Wir schätzen anregende Predigten, feiern gerne das Abendmahl, und auch Predigt nachgespräche erfreuen sich großer Be-

liebtheit. Wir fördern Kunst und legen einen Schwerpunkt auf Musik in der Gemeinde. Auf diese Weise erreichen wir ein lebendiges Miteinander der Generationen in unserem Gemeindeleben.

Wen wir suchen:

Für die geistliche Leitung unserer Pfarrgemeinde suchen wir eine teamorientierte, wertschätzend offene Person, die Lust hat, an der Gestaltung einer neuen Gemeinde mitzuwirken:

Sie bringen sich gestalterisch in den Prozess mit ein und sind so in der Gemeinde und der Region präsent.

In den Gremien der Gemeinde bringen Sie sich kommunikativ, kritikfähig und strukturiert ein, können delegieren und arbeiten gerne ergebnisorientiert, effizient und verlässlich.

Sie haben Freude an der lebendigen, theologisch fundierten und spirituell erfüllten Gestaltung von unterschiedlichen Gottesdiensten und teilen unsere Affinität zu Musik, Kunst und Kultur.

Sie haben ein Herz für Kinder und Jugendliche und bringen viel Engagement für die Konfi-Arbeit mit.

Sie bringen Ideen für die Arbeit mit Familien auch aus dem Umfeld unseres Kindergartens mit.

Im seelsorgerlichen Aufgabenfeld und bei Kasualien bringen Sie Empathiefähigkeit ein und begleiten die Menschen mit Ihrem authentischen Wesen.

Weitere Arbeitsbereiche unserer Gemeinde sind:

- Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden;
- Diakonie in der Pfarrgemeinde und soziales Engagement;
- Begleitung der Ehrenamtlichen und unserer Gemeindekreise.

Wir sind eingebunden in die Region WSW: In der Amtsführung soll deshalb darauf geachtet werden, dass in Zusammenarbeit mit allen Presbyterien und geistlichen Amtspersonen der Region konstruktive Lösungen, die allen gemeindlichen und übergemeindlichen Bedürfnissen der Region entsprechen, erarbeitet werden. In gemeinsamer Jahresplanung ist dies ebenso bedeutend wie in allen administrativen Aufgaben und vor allem in allen Kompetenzbereichen geistlicher Beauftragung.

Wir bieten:

- Ein altersdurchmisches, kompetentes und zukunftsorientiertes Gremium;
- Engagierte und konstruktiv arbeitende Arbeitsgruppen;
- Zusammenarbeit mit kompetenten Lektor/inn/en und hervorragenden Organist/inn/en und Laienmusiker/inne/n;
- Zusammenarbeit mit einem Team angestellter Mitarbeitenden (Jugend, Musik, Sekretariat, Arbeit mit Kindern).

Die Gemeinde stellt ein Diensthandy und eine Jahreskarte der Wiener Linien zur Verfügung.

In Hetzendorf steht eine familiengeeignete, frisch sanierte Wohnung (122 m², sechs Zimmer und Nebenräume) im Pfarrhaus mit Gartennutzung und Autostellplatz, mit intakter Infrastruktur, guter öffentlicher Anbindung und dennoch ruhiger Wohnlage zur Verfügung. Alternativ wird eine Wohnungskostenunterstützung in Höhe von EUR 1.000 zwölfmal pro Jahr ausgezahlt.

Dienstort sind beide Gemeinden.

Bewerbungsprozedere:

Der Bewerbungszeitraum für ABMHS-Schulstunden im Fach „Evangelische Religion“ ist Ende April zu erwarten. Die genauen Daten finden Sie unter <https://bildung-wien.gv.at/Bewerbungen-und-Ausschreibungen/Ausschreibungen.html>. Personen, die einen befristeten Vertrag oder keinen Vertrag mit der Bildungsdirektion Wien haben, müssen sich in diesem Zeitraum auf ausgeschriebene Religionsstunden bewerben. Bitte nehmen Sie frühzeitig Kontakt mit Flⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Katja Eichler auf.

Offen und neugierig freuen wir uns auf Ihre **Bewerbung**. Diese ist schriftlich mit Lebenslauf und Motivationsschreiben **bis 11. April 2025** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien Hetzendorf, Biedermannngasse 11-13/3, 1120 Wien, E-Mail: pg.hetzendorf@evang.at und an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hietzing, Cumberlandstraße 48, 1140 Wien, E-Mail: pg.hietzing@evang.at zu richten.

Auskünfte erteilt gerne: Kuratorin Anke Gerbeth, E-Mail: kur.hetzendorf@evang.at

(Zl. GD-PGD241-002213/2025)

Stellenausschreibungen H.B.

Nr. 30

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Feldkirch

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Feldkirch wird mit 1. September 2025 zur Besetzung ausgeschrieben. Die Pfarrgemeinde zählt ca. 1.500 Mitglieder, die über den ganzen Bezirk verteilt leben.

Feldkirch selbst, mit 35.000 Einwohner/inne/n die zweitgrößte Stadt Vorarlbergs, hat einen mittelalterlichen Stadtkern und mediterranes Flair. Neben einem gut ausgebauten Nahverkehrssystem bieten Stadt und Umgebung ein qualitativ hochwertiges Kulturangebot und zahlreiche Erholungsmöglichkeiten. Darüber hinaus ist Feldkirch Schulstadt, beherbergt neben den Pflicht- und Mittelschulen sämtliche Schulformen des höheren Bereichs (u.a. Musikgymnasium, Bildungsanstalt für Elementarpädagogik Pädagogische Hochschule, Privat-Hochschule für Musik).

Wer und wie wir sind:

- Bunt, vielseitig und lebendig in der Diaspora: 1.500 Menschen mit unterschiedlichen Biografien und Prägungen;
- Eine Gemeinde unterwegs, die einerseits ihre Erfahrungen und Prägungen hat und andererseits neue Wege gehen möchte und sich auf Impulse/Ideen einer neuen Pfarrperson freut.
- Folgende Arbeitsfelder sind uns wichtig: Arbeit mit Kindern/Jugendlichen/Familien und Senior/inn/en sowie Ökumene/interreligiöses Gespräch und Musik.

Was Sie bei uns finden und wie wir Sie unterstützen möchten:

- Eine hochwertige Dienstwohnung (104 m², Baujahr 2013, Dienstwohnwert EUR 485,18) in bester Wohnlage (350 Meter von der Kirche entfernt) mit vier Zimmern inklusive Wohnküche, Bad, WC, Abstellraum und einer Terrasse (13 m²) sowie Garten (216 m²) zur Alleinnutzung, einem Kellerabteil und eigenem Tiefgaragenparkplatz;
- Zwei hauptamtliche Teilzeitkräfte: eine Mitarbeiterin fürs Büro (50%-ige Anstellung – Buchhaltung, Kirchenbeitrag und Sekretariat) sowie einen Küster (20%-ige Anstellung);
- Die barrierefreie Pauluskirche (erbaut 1965, ca. 280 Plätze) mit kürzlich renoviertem Gemeindesaal und Jugendraum; in der Jugendstil-Villa gegenüber befinden sich Büroräume (125 m²);
- Einen kleinen evangelischen Friedhof mit eigenem Kirchlein;
- Ein engagiertes und kundiges Team aus 21 Gemeindevorsteher/inne/n und sieben Presbytieren/inne/n sowie zahlreiche weitere Ehrenamtliche, die sich u.a. in den Bereichen digitale Medien, Bewirtung (jeden Sonntag nach dem Gottesdienst Café) und Kirchenmusik (u.a. zwei Organist/inn/en) engagieren.

Was wir uns von einer Pfarrperson wünschen:

- Fundierte theologische und seelsorgerliche Begleitung der Gemeindeglieder (u.a. in den Krankenhäusern und der Justizanstalt) und Mitarbeitenden;
- Freude an den vielfältigen Aufgaben des Pfarrberufs und Bereitschaft, sich mit persönlichen Begabungen, Interessen und Schwerpunkten einzubringen;
- Lebendig und abwechslungsreich gestaltete Gottesdienste;
- Eigeninitiative, Offenheit, Team- und Kommunikationsfähigkeit gegenüber allen Generationen unserer Gemeinde;
- Freude am Unterrichten (zur Pfarrstelle gehören acht Wochenstunden, die nach Absprache mit dem Schulamt v.a. an höheren Schulen zu unterrichten sein werden);
- Die Bereitschaft, auch übergemeindlich-gesamtkirchliche Aufgaben zu übernehmen.

Zu guter Letzt:

Sollten Sie sich angesprochen fühlen, laden wir Sie gern auf ein Wochenende nach Feldkirch ein, um sich vor Ort selbst ein Bild zu machen von uns(erer Gemeinde), der Kirche, der Stadt und ihrer Umgebung. Weitere Informationen unter <https://evang-feldkirch.at/> und in den sozialen Medien.

Dienstantritt: 1. September 2025 (gern früher!)

Wir freuen uns auf **Bewerbungen bis zum 17. April 2025** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Feldkirch, E-Mail: info@evang-feldkirch.at.

Für Fragen und weitere Auskünfte stehen Ihnen gern zur Verfügung:

Kuratorin Dr.ⁱⁿ Eva Horn, E-Mail: eva.horn@vol.at, Tel. 0664 23 70 673

Administrator Pfarrer Mag. Ralf Stoffers, E-Mail: ralf.stoffers@evang.at, Tel. 0699 188 77 091

(Zl. LK-HB08-002288/2025)

Nr. 31**Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde H.B. Wien-Süd**

Die Evangelisch-reformierte Pfarrgemeinde H.B. Wien-Süd schreibt die Pfarrstelle mit 1. September 2025 zur Besetzung aus.

Die Evangelische Gemeinde H.B. Wien-Süd besteht seit 1924 und ist eine von drei reformierten Gemeinden in Wien. Sie umfasst die Wiener Gemeindebezirke 5, 10 bis 12 und 23 sowie die angrenzenden Teilgebiete Niederösterreichs von Alland bis zur Staatsgrenze an der Donau im Osten bei Hainburg. Zu ihr gehören ca. 850 Gemeindeglieder. Sitz und Zentrum der Pfarrgemeinde ist die im 10. Wiener Bezirk (Favoriten) liegende Erlöserkirche, Wielandplatz 7.

Wir sind eine Gemeinde, die sich in evangelisch-reformierter Tradition ermutigen und herausfordern lässt von Gottes froher Botschaft. Als Gemeinschaft wollen wir alle dazu einladen, miteinander eine Kirche zu gestalten, die den Menschen dient.

Wir sind eine offene Gemeinschaft. Wir sind der festen Überzeugung, dass Verschiedenheit eine Bereicherung ist. Wir wollen voneinander lernen und durch die verschiedenen Lebens- und Glaubenserfahrungen die Weite der Möglichkeiten, Gott zu begegnen, deutlich machen.

Wir sind eine feiernde Gemeinde. Zentrum unseres Gemeindelebens ist der Gottesdienst, das Feiern der Nähe und Gegenwart Gottes. Gemeinsam suchen wir nach vielfältigen Formen des gottesdienstlichen Lebens.

Wir sind eine diakonische Gemeinde, die Zuwendung zum Menschen praktisch lebt. Wir sind uns unserer Verantwortung als Kirche in der Gesellschaft bewusst. Daher bemühen wir uns um praktische Hilfe und konkrete Unterstützung von Menschen in Notlagen, auch über unsere Gemeindegrenzen hinaus.

Die Gemeinde erwartet eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich den Herausforderungen einer Kirche in der Großstadt stellt.

Folgendes ist uns dabei besonders wichtig:

- Freude und Spaß am Leiten der Gemeinde und Teamfähigkeit, um mit uns gemeinsam eine Vision für die nächsten Jahre zu entwickeln.
- Mut zur Weiterentwicklung der Gemeinde und Gestaltungswillen, der auf unsere speziellen Strukturen Rücksicht nimmt.
- Einen lebendigen, zeitgemäßen und gelebten Glauben, der sich auch in der Gestaltung der Gottesdienste wiederfindet. Der Gottesdienst bildet das Herzstück unserer Gemeinde, aus ihm heraus und um ihn herum entwickeln sich alle anderen Initiativen. Daher erwarten wir theologisch sorgfältig vorbereitete und ideenreich gestaltete Gottesdienste, die reformiertes Verständnis und Lebensnähe widerspiegeln.
- Eine praxisnahe reformierte Theologie, die den aktuellen gesellschaftspolitischen Diskurs aufgreift und sich den Herausforderungen der (säkularen) Gesellschaft stellt.
- Ein offenes Ohr für alle Generationen.
- Offenheit für Zusammenarbeit mit den anderen Wiener reformierten Gemeinden, besonders mit Wien-West und Bereitschaft zur Mitarbeit an einer grundsätzlichen Neustrukturierung der

geistlichen Versorgung der drei reformierten Gemeinden in Wien; hier gibt es bereits funktionierende Kooperationen.

- Außerdem Bereitschaft zur Übernahme übergemeindlicher Aufgaben für die Gesamtkirche.
- Religionsunterricht im Ausmaß von neun Wochenstunden ist Teil des Dienstauftrags und verpflichtend zu leisten.

Wir bieten:

- Ein engagiertes Team an Mitarbeitenden: neben vielen hochmotivierten Ehrenamtlichen gibt es ein kleines Team an Angestellten: Büromitarbeiterin, diakonische Referentin/Jugendreferentin sowie ein Kirchenmusiker;
- Lebendige Kirchenmusik, Gospelchor;
- Eine geräumige, renovierte (August 2020) Dienstwohnung (fünf Zimmer, Küche, Bad; inkl. abgetrenntem Büro zum Privatbereich, ca. 122 m²), die im selben Haus wie unsere Gemeinderäume liegt.
Die Lage der Wohnung inmitten des multikulturell geprägten 10. Wiener Gemeindebezirkes ist sehr zentral! Der Fußweg zur U-Bahn beträgt 5 Minuten und mit dieser erreichen Sie in weiteren 10 Minuten das Zentrum der Stadt. Nahversorger befinden sich in unmittelbarer Nähe zu Kirche und Wohnung.
- Eine innerhalb des Bezirkes sehr gut vernetzte Gemeinde. Ökumene bedeutet für uns nicht nur ein Miteinander der verschiedenen christlichen Konfessionen, sondern auch interreligiösen Dialog. Auch eine gute Gesprächsbasis mit diversen NGOs ohne religiöse Anbindung ist uns wichtig.

Wir ersuchen Sie, Ihre **Bewerbung bis spätestens 9. Mai 2025** per Post an das Presbyterium der Evangelisch-reformierten Pfarrgemeinde H.B. Wien-Süd, Wielandplatz 7, 1100 Wien oder per E-Mail an robert.colditz@gmx.at zu richten. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen sehr gerne Kurator Mag. Robert Colditz, Tel. 0664 150 54 49. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite: <https://hb-wiensued.at/>

(Zl. LK-HB03-002289/2025)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

Nr. 32 Bestellung von Mag. Dankfried Kirsch

Mag. Dankfried Kirsch wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2024, befristet bis 31. August 2029, zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle des Evangelischen Pfarrgemeindeverbandes Bad Ischl/Hallstatt-Obertraun zugeteilt.

(Zl. P 1876; 37/2025 vom 10. Feber 2025)

Todesfälle

Nr. 33

Pfarrer i.R. Mag. Gerhard Johann Roth

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i.R. Mag. Gerhard Johann Roth

geboren am 21. April 1957 in Mediasch, Siebenbürgen, am Samstag, den 18. Jänner 2025, im 68. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus. Die Würdigung des Lebens und Wirkens des Verstorbenen findet sich im Amtsblatt 2016 auf Seite 158 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1926; 13/2025 vom 22. Jänner 2025)

Mitteilungen

Nr. 34

Kollektenufruf für den Sonntag Lätare, 30. März 2025: Bildungssonntag – Evangelische Kindergärten und Schulen

Gemeinsam für Inklusion in evangelischen Bildungseinrichtungen

Alle Menschen sind verschieden – und alle sind gleichermaßen wertvoll. Inklusion bedeutet, von Anfang an ein Leben in Vielfalt und Miteinander zu gestalten. Sie ist ein Grundpfeiler einer demokratischen Gesellschaft.

Auch in unseren evangelischen Horten, Kindergärten und Schulen setzen wir uns aktiv dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Teil eines inklusiven Bildungssystems sein können. So zeigen inklusiv geführte evangelische Bildungseinrichtungen auf, wie ein Gegengewicht zu Ausgrenzung und Diskriminierung in der Praxis gelebt werden kann.

Gemeinsam gestalten wir Lernwege, die niemanden ausschließen, und schaffen Räume, in denen jede/r nach seinen oder ihren Möglichkeiten gefördert wird. Durch unsere Angebote ermöglichen wir, dass Lebenswege nicht von vornherein durch Barrieren eingeschränkt werden, sondern alle wachsen und sich entfalten können.

Ihre Kollekte hilft uns dabei, inklusive Projekte auszubauen und neue Wege für ein gemeinsames Lernen und Leben zu schaffen. Unterstützen Sie uns, damit Bildung für alle zugänglich ist und niemand auf dem Weg zurückbleiben muss. Gemeinsam können wir die Zukunft inklusiv gestalten!

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Kim Vanessa Kallinger, MEd, MA, Kirchenrätin für Bildung

(Zl. WI-KOL15-002177/2025)

Motivenbericht: Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirche beschäftigten Dienstnehmer – 1. Novelle 2025 (in Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.)

Im Zusammenhang mit der mit 1. Jänner 2025 in Kraft getretenen vermehrten Integration der Kirche A.B. und der Kirche H.B. in die Kirche A.u.H.B. mit dem Übergang der Dienstverhältnisse von welt-

lichen Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen der Kirche A.B. sowie der Kirche H.B. auf die Evangelische Kirche A.u.H.B. war es notwendig, diesbezüglich die Dienstordnung 2012 rückwirkend zu novellieren, zumal sich in Zusammenhang mit der Integration auch Änderungen bei den Kompetenzen des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. ergaben.

Zusätzlich werden aufgrund weitreichender Novellierungen des staatlichen Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (BGBl. I 2024/11 sowie BGBl. I 2024/110) in den Bereichen Angaben im Dienstzettel, Telearbeit sowie Mehrfachbeschäftigung mit dieser Novellierung auch weitere Bestimmungen angepasst. Hinzuweisen ist, dass diese Bestimmungen im Zweifel für weltliche Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen bei kirchlichen Dienstgebern Anwendung finden, weshalb diesbezüglich angemessene und dementsprechende Regelungen in die Dienstordnung 2012 aufzunehmen waren.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.

Medieninhaber: Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischof Mag. Michael Chalupka

Adresse: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien – Telefon: +43 59 1517 00 – E-Mail: office@evang.at

Erscheint in digitaler Form auf <https://kirchenrecht.at/>

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

35

Jahrgang 2025, 3. Stück

Ausgegeben am 31. März 2025

Inhalt	Seite
Rechtliches	
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	36
Nr. 35 – Geschäftsordnung der Gleichstellungskommission	36
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.	40
Nr. 36 – Zusammenführung der Pfarrgemeinden A.B. Liezen-Admont und Rottenmann ...	40
Personalia	
Stellenausschreibungen A.u.H.B.	40
Nr. 37 – Ausschreibung der Stelle einer Fachinspektorin/eines Fachinspektors für Evangelische Religion an allgemeinbildenden Pflichtschulen im Bereich der Superintendentenz A.B. Burgenland	40
Nr. 38 – Ausschreibung (erste) einer Vollzeitstelle als Jugendpfarrer/in bzw. Diözesanjugendreferent/in für Niederösterreich	41
Stellenausschreibungen A.B.	42
Nr. 39 – Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Attersee	42
Nr. 40 – Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Gemeinde A.u.H.B. Jenbach	44
Nr. 41 – Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Villach-Nord	45
Nr. 42 – Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Floridsdorf	46
Nr. 43 – Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Leopoldstadt und Brünnlau	47
Stellenausschreibungen H.B.	48
Nr. 44 – Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Gemeinde A.u.H.B. Bludenz	48
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	49
Nr. 45 – Zuteilung von Janina Skóra, MTh	49
Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen	49
Nr. 46 – Liste der Betreuungspfarrer/innen für die Gemeindepraktika	49
Todesfälle	52
Nr. 47 – Superintendent i.R. Univ.-Prof. i.R. Dr. Gustav Reingrabner	52
Nr. 48 – Pfarrer i.R. Mag. Wolfgang Leo Nicolai Johannsen	52
Mitteilungen	
Nr. 49 – Kollektenaufruf zur Baukollekte am Ostersonntag, 20. April 2025	53

Rechtliches

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

Nr. 35 Geschäftsordnung der Gleichstellungskommission

Die Gleichstellungskommission hat mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode folgende Geschäftsordnung gemäß der Gleichstellungsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung der Gleichstellungskommission

- (1) Die oder der Vorsitzende und im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter hat die Gleichstellungskommission nach Bedarf sowie entsprechend den Bestimmungen der Gleichstellungsordnung, mindestens zweimal jährlich, einzuberufen.
- (2) Die Einladung ergeht, falls nicht gemäß § 5 Abs. 3 vorgegangen wird, schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin an alle Mitglieder der Gleichstellungskommission und hat Zeit und Ort sowie die Tagesordnung für die anberaumte Sitzung zu enthalten. Unterlagen, welche zur Vorbereitung auf die einzelnen Tagesordnungspunkte vorliegen, sind anzuschließen.
- (3) Ein zur Sitzung geladenes Mitglied der Gleichstellungskommission hat eine allfällige Verhinderung umgehend der oder dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (4) Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. ist berechtigt, durch eines seiner Mitglieder in der Gleichstellungskommission vertreten zu sein. Dieses Mitglied besitzt kein Stimmrecht. Das Recht zur Teilnahme besteht nicht bei der Behandlung von Beschwerdeangelegenheiten nach der Gleichstellungsordnung.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung einer Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden nach Absprache mit den Mitgliedern der Gleichstellungskommission festgelegt.
- (2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung kann jedes Mitglied bis zu einer Woche vor dem Sitzungstermin bei der oder dem Vorsitzenden der Gleichstellungskommission schriftlich einbringen. Die Mitglieder der Gleichstellungskommission sind von solchen Anträgen unverzüglich in Kenntnis zu setzen; enthält der Ergänzungsantrag Unterlagen, so sind diese den Mitgliedern der Gleichstellungskommission zuzuleiten.
- (3) Jedes Mitglied der Gleichstellungskommission kann am Beginn der Sitzung (nach Feststellung der Beschlussfähigkeit) eine Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung beantragen. Über einen derartigen Antrag hat die oder der Vorsitzende eine Abstimmung durchzuführen; dies gilt auch für Ergänzungsanträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, die während der Sitzung gestellt werden.

§ 3 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Gleichstellungskommission sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Gleichstellungskommission zugelassen werden, ausgenommen in Beschwerdeangelegenheiten.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gleichstellungskommission ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß erfolgter Einladung aller Mitglieder mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, hat die oder der Vorsitzende frühestens nach Ablauf von zwei Wochen eine neuerliche Sitzung einzuberufen.

§ 5 Ablauf der Sitzungen, Verhandlungsführung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen, stellt die gefassten Beschlüsse fest und erteilt in der Reihenfolge der Meldungen das Wort.
- (2) Die oder der Vorsitzende trägt die Verantwortung für eine rasche und erschöpfende Erledigung der Tagesordnungspunkte.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen. Eine Vertagung der Sitzung vor Erschöpfung der Tagesordnung kann nur mit Zustimmung jener Mitglieder, deren ordnungsgemäß in die Tagesordnung aufgenommene Anträge wegen eines frühzeitigen Abbruches der Sitzung nicht mehr behandelt werden würden, beschlossen werden.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Die oder der Vorsitzende führt über alle Anträge die Abstimmung durch. Beigezogene Sachverständige sowie Personen, die dem Personenkreis des § 12 angehören, haben kein Stimmrecht. Diese Personen nehmen – ausgenommen die Gleichstellungskommission beschließt dies anders – am Abstimmungsvorgang nicht teil. Über Beschluss der Gleichstellungskommission können Abstimmungen geheim durchgeführt werden.
- (2) Die Gleichstellungskommission hat – soweit in der Geschäftsordnung keine anders lautenden Regelungen vorliegen – ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen.
- (3) Die oder der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis festzustellen.

§ 7 Protokoll

- (1) Über den Verlauf der Sitzungen der Gleichstellungskommission ist ein Protokoll zu verfassen. Die Verwendung von Aufzeichnungsgeräten ist zulässig.
- (2) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterfertigen und allen Mitgliedern zu übermitteln. Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat der Gleichstellungskommission oder dem Personenkreis des § 12 anzugehören.
- (3) Einwendungen gegen das Protokoll können bis zur Beschlussfassung über die Genehmigung des Protokolls erhoben werden.

§ 8 Niederschriften

- (1) Über den Verlauf einer Beratung und Beschlussfassung in einem Beschwerdeverfahren ist eine gesonderte Niederschrift abzufassen.
- (2) Die Niederschrift hat zu enthalten:
1. Ort, Tag und Dauer der Sitzung,
 2. die Namen anwesender Mitglieder und sonstiger anwesender Personen,
 3. die Nennung des konkreten Beschwerdeverfahrens,
 4. den wesentlichen Inhalt und das Ergebnis der Beratung einschließlich der zur Information der Mitglieder gemachten Mitteilungen,
 5. die Anträge in wörtlicher Fassung,
 6. die Beschlüsse in wörtlicher Fassung einschließlich allfälliger Meinungen von Mitgliedern, die bei der Abstimmung in der Minderheit geblieben sind,
 7. das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung.
- (3) Niederschriften bedürfen der Genehmigung durch die Gleichstellungskommission. Sie sind von allen Mitgliedern, die an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben, zu unterfertigen.
- (4) Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung der Niederschrift sind unmittelbar nach Verlesung der Niederschrift zu stellen. Über sie ist sogleich abzustimmen.

§ 9 Aufbewahrung von Niederschriften und Protokollen

Protokolle und Niederschriften samt Anlagen sind sorgfältig aufzubewahren.

§ 10 Ausfertigungen

Schriftstücke, die im Namen der Gleichstellungskommission ausgefertigt werden, sind von der oder von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Berichterstatterin, Berichterstatter

Die oder der Vorsitzende kann aus dem Kreis der Mitglieder eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter für eine bestimmte Angelegenheit bestimmen.

§ 12 Führung der laufenden Geschäfte

(1) Mit der Abwicklung der laufenden Geschäfte, der Vorbereitung der Sitzungen und der Besorgung der Kanzleigeschäfte können, soweit dies erforderlich und möglich ist, Bedienstete aus dem Personalstand des Kirchenamtes betraut werden. Diese Geschäfte sind jedenfalls unter der Leitung der oder des Vorsitzenden zu führen.

(2) Zu den laufenden Geschäften gehören insbesondere:

1. der zur Erfüllung der Aufgaben der Gleichstellungskommission notwendige Schriftverkehr sowie die sonstigen Kontakte (z.B. telefonische);
2. die Mitwirkung bei der Erstellung von gutachterlichen Äußerungen und Gutachten.

(3) Über die Geschäftsführung ist in den Sitzungen schriftlich oder mündlich zu berichten.

§ 13 Befangenheit

Ein Mitglied, das in einer Angelegenheit, die der Gleichstellungskommission vorgetragen wird, bereits in entscheidender Funktion tätig geworden ist oder in dieser Angelegenheit in entscheidender Funktion befasst wurde oder bei welchem ein persönlicher Befangenheitsgrund vorliegt, hat dies der oder dem Vorsitzenden unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen und sich bei den Beratungen und bei einer allfälligen Beschlussfassung seiner Mitwirkung oder Stimme zu enthalten.

§ 14 Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder der Gleichstellungskommission dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder personenbezogene Daten, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung oder Befassung im Rahmen der Geschäftsführung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion bzw. Tätigkeit nicht offenbaren oder verwerten. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden anlässlich ihrer ersten Teilnahme an einer Sitzung zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Inhalt und Ergebnis von Beratungen der Gleichstellungskommission sind vertraulich zu behandeln.

§ 15 Nominierung der vorzuschlagenden Mitglieder der Gleichstellungskommission

(1) Die Nominierung der mindestens vier bis höchstens acht Mitglieder der Gleichstellungskommission erfolgt durch die in § 4 Abs. 2 der Gleichstellungsordnung genannten Organisationen, nämlich der bzw. dem

- Evangelischen Frauenarbeit,
- Verein Evangelische Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (VEPPÖ),
- Mitarbeitervertretung gemäß Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- ARGE der Evangelischen Theologinnen,
- ARGE Evangelischer Bildungswerke,
- ARGE Religionslehrer und Religionslehrerinnen an Pflichtschulen,
- ARGE Religionslehrer und Religionslehrerinnen an höheren Schulen,
- Verein EvanQueer.

(2)

(a) Im Falle einer erforderlichen Neubesetzung der Gleichstellungskommission nach Ablauf der Funktionsperiode fordert die oder der Vorsitzende die Organisationen, welche ein Vorschlagsrecht für die Nominierung von Mitgliedern der Gleichstellungskommission besitzen, auf, binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich maximal zwei Personen für die Wahl zum Mitglied der Gleichstellungskommission namhaft zu machen. Vorgeschlagen werden können eigenberechtigte Personen, welche der Evangelischen Kirche A.B. oder der Evangelischen Kirche H.B. angehören und welche schriftlich ihre Bereitschaft erklärt haben, im Falle der auf sie entfallenden Wahl diese anzunehmen. Die oder der Vorsitzende hat die Wahlfähigkeit der vorgeschlagenen Personen und deren Bereitschaft zur Wahlannahme zu überprüfen und festzustellen.

(b) Die oder der Vorsitzende hat in der Folge einen Wahltermin auszuschreiben, zu welchem die vorschlagsberechtigten Organisationen zu laden und die zur Wahl vorgeschlagenen Personen bekannt zu geben sind. Jede Organisation kann eine Vertreterin bzw. einen Vertreter mit jeweils einer Begleitperson zu dem Wahltermin entsenden.

(c) Die zur Stimmabgabe für die jeweilige Organisation zur Stimmabgabe berechtigte Person hat sich gegenüber der oder dem Vorsitzenden über ihr bzw. sein Vertretungsrecht auszuweisen. Dies erfolgt bei Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung von drei Personen, welche sich als Mitglieder der Organisation erklären und bestätigen, dass die zur Wahlsitzung entsandte Person berechtigt ist, für die Organisation stimmberechtigt an dem Wahlverfahren teilzunehmen. Zur Wahl stehen allein die von den Organisationen vorgeschlagenen Personen.

(d) Stimmabgabeberechtigt ist die jeweilige Vertreterin bzw. der jeweilige Vertreter der anwesenden Organisationen. Die Durchführung der Wahl erfordert die Anwesenheit von zumindest der Hälfte der wahlberechtigten Organisationen. Bevollmächtigungen innerhalb der wahlberechtigten Organisationen oder an Dritte sind nicht erlaubt.

(e) Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen der Wahlordnung, insbesondere gemäß § 3 Abs. 2 Wahlordnung. Die gewählten Personen sind von der oder dem Vorsitzenden der Gleichstellungskommission dem Oberkirchenrat A.u.H.B. bekannt zu geben.

(3) Bei der Nachbesetzung einzelner Mitglieder der Gleichstellungskommission im Falle des Ausscheidens einzelner Mitglieder während der laufenden Funktionsperiode hat die entsendende Organisation, deren Mitglied aus der Gleichstellungskommission ausgeschieden ist, das Recht der Nachnominierung. Die Nachnominierung kann entfallen, wenn durch das Ausscheiden des Mitgliedes noch mindestens vier Mitglieder der Gleichstellungskommission angehören. Das nachnominierte Mitglied der Gleichstellungskommission ist dem Oberkirchenrat A.u.H.B. bekannt zu geben.

§ 16 Änderungen der Geschäftsordnung

Beschlussfassungen zur Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Anwesenheit von zumindest der Hälfte der Mitglieder der Gleichstellungskommission und der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode.

§ 17 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die gegenständliche Geschäftsordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gleichstellungskommission vom 7. März 2019, ABl. Nr. 36/2019, außer Kraft.

(Zl. RE-KIG21-002320/2025)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

Nr. 36

Zusammenführung der Pfarrgemeinden A.B. Liezen-Admont und Rottenmann

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. vom 26. Feber 2025 wurden die Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Liezen-Admont und Rottenmann mit Wirkung vom 1. Jänner 2025 mit der Bezeichnung

Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Liezen-Admont – Rottenmann

zusammengeführt.

(Zl. GD-PGD263-002314/2025)

Personalia

Stellenausschreibungen A.u.H.B.

Nr. 37

Ausschreibung der Stelle einer Fachinspektorin/eines Fachinspektors für Evangelische Religion an allgemeinbildenden Pflichtschulen im Bereich der Superintendentenz A.B. Burgenland

Die Stelle einer Fachinspektorin/eines Fachinspektors für Evangelische Religion an allgemeinbildenden Pflichtschulen im Bereich der Superintendentenz A.B. Burgenland ist mit 1. September 2025 neu zu besetzen. Dienstort ist die Evangelische Superintendentur A.B., Bergstraße 16, 7000 Eisenstadt.

Zum **Aufgabenbereich** der Fachinspektorin/des Fachinspektors gehören laut RU-Ordnung insbesondere:

- a) die unmittelbare Aufsicht über den Religionsunterricht,
- b) die Unterstützung der Superintendentin/des Superintendenten in allen den Religionsunterricht betreffenden Fragen,
- c) die fachliche Betreuung der Religionslehrer/innen durch Inspektion des Religionsunterrichtes,
- d) die Beratung der Religionslehrer/innen in allen theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen,
- e) Gespräche mit Eltern,
- f) administrative Unterstützung des Religionsunterrichtes in den Schulen durch Verhandlungen mit den Direktor/inn/en und mit den Referent/inn/en in den Schulbehörden und durch die nötige Kontaktaufnahme mit den Fachinspektor/inn/en für den Religionsunterricht anderer Kirchen und Religionsgesellschaften.

Wir erwarten uns Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, darüber hinaus einen wertschätzenden Umgang sowie Freude daran, Schüler/innen und Kolleg/inn/en zu motivieren und für den Glauben zu begeistern.

Es besteht eine Reduktion auf eine halbe Lehrverpflichtung.

Zur Fachinspektorin/zum Fachinspektor für den Religionsunterricht an allgemeinbildenden Pflichtschulen können pädagogisch besonders qualifizierte Personen bestellt werden, die Magistra/Magister der Theologie bzw. Master of Theology (MTh) oder Religionslehrer/innen sind und aufgrund aller abgelegten Prüfungen die Befähigung und unbefristete Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichts besitzen und über mehrjährige praktische Erfahrung im Religionsunterricht

verfügen. Ein Dienstverhältnis als Lehrperson für Evangelische Religion mit der Bildungsdirektion Burgenland ist erwünscht.

Bewerbungen mit Lebenslauf und den entsprechenden Unterlagen sind an die Evangelische Superintendentur A.B. Burgenland, Bergstraße 16, 7000 Eisenstadt, E-Mail: burgenland@evang.at, zu richten. Die **Bewerbungsfrist** endet mit **30. April 2025**.

Die Bestellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. auf Vorschlag des Superintendenten – nach erfolgter Befragung der Religionslehrer/innen sowie erfolgtem Hearing und Beschlussfassung im Superintendentialausschuss.

Umfassendere Auskünfte erteilen Ihnen: Superintendent Mag. Dr. Robert Jonischkeit (0699 188 77 101, robert.jonischkeit@evang.at) sowie Fachinspektorin Andrea Postmann (0699 188 78 110, andrea.postmann@evang.at)

(Zl. BI-RELO6-002327/2025)

Nr. 38
Ausschreibung (erste) einer Vollzeitstelle als Jugendpfarrer/in bzw.
Diözesanjugendreferent/in für Niederösterreich

Die Evangelische Jugend Niederösterreich strebt an, junge Menschen in ihrer spirituellen und persönlichen Entwicklung zu unterstützen, sie in ihrer Identität zu stärken und sie zu ermutigen, Verantwortung in der Gesellschaft zu übernehmen. Sie sucht für die diözesane Jugendpfarrstelle ab 1. September 2025 eine Jugendpfarrerin/einen Jugendpfarrer bzw. eine Jugendreferentin/einen Jugendreferenten. Dienstort ist die Superintendentur St. Pölten, räumlicher Tätigkeitsbereich die Superintendentenz. Die Vollzeitstelle ist zunächst auf sechs Jahre befristet mit Möglichkeit der Verlängerung. Die Evangelische Diözese Niederösterreich gestaltet sich in der Diaspora und umfasst 28 Pfarrgemeinden.

Zu Ihren Aufgaben zählen:

- Koordination der diözesanen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Vernetzung der Gemeinden untereinander,
- Unterstützung gemeindlicher Aktionen,
- Weiterbildung von Mitarbeitenden,
- Durchführung von diözesanen Veranstaltungen und Freizeiten,
- Vertreten von Anliegen der Kinder und Jugendlichen in Kirche und Gesellschaft,
- Mitarbeit auf gesamtösterreichischer Ebene,
- Zusammenarbeit mit anderen (außer)kirchlichen Organisationen, NGOs und Landesstellen,
- Religionsunterricht im Ausmaß von vier Wochenstunden.

Sie haben:

- ein abgeschlossenes fachtheologisches Studium und Ordination ins Pfarramt (Jugendpfarrer/in) oder ein abgeschlossenes Studium der ERPA bzw. KPH Wien/Niederösterreich oder einer vergleichbaren ausländischen theologisch-pädagogischen Ausbildung (Jugendreferent/in),
- Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Erfahrung im Projektmanagement,
- Sinn für Geschäftsführungsagenden.

Wir erwarten uns:

- Flexibilität und Innovation,
- Kontaktfreudigkeit,
- Mobilität (Führerschein und Privat-PKW erforderlich, amtliches Kilometergeld wird refun- diert),
- organisatorische Fähigkeiten,
- Bereitschaft zu Wochenendarbeit.

Wir bieten:

- Entlohnung nach gültigem Kollektivvertrag für geistliche Amtsträger/innen bzw. kirchlicher Mindestgehälter-Verordnung Stufe V inkl. 10 % Überzahlung für Jugendreferent/inn/en,
- Büro- und Lagerräumlichkeiten in der Superintendentur in St. Pölten,
- Wohnkostenzuschuss,
- ein Team aus engagierten Mitarbeitenden und ein Umfeld von motivierten Menschen, die sich in der Evangelischen Jugend engagieren.

Im Übrigen sei auf die Richtlinien zur Anstellung von Jugendpfarrer/inne/n und Jugendreferent/inn/en im Bereich der Evangelischen Jugend in Österreich (Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B., ABl. Nr. 74/2007 und 93/2008; <https://kirchenrecht.at/document/39194>) und auf die §§ 19 bis 34 Ordnung des geistlichen Amtes vom 1. Jänner 2006 in derzeit gültiger Fassung (<https://kirchenrecht.at/document/39280>) verwiesen.

Bewerbungen von Jugendpfarrer/inne/n haben gemäß Punkt 3 der Richtlinien zur Anstellung von Jugendpfarrer/inne/n und Jugendreferent/inn/en im Bereich der Evangelischen Jugend Österreich Vorrang.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Wenn Sie Interesse haben, senden Sie Ihre **Bewerbungsunterlagen** bestehend aus Anschreiben, tabellarischem Lebenslauf und Kopien der relevanten Zeugnisse **bis spätestens 12. Mai 2025** an: Evangelische Jugend Niederösterreich, z.Hd. Diözesanjugendleitung, Julius-Raab-Promenade 18, 3100 St. Pölten oder per E-Mail: office@ejnoe.at

Auf Fragen antwortet Ihnen gerne der Vorsitzende Samuel Lechner (vorsitz@ejnoe.at, 0681 108 61 087) oder Pfarrerin Mag.^a Anne-Sofie Neumann (anne-sofie.neumann@evang.at, 0699 188 77 393).

(Zl. KE-EJÖ01-002343/2025)

Stellenausschreibungen A.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerber/innen auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, werden gebeten, bzgl. einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit der zuständigen Fachinspektorin/dem zuständigen Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

Nr. 39

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Attersee

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Attersee wird hiermit zur Neubesetzung mit 1. September 2025 ausgeschrieben. Die Pfarrgemeinde Attersee besteht aus der Muttergemeinde Attersee und der Tochtergemeinde Mondsee.

Vielfalt, Aufgeschlossenheit, Besonnenheit, Kontinuität

Mit dieser Haltung leben und wachsen wir auf unsere Leitvision zu: Gott erkennen, Gemeinschaft erleben und Liebe teilen!

Sie bildet den Kern dessen, wie wir denken und glauben, sie durchfließt unsere Angebote und gibt uns Orientierung für neue Projekte.

Unsere Leitvision drückt sich aus im Arbeiten mit und für Menschen in einer positiven Atmosphäre und gut eingerichteten Organisation. Wir sehen uns als Teamplayer mit einem spielerischen Zugang zu Neuem.

Dafür suchen wir eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der uns auf diesem Weg leitet und begleitet.

Vielfalt und Besonnenheit

Uns ist wichtig, Menschen einen Zugang zum Vertrauen auf den Dreieinigen Gott zu ermöglichen. Deshalb engagieren wir uns für vielfältige Gottesdienste in unterschiedlichen Formaten für Groß und Klein, die von einem großen Prediger/innen-Team verantwortet werden. Mit zahlreichen Ehrenamtlichen bieten wir Kurse zum Glauben, Impulsabende und verschiedene Gesprächsrunden, um Menschen in unserer Region auf ihrem Weg des Glaubens mit unterschiedlichen Zugängen zu

inspirieren und zu begleiten. Das geschieht darüber hinaus in umfangreichen Aktivitäten, um Gemeinschaft, Glaube und Spiritualität zu erleben: Jugendkreis und Jungchar, Senior/inn/en-Runde, Männerrunde, Besuchsdienst, Gemeindeausflüge und Wandertage und unser Langzeit-Erfolgsmo- dell des wöchentlichen Kirchenkaffees laden dazu ein, die Menschen zusammenzubringen. Besonnenheit bedeutet dabei das solide Fundament für einen neugierigen Blick nach vorne.

Aufgeschlossenheit und Kontinuität

Mit einer einladenden Haltung wollen wir Anknüpfungspunkte zu Glauben und Gemeinschaft für möglichst viele Menschen bieten. Seit über 200 Jahren, seit der Gemeindegründung 1813. Aber wir erkennen auch immer wieder, wie herausfordernd dieses Anliegen nach Offenheit und Toleranz sein kann. So wie sich über die Jahrzehnte die Gesellschaft im Attergau und im Mondseeland verändert, verändern sich auch die Bedürfnisse in unserer Pfarrgemeinde. Mit einem traditionsreichen Weg im Gepäck wollen wir neue Wege gehen, Neues ausprobieren und eine Brücke schlagen zu einer lebendigen Gemeinde des 21. Jahrhunderts. Dem wollen wir mit Achtsamkeit und mit neuen Ideen begegnen.

Der Klang einer Glocke

Die Tochtergemeinde Mondsee hat ihre eigene Kirche, eigene Gremien, und ein eigenes Leitmotiv: es ist die Glocke. Sie steht für das Zusammenrufen von Menschen zur Ehre Gottes; für das Spielerische, das in verstärkter Arbeit mit Kindern und Jugendlichen maßgebend sein soll; und durch ihren Wohlklang steht sie für Werte wie Akzeptanz und Toleranz. Ein engagiertes Team arbeitet an der Verwirklichung.

Wäre die Pfarrgemeinde Attersee ein Menü ...

dann wäre sie wohl eine feine Knödel-Variation: ein regionstypisches Gericht, aber mit vielfältigen Füllungen, mit wertvollen Zutaten, liebevoll dekoriert, immer wieder mit reizvollen neuen Geschmacksnoten, mit viel Engagement zubereitet und in guter Atmosphäre serviert. Willst du unsere Köchin/unser Koch sein?

Als Pfarrperson wünschen wir uns ...

eine inspirierende Leitungsperson, die Lust und Freude daran hat, mit uns in dieser Haltung vorwärts zu gehen und ein kontaktfreudiges, teamorientiertes Organisationstalent! Wir suchen keinen „Pfarrherren“, aber eine Pfarrpersönlichkeit; keine Alleskönnnerin/keinen Alleskönnner, aber eine Leitungsperson, die sich gerne unterstützen lässt!

Leben und arbeiten am See

Das Pfarrhaus steht mitten im Ort Attersee direkt am See. Im ersten Stock befindet sich die renovierte Dienstwohnung mit 120 m² und fünf Zimmern mit Balkon seeseitig. Im Erdgeschoß befinden sich die Büros und Besprechungsräume. Das Gemeindeleben spielt sich in einem eigenen Gemeindehaus neben der Kirche ab.

Unsere Gemeinde besteht aus der Muttergemeinde Attersee mit 773 Gemeindemitgliedern in zehn politischen Gemeinden und der Tochtergemeinde Mondsee mit 434 Gemeindemitgliedern in acht politischen Gemeinden. Die Pfarrstelle ist mit acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden, die an Pflichtschulen im Gemeindegebiet erteilt werden. Wir feiern jeden Sonntag Gottesdienst in Attersee und Mondsee. Die Kirche in Attersee ist eine familiäre, helle Kirche im neogotischen Stil, die uns frisch renoviert und barrierefrei fröhlich Gottesdienste feiern lässt. Die Kirche in Mondsee ist ein 1976 eingeweihtes freundliches und einfaches Gotteshaus mit angrenzendem Begegnungsraum.

Durch unsere vermieteten Gebäude sind wir in der glücklichen Lage, über einen stabilen finanziellen Gestaltungsspielraum zu verfügen. Eine hauptamtliche Pfarrsekretärin mit 20 Stunden unterstützt organisatorisch, ein spendenfinanzierter Teilzeit-Jugendreferent verantwortet die Jugendarbeit.

Herzlich willkommen in Attersee & Mondsee!

Wir bitten um **Bewerbung bis 30. April 2025** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Attersee, E-Mail: kur.attersee@evang.at.

Fragen werden sehr gerne jederzeit von Kuratorin Anneliese Neubacher-Firmhofer (Tel. 0670 607 83 45 oder E-Mail: kur.attersee@evang.at) beantwortet. Gerne können Sie auch Infos auf unserer Homepage unter <https://evang-attersee.at/> einholen.

(Zl. GD-PGD007-002312/2025)

Nr. 40

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Gemeinde A.u.H.B. Jenbach

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Jenbach (80 %-Teilpfarrstelle in Kombination mit einer erweiterten Lehrverpflichtung von zehn Religionsstunden, somit insgesamt 100 %-Pfarrstelle) wird per 1. September 2025 zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der bereit ist, uns als evangelische Gemeinde in den nächsten Jahren anzuleiten und zu begleiten.

Das sind wir als Gemeinde:

- Die Pfarrgemeinde Jenbach mit knapp 1.000 Gemeindemitgliedern umfasst das Inntal von Volders bis Wiesing, das Achtal und das Zillertal.
- Das Gemeindezentrum liegt in Jenbach. Direkt neben der dortigen Erlöserkirche befinden sich das Pfarrhaus (sonnige, ruhige Lage, gut ausgestattet), das Pfarrbüro und der Gemeindesaal.
- In Wattens befindet sich die denkmalgeschützte Christuskirche, die über eine angeschlossene „Kinderkirche“ verfügt.
- Gottesdienste finden regelmäßig in Jenbach und in Wattens statt.
- Für besondere Gottesdienste steht der Gemeinde in Pertisau am Achensee eine denkmalgeschützte Kapelle aus dem 19. Jahrhundert zur Verfügung, welche 2024 in Abstimmung mit der Pfarrgemeinde durch die Gemeinde Eben saniert wurde.
- Im Zentrum der Stadt Schwaz, welche 2017 zur „Reformationsstadt Europas“ erhoben wurde, gibt es einen weiteren Gemeindesaal mit Predigtmöglichkeit und eine Wohnung für Urlauberseelsorger/innen oder Gäste.
- Eine engagierte Teilzeitsekretärin (28 Wochenstunden) übernimmt Organisationsaufgaben und Bürotätigkeiten und ist dabei in allen Bereichen eine große Stütze.
- Drei Lektorinnen und fünf Lektoren unterstützen die Pfarrerin/den Pfarrer in der Verkündigung des Evangeliums.

So sehen wir die Aufgaben unserer Pfarrerin/unseres Pfarrers:

- Amtshandlungen im Rahmen des seelsorgerischen Auftrages;
- Abhaltung regelmäßiger Gottesdienste an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen, Gottesdienste zu speziellen Anlässen;
- Begleitung der Gemeinde im Rahmen von Projekten und Aktivitäten (derzeit zwei aktive AEL-Projekte);
- Kontaktpflege zu öffentlichen Stellen und anderen christlichen Gemeinden;
- Verantwortung für den Besuchsdienst in Senior/inn/enheimen und Krankenhäusern;
- Mitgestaltung und Betreuung der Gemeindezeitung „Der Ruf“;
- Mitgestaltung und Unterstützung des Internetauftrittes;
- Konfirmand/inn/enarbeit und Heranführen von Jugendlichen in die Gemeinde;
- Unterstützung bei der Einhebung der Kirchenbeiträge;
- Kontaktaufnahme und Abstimmung mit Urlauberseelsorger/inne/n für die Sommermonate;
- Religionsunterricht: zwei der zehn Religionsstunden werden – vorerst befristet auf drei Jahre – als Mehrarbeit angerechnet und durch die Gemeinde in Form einer Belastungszulage vergütet.

Das wünschen wir uns:

- Freude und Leidenschaft an der Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus;
- Impulse für die geistliche Weiterentwicklung der Gemeinde;
- gute organisatorische Fähigkeiten;
- Fähigkeit, ehrenamtlich Mitarbeitende aufzubauen, ihren Gaben entsprechend einzusetzen, zu begleiten, zu fördern und zu motivieren;
- Pflege der ökumenischen Beziehungen und der Beziehungen zu den politischen Organen;
- Konsensbereitschaft, Einfühlungsvermögen und Teamfähigkeit;
- Freude am Feiern und geselligem Beisammensein.

Das bieten wir:

- eine großzügige Wohnung (120 m²) in sonniger, ruhiger Lage mit privatem Garten, inklusive Doppelgarage;

- ein Gemeindegebiet, welches zu den schönsten und begehrtesten Urlaubsregionen Österreichs zählt;
- begeisterte ehrenamtlich Mitarbeitende in allen Altersstufen und mit unterschiedlichsten Begabungen im Presbyterium, im Lektorendienst, in der Gemeindevertretung, in der Arbeit mit Jugendlichen, in der Konfirmand/inn/enbetreuung, in Hauskreisen, in der Alten- und Krankenbetreuung etc.;
- Mitarbeitende, welche Freude an der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste haben;
- ein vielfältiges Freizeitangebot und kulturelle Vielfalt in den Städten und Ortschaften des Gemeindegebietes;
- exzellente medizinische Versorgung, Universitätsnähe, hervorragende Schulen und elementarpädagogisches Angebot;
- die Nähe zur Landeshauptstadt Innsbruck, zu München und nach Italien;
- hervorragende Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln;
- die Möglichkeit, die Pfarrstelle in Abstimmung mit den Bewerber/inne/n zu teilen bzw. anzupassen.

Die tatsächliche Aufgabenverteilung, die Arbeitsmenge sowie eine mögliche Teilung der Pfarrstelle können sich im Rahmen des regio-lokalen Kirchenentwicklungsprozesses der Region „Inntal“ und in Abstimmung mit der Bewerberin/dem Bewerber noch verändern.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung bis längstens 9. Mai 2025** schriftlich an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Jenbach z.Hd. Kurator-Stellvertreter Dr. Dieter Fritz, Martin-Luther-Platz 1, A-6200 Jenbach, Tel. 05244 624 48; E-Mail: pg.jenbach@evang.at.

Gerne tauschen wir uns bei Fragen zur Pfarrstelle, zum Umfeld und zur Abstimmung der gemeinsamen Gestaltung mit den Bewerber/inne/n aus und freuen uns über Ihre Anfragen. Sie können sich direkt mit Kurator-Stellvertreter Dr. Dieter Fritz (Tel. 0664 625 61 80), unserer Kuratorin Elisabeth Gredler (Tel. 0664 466 01 26, E-Mail: kur.jenbach@evang.at) oder mit dem Pfarrbüro (Lia Sanner: Tel. 0524 462 448, E-Mail: pg.jenbach@evang.at) in Verbindung setzen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage: <https://evangelisch-jenbach.at/>

(Zl. GD-PGD076-002264/2025)

Nr. 41

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Villach-Nord

Die Evangelische Pfarrgemeinde Villach-Nord schreibt hiermit die freie Pfarrstelle zur Neubesetzung per 1. September 2025 aus.

Wir sind eine Pfarrgemeinde mit ca. 1.250 Mitgliedern, die im Jahr 1989 selbstständig wurde. Das Pfarrgebiet umfasst die Ortsteile nördlich und westlich der Eisenbahnlinie. Es handelt sich um stark wachsende Stadtteile mit vielen jungen Familien. Die Auferstehungskirche liegt im wunderschönen Stadtteil Lind, zentrumsnahe und mit guter Verkehrsanbindung. Vom Kindergarten bis zu höheren Schulen liegt alles in unmittelbarer Nähe.

- Gottesdienste finden jeden Sonntag um 10.00 Uhr mit unterschiedlichen Schwerpunkten statt.
- Unser KIGO-Team bietet parallel zum Hauptgottesdienst Kindergottesdienst an.
- Es gibt ein lebendiges Gemeindeleben mit vielen, engagierten Mitarbeitenden.
- Das aktive Gemeindeleben spiegelt sich in verschiedenen Arbeitsgruppen wider, die sich Unterstützung wünschen.
- Mit der Pfarrstelle verbunden ist eine Religionsunterrichtsverpflichtung im Ausmaß von acht Wochenstunden.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit:

- Freude an der Arbeit mit Jugendlichen;
- Hingabe für seelsorgerliche Begleitung;
- organisatorischem Talent;
- ökumenischer Offenheit.

Wir bieten außerdem eine Dienstwohnung (ca. 105 m²) in einem generalsanierten Gemeindezentrum in bester Wohnlage mit eigenem Garten.

Das Presbyterium freut sich auf **Bewerbungen**, die **bis spätestens 9. Mai 2025** im Pfarramt Villach-Nord (Adalbert-Stifter-Straße 21, 9500 Villach, E-Mail: pg.villach-nord@evang.at) einlangen.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Kuratorin Mag.^a Vittoria Bottaro, Tel. 0699 123 09 004, E-Mail: kur.villach-nord@evang.at und Administrator Superintendent Pfarrer Mag. Manfred Sauer, Tel. 0699 188 77 201, E-Mail: manfred.sauer@evang.at, gerne zur Verfügung.

(Zl. GD-PGD206-002313/2025)

Nr. 42

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Floridsdorf

Hiermit wird die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Floridsdorf zur Neubesetzung mit 1. September 2025 ausgeschrieben.

Wir sind:

- eine Großstadtgemeinde mit ungefähr 2.500 Gemeindemitgliedern. Sie umfasst große Teile des 21. Wiener Gemeindebezirkes sowie einige Ortschaften im angrenzenden Weinviertel in der Region um Wolkersdorf und Gerasdorf bei Wien.
- eine Gemeinde mit zwei Pfarrstellen: Neben der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle ist eine weitere Pfarrstelle eingerichtet. Dazu kommt ein engagiertes Team an haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie verantwortungsvolle Gremien (Presbyterium und Gemeindevertretung).
- Die Gemeinde Floridsdorf ist Teil der vier Gemeinden umfassenden Donau-Region im Norden Wiens. Ab 2027 ist die Zusammenlegung mit der Nachbargemeinde Leopoldau geplant, wodurch ein weiterer Predigtort bzw. ein weiteres Kirchengebäude und knapp 1.000 Gemeindemitglieder dazukommen.

Wir erwarten:

- Engagement, Fantasie und Offenheit in Verkündigung und Begegnung mit Menschen;
- einen teamorientierten und kollegialen Umgang in der Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen;
- die Gestaltung und Durchführung regelmäßiger Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in der Weisselgasse und den weiteren Predigtstellen;
- eine Aufgabenteilung des Pfarrteams durch die Gemeindeordnung und im Einvernehmen mit den Beteiligten und dem Presbyterium;
- die Erteilung von Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden;
- die Bereitschaft, die Zusammenführung der Pfarrgemeinden Floridsdorf und Leopoldau aktiv zu gestalten und zu begleiten und dabei die Bedürfnisse beider Gemeinden zu berücksichtigen;
- die Zusammenarbeit mit den Presbyterien und geistlichen Amtspersonen der Region, um konstruktive Lösungen zu erarbeiten, die allen gemeindlichen und übergemeindlichen Bedürfnissen der Region entsprechen. In gemeinsamer Jahresplanung ist dies ebenso bedeutend wie in allen administrativen Aufgaben und vor allem in allen Kompetenzbereichen geistlicher Beauftragung.

Wir bieten:

- ein Gemeindezentrum in der Weisselgasse mit Kirche, Pfarrkanzlei, Jugendkeller und weiteren Gemeinderäumen;
- ein täglich besetztes Pfarramtsbüro und eine geringfügig angestellte Jugendreferentin;
- eine den Anforderungen der Dienstwohnungsverordnung entsprechende Dienstwohnung, die bei Bedarf angemietet wird.

Bewerbungen sind **bis spätestens 28. April 2025** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Floridsdorf, Gerichtsgasse 8/1/3, 1210 Wien, E-Mail: pg.floridsdorf@evang.at, zu richten. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne: Kurator Mario Semo, Tel. 0699 188 78 755, E-Mail: kur.floridsdorf@evang.at

(Zl. GD-PGD230-002221/2025)

Nr. 43

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Leopoldstadt und Brünnelau

Per 1. September 2025 wird hiermit die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Leopoldstadt und Brünnelau ausgeschrieben.

Wir sind ...

- eine Pfarrgemeinde im Herzen Wiens mit rund 2.400 Mitgliedern. Das Gebiet umfasst den gesamten 2. und 20. Wiener Gemeindebezirk. Zwei große Stadterweiterungsprojekte befinden sich in unmittelbarer Nähe der Kirche, ansonsten ist dieser Standort von einem urbanen, multikulturellen Umfeld geprägt.
- eine der wenigen freistehenden evangelischen Kirchen in Wien von imposanter Größe (etwa 300 Sitzplätze) mit theaterartigem Innenraum, hervorragender Akustik und einer hochwertigen Orgel (Johann M. Kauffmann, 27 Register).
- mit einer weiteren besetzten Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung bedacht (Pensionierung im Jahr 2026) sowie mit einer kompetenten und verlässlichen Gemeindesekretärin (30 Wochenstunden).
- eine aufgeschlossene Gemeinde mit vielfältigen Kreisen und Veranstaltungen, mit aktiven ehrenamtlich Mitarbeitenden, die unterschiedliche Talente einbringen und gerne gemeinschaftlich und teamorientiert arbeiten.
- eine heterogene urbane Gemeinde, die sich konstruktiv und zuversichtlich den kommenden Herausforderungen stellt.
- mit drei weiteren Pfarrgemeinden im Norden Wiens partnerschaftlich verbunden. Wir bilden im Sinne der Regionalisierung gemeinsam die so genannte „Donauregion“.

Wir suchen ...

- eine offene, freundliche und tatkräftige Persönlichkeit, die Menschen unterschiedlichster Lebensumstände auf Augenhöhe begegnet und in die Gemeinde integrieren kann.
- eine Persönlichkeit, die in der Lage ist, die Arbeit von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden vorausschauend und effizient zu koordinieren und zu moderieren.
- ein teamfähiges Organisationstalent, dem wertschätzende Kommunikation und respektvoller Umgang wichtig sind.
- Offenheit für neue Ideen sowie Einfühlungsvermögen gegenüber gewachsenen Strukturen.
- eine Pfarrperson, die Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden hält, eine verlässliche Präsenz in der Gemeinde gewährleistet und am Standort residiert.

Wir bieten ...

- eine großzügige Dienstwohnung (Altbau, 125 m²) im ersten Stock des Pfarrhauses, einen Garten zur Mitbenützung sowie einen Garagenplatz.
- ein Büro im Erdgeschoß des Pfarrhauses, direkt neben der Pfarrkanzlei. Im Haus befinden sich zwei größere Veranstaltungsräume mit Küche, drei kleinere Besprechungsräume sowie zwei vermietete Wohnungen. Das Foyer der Kirche verfügt über eine Teeküche und wird ebenfalls für Veranstaltungen genutzt.
- eine ausgezeichnete Verkehrsanbindung (Radwege, Straßenbahn, U-Bahn, Schnellbahn). Die Innenstadt ist zu Fuß in 30 Minuten, per Straßenbahn oder Fahrrad in 15 Minuten erreichbar.
- weitläufige Naherholungsgebiete in unmittelbarer Nähe (Augarten, Prater, Donau, Donauinsel).
- gute Einkaufsmöglichkeiten in der Umgebung (Märkte).
- Schulen und Kindergärten in unmittelbarer Nähe.

In der Amtsführung soll darauf geachtet werden, dass in Zusammenarbeit mit allen Presbyterien und geistlichen Amtspersonen der Region konstruktive Lösungen, die allen gemeindlichen und übergemeindlichen Bedürfnissen der Region entsprechen, erarbeitet werden. In gemeinsamer Jahresplanung ist dies ebenso bedeutend wie in allen administrativen Aufgaben und vor allem in allen Kompetenzbereichen geistlicher Beauftragung.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung** und bitten, diese **bis 30. April 2025** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Leopoldstadt und Brigittenau, Am Tabor 5, 1020 Wien, E-Mail: pg.leopoldstadt-brigittenau@evang.at, zu richten.

Auskünfte erteilen gerne: Kuratorin Petra Jens, E-Mail: kur.leopoldstadt-brigittenau@evang.at oder Pfarrer Mag. Hannes Pitters, E-Mail: johann.pitters@evang.at, Tel. 0699 188 77 731, Homepage: <https://amtabor-evang.at/>

(Zl. GD-PGD248-002223/2025)

Stellenausschreibungen H.B.

Nr. 44

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Gemeinde A.u.H.B. Bludenz

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Bludenz wird hiermit zur Besetzung zum 1. September 2025 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Unsere Gemeinde gehört der Evangelischen Kirche H.B. an. Bewerber/innen können der Evangelischen Kirche H.B. oder der Evangelischen Kirche A.B. angehören.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Bludenz ist räumlich identisch mit dem politischen Bezirk Bludenz. Sie zählt rund 750 Mitglieder (von rund 64.100 Einwohnern im ganzen Bezirk), die verteilt auf einer Fläche von rund 1.300 km² (Fläche inklusive unbewohnbarer Bergregionen) leben. Daher ist die Verwendung eines Pkw unverzichtbar.

Die Alpen- und Bezirkshauptstadt Bludenz ist im Sommer wie im Winter ein beliebtes Urlaubsziel. Sie liegt im Zentrum folgender Täler, die von ihr abzweigen: Klostertal mit Arlberg, Montafon, Brandnertal, Walgau, Großes Walsertal. Der Bodensee mit seinen Wassersportmöglichkeiten und kulturellen Angeboten (z.B. Bregenzer Festspiele) ist rund 50 km entfernt. Verwall, Bregenzerwald, Silvretta, Rätikon, Lechquellengebirge, Lechtaler Alpen, Allgäuer Alpen laden im Sommer zum Wandern ein. Im Winter locken die Skigebiete Silvretta Montafon, Sonnenkopf, Brandnertal, Mellau/Damüls, Diedamskopf, Warth/Schröcken/Lech, um nur einige zu nennen.

Neben Volks- und Mittelschulen beherbergt Bludenz weiterführende Schulen wie Bundesrealgymnasium, Bundeshandelsakademie, Tourismusschule und diverse Landesberufsschulen. Die nächste Höhere Technische Lehranstalt befindet sich in Rankweil (25 km), die Fachhochschule Vorarlberg in Dornbirn (45 km) und die Universität Liechtenstein in Vaduz (35 km). Vorarlberg hat ein gut ausgebautes öffentliches Nahverkehrsnetz (z.B. ist die nächste Bushaltestelle ca. 100 m vom Pfarrhaus entfernt, der Bahnhof ca. 10 Gehminuten).

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar, die/der/das sich den Herausforderungen einer verzweigten Landgemeinde stellt. Neben Gottesdienst und Kasualien erwarten Sie Konfirmand/inn/enunterricht, Jugendarbeit, Senior/inn/enarbeit, bei Bedarf Besuche im benachbarten Krankenhaus und in Senior/inn/enheimen. Wir setzen die Bereitschaft zu guter, wertschätzender und sich gegenseitig ergänzender überregionaler Zusammenarbeit sowie zur Übernahme übergemeindlicher Aufgaben voraus. Unsere Gemeindemitglieder sind überwiegend Zugezogene aus Deutschland, den Niederlanden, der Schweiz und anderen österreichischen Bundesländern.

Neben der Gestaltung des Gemeindelebens gibt es vielfältige Herausforderungen durch den Tourismus in der Pfarrgemeinde. Mit Trauungen und Taufen im ganzen Bezirk lernen Sie die Ski- und Wandergebiete in den verschiedenen Talschaften kennen.

Im Rahmen des Amtsauftrages sind auch neun Wochenstunden Religionsunterricht in Bludenz und im Umland vorgesehen. Diese werden mithilfe des Schulamtes und des Fachinspektors koordiniert.

Gottesdienste feiern wir an Sonn- und Feiertagen in Bludenz, gewöhnlich vormittags um 10.00 Uhr, mit einem Abendgottesdienst je Monat um 18.00 Uhr. Den Gottesdienst besuchen in der Urlaubszeit immer viele evangelische Gäste aus allen Ländern.

Im Pfarramt ist eine Bürokraft (20 Std./Woche) für Matriken- und Kirchenbeitragsangelegenheiten sowie allgemeine Pfarramtsorganisation beschäftigt.

Dank der engagierten Gemeindevertretung kann der Küsterdienst auf ehrenamtliche Schultern gelegt werden. Auch bei der Gestaltung der Gottesdienste und Kindergottesdienste sowie bei notwendigen Vertretungen bei Gottesdiensten und der Gestaltung des Gemeindebriefes bringen sich ehrenamtlich Mitarbeitende ein.

Unsere, von Bludenzner Fabrikanten 1935 errichtete Kirche „Zum Guten Hirten“ verfügt über folgende zusätzliche Gemeinderäume: Gemeindebüro, Gemeindesaal, zwei Jugendläume, Küche und sanitäre Anlagen. Direkt anschließend befindet sich das frisch renovierte Pfarrhaus. Es verfügt mit 100 m² über vier Zimmer, Küche, Bad, WC und ein Büro sowie einen kleinen Garten mit Carport.

Unsere Gemeinde pflegt einen kleinen Friedhof mit Kapelle in der Nähe der Kirche.

Weitere Informationen finden Sie auf: <https://evangelischegemeindebludenz.at>

Bewerbungen bitte **bis spätestens 15. Mai 2025** an: Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Bludenz, Oberfeldweg 13, 6700 Bludenz, E-Mail: evang.pfarramt.bludenz@aon.at

Weitere Auskünfte erteilen gerne: Pfarrer Mag. Michael Meyer (Tel. +43 699 188 77 059, E-Mail: michael.meyer@evang.at) oder Kuratorin Gabriela Glantschnig (Tel. +43 664 87 259 55, E-Mail: gabriela.glantschnig.tschengla@gmail.com)

(Zl. LK-HB05-002357/2025)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

Nr. 45 Zuteilung von Janina Skóra, MTh

Janina Skóra, MTh wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. März 2025 als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Perchtoldsdorf zugeteilt. Lehrpfarrer ist MMag. Andreas Fasching.

(Zl. P 2486; 56/2025 vom 26. Feber 2025)

Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen

Nr. 46 Liste der Betreuungspfarrer/innen für die Gemeindepraktika

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. veröffentlicht hiermit die Liste der Pfarrer/innen, bei denen ein Gemeindepraktikum absolviert werden kann.

Evangelische Superintendenz A.B. Burgenland

Pfarrer Andreas Binder, MTh

Kobersdorf

Pfarrer Sebastian Götzendorfer, MTh

Gemeindeverband Nordburgenland

Pfarrer Mag. Stefan Grauwald

Weppersdorf

Pfarrerin Mag.^a Iris Haidvogel

Gols

Senior Mag. Andreas Hankemeier

Pöttelsdorf

Pfarrerin MMag.^a Irmgard Langer

Stoob, Lutzmannsburg

Senior Mag. Carsten Marx

Großpetersdorf, Rechnitz

Pfarrerin Mag.^a Ingrid Tschank

Gols

Evangelische Superintendenz A.B. Kärnten und Osttirol

Senior Mag. Michael Guttner	Feld am See
Pfarrer Mag. Thomas Körner	Villach-Stadtpark
Seniorin Mag. ^a Regina Leimer	Tschöran
Pfarrer Mag. Martin Madrutter	Pörtschach am Wörther See
Pfarrerin Mag. ^a Andrea Mattioli	Ferndorf, Zlan
Pfarrerin Mag. ^a Renate Moshammer	Wolfsberg
Pfarrer Mag. Oliver Prieschl	Verband der Evang. Pfarrgemeinden im Lieser- und Maltatal
Pfarrer Dipl.-Theol. Peter Stockmann	Spittal an der Drau
Seniorin Mag. ^a Dagmar Wagner-Rauca	Unterhaus – Millstätter See

Evangelische Superintendenz A.B. Niederösterreich

Pfarrerin MMMag. ^a Alexandra Battenberg	Schwechat
Pfarrer Mag. Benjamin Battenberg	St. Pölten
Pfarrer Mag. Christian Brost	Stockerau
Pfarrerin Mag. ^a Dace Dislere-Musta	Gmünd – Waidhofen/Thaya
Pfarrer MMag. Andreas Fasching	Perchtoldsdorf
Senior Mag. Rainer Gotta	Bad Vöslau
Pfarrer Mag. Siegfried Kolck-Thudt	Amstetten-Waidhofen/Ybbs
Pfarrer Mag. Dietmar Kreuz	Purkersdorf
Pfarrerin Mag. ^a Anna Elisabeth Peterson	Korneuburg
Seniorin Mag. ^a Birgit Schiller	Horn – Zwettl
Pfarrerin Mag. ^a Anne Tikkannen-Lippl	Mödling

Evangelische Superintendenz A.B. Oberösterreich

Pfarrerin Eva Blüher, MTh	Thening
Pfarrerin Mag. ^a Esther Eder	Gosau
Pfarrer Mag. Roman Fraiss	Rutzenmoos
Pfarrer Mag. Dankfried Kirsch	Pfarrgemeindeverband Bad Ischl/Hallstatt-Obertraun
Senior Dr. Markus Lang	Vöcklabruck
Pfarrer Mag. Alexander Lieberich	Scharten
Senior Mag. Gernot Mischitz	Leonding
Pfarrer Mag. Hans Peter Pall	Linz-Urfahr
Pfarrer Mag. Jörg Schagerl	Linz-Süd
Pfarrer Mag. Günter Scheutz	Goisern
Pfarrer Mag. Tom Stark	Ried im Innkreis, Schärding am Inn
Pfarrer Mag. Günter Wagner	Gallneukirchen
Pfarrer Mag. Roland Werneck	Wels

Evangelische Superintendenz A.B. Salzburg und Tirol

Pfarrer MMag. Wilfried Fussenegger	Salzburg-Nördlicher Flachgau
Pfarrer Dr. Peter Gabriel	Hallein
Senior Mag. Werner Geißelbrecht	Innsbruck-Christuskirche
Seniorin Mag. ^a Rahel Hahn	Zell am See, Saalfelden
Pfarrerin Mag. ^a Assunta Kautzky	Innsbruck-Auferstehungskirche

Pfarrerin Mag.^a Karin Kirchtag
 Pfarrer Mag. Dietmar Orendi
 Pfarrerin Mag.^a Barbara Wiedermann

Salzburg Auferstehungskirche
 Salzburg-Nördlicher Flachgau
 Salzburg Christuskirche

Evangelische Superintendenz A.B. Steiermark

Pfarrerin Mag.^a Martina Ahornegger
 Pfarrer Mag. Friedrich Eckhardt
 Pfarrer Mag. Johannes Erlbruch
 Senior Mag. Dr. Gernot Hochhauser
 Pfarrer Mag. Thomas Moffat
 Senior Mag. Paul Nitsche
 Pfarrerin Dr.ⁱⁿ Marianne Pratl-Zebinger
 Pfarrerin Mag.^a Daniela Weber
 Pfarrer Matthias Weigold, MTh

Ramsau am Dachstein
 Graz-Eggenberg
 Peggau
 Liezen-Admont – Rottenmann
 Leoben
 Graz - Kreuzkirche
 Leibnitz
 Trofaiach-Eisenerz
 Graz-Heilandskirche

Evangelische Superintendenz A.B. Wien

Pfarrer Mag. Thomas Dopplinger
 Seniorin Anna Kampl, MTh
 Seniorin Mag.^a Birgit Meindl-Dröthandl
 Senior Dr. Johannes Modeß
 Pfarrerin Mag.^a Elke Petri
 Pfarrer Mag. Bernhard Petri-Hasenöhrl
 Pfarrerin Mag.^a Gerda Pfandl
 Pfarrerin Angelika Reichl, MTh MA BA
 Pfarrerin Mag.^a Edith Schiemel
 Pfarrer Christopher Türke, MTh
 Pfarrer Dr. Szilárd Wagner

Wien-Favoriten-Gnadenkirche
 Wien-Simmering
 Wien-Döbling
 Wien-Innere Stadt
 Wien-Landstraße
 Wien-Floridsdorf
 Wien-Donaustadt
 Wien-Hietzing
 Wien-Gumpendorf
 Wien-Währing & Hernals
 Wien-Ottakring

Evangelische Kirche H.B. in Österreich

Landessuperintendent Mag. Thomas Hennefeld	Wien-West
Pfarrer Mag. Harald Kluge	Wien-Innere Stadt
Pfarrer Mag. Richard Schreiber	Linz
Pfarrer Mag. Ralf Stoffers	Bregenz

(Zl. PE-GATO4-002305/2025)

Todesfälle

Nr. 47
Superintendent i.R. Univ.-Prof. i.R. Dr. Gustav Reingrabner

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Superintendent i.R. Univ.-Prof. i.R. Dr. Gustav Reingrabner

geboren am 4. Oktober 1936 in Wien, am Freitag, den 14. Feber 2025, im 89. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

(Zl. P 1116; 57/2025 vom 26. Feber 2025)

Nr. 48
Pfarrer i.R. Mag. Wolfgang Leo Nicolai Johannsen

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i.R. Mag. Wolfgang Leo Nicolai Johannsen

am Samstag, den 1. März 2025, nach schwerer, mit Geduld ertragener Krankheit im 87. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Wolfgang Leo Nicolai Johannsen wurde am 23. Juli 1938 in Berlin-Charlottenburg geboren und am 16. Oktober 1938 in Graz von Pfarrer Heinrich Schigert getauft. Die Eltern Albine (geb. Wallner) und Hans Johannsen waren in Thörl bei Aflenz zu Hause, wo ihnen drei weitere Söhne geboren wurden und Wolfgang seine ersten Kindheitsjahre verbrachte. Zum Kriegsende musste die Mutter mit den vier Kindern Thörl verlassen und kam nach Krumpendorf, wo die Familie ihr neues Zuhause fand. Die ersten Jahre nach 1945 musste sich die Mutter allein und weitgehend mittellos mit den vier Kindern durchschlagen, der Vater kam erst 1949 aus der Kriegsgefangenschaft zurück. Trotz aller Not und Entbehrung konnte Wolfgang Johannsen, wie er im Lebenslauf festhielt, dankbar auf eine schöne Kindheit zurückblicken. Er besuchte von 1945 bis 1949 die Volksschule in Krumpendorf und anschließend das Bundesrealgymnasium in Klagenfurt, wo er 1958 die Matura ablegte. Am 17. Mai 1953 wurde er in Moosburg von Pfarrer Friedrich Krotz konfirmiert (Konfirmationsspruch: Spr 3,5).

Nach der Matura begann er mit dem Studium der Evangelischen Theologie in Wien, welches er am 30. Jänner 1964 mit dem Examen pro candidatura abschloss.

Am 16. Oktober 1963 schloss er mit Ilse (geb. Polster) die Ehe. Den beiden wurden vier Kinder geboren.

Ab 1. März 1964 war Wolfgang Johannsen Lehrvikar und Vikar, zunächst bei Senior Pfarrer Peter Weiland in Stadtschlaining, dann von September 1964 bis August 1966 in Wien-Innere Stadt und ab 1. September 1966 bei Superintendent Friedrich Mauer an der Pfarrstelle in Traisen in der Gemeinde St. Aegyd am Neualde.

Am 3. Oktober 1966 bestand er das Examen pro ministerio mit gutem Erfolg und wurde hernach am 6. November 1966 in der Lutherischen Stadtkirche in Wien durch Superintendent Friedrich Mauer, assistiert von Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Kühnert und Oberkirchenrat Pfarrer Erich Wilhelm, ordiniert.

Wolfgang Johannsen bewarb sich sodann um die freie Pfarrstelle der Gemeinde Markt Allhau und wurde mit 1. Feber 1967 zum Pfarrer der Gemeinde bestellt. Dieser Gemeinde ist er als Pfarrer bis zu seinem Pensionsantritt am 31. Dezember 1998 treu geblieben.

Am Sonntag Quasimodogeniti, 2. April 1967, wurde er von Superintendent Hans Gamauf, assistiert von Pfarrer Walter Werderitsch aus Bernstein und dem Pfarrer von Großpetersdorf, Gustav Reingrabner, dem kurzzeitigen Administrator in Markt Allhau, in sein Amt eingeführt. In seiner Predigt zu Joh 20,19-31 (dem Evangelium für den Sonntag nach Ostern) stellte Wolfgang Johannsen den Frie-

den, den der Auferstandene zu den Menschen und in seine Gemeinde bringt, in den Mittelpunkt und sagte: „Dieser Friede sprengt die Mauern unserer Isolierung, indem er uns zugleich mit dem Hauch der Auferstehung umgibt, mit der frischen, belebenden Atmosphäre der Hoffnung, die wir hineinragen dürfen in die Welt.“

Während seiner Amtszeit übernahm Wolfgang Johannsen zusätzlich zu den zahlreichen Tätigkeiten in der eigenen Gemeinde mit den verschiedenen Tochtergemeinden immer wieder oft mehrjährige Administrationen, so von 1. Oktober 1975 bis 31. August 1978 in Großpetersdorf, von 18. Jänner 1979 bis 30. Juni 1979 und von 1. Jänner 1980 bis 31. August 1984 in Pinkafeld sowie von 15. Juli 1981 bis 31. Juli 1985 in Deutsch Kaltenbrunn. Am 14. November 1985 wählte ihn die Superintendentialversammlung des Burgenlandes zum Senior.

Am 5. März 1980 wurde ihm das Ehrenzeichen des Landes Burgenland verliehen. 1984 trat er in die Freiwillige Feuerwehr ein und wurde als Feuerwehrkurator 2021 mit dem Verdienstzeichen in Gold des Burgenländischen Landesfeuerwehrverbandes gewürdigt.

Seine Zeit in Markt Allhau war von einigen wichtigen Projekten gekennzeichnet. Zu erwähnen ist der den Anforderungen der Zeit geschuldeten Bau der Leichenhallen in Wolfau, Buchschachen, Loipersdorf, Kitzladen und Markt Allhau und die umfangreiche Renovierung der beeindruckend großen Pfarrkirche mit dem mächtigen Turm, die von 1973 bis 1979 durchgeführt wurde. 1987 konnte das umgebaute Pfarrgemeindezentrum eingeweiht und eröffnet werden. Die Gründung des Kirchenchores 1968 war für den sangesfreudigen Pfarrer und seine Frau ein besonderes Anliegen. Die Gustav-Adolf-Feste 1980 und 1993 und vor allem die 200-Jahr-Feier der Gemeinde Markt Allhau mit dem Aufzug einer neuen weiteren Glocke seien noch erwähnt. Pfarrer Wolfgang Johannsen hat gemeinsam mit zahlreichen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden das Leben der Gemeinde über mehrere Jahrzehnte geprägt und so etwas von dem Frieden, von dem er in seiner Antrittspredigt 1967 gesprochen hatte, erlebbar werden lassen.

Zum 31. Dezember 1998 ist Wolfgang Johannsen in den wohlverdienten Ruhestand getreten und lebte bis zuletzt in Markt Allhau. Neben Beschwerissen des Älterwerdens und der nachlassenden Gesundheit musste er vor allem 2023 den Tod seiner Frau Ilse, mit der er beinahe 60 Jahre verheiratet gewesen ist, hinnehmen. Am 1. März 2025 ist Pfarrer Wolfgang Johannsen verstorben und wurde am 5. März in Markt Allhau beigesetzt.

Die Evangelische Kirche A.B. spricht allen, die um ihn trauern, insbesondere seine Kindern und Enkelkindern ihr Beileid und Mitgefühl aus. Sie ist dankbar für Pfarrer Wolfgang Johannsen und seinen treuen Dienst und weiß ihn geborgen im Licht Gottes.

(Zl. P 1184; 61/2025 vom 5. März 2025)

Mitteilungen

Nr. 49

Kollektenauftruf zur Baukollekte am Ostersonntag, 20. April 2025

„Wer da bedrängt ist findet Mauern, ein Dach und muss nicht beten“. So dichtet Reiner Kunze über das Pfarrhaus.

Es ist kein Haus wie jedes andere. Darum muss auch unser Pfarrhaus erhalten werden. Es ist unter Denkmalschutz, und es steht eine aufwändige Grundsanierung an. Durch eine ebenfalls vom Denkmalamt angeordnete Sanierung der Kirche – Mauerteile fielen herab – hat die Gemeinde seit Jahren einen kaum zu stemmenden Schuldenberg. Dank großzügiger Spenden aus vielen Gemeinden und von unseren Gemeindegliedern haben wir Zuversicht, mit dieser Baukollekte die nötige Sanierung finanzieren zu können.

Im Pfarrhaus muss man nicht beten, aber man darf – und das tun wir auch. Gleichzeitig danken wir für Ihre Kollekte und hoffen, damit schnell die Arbeiten erledigen zu können.

Vergelt's Gott aus der ganzen Gemeinde Neunkirchen.

Administratorin Pfarrerin i.R. Frau MMag.^a Dr.ⁱⁿ Ingrid Vogel, MAS

(Zl. WI-KOLO4-002281/2025)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.

Medieninhaber: Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischof Mag. Michael Chalupka

Adresse: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien – Telefon: +43 59 1517 00 – E-Mail: office@evang.at

Erscheint in digitaler Form auf <https://kirchenrecht.at/>

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

55

Jahrgang 2025, 4. Stück

Ausgegeben am 30. April 2025

Inhalt	Seite
Rechtliches	
Kundmachungen in Angelegenheiten der Synode H.B.	56
Nr. 50 – Wahlergebnisse der 3. Session der 18. Synode H.B.	56
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	56
Nr. 51 – Evangelisches Schülerheim Bad Goisern GmbH – Zuerkennung des Namensbestandteiles „evangelisch“	56
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.	56
Nr. 52 – Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendenz A.B. Salzburg und Tirol – Änderung	56
Kundmachungen des Oberkirchenrates H.B.	57
Nr. 53 – Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich für das Jahr 2025	57
Personalia	
Stellenausschreibungen A.B.	58
Nr. 54 – Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Lenzing-Kammer	58
Nr. 55 – Ausschreibung (zweite) der 75 %-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Mürzzuschlag-Kindberg	59
Nr. 56 – Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Pinkafeld	60
Nr. 57 – Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle des Gemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Stoob und Lutzmannsburg	61
Nr. 58 – Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. St. Pölten....	62
Nr. 59 – Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 75 %-Teilpfarrstelle und 25 %-Schulpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. St. Pölten	63
Nr. 60 – Ausschreibung (erste) der 50 %-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Voitsberg	64
Todesfälle	66
Nr. 61 – Pfarrer i.R. Mag. Robert Cepek	66
Nr. 62 – Pfarrerin i.R. Mag.^a Johanetta Reuss	66
Mitteilungen	
Nr. 63 – Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2025	67

Nr. 64 – Kollektenaufruf für den Sonntag Trinitatis, 15. Juni 2025:
Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit 67

Rechtliches

Kundmachungen in Angelegenheiten der Synode H.B.

Nr. 50 Wahlergebnisse der 3. Session der 18. Synode H.B.

Am 29. März 2025 wurde Pfarrer Mag. Ralf Stoffers zum Landessuperintendenten der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich gewählt. Er tritt sein Amt mit 1. September 2025 an.

Pfarrer MMag. Richárd László Kádas wurde zum geistlichen Mitglied des Kirchenpresbyteriums und Oberkirchenrats H.B. gewählt. Er trat sein Amt sofort an.

Pfarrer Mag. Ralf Stoffers wurde mit sofortiger Wirkung zum Mitglied in der Generalsynode gewählt.

Pfarrerin MMag.^a Réka Juhász wurde mit sofortiger Wirkung zum stellvertretenden Mitglied im Kirchenpresbyterium H.B. (für Oberkirchenrat Pfarrer MMag. Richárd László Kádas) gewählt.

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Susanne Stadler wurde mit sofortiger Wirkung zur Schriftführerin der Synode H.B. gewählt.

(Zl. LK-HB01-002399/2025)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

Nr. 51 Evangelisches Schülerheim Bad Goisern GmbH – Zuerkennung des Namensbestandteiles „evangelisch“

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat in seiner Sitzung vom 26. März 2025 die „Evangelische Schülerheim Bad Goisern GmbH“ gem. Art. 69 KV als evangelisch-kirchlich anerkannt und ihr die Verwendung des Namensbestandteiles „evangelisch“ gestattet. Die GmbH ist im Firmenbuch unter der Nummer FN 530725d erfasst.

(Zl. KE-VER29-001971/2024)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

Nr. 52 Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendenz A.B. Salzburg und Tirol – Änderung

Die Superintendentialordnung der Evangelischen Superintendenz A.B. Salzburg und Tirol wurde durch den Beschluss der Superintendentialversammlung vom 15. März 2025 im Punkt 3.2.2. (Ausleihungen aus dem Rücklagenfonds) wie folgt geändert:

Die Sätze „Die Ausleihungen werden mit dem jeweils aushaftenden Betrag wie folgt verzinst: Im ersten Jahr erfolgt keine Verzinsung. Ab dem zweiten Jahr der Ausleihung beträgt die Verzinsung 1 %, ab dem dritten Jahr der Ausleihung ist die Verzinsung zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich festzulegen, wobei die Kapitalmarktzinsen als Orientierungshilfe dienen.“

wurden ersetzt durch: „Die Ausleihungen werden nicht verzinst.“

(Zl. GD-SUP04-002400/2025)

Kundmachungen des Oberkirchenrates H.B.

Nr. 53 Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich für das Jahr 2025

Der Evangelische Oberkirchenrat H.B. bringt auf Grund der Verordnung vom 28. November 2008, Zl. HB 01; 3695/2008 (Abl. Nr. 215/2008) und der Novelle Abl. Nr. 238/2009 nach Anhörung des Finanzausschusses H.B. mit Zustimmung des Kontrollausschusses H.B. folgende Gemeindequoten zur Vorschreibung:

	p.a.	p.m. *)
	EUR	EUR
Wien-Innere Stadt	109.900	9.158
Wien-Süd	52.748	4.396
Wien-West	39.394	3.283
Oberwart	181.494	15.125
Linz	25.435	2.120
Bregenz	118.653	9.888
Dornbirn	79.727	6.644
Feldkirch	70.810	5.901
Bludenz	41.728	3.477
Summe	719.889	

*) Die monatlichen Beträge wurden auf- bzw. abgerundet auf ganzzahlige Euro-Beträge.

Die Beitragszahlungen gelten ab 1. Jänner 2025 und sind regelmäßig von den Pfarrgemeinden spätestens bis Mitte des laufenden Monats an den Evangelischen Oberkirchenrat H.B. abzuführen.

Der Finanzbedarf erfordert einen Quotensatz von 53,40 %.

(Zl. LK-HB01-002443/2025)

Personalia

Stellenausschreibungen A.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerber/innen auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, werden gebeten, bzgl. einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit der zuständigen Fachinspektorin/dem zuständigen Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

Nr. 54

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Lenzing-Kammer

Per 1. September 2025 wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Lenzing-Kammer mit Sitz in Seewalchen am Attersee ausgeschrieben.

Was wir bieten:

Unsere Pfarrgemeinde ist die zahlenmäßig größte der sechs Pfarrgemeinden, die im Bezirk Vöcklabruck in guter Nachbarschaft verbunden sind. Sie zählt etwa 1.400 Gemeindemitglieder, die in vier politischen Gemeinden leben.

Die Gottesdienste finden an Sonn- und Feiertagen um 9:30 Uhr in der Gnadenkirche/Rosenau statt. Einmal im Monat wird im Alten- und Pflegeheim in Lenzing ein Gottesdienst gefeiert.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden zu halten – in Absprache mit den zuständigen Fachinspektoren.

Die Pfarrgemeinde:

Zur Pfarrgemeinde gehören – neben der Gnadenkirche und dem Pfarrhaus – der evangelische Kindergarten mit drei Gruppen, ein Wohnhaus mit sechs vermieteten Wohnungen, ein eigener, gut gepflegter Friedhof mit Kapelle sowie unser großer, gut ausgestatteter Pfarrsaal, der für sehr viele Gemeinschaftsaktivitäten der Pfarrgemeinde genutzt wird, aber auch für Vermietungen zur Verfügung steht.

Die künftige Pfarrerin/der künftige Pfarrer wird unterstützt durch eine hauptamtliche Sekretärin (18 Wochenstunden), eine Gemeindepädagogin (fünf Wochenstunden), eine Küsterin, eine Lektorin und einen Lektor, einen pensionierten Pfarrer, ein Kindergottesdienst-Team sowie viele ehrenamtlich Mitarbeitende.

2021 konnten wir den ersten Gottesdienst mit unserer wunderschönen, neu gebauten Orgel feiern. Fünf ehrenamtliche Organist/inn/en wirken bei der Gottesdienstgestaltung mit. Ebenso werden Gottesdienste und kirchliche Feiern durch unseren Kirchenchor und das große Blasorchester sowie das Jugendorchester des Musikvereins Rosenau mitgestaltet.

Es gibt ein reges Gemeindeleben, unter anderem in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, im Frauenkreis, der Strickrunde, der Siebenbürger Nachbarschaft, dem Bildungswerk und der Turngruppe.

Das Pfarrhaus mit großem Garten befindet sich unmittelbar neben der Kirche. Hier liegt im Obergeschoß eine zur Besetzung 120 m² große Pfarrwohnung. Im Erdgeschoß sind Pfarrbüro, Pfarrkanzlei und ein Sitzungszimmer unterbracht. Die Pfarrwohnung wird derzeit saniert und renoviert. Die zukünftige Pfarrperson kann bei der Gestaltung und Einrichtung der Wohnung mitwirken. Soweit möglich, werden wir versuchen, persönliche Wünsche zu berücksichtigen.

Rosenau, ein Ortsteil der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee, ist 1,5 km vom Attersee entfernt und gut an den öffentlichen Verkehr über Vöcklabruck, nach Salzburg und Wien angebunden. Zug- und Bushaltestelle finden sich in Gehweite vom Pfarrhaus. Ein Naherholungsgebiet an der Ager ist in wenigen Minuten zu Fuß erreichbar. Die Bezirks- und Schulstadt Vöcklabruck mit ihren vielfältigen kulturellen Angeboten ist 10 km entfernt.

Was wir uns wünschen:

Eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit kommunikativen Fähigkeiten, die/der motivierend arbeitet und Seelsorge und Besuche als wichtige Inhalte der Gemeindearbeit sieht, sowie auf Veränderungen und

Bedürfnisse der Gemeinde kreativ und offen reagieren kann. Wir wünschen uns geistliche Impulse in der Gemeindearbeit und in der Begleitung unserer ehrenamtlich Mitarbeitenden. Wichtig ist uns auch die Weiterführung der ökumenischen Zusammenarbeit mit unseren katholischen Nachbargemeinden.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis spätestens 12. Mai 2025** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Lenzing-Kammer, z.Hd. Senior Mag. Dr. Markus Lang (Administrator), Sachsenstraße 35, 4863 Seewalchen am Attersee, E-Mail: pg.lenzing-kammer@evang.at.

Senior Lang steht gerne per Tel. 0699 188 77 463 oder per E-Mail: markus.lang@evang.at für Fragen und weitere Auskünfte zur Verfügung. Informationen über unsere Pfarrgemeinde finden Sie auch auf unserer Homepage <https://www.evang-rosenau.at>.

(Zl. GD-PGD095-002346/2025)

Nr. 55

Ausschreibung (zweite) der 75-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Mürzzuschlag-Kindberg

Die 75-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Mürzzuschlag-Kindberg wird per 1. September 2025 ausgeschrieben. Mit elf Wochenstunden Religionsunterricht kann das Beschäftigungsmaß auf 100 % aufgestockt werden.

2018 fusionierten Mürzzuschlag und Kindberg zu einer evangelischen Pfarrgemeinde. Geographisch umfasst sie im Wesentlichen das obere Mürztal von Allerheiligen bis Spital am Semmering und von Stanz im Mürztal bis zum Lahnsattel.

Die Region ist sowohl von der Eisenindustrie als auch vom Fremdenverkehr geprägt, landschaftliche Schönheit und Vielfalt sowie reiche kulturelle Angebote machen das Leben in der Region „hinter dem Semmering“ lebenswert.

Die Pfarrgemeinde Mürzzuschlag war vor über 120 Jahren mit dem von Peter Rosegger finanziell und propagandistisch unterstützten Bau der evangelischen Heilandskirche im Jahr 1900 die Keimzelle für evangelisches Leben in dieser Region Österreichs. Die Mürzzuschlag Heilandskirche wurde vor zehn Jahren renoviert, der neugotische Backsteinbau steht leuchtend über dem Mürztal. In Kindberg wurde das Pfarrhaus mit Gemeinderäumen und Pfarrwohnung vor rund 15 Jahren als Gemeindezentrum neu gestaltet.

Die Gemeinde hat derzeit 912 Mitglieder. Wir haben eine Lektorin und einen Lektor, einen sehr engagierten und über die Grenzen des Mürztals bekannten Organisten und Chorleiter, eine Gemeindevertretung und ein Presbyterium, die engagiert die Belange der Gemeinde auch in gut nachbarlicher Beziehung zu anderen evangelischen Gemeinden, Religionsgemeinschaften und politischen Verantwortungsträgern regeln.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, um die seelsorgerlichen und gottesdienstlichen Aufgaben unserer Gemeinde wahrzunehmen. Wir haben die Kirchen in Kindberg und Mürzzuschlag, die Predigtstationen in Krieglach und am Lahnsattel. Krankenbesuche und Hausbesuche sollen intensiviert werden. Religionsunterricht ist in unserer Gemeinde an den Schulen des Bezirkes (höherer Schulpflichtbereich und Pflichtschulpflichtbereich) im Ausmaß von sechs Wochenstunden zu erteilen. Derzeit sind viele Kinder ohne Religionsunterricht, dies soll sich mit der Besetzung der Pfarrstelle deutlich bessern. Die beiden Gemeindeteile Kindberg und Mürzzuschlag brauchen im Prozess des weiteren Zusammenwachsens eine kommunikativ begabte theologische Leitfigur.

Derzeit befinden wir uns in einem Prozess der verstärkten Zusammenarbeit mit den Pfarrgemeinden der kirchlichen Nachbarschaft Mur-Mürz. Das bietet die Chance, die eigenen Begabungen und Fähigkeiten in Dienstgemeinschaft mit den Nachbargemeinden verstärkt einzubringen.

Was bietet die Pfarrgemeinde einem zukünftigen Pfarrer oder einer zukünftigen Pfarrerin?

Im Gemeindezentrum Kindberg haben wir eine Wohnung im Ausmaß von 95 m² mit vier Zimmern, Garage, Keller und Garten. Das Gemeindezentrum in Mürzzuschlag hat neben Sekretariat und Gemeindesaal auch Wohnräume.

Bewerbungen sind bis 7. Mai 2025 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Mürzzuschlag-Kindberg zu richten, E-Mail: pg.muerzzuschlag-kindberg@evang.at.

Wir freuen uns über Ihr Interesse und sind für Auskünfte, Besichtigungen, Führungen und Treffen jederzeit erreichbar: Kurator Dr. Uwe Pachmajer, Tel. 0664 24 24 771 oder Administrator Pfarrer i.R. Mag. Manfred Perko, Tel. 0699 188 77 652

Homepage: <https://www.evang.muerzzuschlag-kindberg.at/>

(Zl. GD-PGD122-002333/2025)

Nr. 56
Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der
Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Pinkafeld

Die Pfarrstelle der Evangelische Pfarrgemeinde Pinkafeld wird mit 1. September 2025 zur Besetzung ausgeschrieben.

Zur Pfarrgemeinde Pinkafeld gehören 2.300 Evangelische der Kleinstadt Pinkafeld (Muttergemeinde) und der umliegenden Dörfer Riedlingsdorf, Wiesfleck, Schreibersdorf und Schönherrn (Tochtergemeinden).

Pinkafeld liegt im Hügelland des nördlichen Südburgenlandes mit bester Wohn- und Lebensqualität und bietet sehr gute öffentliche Verkehrsanbindungen nach Wien und Graz (Bus) sowie den Autobahnanschluss (A2).

Neben den Pflichtschulen gibt es in Pinkafeld eine Mittelschule, eine Landesberufsschule, eine HTL, eine Höhere Lehranstalt für Sozialberufe und eine Fachhochschule. In den benachbarten Orten befinden sich alle mittleren und höheren Schulen und in Oberschützen ein Institut der Kunstudienanstalt Graz. Für die Freizeit stehen ein Hallenbad und ein Sportzentrum mit einer Kunsteislaufbahn zur Verfügung. Die Umgebung lädt auch zum Wandern und Radfahren ein.

Die aus der Toleranzzeit stammende Pfarrkirche wurde in den letzten Jahren renoviert und mit einer Fußbodenheizung ausgestattet. Die im Jahr 2000 erbaute Heintz-Orgel mit zwei Manualen und 28 Registern ermöglicht vielfältiges liturgisches und konzertantes Orgelspiel. Im Altarraum befindet sich eine Truhenergögel mit drei Registern.

Neben der Kirche liegt das sehr geräumige Pfarrhaus mit schönem Garten, Amts- und Wohnräumen (sechs Zimmer, Zentralheizung mit Fernwärme), welches ebenfalls kürzlich renoviert wurde. Auch das 1981 erbaute Gemeindezentrum, das viele Möglichkeiten für die Gemeindearbeit bietet, liegt neben der Kirche.

Jede Tochtergemeinde (außer Schönherrn) besitzt eine kleine Kirche mit einem angeschlossenen Gemeindezentrum.

Der Gottesdienst ist das Zentrum des Gemeindelebens. Wir feiern an allen Sonn- und Feiertagen unsere Gottesdienste. Auf Predigt und qualitätvolle liturgische und musikalische Gestaltung legen wir besonderen Wert.

Zweimal im Monat finden Gottesdienste in Riedlingsdorf, einmal im Monat in Wiesfleck, jeden zweiten Monat in Schreibersdorf und viermal im Jahr in Schönherrn statt.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden zu halten.

Wir erwarten uns eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der:

- aus tiefer Überzeugung und mit Freude den Seelsorgeauftrag aktiv annimmt und umsetzt;
- unsere Gemeinde und deren Menschen in allen Glaubensfragen betreut und begleitet;
- Freude an der lebendigen, theologisch fundierten und spirituell erfüllten Gestaltung von Gottesdiensten hat;
- unsere Affinität zur Kirchenmusik aller Stilrichtungen teilt und die musikalischen Projekte (besonders gestaltete Gottesdienste, Konzerte, Musicals etc.) ideell unterstützt;
- sich auf die Arbeit mit unterschiedlichen Arbeitsformen und Altersgruppen freut;
- die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterstützt und den Konfirmand/inn/en-Unterricht leitet.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Pinkafeld gehört der „Dienstgemeinschaft Bezirk Oberwart“ an. Diese Dienstgemeinschaft stärkt ressourcenorientiertes Arbeiten in den Arbeitsbereichen Gottesdienst und Kirchenmusik, Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie kirchlicher Verwaltungs- und Administrationsarbeit. In unserer Dienstgemeinschaft wollen wir ergänzende, alternative und in-

novative Formen gemeindlichen und regiokalen Lebens gestalten und Impulse für eine geistliche Profilierung evangelischen Lebens gewinnen.

Unsere Pfarrgemeinde bietet:

- engagierte und konstruktiv arbeitende Gremien, sieben Lektor/inn/en, eine angestellte Kirchenmusikerin;
- eine Kanzleimitarbeiterin im Ausmaß von künftig 20 Wochenstunden;
- ein ehrenamtliches Team, das Kindergottesdienste sowie eine jeden Sommer stattfindende Kinderwoche und andere Angebote für Kinder plant und durchführt;
- ein verlässliches Team aus Jugendmitarbeitenden, das einen selbstständigen Jugendkreis leitet;
- eine Pfarrkanzlei, ein Büro und ausreichend Gemeinderäumlichkeiten;
- geordnete Finanzen.

Bitte richten Sie Ihre **Bewerbung bis 30. Mai 2025** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Pinkafeld, Kirchengasse 5, 7423 Pinkafeld, E-Mail: pg.pinkafeld@evang.at.

Für weitere Informationen steht Ihnen gerne das Presbyterium, insbesondere Kuratorin Heli Lang, unter Tel. 0664 503 35 24 zur Verfügung.

(Zl. GD-PGD139-002394/2025)

Nr. 57**Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle des Gemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Stoob und Lutzmannsburg**

Die Pfarrstelle des Gemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden Stoob und Lutzmannsburg wird mit 1. September 2025 zur Besetzung ausgeschrieben.

Wir sind:

Seit 2001 ein Pfarrgemeindeverband, bestehend aus der Pfarrgemeinde Lutzmannsburg und der Pfarrgemeinde Stoob.

Die Pfarrgemeinde Lutzmannsburg hat ca. 300 Gemeindemitglieder, das sind ca. 60 % der Ortsbevölkerung. In Lutzmannsburg gibt es eine Kirche, ein (vermietetes) Pfarrhaus sowie ein frisch saniertes Gemeindezentrum.

Die Pfarrgemeinde Stoob hat ca. 820 Gemeindeglieder, das sind ca. 50 % der Ortsbevölkerung. In Stoob gibt es eine Kirche, ein Gemeindezentrum sowie ein altes und ein neues Pfarrhaus. Im alten Pfarrhaus befindet sich das Pfarrbüro. Zur Pfarrgemeinde Stoob gehört auch die Tochtergemeinde Oberloisdorf mit ca. 70 Gemeindegliedern und einer eigenen Kirche.

Auf dem Gebiet der Gemeinden liegt auch das Krankenhaus Oberpullendorf sowie mehrere Pflegezentren.

Die Gemeinden liegen im Mittleren Burgenland, im Umkreis von ca. 15 km befinden sich zwei weitere evangelische Pfarrgemeinden. Durch die Nähe zur Bezirkshauptstadt Oberpullendorf ist eine gute Infrastruktur gegeben.

Wir wünschen uns:

- regelmäßige Abhaltung und Organisation von Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen in den Pfarrgemeinden;
- Planung, Betreuung und Ausbau von Gemeindekreisen;
- Seelsorge und Amtshandlungen an den Gemeindemitgliedern;
- Durchführung der Konfirmand/inn/enarbeit und Unterstützung der Arbeit mit Jugendlichen;
- Weiterpflege der guten ökumenischen Kontakte und gute Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden;
- Bereitschaft zur regionalen Zusammenarbeit (v.a. im Bezirk Oberpullendorf);
- Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden.

Wir bieten:

- ein engagiertes Mitarbeiter/innen/team in verschiedenen Arbeitsbereichen (Kindergottesdienst/Kinderkreis, Frauenkreis, Weltgebetstag, Chor);

- verschiedene von den jeweiligen Gemeindevorvertretungen organisierte gesellschaftliche Zusammensetzungen im Kirchenjahr (Erntedank, Advent, Kirtag etc.);
- engagierte Ehrenamtliche, die durch ihr jahrelanges Engagement für Kontinuität und Zuverlässigkeit stehen;
- ein konfliktfreies Arbeitsumfeld und eine offene Arbeitsatmosphäre;
- ein familiengerechtes Pfarrhaus (BJ 1981, Einfamilienhaus mit ca. 140 m² Wohnfläche, sechs Zimmern, komplett unterkellert mit großzügigem Garten sowie Garagenabstellplatz) in verkehrsberuhigter Lage;
- eine Sekretariatskraft im Ausmaß von fünf Wochenstunden in regionaler Zusammenarbeit mit den Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Weppersdorf und Kobersdorf (Gesamtanstellungsrahmen in der Region 20 Wochenstunden);
- zur Unterstützung der Pfarrerin/des Pfarrers stellt jede Gemeinde jeweils einen Lektor zur Verfügung;
- intakte Kirchen- und Gemeinderäumlichkeiten ohne unmittelbaren Renovierungsbedarf;
- finanzielle Rücklagen in allen (Tochter-)Gemeinden.

In beiden Pfarrgemeinden freut sich ein engagiertes Team von Mitarbeitenden auf die Zusammenarbeit mit der Pfarrerin/dem Pfarrer.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 30. Mai 2025** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Stoob, Hauptstraße 140, 7344 Stoob, E-Mail: pg.stoob@evang.at.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne: Kurator Ernst Hafenscher (Stoob), Tel. 0660 824 41 68 und Kurator Reinhardt Magedler (Lutzmannsburg), Tel. 0664 465 00 32

(Zl. GD-PGD186-002393/2025)

Nr. 58

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. St. Pölten

Die Evangelische Pfarrgemeinde St. Pölten schreibt zum 1. September 2025 die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle zur Besetzung aus.

Mit Ende 2023 zählte die Pfarrgemeinde 2.294 Gemeindemitglieder (davon 67 H.B.). Es leben etwa 1.250 Evangelische in St. Pölten-Stadt, die anderen Gemeindemitglieder im Gebiet des ehemaligen Bezirkes St. Pölten-Land (ohne ehemaligen Bezirk Wien-Umgebung). Gottesdienste gibt es an allen Sonn- und Feiertagen in St. Pölten, in der Schulzeit parallel dazu den Kindergottesdienst. Daneben bestehen zwei Predigtstationen und zwei Predigtstellen.

Fallweise werden Gottesdienste in Senior/inn/en- und Pflegeheimen abgehalten. Die Pfarrgemeinde betreut zudem das Universitätsklinikum St. Pölten in der Krankenseelsorge und die hiesige Justizanstalt.

Zur Pfarrgemeinde gehören in St. Pölten drei Gebäudekomplexe:

- Das Pfarrzentrum mit der 2014 von Grund auf sanierten Kirche, neu geschaffinem Atrium mit Küche und Kindergottesdienstraum, der Kanzlei, den Pfarrbüros und dem Besprechungsraum. Das lichtdurchflutete Atrium reicht umrandet von der Galerie bis zum Glasüberbau und kann für Gemeindeveranstaltungen mit moderner Medienausstattung vielfältigst genutzt werden. Das Pfarrzentrum befindet sich in Sichtweite des Hauptplatzes von St. Pölten und der Superintendantur, hat einen behindertengerechten Zugang und ein ausbaufähiges Dachgeschoß.
- Das Gemeindezentrum befindet sich in ruhiger Grünlage, bestehend aus einem Veranstaltungsraum, Räumen für die Jugend, dem Evangelischen Privatkindergarten und einem großzügigen Pfarrgarten.
- Anschließend an den Pfarrgarten steht das Pfarrhaus. In unmittelbarer Nähe gibt es Sportplätze, das städtische Freibad, schöne Parkanlagen sowie das weitläufige Naturgebiet entlang der Traisen.

Eine geeignete Dienstwohnung wird je nach Bedarf zur Verfügung gestellt.

Die Pfarrgemeinde betreibt einen eingruppigen Privatkindergarten. Ein gut florierender Jugendkreis trifft sich wöchentlich im angrenzenden Jugendzentrum. Dieses besteht aus einem Jugendkeller mit

Jugendbistro und Küche, einem Besprechungsraum sowie einem Turnsaal. Großzügige Grünflächen mit eigenem Fußball- sowie Grillplatz stehen ebenfalls zur Verfügung.

Derzeit helfen drei pensionierte Pfarrerinnen und Pfarrer, eine Pfarrerin im Ehrenamt und fünf Lektorinnen und Lektoren aus der eigenen Gemeinde im Verkündigungsdienst und bei Amtshandlungen mit. Auch werden immer wieder Gäste zum Predigen eingeladen, was eine Entlastung bei der Vorbereitung der Gottesdienste bedeutet. So ist es für die Amtsträgerinnen/den Amtsträger möglich, im Normalfall ein Wochenende im Monat frei zu haben.

St. Pölten ist eine Schulstadt mit Schulen aller Schultypen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten. Für den Religionsunterricht beträgt das Pflichtstundenausmaß derzeit acht Wochenstunden. Religionslehrerinnen und Religionslehrer übernehmen die restlichen Stunden.

Dem Pfarrteam stehen eine kompetente Sekretärin und eine erfahrene Gemeindepädagogin, die auch in der Krankenseelsorge tätig ist, zur Seite. Zudem sind eine Kindergartenpädagogin, eine Kindergartenhelferin und zwei Reinigungskräfte angestellt.

Die Pfarrgemeinde wird von vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden getragen. Die Kerngemeinde ist sehr aktiv und trifft sich regelmäßig in verschiedenen Kreisen.

Wir suchen teamfähige geistliche Amtsträgerinnen/Amtsträger, die das Anliegen eines missionarischen Gemeindeaufbaus teilen.

Die Pfarrgemeinde ist dem Liebesgebot Jesu Christi entsprechend ökumenisch ausgerichtet. Wir erwarten von Bewerberinnen/Bewerbern, dass sie neben der Heiligen Schrift und den Bekenntnisschriften, auf die sie ordiniert wurden, auch die „Gemeinsame Basis des Glaubens der evangelischen Allianz“ befürworten können.

Eine Aufteilung der Pfarrstelle auf mehrere Personen (Pfarrer-Ehepaare) ist möglich.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 30. Mai 2025** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. St. Pölten, Heßstraße 20, 3100 St. Pölten, E-Mail: pg.st.poelten@evang.at.

Weitere Auskünfte geben Ihnen gerne: Pfarrerin MMMag.^a Alexandra Battenberg, Tel. 0699 188 77 827, E-Mail: alexandra.battenberg@evang.at oder Kurator Dr. Florian Botschen, Tel. 0664 514 24 05, E-Mail: kur.st.poelten@evang.at oder Kurator-Stellvertreterin Renate Reuter, Tel. 0664 121 10 39, E-Mail: renate.eva.reuter@gmail.com

(Zl. GD-PGD178-002381/2025)

Nr. 59

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 75 %-Teilpfarrstelle und 25 %-Schulpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. St. Pölten

Die Evangelische Pfarrgemeinde St. Pölten schreibt zum 1. September 2025 die nicht mit der Amtsführung verbundene 75 %-Teilpfarrstelle und 25 %-Schulpfarrstelle zur Besetzung aus.

Mit Ende 2023 zählte die Pfarrgemeinde 2.294 Gemeindemitglieder (davon 67 H.B.). Es leben etwa 1.250 Evangelische in St. Pölten-Stadt, die anderen Gemeindemitglieder im Gebiet des ehemaligen Bezirkes St. Pölten-Land (ohne ehemaligen Bezirk Wien-Umgebung). Gottesdienste gibt es an allen Sonn- und Feiertagen in St. Pölten, in der Schulzeit parallel dazu den Kindergottesdienst. Daneben bestehen zwei Predigtstationen und zwei Predigtstellen.

Fallweise werden Gottesdienste in Senior/inn/en- und Pflegeheimen abgehalten.

Die Pfarrgemeinde betreut zudem das Universitätsklinikum St. Pölten in der Krankenseelsorge und die hiesige Justizanstalt.

Zur Pfarrgemeinde gehören in St. Pölten drei Gebäudekomplexe:

- Das Pfarrzentrum mit der 2014 von Grund auf sanierten Kirche, neu geschaffenen Atrium mit Küche und Kindergottesdienstraum, der Kanzlei, den Pfarrbüros und dem Besprechungsraum. Das lichtdurchflutete Atrium reicht umrandet von der Galerie bis zum Glasüberbau und kann für Gemeindeveranstaltungen mit moderner Medienausstattung vielfältig genutzt werden. Das Pfarrzentrum befindet sich in Sichtweite des Hauptplatzes von St. Pölten und der Superintendentur, hat einen behindertengerechten Zugang und ein ausbaufähiges Dachgeschoß.

- Das Gemeindezentrum befindet sich in ruhiger Grünlage, bestehend aus einem Veranstaltungsräum, Räumen für die Jugend, dem Evangelischen Privatkindergarten und einem großzügigen Pfarrgarten.
- Anschließend an den Pfarrgarten steht das Pfarrhaus. In unmittelbarer Nähe gibt es Sportplätze, das städtische Freibad, schöne Parkanlagen sowie das weitläufige Naturgebiet entlang der Traisen.

Eine geeignete Dienstwohnung wird je nach Bedarf zur Verfügung gestellt.

Die Pfarrgemeinde betreibt einen eingruppigen Privatkindergarten. Ein gut florierender Jugendkreis trifft sich wöchentlich im angrenzenden Jugendzentrum. Dieses besteht aus einem Jugendkeller mit Jugendbistro und Küche, einem Besprechungsraum sowie einem Turnsaal. Großzügige Grünflächen mit eigenem Fußball- sowie Grillplatz stehen ebenfalls zur Verfügung.

Derzeit helfen drei pensionierte Pfarrerinnen und Pfarrer, eine Pfarrerin im Ehrenamt und fünf Lektorinnen und Lektoren aus der eigenen Gemeinde im Verkündigungsdienst und bei Amtshandlungen mit. Auch werden immer wieder Gäste zum Predigen eingeladen, was eine Entlastung bei der Vorbereitung der Gottesdienste bedeutet. So ist es für die Amtsträgerinnen/Amtsträger möglich, im Normalfall ein Wochenende im Monat frei zu haben.

St. Pölten ist eine Schulstadt mit Schulen aller Schultypen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten. Für den Religionsunterricht beträgt das Pflichtstundenausmaß für die 75 %-Teilpfarrstelle derzeit sechs Wochenstunden. Die 25 %-Schulpfarrstelle umfasst fünf Wochenstunden. Religionslehrerinnen und Religionslehrer übernehmen die restlichen Stunden.

Dem Pfarrteam stehen eine kompetente Sekretärin und eine erfahrene Gemeindepädagogin, die auch in der Krankenseelsorge tätig ist, zur Seite. Zudem sind eine Kindergartenpädagogin, eine Kindergartenhelferin und zwei Reinigungskräfte angestellt.

Die Pfarrgemeinde wird von vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden getragen. Die Kerngemeinde ist sehr aktiv und trifft sich regelmäßig in verschiedenen Kreisen.

Wir suchen teamfähige geistliche Amtsträgerinnen/Amtsträger, die das Anliegen eines missionarischen Gemeindeaufbaus teilen.

Die Pfarrgemeinde ist dem Liebesgebot Jesu Christi entsprechend ökumenisch ausgerichtet. Wir erwarten von Bewerberinnen/Bewerbern, dass sie neben der Heiligen Schrift und den Bekenntnisschriften, auf die sie ordiniert wurden, auch die „Gemeinsame Basis des Glaubens der evangelischen Allianz“ befürworten können.

Eine Aufteilung der Pfarrstelle auf mehrere Personen (Pfarrer-Ehepaare) ist möglich.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 30. Mai 2025** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. St. Pölten, Heßstraße 20, 3100 St. Pölten, E-Mail: pg.st.poelten@evang.at.

Weitere Auskünfte geben Ihnen gerne: Pfarrerin MMMag.^a Alexandra Battenberg, Tel. 0699 188 77 827, E-Mail: alexandra.battenberg@evang.at oder Kurator Dr. Florian Botschen, Tel. 0664 514 24 05, E-Mail: kur.st.poelten@evang.at oder Kurator-Stellvertreterin Renate Reuter, Tel. 0664 121 10 39, E-Mail: renate.eva.reuter@gmail.com

(Zl. GD-PGD178-002382/2025)

Nr. 60
Ausschreibung (erste) der 50 %-Teilpfarrstelle der
Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Voitsberg

Die 50 %-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Voitsberg wird mit 1. September 2025 zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Für Andere da sein?

Empfinden Sie den Pfarrberuf als mehr als nur einen Job? Liegen Ihnen die Verkündigung des Evangeliums in zeitgemäßer Form sowie der persönliche Kontakt zu Menschen besonders am Herzen? Wenn ja, dann könnte diese Stelle für Sie genau das Richtige sein! 98 % der Menschen im Gemeindegebiet sind nicht evangelisch und stellen damit ein großes Wachstumspotential für die Gemeinde dar.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Voitsberg sucht eine/n engagierte/n Pfarrer/in, die/der den Pfarrberuf mit Leidenschaft ausübt und die Seelsorge als zentralen Aspekt der Gemeindearbeit sieht.

Über uns

Unsere Gemeinde besteht seit 1924 und zählt rund 600 Gemeindemitglieder. Wir befinden uns in einer Region, die Natur, Genuss und Erholung vereint, zwischen dem südsteirischen Weinland und der Alpenregion. Das Gemeindegebiet umfasst den Bezirk Voitsberg (678 km²) in der Weststeiermark. Das Zentrum bildet die Gustav-Adolf-Kirche in Voitsberg, etwa 30 km westlich von Graz. Der Großteil unserer Gemeindemitglieder lebt im Ballungsraum der Städte Köflach, Voitsberg und Bärnbach, alle innerhalb eines Radius von etwa 10 km vom Pfarramt entfernt. Die Bezirkshauptstadt Voitsberg mit rund 9.500 Einwohnern ist verkehrstechnisch sehr gut angebunden (B70, S7 – ca. 45 Minuten nach Graz).

Der Bezirk Voitsberg wandelt sich derzeit von einer traditionellen Bergbau- und Industrieregion hin zu einer Tourismus- und Erholungsregion unter der Dachmarke „Lipizzanerheimat“. Highlights sind die Therme Nova in Köflach, zahlreiche Wander- und Skimöglichkeiten sowie eine gute Anbindung an Badeseen und das Mittelmeer (die Adria ist in ca. drei Stunden erreichbar).

Ihre Aufgaben und Schwerpunkte

Die gesamte Gemeinde freut sich auf eine/n Pfarrer/in, die/der:

- seelsorgerliche Begleitung der Gemeindemitglieder als wesentlichen Bestandteil der Arbeit sieht und aktiv wahrnimmt;
- Freude an der Arbeit mit Familien und Kindern hat und diesen Bereich weiterentwickeln möchte;
- Ziele und Visionen für die Gestaltung des Gemeindelebens mitbringt und gemeinsam mit Mitarbeitenden umsetzt;
- Interesse am Knüpfen eines überregionalen Netzwerkes hat (regio-lokale Kirchenentwicklung);
- die bestehenden öffentlichen und ökumenischen Kontakte pflegt und ausbaut;
- den Religionsunterricht im Ausmaß von vier Stunden übernimmt und
- bei alldem die Arbeit mit Jugendlichen nicht aus den Augen verliert.

Unsere Wunschliste mag lang erscheinen, aber wir wissen, dass niemand alles können, alles machen und überall sein kann. Vielmehr wünschen wir uns einen Menschen, der seine Berufung lebt und seine Gaben bei uns einbringt.

Das Wichtigste ist uns der persönliche Kontakt: regelmäßige Besuche bei unseren Gemeindemitgliedern und das Knüpfen und Halten von Verbindungen in der Diaspora. Für alle weiteren Schwerpunkte möchten wir gemeinsam mit Ihnen einen Plan entwickeln. Dabei legen wir Wert auf Flexibilität, sodass wir Schritt für Schritt angehen, was wann in den Fokus rückt.

Uns ist es ein großes Anliegen, nicht nur die Gemeinde weiterzuentwickeln, sondern auch, dass Sie und Ihre Familie sich bei uns rundum wohlfühlen.

Was können Sie von Ihrer neuen Gemeinde erwarten und worauf dürfen Sie sich freuen?

- Eine lebendige und unterstützende Gemeinschaft: Unsere Gemeinde zeichnet sich durch offene und warmherzige ehrenamtlich Mitarbeitende sowie verantwortungsbewusste Gremien (Gemeindevertretung, Presbyterium) aus, die Ihnen tatkräftig zur Seite stehen und Sie bestmöglich unterstützen.
- Ein engagiertes Team: Sie können auf ein motiviertes ehrenamtliches Team zählen, darunter Mitarbeiterinnen für die Arbeit mit Kindern sowie zwei Lektoren mit theologischer Ausbildung. Die Kirchenbeitragsagenden sind zum Kirchenbeitragsverband Steiermark-Süd ausgelagert. Zusätzlich engagieren sich viele weitere Ehrenamtliche für Wandertage, Ausflüge, Kreise und mehr.
- Ein einladendes Gemeindezentrum, direkt neben der Kirche gelegen, umfasst den Gemeindesaal, einen Kindergottesdienstraum und die Kanzlei. Ebenso befinden sich im ersten Stock des Hauses die Pfarrwohnung und eine Dachgeschoßwohnung für das Küsterehepaar. Ein großer Garten lädt zur Mitbenutzung und zur meditativen Entspannung ein.
- Eine helle und geräumige Dienstwohnung: Ihre Dienstwohnung umfasst ca. 120 m² mit vier Zimmern, einer modernen Küche, Bad/WC, Vorraum, einem Kellerabteil und einer Garage. Das Pfarrhaus ist an das Fernwärmennetz angeschlossen. Die zentrale Lage ermöglicht es, den Hauptplatz in zwei Minuten und den Bahnhof in fünf Minuten zu Fuß zu erreichen.

- Hervorragende Bildungseinrichtungen: Im Bezirk Voitsberg finden sich sämtliche Schultypen – von Volksschule bis HTL – sowie eine Berufsschule und Musikschulen.
- Nähe zur Kulturhauptstadt Graz: Die Landeshauptstadt Graz, eine der am schnellsten wachsenden Städte Österreichs, mit ihren vielfältigen Kultur- und Freizeitangeboten, liegt nur 30 km oder 45 Minuten entfernt – erreichbar mit dem Auto oder der S-Bahn-Linie S7. Der Bahnhof ist bequem in fünf Minuten zu Fuß erreichbar.

Freuen Sie sich auf eine Gemeinde, die Ihnen Raum für Ihre Visionen bietet und Ihnen gleichzeitig eine hohe Lebensqualität für sich und Ihre Familie ermöglicht.

Haben Sie Interesse, unsere Gemeinde näher kennenzulernen?

Gerne senden wir Ihnen weiteres Informationsmaterial zu; besuchen Sie auch unsere Homepage unter <http://evang-voitsberg.at/> für weitere Informationen.

Bitte richten Sie Ihre **Bewerbung bis spätestens 27. Juni 2025** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Voitsberg, Bahnhofstraße 12, 8570 Voitsberg, E-Mail: kur.voitsberg@evang.at.

Für nähere Auskünfte stehen Ihnen unser Kurator Mag. Dietmar Böhmer, MTh Tel. 0664 255 31 96, E-Mail: kur.voitsberg@evang.at, sowie der stellvertretende Kurator Dipl.-Päd. Christian Stary, BEd, Tel. 0699 188 77 636, E-Mail: c.stary@gmx.at, gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen!

(Zl. GD-PGD208-002334/2025)

Todesfälle

Nr. 61 Pfarrer i.R. Mag. Robert Cepek

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i.R. Mag. Robert Cepek

geboren am 5. Juni 1934 in Wien, am Samstag, den 29. März 2025, im 91. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus. Die Würdigung des Lebens und Wirkens des Verstorbenen findet sich im Amtsblatt 1999 auf Seite 106 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1003; 78/2025 vom 7. April 2025)

Nr. 62 Pfarrerin i.R. Mag.^a Johanetta Reuss

Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Pfarrerin i.R. Mag.^a Johanetta Reuss

geboren am 29. Juni 1957 in Wien, am Freitag, den 7. März 2025, im 68. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für ihren Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken ihrer Familie unsere Anteilnahme aus. Die Würdigung des Lebens und Wirkens der Verstorbenen findet sich im Amtsblatt 2011 auf Seite 85 anlässlich ihres Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1567; 68/2025 vom 20. März 2025)

Mitteilungen

Nr. 63 Kollektenufruf für das Konfirmationsfest 2025

Liebe Festgemeinde!

in den Konfirmationsgottesdiensten wird dankenswerterweise für die Evangelische Jugend Österreich (kurz: EJÖ) gesammelt. Die EJÖ möchte die Gelegenheit nutzen, ihre Arbeit kurz vorzustellen:

Als offizielle Jugendorganisation der Evangelischen Kirchen sind wir die Interessensvertretung für junge evangelische Menschen zwischen 0 und 30 Jahren. Wir setzen Projekte für und mit ihnen um und unterstützen die Arbeit in den Diözesen durch Schulungs- und Vernetzungsangebote.

In den letzten zwei Jahren ist es uns z.B. gelungen, den österreichweiten Schulungsstandard „ej qualifies“ zu etablieren.

Wo Angebotslücken bestehen, versuchen wir durch gezielte Angebote Brücken zu bauen. So sind wir beispielsweise in der österreichweit ökumenisch aufgestellten Festival-Seelsorge aktiv, probieren uns auf TikTok aus und helfen durch unsere partizipativ aufgebauten Gremien aktiv bei der Demokratieziehung mit.

Die Gemeinden vor Ort profitieren von unserer Arbeit u.a. durch geschulte Mitarbeitende, Impulse für die Praxis, Unterstützung bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und dadurch, dass die EJÖ Fürsprecherin für die Themen der Jugend ist.

Im Namen aller evangelischen Kinder und Jugendlichen Österreichs möchten wir uns für die überaus großzügigen Spenden vom letzten Jahr bedanken. Trotz Teuerungen konnten wir so weiterhin ein vielfältiges Angebot für unterschiedlichste Zielgruppen gewährleisten.

Mit eurer Spende helft ihr uns, junge Menschen bestmöglich zu begleiten und zu unterstützen, damit diese sich in geschütztem Umfeld ausprobieren, ihre je eigenen von Gott gegebenen Talente entdecken und ausbauen lernen und aus der Gemeinschaft und dem Glauben Hoffnungen schöpfen können.

(Zl. WI-KOLog-002377/2025)

Nr. 64 Kollektenufruf für den Sonntag Trinitatis, 15. Juni 2025: Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit

Liebe Gottesdienst-Feiernde!

Heute feiern die christlichen Kirchen das Fest Trinitatis. Gott wirkt in der Dreiheit von Vater, Sohn und heiligem Geist in dieser Welt auf Frieden und Gerechtigkeit für alle Menschen hin.

Die heutige Kollekte erinnert an diese weltweite Verantwortung der Kirche Jesu Christi.

Der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission unterstützt weiterhin das „Adumasa Aid Project“ in Kumasi/Ghana. Die Vermittlung von Bildung in Schulen und Infrastruktur steht im Vordergrund. Im Dorf Chiransa ist das Lehrer/innen/haus soweit fertig – die letzten Bauschritte innen und außen fehlen noch.

Hierfür erbitten wir die heutige Kollekte, damit in den schon gebauten Schulgebäuden der Unterricht regelmäßig stattfinden kann, weil die Lehrkräfte auch vor Ort wohnen können.

Die Evaluierung der Verwendung der Gelder ist einerseits durch ein gutes System der Kontrolle in Ghana abgesichert, andererseits durch persönlichen Austausch mit dem Projektadministrator.

Im Sinne weltweiter Geschwisterlichkeit erbitten wir Ihre Gabe und Kollekte. Herzlichen Dank.
Mit glaubengeschwisterlichen Grüßen
Pfarrer Mag. Moritz Stroh

(Zl. WI-KOLO3-002361/2025)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubengeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubengeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.

Medieninhaber: Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischof Mag. Michael Chalupka

Adresse: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien – Telefon: +43 59 1517 00 – E-Mail: office@evang.at

Erscheint in digitaler Form auf <https://kirchenrecht.at/>

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

69

Jahrgang 2025, 5. Stück

Ausgegeben am 30. Mai 2025

Inhalt	Seite
Rechtliches	
Kundmachungen des Präsidiums der Synode A.B.	70
Nr. 65 – Wahl der Bischöfin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Österreich (Bischöfin der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich)	70
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	70
Nr. 66 – Kollektivvertrag 2025	70
Nr. 67 – Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – Amtswegige Berichtigungen	86
Nr. 68 – Kirchenbeitragsverordnung – Amtswegige Berichtigungen	87
Nr. 69 – Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirche beschäftigten Dienstnehmer – Amtswegige Berichtigungen	87
Nr. 70 – Durchführungsverordnung zu § 14 Dienstordnung 2003 (Sonderurlaubs-Verordnung 2003) – Amtswegige Berichtigung	88
Nr. 71 – Richtlinien zur Anstellung von JugendpfarrerInnen und JugendreferentInnen im Bereich der Evangelischen Jugend Österreich – Amtswegige Berichtigung	88
Nr. 72 – Erscheinungsdaten der nächsten Ausgaben des Amtsblattes für die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich	88
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.	89
Nr. 73 – Diözesane Stellenverteilungskonzepte	89
Nr. 74 – Einhebegebührenverordnung 2018 – Amtswegige Berichtigung	89
Nr. 75 – Amtshandlungsverordnung – Amtswegige Berichtigungen	89
Personalia	
Wahlergebnisse	90
Nr. 76 – Wahl von Mag. ^a Andrea Fiorella Mattioli zur Superintendentin	90
Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen	90
Nr. 77 – Amtsprüfung vom 5. Mai 2025	90
Nr. 78 – Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA	90
Stellenausschreibungen A.B.	90
Nr. 79 – Ausschreibung (erste) der 85 %-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bad Aussee – Stainach-Irdning	91
Nr. 80 – Ausschreibung (zweite) der 50 %-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Berndorf	92
Nr. 81 – Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Kirchdorf an der Krems	93

Nr. 82 – Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Traun	94
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	95
Nr. 83 – Bestellung von Mag. Dr. Gernot Hochhauser	95
Todesfälle	95
Nr. 84 – Pfarrer i.R. Mag. Martin Leidig	95
Mitteilungen	
Nr. 85 – Diakoniepreis 2025 der Evangelischen Kirche A.u.H.B.	96
Nr. 86 – Kollektenaufruf für den 6. Sonntag nach Trinitatis, 27. Juli 2025: Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau (WeG)	97
Nr. 87 – Seelenstandsbericht 2024: Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich	97

Rechtliches

Kundmachungen des Präsidiums der Synode A.B.

Nr. 65

Wahl der Bischöfin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Österreich (Bischöfin der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich)

Im Rahmen der 3. Session der 16. Synode A.B. am 23. Mai 2025 wurde Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Cornelia Richter mit der erforderlichen Zwei-Dritt-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Bischöfin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Österreich (Bischöfin der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich) gewählt. Sie tritt ihr Amt mit 1. Jänner 2026 an.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Synode A.B.

Lore Beck
Schriftführerin der Synode A.B.

(Zl. LK-KLT01-001984/2024)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

Nr. 66

Kollektivvertrag 2025

Der **Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B.** als Kirchenleitung und Dienstgeber gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. einerseits

sowie der **Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer** als die vom Bundesinquisitionsamt am 17. Jänner 1996 unter Zl. 11/BEA/1996-1 gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 idgF anerkannte Freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmer andererseits schließen für das Kalenderjahr 2025 folgenden Kollektivvertrag ab:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1

- (1) Dieser Kollektivvertrag gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.u.H.B. stehen.
- (2) Ferner gilt dieser Kollektivvertrag für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einem Werk der Kirche, einem evangelisch-kirchlichen Verein, einer evangelisch-kirchlichen Gemeinschaft oder einer kirchlichen Stiftung oder Anstalt in Österreich stehen, wenn sich deren Rechtsträger diesem Kollektivvertrag angeschlossen hat.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dieser Kollektivvertrag auch für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung (Lehrikare und Lehrikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen).
- (4) Die gemäß § 46 Abs. 3 Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) kirchengesetzlich festgelegte Abtretungsverpflichtung ist von diesem Kollektivvertrag nicht berührt, sie ist von jedem geistlichen Amtsträger und jeder geistlichen Amtsträgerin selbst zu erfüllen.

Teil II Bezüge

§ 2

- (1) Das Gehalt besteht aus dem Grundgehalt und den Zulagen.
- (2) Zu Unrecht bezogenes Gehalt oder zu Unrecht bezogener Auslagenersatz ist zu erstatten. Die auszahlende Stelle ist zur Hereinbringung im Abzugsweg berechtigt.

1. Abschnitt Das Grundgehalt

§ 3

- (1) Das Grundgehalt wird durch das Gehaltsschema „alt“ und „neu“ bestimmt.
- (2) Das Gehaltsschema „neu“ gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ab 1. Jänner 2005 neu eintreten, sowie jene geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die sich zum Stichtag 31. Dezember 2004 in den Gehaltsstufen 1 bis 6 befanden und für jene, die mit Einzelerklärung in das Gehaltsschema „neu“ übertraten. Das Gehaltsschema „alt“ gilt für alle übrigen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen.
- (3) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung erhalten den für das Ausbildungsverhältnis festgesetzten Bezug.
- (4) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Wartestand gelten die in § 14 getroffenen Regelungen.
- (5) Teilzeitbeschäftigte erhalten den ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.
- (6) Die Gehaltsstufe geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen richtet sich nach den zurückgelegten bzw. angerechneten Dienstjahren. Im Gehaltsschema „alt“ wird nach zwei Dienstjahren und im Gehaltsschema „neu“ nach fünf Dienstjahren die nächste Gehaltsstufe erreicht. Bei der Berechnung dieser Zeiträume sind die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Beschäftigung von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung zur Gänze, sonst zur Hälfte anzurechnen. Während des Dienstverhältnisses in Anspruch genommene Karenzen (Karenzurlaube) nach dem Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG, BGBl. Nr. 221/1979 idgF und dem Väter-Karenzgesetz – VKG, BGBl. Nr. 651/1989 idgF sind zur Gänze anzurechnen.

§ 4

- (1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen:

Stufe	Schema alt
	Betrag in Euro
1	3.415
2	3.415
3	3.415
4	3.442
5	3.557
6	3.759
7	3.962
8	4.165
9	4.363
10	4.570
11	4.770
12	4.975
13	5.177
14	5.367
15	5.545
16	5.712
17	5.896
18	6.125

Stufe	Schema neu
	Betrag in Euro
1	3.584
2	3.882
3	4.173
4	4.467
5	4.763
6	5.056
7	5.349
8	5.644

Ausbildungsverhältnis:	
Stufe 2025	Betrag in Euro
Lehrling und Lehrlingin 1. Jahr	2.673
Lehrling und Lehrlingin 2. Jahr	2.761
Pfarramtskandidat und Pfarramtskandidatin	3.195

(2) Zur Berechnung der jährlichen Gehaltsanpassung wird folgende Regelung angewendet:

- Für die Gehaltsanpassung für das Folgejahr werden für den Inflationsparameter die Indexwerte des Verbraucherpreisindex (VPI) der Statistik Austria, entnommen aus einer der veröffentlichten Zeitreihen, herangezogen. Dabei werden zwei Jahresdurchschnittswerte – jeweils aus den Indexwerten von September bis August - berechnet und miteinander verglichen. Für die Gehaltsanpassung wird die prozentuelle Erhöhung dieses Jahresdurchschnittswertes herangezogen.
- Die Gehaltsanpassung beträgt mindestens diese prozentuelle Veränderung.
- Wenn die Einnahmen der Kirche A.u.H.B. (bestehend aus Kirchenbeiträgen, Bundeszuschuss und Einnahmen aus dem Religionsunterricht) im Vorjahr gegenüber dem Vorvorjahr in Prozent stärker stiegen als die Inflationsrate, in der Bilanz des Vorjahres ein positives Eigenkapital besteht und ein Gewinn erwirtschaftet wurde, gilt: Jeweils im Gehaltsschema „alt und neu“ werden zusätzlich 34 % der Differenz der Prozentsätze als Erhöhung zu der Anpassung nach lit. b hinzugerechnet.
- Dieser Absatz 2 tritt außer Kraft, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen eintritt:
 - die prozentuelle Erhöhung des VPI gemäß lit. a steigt über 5 %
 - die Einnahmen der Kirche A.u.H.B. steigen um mehr als 5 % stärker als die prozentuelle Veränderung des VPI.
- Dieser Absatz 2 kann bis zum Jahresende für das übernächste Jahr gekündigt werden.

3) Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen in Ausbildung kann für die Dauer des Ausbildungsdienstverhältnisses eine finanzielle Unterstützung in Form einer Überzahlung gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kandidat oder die Kandidatin ansonsten die Lebenshaltungskosten für sich und seine bzw. ihre Angehörigen nicht bestreiten kann. Die Zahlungen erfolgen vierzehnmal jährlich, ein Rechtsanspruch auf eine Unterstützung besteht nicht.

§ 5

Eine Umstellungszulage erhalten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die beim Wechsel vom Gehaltsschema „alt“ auf das Gehaltsschema „neu“, und damit vom Pensionsanspruch „alt“ gemäß §§ 22 ff zum Pensionsanspruch „neu“ gemäß § 30, den Differenzbetrag nicht an das Pensionsinstitut überweisen lassen, sondern als Teil ihres Gehaltes ausbezahlt erhalten. Die Umstellungszulage wird im Falle einer prozentuellen Erhöhung des Grundgehaltes diesem nicht zugerechnet, sondern unabhängig vom Grundgehalt zum 1. Jänner eines jeden Jahres mit der durchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindexes der letzten zwölf Monate, beginnend im Oktober, angepasst.

§ 6

(1) Außer den monatlichen Bezügen gebührt Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung. Die Höhe richtet sich nach dem Grundgehalt sowie dem Durchschnitt (sechs Monate) sämtlicher Zulagen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Abs. 4. Stehen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen während des Kalenderhalbjahres, für das eine Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihnen aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 31. Mai, die für das zweite Kalenderhalbjahr am 30. November auszubezahlen.

(2) Zur Erzielung einer einheitlichen Auszahlung hat jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin den bezugsauszahlenden Stellen für den Religionsunterricht als Zahlstelle das entsprechende Konto dem Kirchenamt A.u.H.B. zu benennen.

(3) Entgelt für Zusatzleistungen im Rahmen des Religionsunterrichts, wie z.B. für die Betreuung von vorwissenschaftlichen Arbeiten, Prüfungstaxen und Ähnliches, sind dem Berechtigten oder der Berechtigten weiterzugeben.

(4) An den Dienstgeber abgetretene Einkünfte aus genehmigten Nebenbeschäftigung sind anteilig zu ermitteln und den Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen auszuzahlen.

(5) Verweigert der schulische Dienstgeber die Abtretung von Einkünften aus im kirchlichen Auftrag erteilten Religionsunterricht, sind diese auf das Grundgehalt anzurechnen.

2. Abschnitt
Zulagen

§ 7

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie ihre Waisen, Witwen, Witwer und Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften haben Anspruch auf Zulagen nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Zulagen sind mit dem Grundgehalt oder der Pension als Monatsbezug auszubezahlen.

(3) Anträge auf Auszahlung einer Zulage können bis zu drei Jahre rückwirkend gestellt werden. Dabei wird auf jenen Monat zurückgerechnet, in welchem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt wurden bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 16) vorlag.

Kinderzulage**§ 8**

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie ihre Waisen, Witwen, Witwer und Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften haben Anspruch auf Kinderzulage.

(2) Die Kinderzulage gebührt für

- a) minderjährige Kinder,
- b) für volljährige Kinder, solange ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) besteht.

(3) Im Sinne des Abs. 2 sind Kinder

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß §§ 184 f ABGB.

(4) Anspruch auf Kinderzulage für ein Kind gemäß Abs. 2 hat eine Person gemäß Abs. 1, zu deren Haushalt das Kind gehört bzw. die für das Kind unterhaltpflichtig ist.

(5) Ein Dienstnehmer oder eine Dienstnehmerin, zu dessen oder deren Haushalt das Kind zwar nicht gehört, der oder die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind trägt, hat dann Anspruch auf Kinderzulage, wenn keine andere Person gemäß Abs. 4 anspruchsberechtigt ist.

(6) Für ein Kind hat nur eine Person Anspruch auf die Kinderzulage. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so hat die Mutter Anspruch auf die Kinderzulage. Der Verzicht zugunsten des anderen Elternteils ist zulässig. Er ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit widerrufen werden.

(7) Die Auszahlung der Kinderzulage für volljährige Kinder erfolgt nur nach Vorlage der vom zuständigen Finanzamt ausgestellten „Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe“ oder eine an deren Stelle tretende Mitteilung. Die in dieser Mitteilung angeführte Frist für die Gewährung der Familienbeihilfe ist für den Anspruch auf Kinderzulage maßgeblich.

(8) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen sowie ihre Hinterbliebenen beträgt die Kinderzulage für jedes Kind EUR 78,20 monatlich. Für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung beträgt die Kinderzulage für jedes Kind EUR 125,10 monatlich. Bei Dienstverhältnissen unter 50 % wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

(9) Die Kinderzulage wird auf Antrag zuerkannt und zwar vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Voraussetzung ist, dass ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht oder eine Ausnahmegenehmigung nach Abs. 10 gewährt wurde.

(10) In Ausnahmefällen kann der zuständige Oberkirchenrat über begründeten Antrag und maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes vom Erfordernis des Anspruchs auf Familienbeihilfe absehen.

Ausbildungszulage

§ 9

(1) Zusätzlich zur Kinderzulage haben Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, ihre Witwen und Witwer sowie Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften für ein Kind gemäß § 8 Abs. 2 und 3 Anspruch auf eine Ausbildungszulage. Der Anspruch setzt voraus:

- Anspruch auf Kinderzulage;
- Schul- und Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnsitzes des gemeinsamen Haushalts der Eltern bzw. des Hauptwohnsitzes jenes Elternteils, zu dem das Kind gehört, wenn und weil keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit am Hauptwohnsitz besteht, und
- das Kind in einem Schüler- bzw. Schülerinnenheim, Studierendenheim, Mietwohnung usw. wohnen muss.

(2) Die Ausbildungszulage wird nur auf Antrag zuerkannt. Dem Antrag sind Rechnungen des Schüler- bzw. Schülerinnenheimes, Studierendenheimes oder über die sonstige Unterbringung beizulegen. Die Ausbildungszulage wird vom Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden, jeweils für die Dauer eines Semesters zuerkannt. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem eine Ausbildung beendet oder abgebrochen wird.

(3) Eine Verlängerung der Zuerkennung ist zulässig und jeweils gemäß Abs. 2 zu beantragen.

(4) Die Ausbildungszulage beträgt monatlich für jedes Kind EUR 240,80. Bei Dienstverhältnissen unter 50 % wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

Trennungszulage

§ 10

(1) Einem Dienstnehmer oder einer Dienstnehmerin gebührt für die Zeit der Trennung von seiner bzw. ihrer Familie oder von der oder den im Haushalt lebenden Person/Personen eine Trennungszulage von EUR 5,15 pro Tag, die mit dem Monatsbezug zwölfmal p.a. bzw. aliquot ausbezahlt wird, wenn er oder sie zur Ausübung seines oder ihres Amtes für mehr als einen Monat seinen oder ihren ordentlichen Wohnsitz verlassen und einen neuen Wohnsitz begründen muss, ohne dass eine Übersiedlung der Familie oder der im Haushalt lebenden Personen erwartet werden kann, weil eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht oder eine Übersiedlung nicht zumutbar ist.

(2) Der Anspruch erlischt, wenn eine Übersiedlung möglich, zumutbar oder aus Interesse der Evangelischen Kirche A.u.H.B., A.B. oder H.B. wünschenswert ist.

Belastungszulage

§ 10 a

Die über dem in § 2 Abs. 1 Religionsunterrichts-Verordnung festgelegten Pflichtstundenausmaß hinaus geleisteten Religionsunterrichtsstunden werden mit EUR 85,50 pro Monatswochenstunde vergütet.

Administrationszulage

§ 11

Für die Administration einer Pfarrgemeinde gebührt dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin entsprechend der Administrationsverordnung 2016 (ABL. Nr. 216/2015) pro Monat eine Administrationszulage. Das Ausmaß wird bei Übertragung der Administration festgelegt, die Vergütung beträgt EUR 39,10 pro Einheit.

Funktionszulagen

§ 12

(1) Senioren und Seniorinnen, Superintendenten und Superintendentinnen, geistliche Oberkirchenräte und geistliche Oberkirchenrättinnen, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin sowie der Bischof oder die Bischöfin erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion monatlich nicht ruhegenussfähige Funktionszulagen in folgender Höhe:

	EUR
Senioren und Seniorinnen	249,10
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrättinnen, der Landessuperintendent bzw. die Landessuperintendentin	794,60
der Bischof bzw. die Bischöfin	1.588,90

(2) Ist ein Superintendent oder eine Superintendentin, ein geistlicher Oberkirchenrat oder eine geistliche Oberkirchenrätin, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, der Bischof oder die Bischöfin länger als vier Wochen verhindert, seine oder ihre Funktion auszuüben, ruht ab dem ersten Tag der fünften Woche sein oder ihr Anspruch auf Funktionszulage. Ab dem Beginn der fünften Woche der Verhinderung gebührt dem oder der Vertretenden für die Zeit der Vertretung zusätzlich die Funktionszulage des oder der Vertretenen.

(3) Die Pfarrer und Pfarrerinnen im Amt für Hörfunk und Fernsehen sowie im Presseamt der Evangelischen Kirche A.u.H.B. erhalten für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine Funktionszulage in der Höhe der gemäß Abs. 1 für Senioren oder Seniorinnen festgesetzten Zulage. Diese Regelung gilt nicht für Nach- oder Neubesetzungen der Stellen im Amt für Hörfunk und Fernsehen bzw. Presseamt.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung der mit Abs. 1, 2 und 3 festgelegten Zulagen erlischt mit Ablauf der Amtsdauer der Funktion des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin.

3. Abschnitt

Auslagenersatz und Wohnungsunterstützungszuschuss

§ 13

(1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen haben gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen oder zu übernehmen sind. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten ab Tätigung der Auslage geltend gemacht wird. Steht der Anspruch, insbesondere der Höhe nach, erst zu einem späteren Zeitpunkt fest, beginnt der Lauf der Frist ab diesem. In begründeten Einzelfällen kann die Frist von der oder dem Leistungspflichtigen verlängert werden.

(2) Für Dienstverrichtungen nicht hauptamtlicher Militärseelsorger und Militärseelsorgerinnen im Bereich des Bundesheeres sind Reisekostensätze und Taggelder wie für Sitzungen synodaler Ausschüsse auszubezahlen.

(3) Der Wohnungsunterstützungszuschuss im Sinne des § 1 der Verordnung betreffend Wohnungsunterstützungszuschüsse und Beiträge (gemäß § 64 OdgA; ABl. Nr. 217/2015) beträgt EUR 500 pro Monat. Für den Fall einer erforderlichen Selbstanmietung kann ein höherer Betrag zwischen dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin und der zur Auszahlung verpflichteten Stelle bis zu EUR 1.000 vereinbart werden.

(4) Der freiwillige Dienstgeberbeitrag im Fall einer genehmigten Nichtbenützung einer Dienstwohnung bei verheirateten geistlichen Amtsträgern gemäß § 64 Abs. 5 OdgA beträgt 37 % des Wohnungsunterstützungszuschusses. Jeweils die Hälfte dieses Betrages wird monatlich für jeden Ehepartner beim Pensionsinstitut der Linz AG als freiwilliger Dienstgeberbeitrag einbezahlt.

4. Abschnitt Wartestand

§ 14

(1) Geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen im Wartestand gebührt für die auf die rechtskräftige Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Sie verlieren jedoch den Anspruch auf eine Dienstwohnung oder den Wohnungsunterstützungszuschuss.

(2) Bei Vorliegen von besonders zu berücksichtigenden Umständen kann der Oberkirchenrat A.u.H.B. die Frist gemäß Abs. 1 bis zu einem Jahr verlängern.

(3) In den Fällen der Art. 64 Abs. 2, Art. 91 Abs. 3 und Art. 93 Abs. 6 der Kirchenverfassung ist auf Antrag des betreffenden geistlichen Amtsträgers oder der betreffenden geistlichen Amtsträgerin die Frist bis zu einem Jahr zu verlängern.

(4) Der Wartestandsbezug beträgt 80 % des Grundgehaltes.

(5) Die Kinder- und Ausbildungszulage werden, solange die Voraussetzungen dafür gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.

(6) Auslagenersätze gemäß § 13 Abs. 1 bleiben unberührt.

(7) Ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin, der oder die gemäß § 69 Abs. 3 OdgA in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

5. Abschnitt Auszahlung und Änderung der Bezüge

§ 15

Gehalt und Auslagenersatz werden monatlich im Nachhinein ausbezahlt. Bei geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen, die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Auszahlung der Bezüge zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, wird diese bei Austritt bzw. bei Beendigung des aktiven Dienstes in Abzug gebracht.

§ 16

(1) Bezugsänderungen werden mit dem Ersten desjenigen Monats wirksam, der der bezugsändernden Tatsache folgt. Allfällige Übergenüsse, welche durch eine verspätete Anzeige entstanden sind, hat die bezugsauszahlende Stelle im Abzugswege einzubringen.

(2) Soweit die Bezugsänderung der Auszahlungsstelle nachgewiesen wird, sind verspätete Anträge, Anzeigen u. ä. im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren zu berücksichtigen. Dabei wird auf jenen Monat abgestellt, in welchem die Voraussetzung für den Anspruch erfüllt wurde bzw. die bezugsändernde Tatsache vorlag. In gleicher Weise werden Übergenüsse im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren behandelt.

Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung

§ 17

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt folgender Ereignisse besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes:

bei eigener Eheschließung bzw. Verpartnerung	3 Arbeitstage
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung der Geschwister	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den die kirchliche oder standesamtliche Trauung fällt)
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung eigener Kinder	1 Arbeitstag
bei Geburt eines eigenen Kindes	3 Arbeitstage
beim Tod des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin oder einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Person	3 Arbeitstage
beim Tod der Eltern	2 Arbeitstage
beim Tod des eigenen Kindes, auch wenn das Kind mit dem Dienstnehmer oder der Dienstnehmerin nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt hat	3 Arbeitstage
beim Tod von Geschwistern, Schwieger- und Großeltern	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den das Begräbnis fällt)
bei Wechsel der Hauptwohnung (Mittelpunkt des Lebensinteresses), wenn ein eigener Haushalt geführt wird	2 Arbeitstage

Erfolgen diese Ereignisse außerhalb des Wohnortes des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin, so ist für die Hin- und Rückfahrt die erforderliche Freizeit – in der Regel bis zu einem Arbeitstag – zusätzlich zu gewähren.

6. Abschnitt Erlöschen und Ruhen des Gehaltsanspruches

§ 18

(1) Der Anspruch auf das Gehalt erlischt:

1. mit dem Tode;
2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes;
3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:

1. bei vereinbarter Karenz für die Dauer des Karenzurlaubes; Karenzzeiten bis zu zwei Jahren im Laufe der gesamten Dienstzeit sind für die Vorrückung anzurechnen.
2. solange eine nicht genehmigte Berufstätigkeit ausgeübt wird.

7. Abschnitt Abfertigung

§ 19

(1) Für Abfertigungsansprüche geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen, die vor dem 1. Jänner 2003 aufgenommen wurden, gelten § 23 und § 23 a Angestelltengesetz (AngG), jedoch mit Ausnahme des § 23 Abs. 2.

(2) Für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die ab und nach dem 1. Jänner 2003 erstmals in den kirchlichen Dienst getreten sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz (BMSVG). Der Dienstgeber leistet die gesetzlich vorgeschriebenen Beitragszahlungen in die VBV-Mitarbeitervorsorgekasse, Obere Donaustraße 49-53, 1020 Wien, Telefon: 01 217 01. Ein Wechsel der Mitarbeitervorsorgekasse ist dem Dienstgeber unter Einhaltung der gesetzlich hierfür vorgesehenen Bestimmungen möglich.

(3) Abfertigungen von Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sowie Leistungen aus der Mitarbeitervorsorge aus Dienstverhältnissen mit Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sind an den kirchlichen Dienstgeber abzuführen. Ausgenommen hiervon sind Dienstverhältnisse mit der Evangelischen Kirche in Österreich, die ab bzw. nach dem 1. Jänner 2003 abgeschlossen wur-

den, während das Dienstverhältnis mit der Schulbehörde schon vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat und fortdauert. In einem solchen Fall erhalten letztere jene Abfertigung abzüglich eines allfälligen Kostenersatzes, der als Beitrag angefallen wäre, wenn die beiden Dienstverhältnisse gleichzeitig begonnen hätten.

(4) Endet das Dienstverhältnis, weil der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin über eigenen Wunsch in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird oder wurde, gilt das Dienstverhältnis als über Wunsch des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin aufgelöst, und es besteht kein Abfertigungsanspruch.

(5) Wird das Dienstverhältnis über den Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, ab dem ein Anspruch auf die Alterspension nach ASVG gegeben wäre, frühestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch pro Jahr um ein halbes Monatsgehalt. Wird das Dienstverhältnis für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr fortgesetzt, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch aliquot.

(6) Die Hälfte der Abfertigung wird binnen acht Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses, die zweite Hälfte einschließlich allfälliger Sonderzahlungen in gleichen monatlichen Raten innerhalb des Abfertigungszeitraumes ausgezahlt. Während des Abfertigungszeitraumes ruht die kirchliche Zuschusspension (für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im System der Abfertigung „alt“). Der Abfertigungszeitraum ist die Anzahl der Monate, die sich aus § 23 Abs. 1 AngG und § 19 Abs. 5 dieses Kollektivvertrages je nach Dauer des Dienstverhältnisses als Vielfaches des Entgelts ergeben.

(7) Im Falle einer Karenzierung, eines Sabbaticals, eines Wartestandes oder einer sonstigen Dienstfreistellung und im Falle eines verringerten Beschäftigungsausmaßes von einer Dauer von bis zu zwei Jahren wird der Abfertigungsanspruch vom ursprünglichen Gehalt berechnet, wobei Zeiten der Dienstfreistellung für den Abfertigungsanspruch angerechnet werden. Im Falle einer Karenzierung, eines Sabbaticals, eines Wartestandes oder einer sonstigen Dienstfreistellung und im Falle eines verringerten Beschäftigungsausmaßes von einer Dauer von mehr als zwei Jahren werden diese Zeiten für den Abfertigungsanspruch angerechnet, für die Berechnung der Höhe des Abfertigungsanspruchs wird das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß über die gesamte Anstellungsdauer herangezogen, wobei bereits erworbene Abfertigungsansprüche nicht verringert werden können. Für die Berechnung des Abfertigungsanspruchs wird jenes Gehalt herangezogen, welches bei fortlaufendem unveränderten Dienstverhältnis erreicht worden wäre. Es werden sowohl die Zeiten der Dienstfreistellung für den Abfertigungsanspruch angerechnet als auch Vorrückungen im Gehaltschema durchgeführt.

Teil III Kirchliche Spitalskostenfürsorge

§ 20

(1) Der Anspruch auf Leistungen entsprechend dem Leistungskatalog der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge (ZKF) endete mit Leistungen, die bis einschließlich 29. Feber 2024 in Anspruch genommen wurden. Die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge ist geschlossen und das vorhandene Vermögen endabgerechnet.

(2) Alle Mitglieder der ehemaligen Zusatzkrankenfürsorge und deren Angehörigen mit aufrechtem Vertrag mit der Generali zum 29. Feber 2024, die gegenüber der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge Ansprüche auf „Generali-Leistungen“ erworben haben und deren Ansprüche entsprechend § 19 a des Kollektivvertrages 2024 nicht abgefunden wurden, wurden als Mitglieder in die „kirchliche Spitalskostenfürsorge (KSKF)“ überführt. Die nicht ausgezahlten Abfindungen wurden in das Sondervermögen „kirchliche Spitalskostenfürsorge“ überführt. Für die Mitglieder der „kirchlichen Spitalskostenfürsorge“ gilt:

- a) Die Beiträge der Mitglieder der KSKF werden per Einziehungsauftrag eingehoben. Die Höhe des Jahresbeitrages 2024 wurde mit 18 % des Jahresbeitrages 2023 für Pensionisten und Pensionistinnen zur „kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge“ zuzüglich 2 % festgelegt (Jahresbeitrag 2023 +2 %). Der Beitrag erhöht sich jährlich zum 1. Jänner eines jeden Jahres um jeweils 2 %. Der Jahresbeitrag 2025 beträgt somit EUR 205,44.
- b) Der Jahresbeitrag wird jährlich bis spätestens 30. Jänner eingezogen.
- c) Ein Austritt aus der „kirchlichen Spitalskostenfürsorge“ ist jederzeit ohne Abfindungszahlung möglich, die Ansprüche verfallen mit dem Austritt zu Gunsten des Vermögens der „kirchlichen Spitalskostenfürsorge“. Ein erneuter Eintritt ist nicht möglich.

- d) Im Fall eines Spitalsaufenthalts werden für Pensionisten und Pensionistinnen und deren anspruchsberechtigte Angehörige 90 %, für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen in einem aktiven Dienstverhältnis und deren anspruchsberechtigte Angehörige 70 % des Selbstbehalts der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung der Generali ersetzt, jedoch höchstens EUR 1.450 je Spitalsaufenthalt.
 - e) Diese Ansprüche können rückwirkend für ab 1. März 2024 angefallene Leistungen geltend gemacht werden.
 - f) Ist die Einhebung des Jahresbeitrages per Einziehungsauftrag trotz Information und Mahnung binnen drei Kalendermonaten nach der in lit. a bzw. lit. b festgelegten Frist nicht möglich, wird bis zum Eingang der Beitragszahlung die Auszahlung von Leistungen ausgesetzt und der Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer informiert. Erfolgt binnen weiterer sechs Monate trotz Erinnerung und Mahnung weder eine Zahlung des Beitrages durch Erteilung eines Einziehungsauftrag noch durch eine Überweisung, gilt die Nichtzahlung des Beitrages als Austritt aus der „kirchlichen Spitalskostenfürsorge“ mit den in lit. c festgelegten Auswirkungen. Wurden für den Zeitraum, für den Beiträge offen sind, keine Leistungen in Anspruch genommen, wird auf die Geltendmachung des Beitrages verzichtet. Wurden Leistungen abgerechnet bzw. sind Leistungen eingereicht, die bis zu drei Monate nach der Fälligkeit des Beitrags in Anspruch genommen wurden, werden diese Leistungen noch abgerechnet und ausgezahlt und der für diesen Zeitraum fällige aliquote Beitrag geltend gemacht.
- (3) Das Vermögen der „kirchlichen Spitalskostenfürsorge“ und die Jahresbeiträge werden zur Deckung der Ansprüche gegenüber der „kirchlichen Spitalskostenfürsorge“ verwendet. Der Dienstgeber ist nachschusspflichtig. Ein eventuell verbleibendes Vermögen verbleibt deshalb beim Dienstgeber.

Teil IV Pension

1. Abschnitt Allgemeines

§ 21

(1) Die folgenden Bestimmungen des 2. Abschnittes des IV. Teils gelten für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die vor dem 1. Jänner 1998 in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind, ausgenommen jene Personen, die von den Regelungen des Abs. 3 erfasst sind. Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen gilt hinsichtlich der kirchlichen Zuschusspension ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm oder ihr die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin gemäß 2. Abschnitt hat monatlich 1,5 % der in den Vereinbarungen über eine Mitgliedschaft beim Pensionsinstitut der Linz AG der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut der Linz AG, Wiener Straße 151, 4021 Linz, zu leisten. Von der Kirche A.u.H.B. werden 6 % der in diesen Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut abgeführt. Die Leistungen der Kirche an das Pensionsinstitut werden auf das Ruhegehalt gemäß § 23 angerechnet. Die Satzung des Pensionsinstitutes bildet einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(3) Für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen wurden, für die das neue Gehaltsschema gilt, finden die Bestimmungen des 3. Abschnittes des IV. Teils Anwendung.

(4) Der Dienstgeber leistet ab 1. Jänner 2025 einen, im Sinne der Satzung des Pensionsinstituts freiwilligen, Beitrag für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen – sowohl nach Abschnitt 2 als auch 3 – in Höhe von 0,21 % der in den in Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut. Die aus diesen freiwilligen Beiträgen entstehenden Anwartschaften stehen den Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen zu.

2. Abschnitt Pension „alt“

1. Anspruchsberechtigung

§ 22

(1) Nach Vollendung einer für das Ruhegehalt anzurechnenden Dienstzeit von zehn Jahren hat ein geistlicher Amtsträger bzw. eine geistliche Amtsträgerin im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegehalt. Für das Ruhegehalt anzurechnende Dienstzeiten sind all jene Zeiträume, in denen der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin oder der Dienstgeber Beiträge an die kirchliche Pensionsvorsorgekasse geleistet hat oder ihm bzw. ihr Überweisungsbeiträge nach bundesrechtlichen Vorschriften oder von anderen Evangelischen Kirchen des Auslandes zugekommen sind. Einem geistlichen Amtsträger bzw. einer geistlichen Amtsträgerin in Ruhe stehen die Kinder- und Ausbildungszulage gemäß §§ 8 und 9 sinngemäß zu, sofern die Bedingungen für die Gewährung dieser Zulagen vorliegen.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind und die Dienstunfähigkeit vom Sozialversicherungsträger festgestellt wurde. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3)

- a) Im Falle eines Abrufs der PI-Pension vor Ablauf des Abfertigungszeitraums gemäß § 19 Abs. 6 erlischt der Anspruch auf das kirchliche Ruhegehalt gemäß §§ 22 bis 29. Stattdessen kommen die Regelungen nach § 30 zur Anwendung.
- b) Ergibt sich für das kirchliche Ruhegehalt gemäß §§ 22 bis 29 entsprechend § 26 Abs. 2 rechnerisch eine negative kirchliche Zuschusspension, kommen auf Antrag des/der Anspruchsberechtigten bei gleichzeitigem Verzicht auf die Ansprüche auf das kirchliche Ruhegehalt nach §§ 22 bis 29 die Regelungen nach § 30 zur Anwendung.

(4) Wird ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin infolge eines in Ausübung seines oder ihres Dienstes erlittenen, mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm bzw. ihr zu seiner oder ihrer anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehalts unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. Es muss durch eine vom Sozialversicherungsträger durchgeführte amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, dass die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Dienstunfall zurückzuführen ist;
2. die Dienstunfähigkeit muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;
3. der Anspruch auf die begünstigende Ruhegehaltsberechnung muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A.u.H.B. geltend gemacht werden.

(5) Geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen, die ihr Amt freiwillig niederlegen, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen, bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von 10 % des jeweiligen Bruttohöchstgehaltes eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin (Gehaltsschema „alt“) ohne Kinder- und Ausbildungszulage leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkirchenrates A.u.H.B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat das Erlöschen der Ansprüche festgestellt hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die bereits geleisteten Beiträge unverzinst zurückzuzahlen.

2. Höhe des Ruhegehalts

§ 23

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52 % der ruhegehaltsfähigen Geldbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Jahres um 1,5 %, jedoch höchstens auf 80 %. Der Höchstbetrag des Ruhegehalts gemäß Abs. 10 lit. c ist anzuwenden.

(2) Grundlage für die Bemessung des Ruhegehalts ist die jeweils letzte Gehaltsstufe, die der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin erreichte. Die Bemessungsgrundlage ist ab dem Jahr 2002 mit einem Faktor von 1,01 zu vervielfachen.

(3) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die während ihres Dienstverhältnisses teilzeitbeschäftigt waren, ist für die Berechnung der Höhe des Ruhegehaltes das Verhältnis der Gehaltssumme bei Vollbeschäftigung zur Gehaltssumme auf Grund der tatsächlichen Beschäftigungszeiten und der tatsächlichen Vorrückungen heranzuziehen. Dieser Berechnung ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geltende Gehaltstabelle zugrunde zu legen. Der auf Grund der Berechnung nach Abs. 1 ermittelte Hundertsatz ist durch die Verhältniszahl der Gehaltssummen zu dividieren.

(4) Selbstständige oder unselbstständige Erwerbseinkünfte, Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter, die aus Zeiten resultieren, die auf die ruhegehältsfähige Dienstzeit angerechnet wurden, sind auf das Ruhegehalt anzurechnen.

(5) Auf das Ruhegehalt sind weiters Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter anzurechnen, die der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin für jene Zeiten seiner bzw. ihrer Pensionsversicherung erhalten, bei denen dieser Pensionsversicherungsbeitrag auf den kirchlichen Pensionsvorsorgebeitrag des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin angerechnet wurde.

(5a) Nicht nach Abs. 5 angerechnet werden Leistungsteile, die aus dem Nachkauf von ASVG-Versicherungszeiten bzw. aus Beiträgen in die freiwillige Höherversicherung stammen, sofern sie aus Beitragsleistungen resultieren, die durch geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen auf eigene Rechnung getätigten wurden. Zusätzliche Pensionsansprüche, die durch Erwerbstätigkeit in Österreich, nach dem Anfall des kirchlichen Ruhegehaltes, erworben werden, werden ebenfalls nicht angerechnet.

(6) Der Zuschuss errechnet sich aus der Differenz zwischen Ruhegehalt und den Leistungen Dritter gemäß Abs. 4 und 5.

(7) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin, so ist die Zuschussleistung nach Abs. 6 mit dem Abschlagsfaktor bei Berufsunfähigkeit oder Frühpensionierung zu vermindern. Der Frühpensions- bzw. Berufsunfähigkeitsabschlagsfaktor beträgt 0,417 % für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 65. Geburtstag liegt. Dieser Abschlagsfaktor darf maximal 25 % betragen.

(8) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 60. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin, so ist der Abschlagsfaktor gemäß Abs. 7 für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 60. Geburtstag liegt, um 0,417 % zu kürzen. Diese Reduktion darf nicht geringer als 0 % sein.

(9) Die Bestimmungen der Abs. 7 und 8 gelten nicht in den Fällen des § 22 Abs. 4 und im Falle des Todes während des aktiven Dienstes.

(10)

- a) Das kirchliche Ruhegehalt wird grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepasst.
- b) aa) Sofern die kirchliche Zuschusspension größer als Null ist, erfolgt die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr jedoch nur in dem Ausmaß, als die Summe aus der kirchlichen Zuschusspension und den Eigenpensionen gemäß § 23 Abs. 4 und 5 in diesem Jahr nicht höher als der Höchstbetrag gemäß lit. c ist. Die Hinterbliebenenpensionen geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen in Ruhe gemäß § 23 Abs. 4 und 5 sind nicht einzurechnen.
- bb) Sofern die kirchliche Zuschusspension kleiner oder gleich Null ist, erfolgt die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr jedoch nur in dem Ausmaß, als das kirchliche Ruhegehalt nicht höher als der Höchstbetrag gemäß lit. c ist.
- c) Der Höchstbetrag des Ruhegehaltes beträgt für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen EUR 4.556,71. Der Höchstbetrag wird jährlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepasst.
- d) Falls vom Gesetzgeber anstelle oder zusätzlich zum Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG Pensionsanpassungen in Form von Geldbeträgen beschlossen werden, sind die Geldbeträge, wenn sie 0,5 % des letztgültigen Höchstbetrags des Ruhegehaltes überschreiten, bei der Anpassung des Ruhegehaltes zur Gänze und bei der Anpassung des Höchstbetrags des Ruhegehaltes

multipliziert mit der Finanzierungsquote zu berücksichtigen. Wenn solche Geldbeträge im Sozialversicherungsrecht nur für ein Jahr oder einzelne Jahre gewährt werden, haben sich diese auf das Ruhegehalt und den Höchstbetrag nur in diesem Jahr bzw. diesen Jahren auszuwirken.

- e) Die Anpassung des kirchlichen Bezuges für Witwen, Witwer oder Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften in einem Jahr erfolgt nur in dem Ausmaß, als die Summe aus dem kirchlichen und dem ASVG-Bezug – sofern dieser ASVG-Witwen-Witwerbezug auf Grund einer Eigenpension des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin gebührt – in diesem Jahr nicht höher als
- bei Witwen/Witwern 60 % (EUR 2.734,03)
 - bei Vollwaisen 40 % (EUR 1.822,68)
 - bei Halbwaisen 25 % (EUR 1.139,18)

des Höchstbetrags des Ruhegehaltes gemäß lit. c ist. Dabei sind die Eigenpensionen aus dem ASVG von Hinterbliebenen geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen nicht einzurechnen.

3. Hinterbliebenenversorgung Anspruchsberechtigung

§ 24

(1)

1. Witwen oder Witwer geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen haben Anspruch auf einen Witwen- bzw. Witwerbezug, sofern die Ehe vor der Beendigung des Dienstverhältnisses geschlossen wurde, und zwar unter der Bedingung, dass die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin geschlossen wurde, und, falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften.
2. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwen- bzw. Witwerbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kind geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin am Leben gewesen ist, oder aber die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich lebend geborene Kind als ehelich zu gelten hat.
3. Witwen- bzw. Witwerversorgung gebührt auf Antrag auch dem Ehegatten bzw. der Ehegattin, dessen bzw. deren Ehe mit dem in der kirchlichen Pensionsvorsorge Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihm oder ihr der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin bis zur Zeit seines bzw. ihres Todes Unterhalt oder einen Unterhaltsbeitrag auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer bei Auflösung der Ehe eingegangenen schriftlichen Verpflichtung zu leisten hatte, letztere, wenn sie hinsichtlich des Datums und der Fertigung gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Hat die fröhre Ehegattin bzw. der fröhre Ehegatte gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. die verstorbenen geistlichen Amtsträgerin nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung längstens bis zum Ablauf der Frist. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften.
4. Die Hinterbliebenenversorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die der fröhre Ehegatte bzw. die fröhre Ehegattin oder der bzw. die Hinterbliebene einer eingetragenen Partnerschaft gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. die geistliche verstorbenen Amtsträgerin an seinem oder ihrem Sterbetag Anspruch gehabt hat.
5. Die Hinterbliebenenversorgung und die Versorgung des fröhren Ehegatten bzw. der fröhren Ehegattin oder des fröhren eingetragenen Partners bzw. der Partnerin dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. die verstorbenen geistlichen Amtsträgerin Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des fröhren Ehegatten bzw. der fröhren Ehegattin oder des fröhren eingetragenen Partners bzw. der Partnerin ist erforderlichentsprechend zu kürzen. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung mehrerer fröhren Ehepartner sowie die Hinterbliebenenversorgung sind im gleichen Verhältnis zu kürzen.
6. Für die kirchliche Zuschusspension für Witwen und Witwer sind für die Abfertigung bei Wiederverehelichung oder das Wiederaufleben der Anwartschaft bei erneuter Witwen- oder Witwerschaft bzw. Scheidung die Bestimmungen des § 265 ASVG anzuwenden. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften.

(2)

1. Kinder eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers bzw. einer verstorbenen geistlichen Amtsträgerin haben Anspruch auf einen Waisenbezug, wenn der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin am Sterbetag ein Ruhegehalt bezieht oder Anspruch auf Ruhegehalt hätte.
2. Der Waisenbezug gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Kindern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührt auf Antrag ein Waisenbezug,
 - a) wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge einer schweren Krankheit dauernd außerstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen;
 - b) wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen oder sich einem ordentlichen Studium widmen, bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Ein jährlicher Waisenbezug für minderjährige und unversorgte Waisen eines verwitweten Vikars bzw. einer verwitweten Vikarin, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet, kann vom Oberkirchenrat A.u.H.B. nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

Höhe

§ 25

- (1) Der Hinterbliebenenbezug beträgt 60 % der Zuschussleistung gemäß § 23 Abs. 6.
- (2) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. den Witwen-, Witwer- und Waisenbezug von einer höheren Gehaltsstufe aus festsetzen und berechnen oder eine außerordentliche Einmalzahlung gewähren. Dies gilt sinngemäß für eingetragene Partnerschaften nach EPG.
- (3) Die Kinder- und die Ausbildungszulage werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt. Sollte eine Witwe bzw. ein Witwer die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. der geistlichen Amtsträgerin stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Oberkirchenrat A.u.H.B. im Einvernehmen mit dem Kirchenpresbyterium A.u.H.B. für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.
- (4) Der Waisenbezug beträgt für Vollwaisen 40 %, für Halbwaisen 25 % des Ruhegehaltes, auf den der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte oder gehabt hätte.
- (5) Die Gesamtsumme der Hinterbliebenenbezüge darf nicht höher sein als der Ruhebezug des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Anteile der einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig festzusetzen.
- (6) Insoweit Pensions- oder Ruhebezüge von Dritten auf ein Ruhegehalt des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin anrechenbar waren oder gewesen wären, trifft dies auch für Hinterbliebenenbezüge zu.

§ 26

- (1) Hinsichtlich der Zuschusspension wird gemäß §§ 8 und 9 Betriebspensionsgesetz der Vorbehalt vereinbart, dass die Verpflichtung zur Leistung der Zuschusspension durch die Kirche als ehemaliger Dienstgeber dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage derart verschlechtert hat, dass die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die kirchliche Zuschusspension ist der Differenzbetrag zwischen den Leistungen gemäß § 23 Abs. 3 und 4 (insbesondere ASVG-Pension, Deutsche Rente, Pension aus dem Pensionsinstitut) und dem nach § 23 vorliegenden Steigerungsprozentsatz bis auf höchstens 80 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 23 Abs. 2.
- (3) Wurden Pensionszeiten individuell nachgekauft und ergibt sich dadurch ein höherer ASVG-Pensionsanspruch, so ist bei der Berechnung der kirchlichen Zuschusspension von jener ASVG-Pension auszugehen, die ohne Berücksichtigung der nachgekauften Versicherungszeiten ausbezahlt worden wäre. Bei der Berechnung des Differenzbetrages gemäß § 26 Abs. 2 und der Begrenzung für die jährliche Pensionsanpassung gemäß § 23 Abs. 10 lit. b dürfen die sich aus dem Nachkauf ergebenden höheren Pensionszahlungen nicht berücksichtigt werden.

§ 27

Verstirbt der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin im Ruhestand unter Hinterlassung einer Witwe bzw. eines Witwers, eines eingetragenen Partners bzw. einer eingetragenen Partnerin oder nach dem Sozialversicherungsrecht anspruchsberechtigter Kinder, die noch einen Unterhaltsanspruch gegen den Verstorbenen bzw. die Verstorbene haben, ist für die Dauer von drei Monaten nach dem Tode des Betreffenden bzw. der Betreffenden noch die volle Pension weiterzu-zahlen; der jeweilige Hinterbliebenenbezug setzt erst mit dem vierten auf das Ableben folgenden Monat ein.

4. Fälligkeiten und Auszahlung

§ 28

(1) Die gesetzlichen Vorgaben des ASVG sind, die Auszahlung betreffend, auch bei der Auszahlung der kirchlichen Zuschusspension anzuwenden. Insbesondere die einschlägigen §§ 105 (Pensions[Renten]sonderzahlungen) und 563 Abs. 3 und 4 (Vorschussleistungen). Das analoge Vorgehen schließt verschiedene Fälligkeiten und daraus resultierende rechtliche Differenzen aus.

(2) Die Pension setzt sich aus der Pension nach den bundesgesetzlichen Regelungen, nach anderen gleichartigen internationalen Bestimmungen, insbesondere der EG-Verordnung 1408/1971, aus der kirchlichen Zuschusspension sowie den Zahlungen des Pensionsinstitutes, welche aus den Beiträgen der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen gemäß § 21 Abs. 2 (1,5 %) und den freiwilligen Beiträgen der Dienstgeber gemäß § 21 Abs. 4 resultieren, zusammen.

(3) Die Pension ist monatlich im Nachhinein fällig. Im April und Oktober ist je eine Sonderzahlung fällig. Die Höhe der Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. Oktober ausgezahlten laufenden Pension. Das Aliquotierungsprinzip entfällt. Jeder, der für April eine Pension erhält, erhält auch die April-Sonderzahlung, jeder, der für Oktober eine Pension erhält, erhält auch die Oktober-Sonderzahlung. Die Sonderzahlungen sind zum 30.4. und zum 31.10. auszuzahlen.

(4) Bei Pensionisten und Pensionistinnen, die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Zahlungen zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, gilt diese Nettovorschusszahlung als für den Sterbemonat erbrachte Leistung. Sie wird im Sterbemonat versteuert.

(5) Bezieher oder Bezieherinnen einer Hinterbliebenenpension als Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerinnen eines Pensionisten oder einer Pensionistin, dessen oder deren Anspruch vor dem 1. Jänner 1997 anfiel, erhalten eine Vorschusszahlung in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension, spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers bzw. der Pensionsempfängerin folgt. Der § 23 ist für die Vorauszahlung außer Acht zu lassen. Basis für die Vorschusszahlung ist die Hinterbliebenenpension, auf die nach diesem Zeitraum Anspruch besteht. Zu Vorschusszahlungen, die spätestens am 1. Mai oder 1. Oktober fällig sind, gebührt eine Sonderzahlung. Die Versteuerung erfolgt gemeinsam mit der ersten Pensionszahlung, entweder als laufende Leistung oder als Sonderzahlung mit festen Sätzen.

(6) Bei Pensionsfällen, die nach dem 1. Jänner 1997 eingetreten sind, gilt das Aliquotierungsprinzip, d.h., dass der auf den Tod folgende Tag der Beginn der Pensionsleistung für den Rechtsnachfolger bzw. für die Rechtsnachfolgerin ist. Hier sind keine Vorschusszahlungen zu leisten. Bei den Sonderzahlungen gilt der für den Monat April und September anfallende laufende Bezug als Basis und ist in gleicher Höhe als Sonderzahlung zum 30.4. bzw. 31.10. auszuzahlen.

§ 29

(1) Die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und/oder der Bundesversicherungsanstalt Berlin oder anderen Sozialversicherungsträgern an geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Ruhestand ab 1. August 1996 erbrachten oder zu erbringenden Leistungen sind auf die nach früheren kirchlichen Rechtsvorschriften zu erbringenden Leistungen anzurechnen, d.h. die kirchlichen Pensionen verringern sich betragsmäßig um jenen Betrag, den die Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten (Sozialversicherungsträger) des Inlandes, des Auslandes und/oder ausländischer Kirchen erbringen.

(2) Erhielt ein geistlicher Amtsträger bzw. eine geistliche Amtsträgerin vor dem 31. Juli 1996 neben den kirchlichen Pensionsbeiträgen oder geleisteten Sozialversicherungsbeiträgen eine Pension eines Sozialversicherungsträgers, ist ihm bzw. ihr bzw. seinen bzw. ihren Hinterbliebenen der durch die Neuregelung eintretende wirtschaftliche Ausfall zu ersetzen.

(3) Soweit Funktionsentschädigungen bisher als Zulagen pensionsfähig waren oder solche Zulagen bereits jetzt mit Berechnungsgrundlage der Pension wären, entfällt die Ruhegenussfähigkeit nur in

dem Umfang, als aktive Dienstzeiten des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin nach dem 1. August 1996 zurückgelegt wurden (Aliquotierungsprinzip).

(4) Die aus der Gehaltsumstellung auf Zahlung im Nachhinein resultierenden Veränderungen gelten hinsichtlich der aktuellen Dienst- und Pensionsverhältnisse mit der Maßgabe, dass die jeweils gegen Monatsende erfolgenden Gehalts-/Pensions-/Bezugsanweisungen als für den Monat der Anweisung erbracht gelten.

3. Abschnitt Pension „neu“

§ 30

(1) Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, dass die Zuschussleistungen zur ASVG-Pension für alle nach dem 1. Jänner 1998 aufgenommenen oder übernommenen oder in das neue Gehaltsschema umgestiegenen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen durch Beitritt der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B., bzw. der Evangelischen Kirche A.u.H.B. zum Pensionsinstitut der Linz AG, im Folgenden kurz Pensionsinstitut, entsprechend der jeweils geltenden Satzung dieses Instituts, von diesem erbracht werden. Die Satzung des Pensionsinstituts bildet einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(2) Die Evangelische Kirche A.u.H.B. verpflichtet sich, zur Deckung der Leistungen des Pensionsinstituts 6 % der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin monatlich an das Pensionsinstitut zu leisten.

(3) Jeder Dienstnehmer und jede Dienstnehmerin, der bzw. die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B., zur Evangelischen Kirche H.B., oder zur Evangelischen Kirche A.u.H.B. aufgenommen oder übernommen worden ist, hat monatlich 1,5 % der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut zu leisten.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Dienstnehmers oder einer Dienstnehmerin aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich gelten für die Leistungsansprüche die betreffenden Bestimmungen der Satzung des Pensionsinstituts.

Teil V Evangelischer Versorgungs- und Unterstützungsverein (EVU)

§ 31

Die Dienstgeber bilden für Leistungen an den Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsverein entsprechende Rücklagen.

Teil VI Schlussbestimmungen

§ 32

(1) Der Kollektivvertrag 2025 tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Alle kollektivvertraglichen Ansprüche gegenüber der Kirche A.B. oder der Kirche H.B. sind mit 1. Jänner 2025 auf die Kirche A.u.H.B. übergegangen.

Wien, am 6. Mai 2025

**Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.**

Bischof
Mag. Michael Chalupka
Vorsitzender

Landessuperintendent Pfarrer
Mag. Thomas Hennefeld
Vorsitzenderstellvertreter

**Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer
in Österreich**

Pfarrerin
Mag. a Iris Haidvogel
Obfrau

Pfarrer
Mag. Harald Kluge
Vorstandsmitglied

Anlage
Überblick über Zulagen und Beiträge

ZULAGEN	
Administrationszulage (§ 11)	EUR 39,10 pro Einheit
Ausbildungszulage (§ 9 Abs. 4)	EUR 240,80 monatlich
Belastungszulage (§ 10 a)	EUR 85,50 pro Monatswochenstunde
Funktionszulagen (§ 12)	
Senioren und Seniorinnen	EUR 249,10
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrättinnen, Landessuperintendent/Landessuperintendentin	EUR 794,60
Bischof/Bischöfin	EUR 1.588,90
Kinderzulage (§ 8 Abs. 8)	
allgemeine Kinderzulage	EUR 78,20 monatlich
Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in Ausbildung	EUR 125,10 monatlich
Trennungszulage (§ 10 Abs. 1)	EUR 5,15 pro Tag
AUSLAGENERSATZ	
Wohnungsunterstützungszuschuss (§ 13)	EUR 500,00 monatlich
bei notwendiger Selbstanmietung	max. EUR 1.000,00 monatlich
SPITALSKRANKENFÜRSORGE	
Jahresbeitrag (§ 20 Abs. 2 lit. a)	EUR 205,44 jährlich
HÖCHSTBETRAG RUHEGEHALT (§ 23)	
Höchstbetrag	EUR 4.556,71 monatlich
Witwen, Witwer, Partner	EUR 2.734,03 monatlich
Vollwaisen	EUR 1.822,68 monatlich
Halbwaisen	EUR 1.139,18 monatlich

(Zl. RE-KIG22-002476/2025)

Nr. 67

Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – Amtswegige Berichtigungen

Folgende Berichtigungen der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung, ABl. Nr. 50/1986 idgF, werden vorgenommen:

1. In **§ 3 Abs. 1, § 3 Abs. 3, § 12 Abs. 1a und § 22 Abs. 3** wird jeweils die Wortfolge „dieser Ordnung“ gestrichen.
2. In **§ 7 Abs. 3** wird die Zeichenfolge „(Art. 119 Abs. 4 Kirchenverfassung)“ durch die Zeichenfolge „(Art. 119 Abs. 4 KV)“ ersetzt.
3. In **§ 7 Abs. 5** wird die Zeichenfolge „§ 11 bis § 14“ durch die Zeichenfolge „§ 12 bis § 14“ ersetzt.
4. In **§ 12 Abs. 1** wird nach der Zeichenfolge „§ 11“ die Wortfolge „dieser Ordnung“ gestrichen.
5. In **§ 12 Abs. 1a** wird nach der Wortfolge „Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG)“ folgende Zeichenfolge eingefügt „idgF“.
6. In **§ 12 Abs. 5** wird die Zeichenfolge „Art. 25 Kirchenverfassung“ durch die Zeichenfolge „Art. 25 KV“ ersetzt.

7. In **§ 13 Abs. 1** wird die Zeichenfolge „§ 12 Abs. 1 und 2 dieser Ordnung“ durch folgende Zeichenfolge „§ 12 Abs. 1 und Abs. 2“ ersetzt und nach der Zeichenfolge „§ 12 Abs. 3“ die Wortfolge „dieser Ordnung“ gestrichen.
8. In **§ 14 Abs. 1 S. 2** wird nach der Wortfolge „Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG)“ folgende Zeichenfolge eingefügt „idgF“.
9. In **§ 14 Abs. 1 S. 4** wird nach der Wortfolge „Bauern-Sozialversicherungsgesetz“ folgende Zeichenfolge eingefügt „(BSVG) idgF“.
10. In **§ 16 Abs. 2** wird die Zeichenfolge „(§ 2)“ durch folgende Zeichenfolge „(§ 3)“ ersetzt.
11. In **§ 16 Abs. 3** wird die Zeichenfolge „(§ 16 Abs. 2 2. Absatz)“ durch folgende Zeichenfolge „(§ 16 Abs. 2 2. Satz)“ ersetzt.
12. In **§ 30 Abs. 3** wird die Zeichenfolge „(Art. 110 Abs. 1 Z 8 und Abs. 3 der Kirchenverfassung)“ durch folgende Zeichenfolge „(Art. 110 Abs. 1 Z 8 und Abs. 3 KV)“ ersetzt.
13. In **§ 31 Abs. 1** wird die Zeichenfolge „§ 28, § 29 und § 30“ durch folgende Zeichenfolge „§ 28“ ersetzt.

(Zl. RE-KIG07-002478/2025)

Nr. 68

Kirchenbeitragsverordnung – Amtswegige Berichtigungen

Folgende Berichtigungen der Kirchenbeitragsverordnung 2016, ABl. Nr. 219/2015 idgF, werden vorgenommen:

1. In **§ 2 Abs. 1 lit. b** wird die Zeichenfolge „§ 3 Abs. 1 Z. 1, 2, 3 a, 3 e, 4 a, 4 c, 4 e, 4 f, 5, 9 bis 11, 15 b, 15 c, 16 a, 22 b, 30, 32 Einkommensteuergesetz 1988“ durch folgende Zeichenfolge ersetzt „§ 3 Abs. 1 Z 1, 2, 3 a, 3 e, 4 a, 4 c, 4 e, 4 f, 5, 9 bis 11, 15 b, 15 c, 16 a, 22 b, 30, 32 EStG 1988 idgF“.
2. In **§ 2 Abs. 1 S. 2** wird die Wortfolge „Einkommensteuergesetz 1988“ durch folgende Zeichenfolge ersetzt „EStG 1988 idgF“.
3. In **§ 3 Abs. 1** wird nach der Zeichenfolge „§ 30 ff EStG 1988“ folgende Zeichenfolge eingefügt „idgF“.
4. In **§ 4 Abs. 2** wird nach der Wortfolge „Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (§ 23 Abs. 2)“ folgende Zeichenfolge eingefügt „idgF“.
5. In **§ 5 lit. a** wird nach der Wortfolge „Angestelltengesetzes“, „Arbeiterabfertigungsgesetzes“ und „betrieblichen Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz“ jeweils folgende Zeichenfolge eingefügt „idgF“.
6. In **§ 5 lit. b** wird die Zeichenfolge „§§ 24, 37 Abs. 1 und 5 Einkommensteuergesetz 1988“ durch folgende Zeichenfolge ersetzt „§§ 24, 37 Abs. 1 und 5 EStG 1988 idgF“.
7. In **§ 7 Abs. 3** wird nach der Zeichenfolge „§ 8 Abs. 5 Familienlastenausgleichsgesetz“ folgende Zeichenfolge eingefügt „idgF“.
8. In **§ 7 Abs. 4** wird nach der Zeichenfolge „§ 33 Abs. 4 EStG 1988“ und „§ 33 Abs. 6 Z 1 EStG 1988“ jeweils folgende Zeichenfolge eingefügt „idgF“.

(Zl. RE-KIG21-002479/2025)

Nr. 69

Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirche beschäftigten Dienstnehmer – Amtswegige Berichtigungen

Folgende Berichtigungen der Dienstordnung 2012, ABl. Nr. 153/2012 idgF, werden vorgenommen:

1. In **§ 30 Abs. 5** wird nach der Wortfolge „Einkommensteuergesetzes 1988“ die Zeichenfolge „idgF“ ergänzt.
2. In **§ 32** wird die Überschrift „Kirchliche Zuschusspension“ durch die Wortfolge „Betriebliche Zusatzpension“ ersetzt.

(Zl. RE-KIG18-002481/2025)

Nr. 70**Durchführungsverordnung zu § 14 Dienstordnung 2003 (Sonderurlaubs-Verordnung 2003) – Amtswegige Berichtigung**

Folgende Berichtigung der Durchführungsverordnung zu § 14 Dienstordnung 2003 (Sonderurlaubs-Verordnung 2003), ABl. Nr. 204/2002 idgF, wird vorgenommen:

Die Überschrift „Durchführungsverordnung zu § 14 Dienstordnung 2003 (Sonderurlaubs-Verordnung 2003“ wird durch die Wortfolge „Durchführungsverordnung zu § 15 Dienstordnung 2012 (Sonderurlaubs-Verordnung 2003)“ ersetzt.

(Zl. RE-KIG21-002483/2025)

Nr. 71**Richtlinien zur Anstellung von JugendpfarrerInnen und JugendreferentInnen im Bereich der Evangelischen Jugend Österreich – Amtswegige Berichtigung**

Folgende Berichtigung der Richtlinien zur Anstellung von JugendpfarrerInnen und JugendreferentInnen im Bereich der Evangelischen Jugend Österreich, ABl. Nr. 74/2007 idgF, wird vorgenommen:

In Z 8 wird die Wortfolge „Dienstordnung 2003“ durch die Wortfolge „Dienstordnung 2012“ ersetzt.

(Zl. RE-KIG21-002482/2025)

Nr. 72**Erscheinungsdaten der nächsten Ausgaben des Amtsblattes für die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich**

Untenstehend zur Information die Erscheinungsdaten des kirchlichen Amtsblattes in den Sommermonaten:

Jahrgang 2025, 6. Stück

(Amtsblatt Juni)

Veröffentlichung am 1. Juli 2025

Redaktionsschluss: 15. Juni 2025

Jahrgang 2025, 7. Stück

(Amtsblatt Juli und August)

Veröffentlichung am 1. September 2025

Redaktionsschluss: 14. August 2025

Jahrgang 2025, 8. Stück

(Amtsblatt September)

Veröffentlichung am 1. Oktober 2025

Redaktionsschluss: 15. September 2025

Bitte bedenken Sie diese Termine für die rechtzeitige Übermittlung von Stellenausschreibungen, Kollektenaufrufen und sonstigen Amtsblatteinträgen.

(Zl. OA-PUB02-002520/2025)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

Nr. 73 Diözesane Stellenverteilungskonzepte

Die diözesanen Stellenverteilungskonzepte der Evangelischen Superintendentenzen wurden veröffentlicht unter:

für die Evangelische Superintendentenz A.B. Burgenland
<https://kirchenrecht.at/kundmachung/58370.pdf>

für die Evangelische Superintendentenz A.B. Kärnten und Osttirol
<https://kirchenrecht.at/kundmachung/58371.pdf>

für die Evangelische Superintendentenz A.B. Niederösterreich
<https://kirchenrecht.at/kundmachung/58372.pdf>

für die Evangelische Superintendentenz A.B. Oberösterreich
<https://kirchenrecht.at/kundmachung/58373.pdf>

für die Evangelische Superintendentenz A.B. Salzburg und Tirol
<https://kirchenrecht.at/kundmachung/58374.pdf>

für die Evangelische Superintendentenz A.B. Steiermark
<https://kirchenrecht.at/kundmachung/58375.pdf>

für die Evangelische Superintendentenz A.B. Wien
<https://kirchenrecht.at/kundmachung/58376.pdf>

(Zl. RE-KIG21-002119/2024)

Nr. 74 Einhebegebührenverordnung 2018 – Amtswegige Berichtigung

Folgende Berichtigung der Einhebegebührenverordnung 2018, ABl. Nr. 208/2016 idgF, wird vorgenommen:

In § 3 Abs. 1 wird die Zeichenfolge „§ 28 Abs. 3 KbFaO“ durch die Zeichenfolge „§ 28 Abs. 4 KbFaO“ ersetzt.

(Zl. RE-KIG21-002492/2025)

Nr. 75 Amtshandlungsverordnung – Amtswegige Berichtigungen

Folgende Berichtigungen der Amtshandlungsverordnung, ABl. Nr. 96/1996 idgF, werden vorgenommen:

1. Bei dem Text unter der Überschrift „1. Voraussetzungen“ wird in **Satz 15** das Wort „Pate“ durch die Wortfolge „Patinnen und Paten“ ersetzt.
2. Bei dem Text unter der Überschrift „2. Die Taufe“ wird in **Satz 15** das Wort „Konfirmanden“ durch die Wortfolge „Konfirmandinnen und Konfirmanden“ ersetzt.
3. Bei dem Text unter der Überschrift „4. Die Hochzeit“ anlässlich einer vor dem Staat geschlossenen Ehe wird in **Satz 8** das Wort „Zeugen“ durch die Wortfolge „Zeuginnen und Zeugen“ ersetzt.
4. In § 8 wird das Wort „Partner“ durch die Wortfolge „Partnerinnen und Partner“ ersetzt.

(Zl. RE-KIG21-002485/2025)

Personalia

Wahlergebnisse

Nr. 76

Wahl von Mag.^a Andrea Fiorella Mattioli zur Superintendentin

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendentenz A.B. Kärnten und Osttirol hat Mag.^a Andrea Fiorella Mattioli am 26. April 2025 zur Superintendentin gewählt. Mag.^a Andrea Fiorella Mattioli tritt ihr Amt am 1. Dezember 2025 an.

(Zl. GD-SUP01-002057/2024)

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

Nr. 77

Amtsprüfung vom 5. Mai 2025

Nachstehende Pfarramtskandidat/inn/en haben durch die vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 5. Mai 2025 abgelegte Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes erlangt:

Gösta Gehring, MTh
Anna-Elisabeth Henheik, MTh
Thomas Kutsam, MTh MA
Leopold Potyka, MTh

(Zl. BI-PRS02-001043/2023)

Nr. 78

Ergänzungsprüfung nach § 13 OdgA

Dipl.-Theol.ⁱⁿ Bettina Növer hat die Ergänzungsprüfung in den Fächern „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ am 5. Mai 2025 mit „ausgezeichnetem Erfolg“ bestanden.

(Zl. BI-PRS02-002469/2025)

Stellenausschreibungen A.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerber/innen auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, werden gebeten, bzgl. einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit der zuständigen Fachinspektorin/dem zuständigen Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

Nr. 79
Ausschreibung (erste) der 85-%-Teilpfarrstelle der
Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bad Aussee – Stainach-Irdning

Die 85-%-Teilpfarrstelle (mit sieben Stunden Religionsunterricht) der Evangelischen Pfarrgemeinde Bad Aussee – Stainach-Irdning wird per 1. September 2025 zur Besetzung ausgeschrieben.

Über Krankenhausseelsorge für das Diakoniewerk (derzeit in der Klinik Diakonissen Schladming) oder durch Übernahme von drei weiteren RU-Stunden in der kirchlichen Nachbarschaft kann sie auf eine volle Pfarrstelle ergänzt werden.

Die Pfarrstelle umfasst geografisch das Gebiet des steirischen Salzkammergutes mit Bad Aussee, Altaussee, Grundlsee, Bad Mitterndorf bis ins Ennstal mit Stainach, Irdning, das Donnersbachtal, Aigen und Wörschach. Wir haben sonntägliche Gottesdienste in Bad Aussee, saisonal ebenfalls in Bad Mitterndorf, sowie am ersten, zweiten und vierten Sonntag in Stainach, und am dritten Sonntag in Irdning (Kultursaal). Die Gemeinde betreut die diözesane Kirchengedenkstätte Neuhaus in Trautenfels. Im Sommer feiern wir (auch ökumenische) Gottesdienste und Andachten. Diese werden abwechselnd in Absprache mit den regionalen evangelischen Pfarrgemeinden gestaltet.

Wer sind wir?

- Wir sind seit 2018 eine fusionierte Diasporagemeinde mit rund 850 Mitgliedern in zwei Sprengeln, Bad Aussee und Stainach-Irdning.
- Die Region unserer Pfarrgemeinde ist speziell im Sprengel Bad Aussee stark geprägt vom Tourismus (Winter und Sommer) sowie von Land- und Forstwirtschaft. Die Gegend ist reich an Naturschauplätzen mit Seen und Bergen und hat von jeher Künstler inspiriert. Auch im Sprengel Stainach gibt es touristische Möglichkeiten für Sommer- und Winteraktivitäten, zudem ist Stainach mit öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut erreichbar (Bahnknotenpunkt). Mit dem Gymnasium in Stainach gibt es eine höhere Schule ab der Unterstufe und in der näheren Umgebung (Liezen) befinden sich eine HAK und eine Bundesbildungsanstalt für Kindergartenpädagogik sowie die HBLFA Raumberg-Gumpenstein in Irdning.
- Die Evangelische Pfarrgemeinde Bad Aussee – Stainach-Irdning umfasst heute drei Kirchen (eine in Bad Aussee, eine in Bad Mitterndorf und eine in Stainach) sowie zwei Pfarrhäuser (eines in Bad Aussee, das andere in Stainach).
- Die Pfarrgemeinde hat derzeit fünf Lektor/inn/en (ein Lektor mit allen Kasualien, eine Lektorin mit dem Sakrament des Abendmahls), einen kleinen Kirchenchor in Stainach, zwei Personen, die den Orgeldienst übernommen haben und engagierte Gemeindevertreter/innen, die schon Teile des Konfirmand/inn/enunterrichts übernommen haben. Es existieren zwei Kindergruppen (in jedem Sprengel einer) mit engagierten Leiterinnen, ein Gebets- und Bibelkreis in Stainach, Senior/inn/enkreise in beiden Sprengeln sowie ein ökumenischer Frauenkreis in Bad Aussee.
- Das Verhältnis zu den katholischen Pfarrgemeinden ist gut bis freundschaftlich. Es finden auch regelmäßig ökumenische Veranstaltungen statt. Die Kontakte zu den politischen Entscheidungsträgern sind ebenfalls gut.
- Es bestehen Kontakte zu den Nachkommen der ehemals Vertriebenen in der Gegenreformation und eine Partnerschaft zu den evangelischen Gemeinden in Budapest und Iklad.

Wen suchen wir?

- Wir wünschen uns eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der das seelsorgerische Wohl und die gottesdienstlichen Aufgaben unserer Pfarrgemeinde wahrnimmt und frischen Schwung in die Pfarrgemeinde bringt.
- Durch Förderung von Talenten erwarten wir eine Verbesserung der Gemeindestruktur und des Bewusstseins der missionarischen Verantwortung.
- Haus- und Krankenbesuche sollen durchgeführt werden.
- Religionsunterricht an den unterschiedlichen Schulen in der Pfarrgemeinde (BORG und HLW Bad Aussee, BG und BRG Stainach) im Ausmaß von sieben Wochenstunden ist zu erteilen. Teilweise findet derzeit kein evangelischer Religionsunterricht mangels Religionslehrer/innen statt.
- Intensivierung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- Da es viele gemischtkonfessionelle Familien gibt, ist eine entsprechende Betreuung in ökumenischer Gesinnung wichtig. Auch die Fortsetzung der ausgezeichneten Zusammenarbeit mit den evangelischen Nachbargemeinden (gemeinsame Gemeindezeitung, regionale Veranstal-

tungen) sowie die Weiterführung der bestehenden guten ökumenischen Beziehungen werden erwartet.

Was bieten wir?

- Wir bieten eine Pfarrwohnung in Bad Aussee mit rund 120 m² Wohnfläche in ruhiger Lage, der Garten rund um das Pfarrhaus steht zur Verfügung. Das Stadtzentrum von Bad Aussee ist fußläufig zu erreichen.
- Für die Ehepartnerin oder den Ehepartner ergeben sich in der Region viele Arbeitsmöglichkeiten: im Tourismus, im Schulbereich, im Gesundheitswesen (Bad Aussee mit LKH und AMEOS-Klinik, verschiedene Alters- und Pflegeheime), in Kureinrichtungen (Thermen in Bad Aussee und Bad Mitterndorf), in unterschiedlichsten Betrieben in unserer Region. Im Sprengel Stainach bieten sich Arbeitsmöglichkeiten im Lebensmittelbereich (Molkerei, Landena) sowie in der landwirtschaftlichen Forschung (Raumberg-Gumpenstein) an.
- Das Team der Ehrenamtlichen freut sich auf eine gemeinsame Arbeit für die Menschen in unserer Gemeinde.

Bewerbungen sind bitte **bis 30. Juni 2025** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bad Aussee – Stainach-Irdning, E-Mail: pg.aussee-stainach-irdning@evang.at zu richten.

Telefonische Auskünfte erteilt: Kuratorin Dipl.-Ing. Waltraud Hein, Tel. 0664 514 13 52

(Zl. GD-PGD008-002459/2025)

Nr. 80
Ausschreibung (zweite) der 50%-Teilpfarrstelle der
Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Berndorf

Die 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Berndorf wird mit 1. September 2025 zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde Berndorf im südlichsten Teil des Wienerwaldes besteht seit 1927 und zählt ungefähr 640 Seelen. Unser Pfarrgebiet entspricht dem 30 km langen Triestingtal mit den politischen Gemeinden Berndorf, Enzesfeld-Lindabrunn, Hirtenberg, Hernstein, Pottenstein, Weissenbach, Furth und Altenmarkt (insgesamt etwa 25.500 Einwohner). Die Dreieinigkeitskirche in der „Kruppstadt“ Berndorf (Stilklassen, Besteckerzeugung) liegt etwa in der Mitte des Pfarrgemeindegebiets.

Das Triestingtal – zwischen der Thermenregion und dem Beginn des Alpenvorlandes – lockt mit Ruhe und landschaftlicher Schönheit. Mit seiner Nähe zur Kurstadt Baden und der Bundeshauptstadt Wien einerseits und den Wiener Alpen andererseits sind die Angebote urbanen Lebens und reizvoller Berg- und Wanderlandschaft gleichermaßen schnell und gut erreichbar.

Die Pfarrgemeinde Berndorf freut sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der:

- die Gemeindemitglieder seelsorgerlich betreut;
- das Gemeindeleben fördert und ausbaut;
- Gottesdienste mit der Pfarrgemeinde in Berndorf (ersten und dritten Sonntag im Monat und an Feiertagen), in der Spitalskirche in Enzesfeld (zweiten Sonntag im Monat, ausgenommen Jänner, Februar, Juli und August sowie an Feiertagen) und im Pflege- und Betreuungszentrum Berndorf (monatlich) feiert;
- Religionsunterricht im Ausmaß von vier Wochenstunden am Gymnasium Berndorf sowie an weiteren Schulen des Gemeindegebiets hält;
- ehrenamtlich Mitarbeitende anspricht, fördert und begleitet;
- diverse Kreise (z.B. Bibelrunde) initiiert, leitet und begleitet;
- die Häftlinge in der Justizanstalt Hirtenberg seelsorgerlich betreut;
- die Pfarrkanzlei leitet;
- die guten ökumenischen Kontakte fortführt und pflegt;
- sowie die Pfarrgemeinde im öffentlichen Leben vertritt.

Was erwartet Sie in der Pfarrgemeinde Berndorf? Worauf können Sie sich freuen?

- Ein Lektor mit Kasualienberechtigung und ein weiterer mit der Berechtigung zur Predigt werden Sie unterstützen.

- Ein Team engagierter ehrenamtlicher Mitarbeiter steht an Ihrer Seite und freut sich auf die gemeinsame Arbeit für unsere Gemeinde.
- Eine angestellte Mitarbeiterin (8,5 Wochenstunden) unterstützt Sie bei den Tätigkeiten in der Pfarrkanzlei.
- Die Einhebung des Kirchenbeitrags wird von einer ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterin gemeinsam mit der Sekretariatskraft wahrgenommen.
- Die Dreieinigkeitskirche wurde 1961 errichtet und 1980 um einen großen Saal erweitert. Dieser dient einerseits dem Gemeindeleben, steht aber im Sinne der Tradition einer offenen Gemeinde auch Dritten zur Verfügung (Ausstellungen, Senior/inn/entanz, Jugendtheatergruppe). 2009 wurde eine Pfarrkanzlei neu gebaut.
- Die Spitalskirche in Enzesfeld gehört der politischen Gemeinde Enzesfeld-Lindabrunn und steht aufgrund einer Nutzungsvereinbarung für Gottesdienste zur Verfügung.
- Im großen Garten der Pfarrgemeinde (Pflege und Betreuung durch ehrenamtlich Mitarbeitende) steht Ihnen ein zweigeschoßiges Pfarrhaus mit ungefähr 126 m² Wohnfläche und Blick über Berndorf zur Verfügung. Das Pfarrhaus wurde 2009 in Passivbauweise errichtet, wird mittels Erdwärme beheizt und wurde unlängst innen renoviert. Stadtzentrum und Bahnhof sind in wenigen Minuten zu Fuß erreichbar.
- In der Stadt Berndorf finden Sie zahlreiche Geschäfte, Supermärkte und ärztliche Versorgung sowie Kindergärten, Volksschule, Neue Mittelschule und ein Gymnasium.

Bewerbungen sind **bis 30. Juni 2025** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Berndorf, Pottensteiner Straße 20, 2560 Berndorf, E-Mail: pg.berndorf@evang.at zu richten.

Weitere Informationen erteilen Ihnen gerne der derzeitige Administrator, Pfarrer Mag. Rainer Gottas (E-Mail: rainer.gottas@evang.at, Tel. 0699 188 77 390), sowie Kurator Mag. Reinhard Metz (E-Mail: kur.berndorf@evang.at, Tel. 0676 580 69 97).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

(Zl. GD-PGD018-002460/2025)

Nr. 81
Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der
Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Kirchdorf an der Krems

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Kirchdorf an der Krems wird mit 1. September 2025 zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde Kirchdorf an der Krems ist eine dynamische Gemeinde im südlichen Teil von Oberösterreich. Das Gemeindegebiet umfasst in etwa den politischen Bezirk Kirchdorf mit 23 Gemeinden. Die Gesamtgemeinde hat ungefähr 1.000 Mitglieder und gliedert sich in die Muttergemeinde Kirchdorf an der Krems (ca. 700 Mitglieder) und die Tochtergemeinde Windischgarsten (ca. 300 Mitglieder).

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Gottesdienste in Kirchdorf an der Krems und Windischgarsten;
- Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden an AHS und BHS;
- Seelsorge und Begleitung Mitarbeiter;
- Zusammenarbeit mit Schloss Klaus und anderen christlichen Werken und Vereinen im Pfarrgemeindegebiet;
- Konfirmand/inn/enunterricht in Zusammenarbeit mit dem Vorbereitungsteam.

Mitarbeitende:

- Hauptamtliche Religionslehrer/innen
- Die Situation der Pfarrgemeinde zeichnet sich durch eine große Anzahl ehrenamtlich Mitarbeiter in verschiedenen Arbeitsbereichen sowie von mehreren aktiven Lektor/inn/en aus.

Sonstiges:

Das Pfarrhaus in Kirchdorf an der Krems mit 160 m² Wohnfläche ist neu renoviert. Ebenso sind beide Kirchengebäude (in Kirchdorf an der Krems und Windischgarsten) renoviert.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis 16. Juni 2025** an Pfarrgemeindekurator Dr. Martin Binder, Tel. 0664 917 64 16, E-Mail: dr.martin.binder@medway.at.

Weitere Informationen finden Sie auf den Webseiten: <https://evang-kirchdorf.at/> und <https://evang-windischgarsten.at/>

(Zl. GD-PGDo80-002335/2025)

Nr. 82

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Traun

Die Evangelische Pfarrgemeinde Traun schreibt per 1. September 2025 ihre Pfarrstelle zur Neubesetzung aus.

Die Pfarrgemeinde zählt 1.380 Gemeindemitglieder und umfasst das Gebiet der Stadt Traun sowie Teile der Gemeinden Leonding, Pasching und Hörsching. Unsere Pfarrgemeinde besteht seit 1914 und ist seit 1921 eigenständig. Zur Muttergemeinde Traun gehört auch die Tochtergemeinde Haid mit 500 Gemeindemitgliedern.

Wer wir sind:

„Gottes Liebe für uns alle, ablesbar an dir und mir“, so lautet der Leitspruch unserer vielseitigen, engagierten Gemeinde. Als Tau(f)tropfengemeinde versuchen wir auch über den Einstieg bei den Jüngsten, alle Altersgruppen für unser Gemeindeleben zu gewinnen. Mit Jungschar, Teenie-Kreis, Frauen-Gesprächskreis, Senior/inn/enkreis usw. bieten wir ergänzend ein abwechslungsreiches Angebot.

Musik nimmt in unseren Gottesdiensten, aber auch darüber hinaus, einen wesentlichen Platz ein. Dazu tragen u.a. Kirchenchor und Musikteam bei.

Unser Gemeindezentrum (Kirche, Pfarrhaus, Gemeindesaal, Jugendbereich und weitere Räumlichkeiten) mit dem großen Pfarrgarten mitten in der Stadt lädt zur Begegnung ein und bietet darüber hinaus einen Ort der Ruhe und Besinnung.

Offenheit, Flexibilität, Freude und Mut sind uns selbstverständlich.

Aufgaben und Schwerpunkte der Pfarrstelle:

- Die Wahrnehmung sämtlicher pfarramtlicher Aufgaben, insbesondere Gottesdienste, Kasualien, Seelsorge, Konfirmand/inn/enunterricht, Besuchsdienst, Begleitung von Gruppen und Kreisen.
- Die Abhaltung von wöchentlichem Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden.

Wir wünschen uns:

- Freude an der Tätigkeit und eine positive Grundeinstellung für einen guten gemeinsamen Weg;
- kommunikative Stärke (im Zuhören wie im Reden) im Umgang mit Menschen und in der Vermittlung von Glaubensinhalten;
- Flexibilität, Eigeninitiative, und Gestaltungsfreude, speziell auch im Aspekt der Gemeindeentwicklung;
- Kontaktfreude und Teamfähigkeit;
- Kooperationsbereitschaft, auch über die Gemeindegrenze hinaus – Ökumene;
- ein offenes Herz für Menschen in allen Alters- und Lebenslagen;
- Feingefühl für die besonderen Bedürfnisse junger Menschen.

Wir bieten:

- ein abwechslungsreiches Tätigkeitsfeld, das Spielraum für Eigeninitiative und Gestaltung bietet;
- Unterstützung durch ein engagiertes Team ehrenamtlich Mitarbeitender;
- sehr gute räumliche, technische und organisatorische Arbeitsbedingungen;
- eine Dienstwohnung im Ausmaß von 142 m² im ersten Stock des Pfarrhauses mit Terrasse, Kellerabteil und Garage sowie Nutzung des dazugehörigen Gartens;
- einen Arbeitsort im Stadtzentrum im Nahebereich von Pflichtschulen und höheren Schulen;

- eine gute Infrastruktur;
- Angebote im Bereich Bildung und Kultur direkt in Traun und in der nahegelegenen Stadt Linz sowie die Nähe zu diversen Freizeiteinrichtungen;
- ein täglich besetztes Pfarramtsbüro mit einer erfahrenen Sekretärin;
- Unterstützung bei der Vorbereitung und Gestaltung der Gottesdienste durch vier Lektoren und einen großen Kreis engagierter ehrenamtlich Mitarbeitender;
- ein sehr aktives, engagiertes Kinder-Gottesdienst-Team;
- einen attraktiven Gemeindebrief, Homepage und vieles mehr.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis spätestens 30. Juni 2025** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Traun, Dr.-Knechtl-Straße 31, 4050 Traun, Tel. 07229 725 81, E-Mail: pg.traun@evang.at.

(Zl. GD-PGD195-002322/2025)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

Nr. 83 Bestellung von Mag. Dr. Gernot Hochhauser

Mag. Dr. Gernot Hochhauser wurde gemäß § 31 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. Jänner 2025 zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Liezen-Admont – Rottenmann bestellt.

(Zl. P 2059; 171/2025 vom 8. Mai 2025)

Todesfälle

Nr. 84 Pfarrer i.R. Mag. Martin Leidig

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i.R. Mag. Martin Leidig

geboren am 22. Feber 1933 in Wien, am Freitag, den 9. Mai 2025, im 93. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus. Die Würdigung des Lebens und Wirkens des Verstorbenen findet sich im Amtsblatt 1998 auf Seite 96 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1481; 175/2025 vom 12. Mai 2025)

Mitteilungen

Nr. 85 Diakoniepreis 2025 der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

Die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich lädt ihre Pfarrgemeinden und die Mitglieder der Diakonie Österreich ein, Projekte für den Diakoniepreis vorzuschlagen. Es können eigene Projekte sowie Projekte anderer vorgeschlagen werden. Zusätzlich können die Mitglieder des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B., die Superintendentialausschüsse A.B. und der Oberkirchenrat H.B. Projekte nominieren.

Die Vergabe des Diakoniepreises soll:

- das diakonische Engagement der Evangelischen Kirchen in Werken und Einrichtungen sowie insbesondere in Pfarrgemeinden sichtbar machen und würdigen;
 - den Mut, die Kreativität und die Ausdauer stärken, soziale Probleme vor Ort und nachhaltig zu bearbeiten;
 - die Aussage der Generalsynode: „Kirche ist wesentlich diakonisch“ noch tiefer im Leben der Kirche verankern.
1. Die Evangelische Kirche A.u.H.B. fördert durch die Auslobung eines Diakoniepreises die diakonische Arbeit von Kirche und Diakonie.
 2. Der **Diakoniepreis 2025** wird in der Höhe von **EUR 10.000** vergeben und heuer von der Erste Bank zur Verfügung gestellt.
 3. Für die Zuerkennung dieses Preises sind ausschlaggebend:
 - a) die Einbettung des Projektes in die Sozialstrukturen vor Ort (Sozialraumorientierung)
 - b) die gestaltete Kommunikation mit den kirchlichen und öffentlichen Partnern
 - c) die Nachhaltigkeit und Kontinuität des Projektes.
 4. Die Zusammenarbeit zwischen Pfarrgemeinden und diakonischen Einrichtungen und Werken ist erwünscht.
 5. Teilnahmeberechtigt sind Pfarrgemeinden, diakonische Werke, Vereine und Initiativen im Rahmen der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich.
 6. Der Vorschlag kann formlos erfolgen. Die Begründung soll sich auf die Ziele des Diakoniepreises beziehen und nicht länger als zwei Seiten sein.
 7. Die Vorschläge sind **bis 31. Oktober 2025 per E-Mail an bischof@evang.at** zu senden.
 8. Die Jury, die den Preis vergibt, besteht aus dem Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B., der Vorsitzenden der Kommission für Diakonie, globale Verantwortung und Weltmission der Generalsynode, einer Vertreterin/einem Vertreter der Diakonie Österreich sowie den von der Kommission für Diakonie, globale Verantwortung und Weltmission berufenen Vertreter/inne/n aus dem Bereich des Gesundheits- bzw. des Sozialwesens und der Publizistik.
 9. Die Entscheidung der Jury muss nicht begründet werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Bischof Mag. Michael Chalupka

(Zl. LK-PRJ04-002358/2025)

Nr. 86
Kollektenaufruf für den 6. Sonntag nach Trinitatis, 27. Juli 2025:
Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau (WeG)

Liebe Gottesdienst-Feiernde!

Wir grüßen Sie herzlich zum 6. Sonntag nach Trinitatis, ein Tag, der ganz im Zeichen der Taufe steht. „Fürchte dich nicht, denn ich habe dich erlöst; ich habe dich bei deinem Namen gerufen; du bist mein!“

Das Thema des heutigen Sonntags macht unser Anliegen im Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau deutlich: Wir wollen dazu beitragen, dass Menschen Glauben entdecken, ihre Taufe ergreifen und sich zum Wohl der Gesellschaft und den Menschen in der Gemeinde einbringen.

Aus der Taufe und dem Zuspruch der Gnade zu leben, ist eine Lebensaufgabe. Das wollen wir durch unsere Arbeit unterstützen. Durch unsere Vorträge, Beratungen und Begleitungen wollen wir Menschen ermutigen, lebendiges, mündiges Christsein zu leben.

Herzlichen Dank für Ihre heutige Kollekte an das Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau!
Pfarrer Dr. Patrick Todjeras und Pfarrerin Mag.^a Kathrin Hagmüller

(Zl. WI-KOL13-002456/2025)

Nr. 87
Seelenstandsbericht 2024: Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

Der Seelenstandsbericht der Evangelischen Kirche A.u.H.B. für das Jahr 2024 wurde online veröffentlicht unter:

<https://kirchenrecht.at/kundmachung/58345.pdf>

(Zl. WI-KBT05-002463/2025)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.

Medieninhaber: Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischof Mag. Michael Chalupka

Adresse: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien – Telefon: +43 59 1517 00 – E-Mail: office@evang.at

Erscheint in digitaler Form auf <https://kirchenrecht.at/>

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

99

Jahrgang 2025, 6. Stück

Ausgegeben am 30. Juni 2025

	Inhalt	Seite
Rechtliches		
Beschlüsse der Generalsynode	100	
Nr. 88 – Kirchengesetz zur Änderung des Namens „Aus- und Fortbildungszentrum“ in „Aus- und Fortbildungsinstitut“	100	
Nr. 89 – Kirchenverfassung – 2. Novelle 2025 (Art. 46 Abs. 3 Z 4 betreffend Jahresbericht und Finanzmeldung)	101	
Nr. 90 – Ordnung des geistlichen Amtes – 2. Novelle 2025 (betreffend § 27)	101	
Nr. 91 – Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. in Österreich (Gewaltschutzrichtlinie) – 1. Novelle 2025	101	
Nr. 92 – Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirche Beschäftigten – 2. Novelle 2025 (betreffend formale Korrekturen)	102	
Verfügungen mit einstweiliger Geltung	102	
Nr. 93 – Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirche beschäftigten Dienstnehmer – 1. Novelle 2025 in Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.)	102	
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	103	
Nr. 94 – Verordnung über die Liste der Theologiestudierenden – 1. Novelle 2025	103	
Nr. 95 – Subventionsrichtlinien-Verordnung	103	
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	104	
Nr. 96 – Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2026	104	
Nr. 97 – Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2026	104	
Nr. 98 – Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)	104	
Nr. 99 – Änderung der Vereinbarung über die schwedisch kirchliche Arbeit in Österreich ..	105	
Nr. 100 – Anträge auf Subventionen gemäß Subventionsrichtlinien-Verordnung 1999	105	
Nr. 101 – Kollektivvertrag 2025: Hinterlegung	106	
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.	106	
Nr. 102 – Pfarrgemeindeverband Gmunden und Stadl-Paura: Gründung gemäß Art. 31 Abs. 3 KV	106	
Personalia		
Gremien der Generalsynode	106	
Nr. 103 – Stellvertretende Mitglieder der Gesangbuchkommission der Generalsynode	106	
Nr. 104 – Nachwahl in den Disziplinarsenat I. Instanz der Evangelischen Kirche A.u.H.B.	106	

Nr. 105 – Nachwahl in den Revisionssenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B.	107
Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen	107
Nr. 106 – Ordination von Gösta Gehring, MTh	107

Mitteilungen

Motivenbericht: Kirchenverfassung – 2. Novelle 2025 (Art. 46 Abs. 3 Z 4 betreffend Jahresbericht und Finanzmeldung)	107
Motivenbericht: Ordnung des geistlichen Amtes – 2. Novelle 2025 (betreffend § 27)	107
Motivenbericht: Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. in Österreich (Gewaltschutzrichtlinie) – 1. Novelle 2025	108
Motivenbericht: Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirche Beschäftigten – 2. Novelle 2025 (betreffend formale Korrekturen)	108
Motivenbericht: Verordnung über die Liste der Theologiestudierenden – 1. Novelle 2025 ..	108
Motivenbericht: Subventionsrichtlinien-Verordnung	108

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode

Nr. 88

Kirchengesetz zur Änderung des Namens „Aus- und Fortbildungszentrum“ in „Aus- und Fortbildungsinstitut“

Die Generalsynode hat in ihrer 3. Session der XVI. Gesetzgebungsperiode am 24. Mai 2025 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 136/2005 idgF, und der Ordnung des geistlichen Amtes, ABl. Nr. 138/2005 idgF, beschlossen:

1. Die Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 136/2005 idgF, wird wie folgt geändert:

Art. 114 Abs. 7 Z 25 lautet:

„25. die Führung des Predigerseminars in Verbund mit dem Aus- und Fortbildungsinstitut für kirchliche Berufe;“

2. Die Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA), ABl. Nr. 38/2005 idgF, wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Das Predigerseminar ist Teil des Aus- und Fortbildungsinstituts für kirchliche Berufe, dem zur Unterstützung ein Beirat sowie ein Exekutivkomitee beigegeben sind.“

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Generalsynode

Lore Beck
Schriftführerin der Generalsynode

(Zl. BI-AUFO1-002571/2025)

Nr. 89
**Kirchenverfassung – 2. Novelle 2025 (Art. 46 Abs. 3 Z 4 betreffend
Jahresbericht und Finanzmeldung)**

Die Generalsynode hat in ihrer 3. Session der XVI. Gesetzgebungsperiode am 24. Mai 2025 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 136/2005 idgF, beschlossen:

[direkt zum Motivenbericht](#)

1. Art. 46 Abs. 3 Z 4 lautet:

„4. die Vorlage des Jahresberichtes und der Finanzmeldung jeweils in digitaler Form nach Vorgabe des Oberkirchenrates A.u.H.B., des von der Gemeindevertretung geprüften und genehmigten Rechnungsabschlusses an die Superintendentur und an den Oberkirchenrat A.B. bzw. den Oberkirchenrat H.B. bis 31. März eines jeden Jahres, sofern vom Superintendentalausschuss bzw. vom Oberkirchenrat H.B. nicht ein früherer Termin festgesetzt worden ist;“

2. Diese Novelle tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Generalsynode

Dipl.-Theol. Peter Stockmann
Schriftführer der Generalsynode

(Zl. RE-KIG09-002572/2025)

Nr. 90
Ordnung des geistlichen Amtes – 2. Novelle 2025 (betreffend § 27)

Die Generalsynode hat in ihrer 3. Session der XVI. Gesetzgebungsperiode am 24. Mai 2025 folgende Änderung der Ordnung des geistlichen Amtes, ABl. Nr. 138/2005 idgF, beschlossen:

[direkt zum Motivenbericht](#)

1. § 27 lautet:

„Auf Gemeindepfarrstellen endet für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, die Amtsperiode erst mit ihrer Pensionierung.“

2. Diese Änderung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Generalsynode

Lore Beck
Schriftührerin der Generalsynode

(Zl. RE-KIG15-002573/2025)

Nr. 91
Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. in Österreich (Gewaltschutzrichtlinie) – 1. Novelle 2025

Die Generalsynode hat in ihrer 3. Session der XVI. Gesetzgebungsperiode am 24. Mai 2025 folgende Änderung der Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. in Österreich (Gewaltschutzrichtlinie), ABl. Nr. 105/2023 idgF, beschlossen:

[direkt zum Motivenbericht](#)

1. In Punkt **B.1** ist nach dem zweiten Absatz nach „bekanntgemacht.“ folgender Absatz einzufügen: „Ferner stehen für alle Arten von Beschwerden und Anfragen im Zusammenhang mit (Verdachts-)Fällen von Gewalt die jeweiligen lokalen Kinderschutzbeauftragten und Gewaltschutzbeauftragten (z.B. in den Pfarrgemeinden, Vereinen etc.) als Anlaufstelle zur Verfügung.“

2. In Punkt **B.1** ist vor dem Absatz, der mit den Worten „In allen (Verdachts-)Fällen von Gewalt an Kindern ...“ beginnt, folgende Überschrift einzufügen:

„Sonstige zuständige Stellen“

3. In Punkt **B.2** hat der erste Satz des ersten Absatzes zu lauten:

„Alle, für die diese Rahmenrichtlinie Geltung hat, sind nach Maßgabe der in Anhang 1 der Gewalt-schutzrichtlinie genannten Meldepflichten verpflichtet, (Verdachts-)Fälle von Gewalt an die Om-budsstelle zu melden.“

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Generalsynode

Dipl.-Theol. Peter Stockmann
Schriftführer der Generalsynode

(Zl. LK-PRJ16-002574/2025)

Nr. 92

**Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirche Beschäftigten – 2. Novelle 2025
(betreffend formale Korrekturen)**

Die Generalsynode hat in ihrer 3. Session der XVI. Gesetzgebungsperiode am 24. Mai 2025 folgende Änderung der Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirchen beschäftigten Dienstnehmer, ABl. Nr. 153/2012 idgF, beschlossen:

direkt zum Motivenbericht

1. Der Name des Gesetzes wird geändert auf „Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirche Beschäftigten“.
2. In § 1 entfällt die Überschrift „Dienstnehmer und Dienstgeber“.
3. In § 21 wird die Wortfolge „Oberkirchenrat A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung“ durch die Wortfolge „Oberkirchenrat A.u.H.B.“ ersetzt.
4. In § 24 Abs. 5 wird die Wortfolge „zuständigen Oberkirchenrat“ durch die Wortfolge „Oberkirchenrat A.u.H.B.“ ersetzt.
5. In § 26 Abs. 3 wird das Wort „Mitarbeitervorsorgegesetz“ durch die Wortfolge „Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigungsvorsorgegesetz“ ersetzt.
6. Diese Änderungen treten rückwirkend mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Generalsynode

Lore Beck
Schriftführerin der Generalsynode

(Zl. RE-KIG18-002575/2025)

Verfügungen mit einstweiliger Geltung

Nr. 93

Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirche beschäftigten Dienstnehmer – 1. Novelle 2025 in Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.)

Auf der 3. Session der XVI. Generalsynode am 24. Mai 2025 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 8 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 16/2025 (betreffend die 1. Novelle 2024 der Wahlordnung zur Objektivierung und besseren Vorbereitung der Wahlen in Leitungssämter) bestätigt.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Generalsynode

Dipl.-Theol. Peter Stockmann
Schriftführer der Generalsynode

(Zl. RE-KIG18-002290/2025)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

Nr. 94

Verordnung über die Liste der Theologiestudierenden – 1. Novelle 2025

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat in seiner Sitzung am 21. Mai 2025 folgende Änderungen der Theologenlisten-Verordnung, ABl. Nr. 235/1998 idgF, beschlossen:

direkt zum Motivenbericht

1. Der Name wird auf „Verordnung über die Liste der Theologiestudierenden“ geändert.
2. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Diplomstudium“ durch die Wortfolge „Bachelor- bzw. Masterstudium“ und die Wortfolge „(Bekenntnis der Partnerin/des Partners)“ durch die Wortfolge „(Bekenntnis der Partnerin bzw. des Partners)“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 1 werden in der Aufzählung nach der Wortfolge „voraussichtlicher Studienabschluss“ jeweils in einer eigenen Zeile die Wortfolgen „E-Mail-Adresse“ und „Präsenz- bzw. Zivildienst“ angefügt.
4. In § 1 Abs. 3 wird die Wortfolge „Datenschutzordnung gemäß ABl. Nr. 195/94“ durch die Wortfolge „Datenschutzgesetz, ABl. Nr. 168/2017“ ersetzt.
5. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Diplomstudiums“ durch die Wortfolge „Bachelor- bzw. Masterstudiums“ ersetzt und die Wortfolge „und das Amtsblatt der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich“ gestrichen.
6. In § 2 Abs. 3 wird die Wortfolge „Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisstiftung“ durch die Wortfolge „Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds“ und die Wortfolge „Theologenheim“ durch die Wortfolge „Wilhelm-Dantine-Haus“ ersetzt.
7. In § 4 wird die Wortfolge „die oder der Betreffende“ durch „die betroffene Person“ ersetzt.

(Zl. BI-ETFO3-002577/2025)

Nr. 95

Subventionsrichtlinien-Verordnung

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. erlässt nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode untenstehende Änderung der Subventionsrichtlinien-Verordnung, ABl. Nr. 226/1999 idgF:

direkt zum Motivenbericht

1. In § 2 Abs. 1 wird die Wortfolge „Kirchenamt A.B.“ durch „Kirchenamt A.u.H.B.“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Z 4 wird folgender Satz angefügt: „Ist der Arbeitsbericht, z.B. aus Gründen des Datenschutzes, nicht zur Veröffentlichung geeignet, ist zu diesem Zweck ein eigener Kurzbericht zu übermitteln.“
3. In § 2 Abs. 3 entfällt die Zeichenfolge „— (ATS 1,376.603,—)“
4. § 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Der Jahresbericht bzw. der Kurzbericht sowie der Jahresabschluss werden den Mitgliedern der Generalsynode bzw. der Synode A.B. zur Verfügung gestellt.“
5. Diese Änderungen treten mit Veröffentlichung in Kraft, Kurzberichte zu Anträgen für das Jahr 2026 können jedoch bis 1. November 2025 nachgereicht werden.

(Zl. RE-KIGo6-002576/2025)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

Nr. 96

Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2026

Die mündliche Amtsprüfung 2026 findet am Montag, den 4. Mai 2026, im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1-3, 1180 Wien, statt.

(Zl. BI-PRSO2-001943/2024)

Nr. 97

Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2026

Gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Amtsprüfung (ABl. Nr. 117/2019) ergeht hiermit an die Pfarramtskandidat/inn/en, die die Amtsprüfung im Schuljahr 2025/2026 abzulegen beabsichtigen, die Aufforderung, bis zum 1. Oktober 2025 schriftlich und über den Dienstweg beim Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. um Zulassung anzusuchen.

(Zl. BI-PRSO2-001943/2024)

Nr. 98

Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. gibt hiermit die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 4 der Verordnung über die Amtsprüfung (ABl. Nr. 117/2019) bekannt.

Vorsitzende:

Bischöfin
Prof. in Dr. in Cornelia Richter

Stellvertreter:

Landessuperintendent
Mag. Ralf Stoffers

Prüfende:

Oberkirchenrätin
Mag. a Ingrid Bachler
(Gottesdienst, Kasualien, Liturgie)

Ersatzmitglieder:

Senior
Dr. Johannes Modeß

Landessuperintendent

Mag. Ralf Stoffers
(Gemeindeleitung und Kirchenrecht)

Oberkirchenrat

Dr. Dieter Beck

Kirchenrätin

Kim Vanessa Kallinger, M.A., M.Ed.
(Bildungsarbeit, Konfirmandenunterricht und
Erwachsenenbildung)

Superintendent

MMag. Dr. Matthias Geist

Direktorin Diakonie

Dr. in Maria Katharina Moser, MTh
(Ökumene, Diakonie und Mission)

Bischöfin

Prof. in Dr. in Cornelia Richter

Mag. a Ingrid Bachler
Oberkirchenrätin

(Zl. BI-PRSO2-001943/2024)

Nr. 99**Änderung der Vereinbarung über die schwedisch kirchliche Arbeit in Österreich**

Mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. wurde die Vereinbarung über die schwedisch kirchliche Arbeit in Österreich, abgeschlossen einerseits zwischen der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich und andererseits der Glaubensgemeinschaft der schwedischen Kirche (Trossamfundet Svenska kyrkan), ABl. Nr. 75/2007, wie folgt geändert:

1. Unter der Überschrift „II. Die schwedisch kirchliche Arbeit in Österreich“ wird im dritten Absatz die Wortfolge „Kirche von Schweden/Svenska kyrkan i utlandet“ durch die Wortfolge „Schwedische Evangelische Gemeinde A.B. (Lutherische Gemeinde)“ ersetzt, und folgende Wortfolge wird gestrichen: „und unterstützt die Seelsorge an evangelischen Schwedinnen und Schweden in Österreich finanziell.“
2. Unter der Überschrift „III. Anerkennung der „Schwedischen Kirche in Wien“ als Evangelische Gemeinde A.B. in Österreich“ wird in Ziffer 13 die Wortfolge „Kirche von Schweden/Svenska kyrkan i utlandet“ durch die Wortfolge „Schwedische Evangelische Gemeinde A.B. (Lutherische Gemeinde) in Österreich“ ersetzt.
3. Die Wortfolge „Kirche von Schweden/ Svenska kyrkan i utlandet“ wird in den sonstigen Stellen der gesamten Vereinbarung durch die Wortfolge „Glaubensgemeinschaft der schwedischen Kirche (Trossamfundet Svenska kyrkan)“ ersetzt.
4. In der gesamten Vereinbarung wird das Zeichen „/“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.
5. Der letzte Satz der Vereinbarung entfällt.

(Zl. GD-IGD07-002536/2025)

Nr. 100**Anträge auf Subventionen gemäß Subventionsrichtlinien-Verordnung 1999**

Unter Hinweis auf die Subventionsrichtlinienverordnung (Subv-VO 1999, ABl. Nr. 226/1999 idgF) wird daran erinnert, dass Anträge auf Subventionen aus dem Haushalt der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sowie der Evangelischen Kirche A.B. für das Rechnungsjahr 2026 ordnungsgemäß belegt

ausnahmslos bis spätestens 31. Juli 2025

im Kirchenamt A.u.H.B., z.Hd. Abteilung Wirtschaft und Nachhaltigkeit, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien oder per E-Mail an subvention@evang.at eingelangt sein müssen. Die Anträge werden dann intern an die zuständigen Abteilungen weitergeleitet. Anträge, die an andere Stellen gerichtet worden sind und deshalb nach dem festgesetzten Termin im Kirchenamt A.u.H.B. einlangen, können ausnahmslos nicht behandelt werden. Den Anträgen sind alle laut den Bestimmungen der Subv-VO 1999 erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen.

Ausdrücklich weisen wir alle Antragstellenden auf die in diesem Amtsblatt veröffentlichte Novelle der Subv-VO 1999 hin (siehe ABl. Nr. 95/2025). Diese mit sofortiger Wirkung in Kraft tretende Novelle regelt, dass der Jahresabschluss und der Jahresbericht, die dem Antrag beizulegen sind, den Mitgliedern der Generalsynode bzw. der Synode A.B. zur Verfügung gestellt werden müssen. Ist der Arbeitsbericht, z.B. aus Gründen des Datenschutzes, nicht zur Veröffentlichung geeignet, ist zu diesem Zweck ein eigener Kurzbericht zu übermitteln. Alle anderen Anlagen zum Antrag werden nicht weitergegeben.

Weiters wird hingewiesen, dass die Haushaltspläne laut § 18 KVO Dienstpostenpläne sowie Angaben über beabsichtigte Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu enthalten haben und dass den Rechnungsabschlüssen Ausweise über das unbewegliche und bewegliche Vermögen einschließlich der Anlagen beizufügen sind.

(Zl. WI-WIP03-002545/2025)

Nr. 101
Kollektivvertrag 2025: Hinterlegung

Der Kollektivvertrag für das Jahr 2025 wurde beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hinterlegt und registriert (Registerzahl KV 347/2025, Katasterzahl XXIV/98/16) und auf der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes EVI am 2. Juni 2025 kundgemacht.

(Zl. RE-KIG22-002476/2025)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

Nr. 102
Pfarrgemeindeverband Gmunden und Stadl-Paura: Gründung gemäß Art. 31 Abs. 3 KV

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat am 21. Mai 2025 gemäß Art. 31 Abs. 3 Kirchenverfassung dem Beschluss der Presbyterien der Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Gmunden und Stadl-Paura auf Gründung des „Pfarrgemeindeverbandes Gmunden und Stadl-Paura“ mit Wirksamkeit ab 2. April 2025 zugestimmt sowie die vorgelegte Gemeindeverbandsordnung genehmigt. Der zuständige Superintendentialausschuss erteilte ebenfalls seine Zustimmung. Der Gemeindeverband verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit.

(Zl. GD-PGDo48-002596/2025 und GD-PGD181-002597/2025)

Personalia

Gremien der Generalsynode

Nr. 103
Stellvertretende Mitglieder der Gesangbuchkommission der Generalsynode

Auf der 3. Session der XVI. Generalsynode wurden am 24. Mai 2025 nach erfolgtem Beschluss über die Anzahl der stellvertretenden Mitglieder der Gesangbuchkommission der Generalsynode folgende Personen für diese Positionen gewählt:

1. Stellvertreterin: designierte Superintendentin Pfarrerin Mag.^a Andrea Mattioli
2. Stellvertreterin: Dr.ⁱⁿ Ulrike Cichocki

(Zl. SY-KOM03-001767/2024)

Nr. 104
Nachwahl in den Disziplinarsenat I. Instanz der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

Auf der 3. Session der XVI. Generalsynode wurde am 24. Mai 2025 folgende Nachwahl in den Disziplinarsenat I. Instanz der Evangelischen Kirche A.u.H.B. durchgeführt:

weltliche Beisitzerin: Dr.ⁱⁿ Brigitte Loderbauer
(statt bisher RAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Florence Burkhart)

(Zl. SY-SEN01-002528/2025)

Nr. 105

Nachwahl in den Revisionssenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

Auf der 3. Session der XVI. Generalsynode wurde am 24. Mai 2025 folgende Nachwahl in den Revisionssenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. durchgeführt:

rechtskundiges Mitglied: MR Mag. Dr. Manfred Kohlbach
(statt bisher Präsident RA Dr. Klaus Dörnhöfer)

(Zl. SY-SEN02-002529/2025)

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

Nr. 106

Ordination von Gösta Gehring, MTh

Gösta Gehring, MTh wurde am 8. Juni 2025 in der Evangelischen Kirche in Pinkafeld durch Superintendent Mag. Dr. Robert Jonischkeit unter Assistenz von Pfarrerin Mag.^a Sieglinde Pfänder, Pfarrerin Mag.^a Tanja Sielemann und Pfarrer Mag. Stefan Grauwald ordiniert.

(Zl. P 2458; 244/2025 vom 11. Juni 2025)

Mitteilungen

Motivenbericht: Kirchenverfassung – 2. Novelle 2025 (Art. 46 Abs. 3 Z 4 betreffend Jahresbericht und Finanzmeldung)

Jahresbericht und Finanzmeldung sind künftig in vereinfachter Weise einheitlich in digitaler Form über EGON zu erstatten. Hierdurch soll sich der Arbeitsaufwand für die Verantwortlichen in den Pfarrgemeinden verringern, der Nutzen aber erhöhen.

Das Kirchenamt wird eine Eingabemaske und die anzugebenden Daten vorgeben. Durch den neuen Jahresbericht und insbesondere die neue Finanzmeldung können Entwicklungen über die Jahre abgebildet und in finanziellen Belangen ein Frühwarnsystem etabliert werden. Zudem können die Daten für weiterführende Analysen und als Basis für strategische Entscheidungen herangezogen werden.

Motivenbericht: Ordnung des geistlichen Amtes – 2. Novelle 2025 (betreffend § 27)

Es soll ein legistisches Versehen korrigiert werden. Seit der Übertragung aller Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer auf die Evangelische Kirche A.u.H.B. laufen auch die Amtsperioden von neu gewählten, bestellten oder zugeteilten geistlichen Amtsträgerinnen und geistlichen Amtsträgern im Bereich des Kirchenregimentes H.B. nach zwölf Jahren aus. Daher sollte auch die Bestimmung des § 27 OdgA für Pfarrstellen im Kirchenregiment H.B. gelten. Dies wurde jedoch bei der 2. Novelle 2023 der OdgA zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Kirche A.u.H.B. übersehen.

Motivenbericht: Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. in Österreich (Gewaltschutzrichtlinie) – 1. Novelle 2025**Zu B.1:**

Unter Punkt B.1 wird ein neuer dritter Absatz eingefügt, mit dem klargestellt wird, dass neben der Meldung an die Gewaltschutzbeauftragte bzw. den Gewaltschutzbeauftragten Beschwerden und Anfragen im Zusammenhang mit (Verdachts-)Fällen von Gewalt auch an die jeweiligen lokalen Kinderschutzbeauftragten und Gewaltschutzbeauftragten (z.B. in den Pfarrgemeinden, Vereinen etc.) gerichtet werden können.

Vor den Hinweisen auf die mögliche Befassung von Ansprechpersonen der Evangelischen Jugend bzw. vor der möglichen Befassung der Organisation „Weißer Ring“ soll eine neue Überschrift mit dem Titel „Sonstige zuständige Stellen“ ergänzt werden.

Zu B.2:

Mit Änderung des ersten Satzes von Punkt B.2 wird klargestellt, dass die Meldepflicht nur nach Maßgabe des Anhangs 1 der Gewaltschutzrichtlinie besteht. Die bisherige Formulierung war bezüglich der Meldepflicht überschließend, weil sie schlechthin eine Meldepflicht an die Ombudsstelle statuierte, obwohl nach Anhang 1 der Gewaltschutzrichtlinie nur für bestimmte (schwerwiegendere) Fälle von Gewalt eine Meldepflicht gegeben ist.

Motivenbericht: Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirche Beschäftigten – 2. Novelle 2025 (betreffend formale Korrekturen)

Durch diese Novelle werden legistische Versehen korrigiert und Begriffe aktualisiert. Zudem erhält das Gesetz eine geschlechtergerechte Bezeichnung. Die Novelle vervollständigt die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 16/2025.

Motivenbericht: Verordnung über die Liste der Theologiestudierenden – 1. Novelle 2025

Grund für diese Anpassung stellt die Umstellung des Theologiestudiums von einem Diplomstudium auf ein Bachelor- bzw. Masterstudium dar. Weiters erfolgten Aktualisierungen und sprachliche Adaptationen hinsichtlich der geschlechtergerechten Sprache.

Motivenbericht: Subventionsrichtlinien-Verordnung

Die Superintendentialversammlung der Superintendentenz Oberösterreich hat im Zuge der 2. Session der XVI. Generalsynode im Dezember 2024 den Antrag gestellt, dass alle Jahresberichte sowie Jahresabschlüsse der kirchlichen Subventionsempfänger den Mitgliedern der Synode digital zur Verfügung gestellt werden sollen. Begründet wurde dies damit, dass Jahresberichte und Jahresabschlüsse ohnehin erstellt werden müssten und die Veröffentlichung das Miteinander der verschiedenen kirchlichen Arbeitsbereiche stärke, die Transparenz des gemeinsamen Arbeitens unterstreiche und eine Quelle der Inspiration für Pfarrgemeinden und andere Werke und Einrichtungen biete.

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat dieses Anliegen aufgegriffen und durch die gegenständliche Änderung der Subventionsrichtlinien-Verordnung umgesetzt. Dabei hat er die Möglichkeit vorgesehen, dass ein eigens erstellter Kurzbericht anstelle des Jahresberichtes veröffentlicht werden kann, wenn rechtliche Gründe gegen eine Veröffentlichung des gesamten Berichtes sprechen, insbesondere der Datenschutz könnte dies verlangen. Dieser Punkt wurde auch ausführlich im Rechts- und Verfassungsausschuss erörtert.

Die übrigen Punkte stellen formale Korrekturen dar.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.

Medieninhaber: Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischof Mag. Michael Chalupka

Adresse: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien – Telefon: +43 59 1517 00 – E-Mail: office@evang.at

Erscheint in digitaler Form auf <https://kirchenrecht.at/>

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

111

Jahrgang 2025, 7. Stück

Ausgegeben am 29. August 2025

	Inhalt	Seite
Rechtliches		
Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode	112	
Nr. 107 – Fertigstellung von Wortprotokollen der Generalsynode	112	
Kundmachungen des Präsidiums der Synode A.B.	113	
Nr. 108 – Fertigstellung von Wortprotokollen der Synode A.B.	113	
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	113	
Nr. 109 – Verordnung über die Liste der Theologiestudierenden – Amtswegige Berichtigungen	113	
Nr. 110 – Tauschraum – Evangelischer Verein zum Tausch von Waren zur Stärkung der diakonischen Arbeit und für Nachhaltigkeit: Auflösung	113	
Personalia		
Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen	114	
Nr. 111 – Ordination von Anna-Elisabeth Henheik, MTh	114	
Nr. 112 – Ordination von Leopold Potyka, MA MTh	114	
Nr. 113 – Kirchenmusikalische C-Prüfung von Fu Qiao	114	
Nr. 114 – Kirchenmusikalische D-Prüfung von Albert Drägerdt	114	
Nr. 115 – Kirchenmusikalische D-Prüfung von Gerda Hoffmann-Polz	114	
Bestellungen und Zuteilungen A.u.H.B.	115	
Nr. 116 – Bestellung von Barbara Jeanette Illinger, BEd zur Fachinspektorin	115	
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	115	
Nr. 117 – Bestellung von Mag. ^a Margit Geley	115	
Nr. 118 – Bestellung von Mag. ^a Hannah Hofmeister	115	
Nr. 119 – Bestellung von Sara Linda Huber, MTh	115	
Nr. 120 – Bestellung von Mag. Jörg Lusche	115	
Nr. 121 – Bestellung von Mag. ^a Anne-Sofie Neumann	116	
Nr. 122 – Bestellung von Mag. Bernhard Petri-Hasenöhrl	116	
Nr. 123 – Bestellung von Matthias Weigold, MTh	116	
Nr. 124 – Bestellung von Dr. ⁱⁿ Livia Wonnerth-Stiller	116	
Nr. 125 – Zuteilung von Mag. Armin Aigner, BTh	116	
Nr. 126 – Zuteilung von Annemarie Goldbrich, BSc	116	
Nr. 127 – Zuteilung von Stefan Haider, MA MTh	117	
Nr. 128 – Zuteilung von Nora Matern, MTh	117	

Nr. 129 – Zuteilung von Maria Orphal, MTh	117
Nr. 130 – Zuteilung von Thomas Szabó, MTh	117
Ruhestandsmeldungen	117
Nr. 131 – Pfarrer Dr. Meinhard Gottfried Beermann	117
Nr. 132 – Pfarrer Mag. Martin Klaus Wilhelm Brüggenwerth	118
Nr. 133 – Pfarrer Mag. Hans-Jürgen Deml	119
Nr. 134 – Pfarrer Werner Graf	120
Nr. 135 – Pfarrerin Dipl.-Päd. ⁱⁿ Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Margit Leuthold	121
Nr. 136 – Pfarrerin Mag. ^a Gabriele Susanne Neubacher	123
Nr. 137 – Pfarrer Mag. Johann Erich Pitters	124
Nr. 138 – Pfarrer OStR Dr. Michael Wolf	125
Todesfälle	126
Nr. 139 – Pfarrer i.R. Mag. Eckhard Fandrey	126
Nr. 140 – Pfarrer i.R. Mag. Horst-Ernst Radler	126

Mitteilungen

Nr. 141 – Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis, 25. August 2025: Christlich-Jüdische Zusammenarbeit	127
Nr. 142 – Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 7. September 2025: Brot für die Welt	127
Nr. 143 – Kollektenaufruf für das Erntedankfest: Diakonie Österreich	128
Nr. 144 – Kollektenaufruf für das Reformationsfest 2025: Gustav-Adolf-Verein	128
Nr. 145 – Norwegische Evangelische Gemeinde A.B. in Österreich – Neue Postanschrift	129
Nr. 146 – Salzburg International Christian Church - SICC – Neue Adresse	129
Nr. 147 – Kollektenergebnisse 2023	129
Nr. 148 – Kollektenergebnisse 2024	129

Rechtliches

Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode

Nr. 107 Fertigstellung von Wortprotokollen der Generalsynode

In Ausführung der Bestimmungen von § 10 Abs. 2b Geschäftsordnung der Generalsynode wird bekannt gegeben, dass folgende Wortprotokolle der Generalsynode fertiggestellt sind und im Kirchenamt A.u.H.B. für jede Evangelische und jeden Evangelischen nach vorheriger Terminvereinbarung im Synodenbüro (synodenbuero@evang.at) zur Einsicht aufliegen:

- 2. Session der XVI. Generalsynode (Dezember 2024)
- 3. Session der XVI. Generalsynode (Mai 2025)

Mag. ^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Generalsynode

(Zl. SY-SGS03-002727/2025)

Kundmachungen des Präsidiums der Synode A.B.

Nr. 108

Fertigstellung von Wortprotokollen der Synode A.B.

In Ausführung der Bestimmungen von § 10 Abs. 2b Geschäftsordnung der Synode A.B. wird bekannt gegeben, dass folgende Wortprotokolle der Synode A.B. fertiggestellt sind und im Kirchenamt A.u.H.B. für jede Evangelische und jeden Evangelischen nach vorheriger Terminvereinbarung im Synodenbüro (synodenbuero@evang.at) zur Einsicht aufliegen:

- 2. Session der 16. Synode A.B. (Dezember 2024)
- 3. Session der 16. Synode A.B. (Mai 2025)

Mag. a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Synode A.B.

(Zl. SY-SGS02-002726/2025)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

Nr. 109

Verordnung über die Liste der Theologiestudierenden – Amtswege Berichtigungen

Untenstehende Berichtigungen der Verordnung über die Liste der Theologiestudierenden, ABl. Nr. 235/1998 idgF, werden vorgenommen:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Wortfolge „Kirchenamt A.B.“ durch die Wortfolge „Kirchenamt A.u.H.B.“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 3 wird das Wort „der“ durch das Wort „dem“ ersetzt und nach der Zeichenfolge „ABl. Nr. 168/2017“ die Wortfolge „idgF“ angefügt.
3. In § 2 Abs. 3 wird das Wort „der“ durch das Wort „dem“ ersetzt und nach dem Wort „Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds“ ein Beistrich angefügt.
4. In § 4 wird das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.
5. In § 5 wird nach dem Wort „treten“ ein Beistrich angefügt.

(Zl. BI-ETF03-002577/2025)

Nr. 110

Tauschraum – Evangelischer Verein zum Tausch von Waren zur Stärkung der diakonischen Arbeit und für Nachhaltigkeit: Auflösung

Der Evangelische Verein „Tauschraum – Evangelischer Verein zum Tausch von Waren zur Stärkung der diakonischen Arbeit und für Nachhaltigkeit“ wurde mit Wirkung vom 30. September 2024 aufgelöst. Der Verein wurde im Zentralen Vereinsregister mit der ZVR-Zahl 1048051130 geführt.

(Zl. KE-VER49-002713/2025)

Personalia

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

Nr. 111

Ordination von Anna-Elisabeth Henheik, MTh

Anna-Elisabeth Henheik, MTh wurde am 28. Juni 2025 in der Evangelischen Pauluskirche Wien-Landstraße durch Oberkirchenrätin Mag.^a Ingrid Bachler unter Assistenz von Pfarrerin Mag.^a Elke Petri und Pfarrer Mag. Karsten Kümmel ordiniert.

(Zl. P 2459; 310/2025 vom 1. Juli 2025)

Nr. 112

Ordination von Leopold Potyka, MA MTh

Leopold Potyka, MA MTh, wurde am 28. Juni 2025 in der Reformierten Stadtkirche Wien-Innere Stadt durch Landessuperintendent Mag. Thomas Hennefeld unter Assistenz von Pfarrerin MMag.^a Réka Juhász und Pfarrerin Mag.^a Naemi Schmit-Stutz ordiniert.

(Zl. P 2494: 388/2025 vom 25. August 2025)

Nr. 113

Kirchenmusikalische C-Prüfung von Fu Qiao

Fu Qiao hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 14. Juni 2023, 21. November 2023, 17. November 2024 und 12. Juli 2025 in Oberschützen die kirchenmusikalische C-Prüfung „Klassik“ mit gutem Erfolg bestanden.

(Zl. LK-KIM01-002686/2025)

Nr. 114

Kirchenmusikalische D-Prüfung von Albert Drägerdt

Albert Drägerdt hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 12. Juli 2025 in Oberschützen die kirchenmusikalische D-Prüfung „Klassik“ mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden.

(Zl. LK-KIM01-002683/2025)

Nr. 115

Kirchenmusikalische D-Prüfung von Gerda Hoffmann-Polz

Gerda Hoffmann-Polz hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 12. Juli 2025 in Oberschützen die kirchenmusikalische D-Prüfung „Klassik“ mit gutem Erfolg bestanden.

(Zl. LK-KIM01-002684/2025)

Bestellungen und Zuteilungen A.u.H.B.

Nr. 116

Bestellung von Barbara Jeanette Illinger, BEd zur Fachinspektorin

Mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. vom 21. Mai 2025, der dem Bundesministerium für Bildung am 22. Mai 2025 (Zahl. BI-RELO6-2525/2025) mitgeteilt wurde, wurde Barbara Jeanette Illinger, BEd mit Wirkung vom 1. September 2025 zur Fachinspektorin für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden Pflichtschulen im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A.B. Burgenland bestellt.

(Zl. BI-RELO6-002707/2025)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

Nr. 117

Bestellung von Mag.^a Margit Geley

Mag.^a Margit Geley wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2025 zum Dienst einer Pfarrerin auf die amtsführende Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Salzburg Christuskirche bestellt.

(Zl. P 1795; 308/2025 vom 30. Juni 2025)

Nr. 118

Bestellung von Mag.^a Hannah Hofmeister

Mag.^a Hannah Hofmeister wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2025 zum Dienst einer Pfarrerin auf die 80 %-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Jenbach bestellt.

(Zl. P 2145; 384/2025 vom 20. August 2025)

Nr. 119

Bestellung von Sara Linda Huber, MTh

Sara Linda Huber, MTh wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2025 auf die weitere, nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Graz-Heilandskirche bestellt.

(Zl. P 2425; 343/2025 vom 10. Juli 2025)

Nr. 120

Bestellung von Mag. Jörg Lusche

Mag. Jörg Lusche wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2025 zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. St. Aegyd am Neualde - Traisen wiederbestellt.

(Zl. P 2035; 306/2025 vom 30. Juni 2025)

Nr. 121
Bestellung von Mag.^a Anne-Sofie Neumann

Mag.^a Anne-Sofie Neumann wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 OdgA und § 9 Abs. 2 Z 5 der Ordnung der Evangelischen Jugend mit Wirkung vom 1. September 2025, befristet bis 31. August 2031, zum Dienst einer Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Jugend Niederösterreich wiederbestellt.

(Zl. P 2069; 320/2025 vom 2. Juli 2025)

Nr. 122
Bestellung von Mag. Bernhard Petri-Hasenöhrl

Mag. Bernhard Petri-Hasenöhrl wurde gemäß § 28 Abs. 5 WahlO und § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2025 zum Dienst eines Pfarrers auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Floridsdorf wiederbestellt.

(Zl. P 2195; 339/2025 vom 8. Juli 2025)

Nr. 123
Bestellung von Matthias Weigold, MTh

Matthias Weigold, MTh wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2025 zum Dienst eines Pfarrers auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Graz-Heilandskirche wiederbestellt.

(Zl. P 2070; 335/2025 vom 7. Juli 2025)

Nr. 124
Bestellung von Dr.ⁱⁿ Livia Wonnerth-Stiller

Dr.ⁱⁿ Livia Wonnerth-Stiller wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2025, befristet bis 31. August 2030, auf eine 50%-Krankenhauspfarrstelle der Superintendenten A.B. Wien mit Dienstort Evangelisches Krankenhaus Wien zugeteilt.

(Zl. P 2408; 337/2025 vom 7. Juli 2025)

Nr. 125
Zuteilung von Mag. Armin Aigner, BTh

Mag. Armin Aigner, BTh wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2025 als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Stockerau zugeteilt. Lehrpfarrer ist Pfarrer Mag. Christian Brost.

(Zl. P 2493; 155/2025 vom 7. Mai 2025)

Nr. 126
Zuteilung von Annemarie Goldbrich, BSc

Annemarie Goldbrich, BSc wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2025 als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Hallein zugeteilt. Lehrpfarrer ist Pfarrer Dr. Peter Gabriel.

(Zl. P 2565; 152/2025 vom 7. Mai 2025)

Nr. 127
Zuteilung von Stefan Haider, MA MTh

Stefan Haider, MA MTh wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2025 als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Innere Stadt zugeteilt. Lehrpfarrer ist Senior Dr. Johannes Modeß.

(Zl. P 2467; 136/2025 vom 6. Mai 2025)

Nr. 128
Zuteilung von Nora Matern, MTh

Nora Matern, MTh wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2025 als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Simmering zugeteilt. Lehrpfarrerin ist Seniorin Mag.^a Anna Kampl.

(Zl. P 2492; 159/2025 vom 7. Mai 2025)

Nr. 129
Zuteilung von Maria Orphal, MTh

Maria Orphal, MTh wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2025 als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Spittal an der Drau zugeteilt. Lehrpfarrer ist Pfarrer Dipl.-Theol. Peter Stockmann.

(Zl. P 2487; 270/2025 vom 23. Juni 2025)

Nr. 130
Zuteilung von Thomas Szabó, MTh

Thomas Szabó, MTh wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2025 als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Donaustadt zugeteilt. Lehrpfarrerin ist Pfarrerin Mag.^a Gerda Pfandl.

(Zl. P 2566; 163/2025 vom 7. Mai 2025)

Ruhestandsmeldungen

Nr. 131
Pfarrer Dr. Meinhard Gottfried Beermann

Meinhard Gottfried Beermann wurde am 6. September 1958 in Schönberg in Schleswig-Holstein als Kind von Elisabeth (geb. Röhlck) und Dr. Meinhard Beermann geboren. Er wurde am 21. Dezember 1958 in Charlottenthal getauft und am 27. August 1972 in Rechlin (Mecklenburg-Vorpommern) konfirmiert.

Von 1975 bis 1978 absolvierte er an der Medizinischen Fachschule in Neustrelitz ein Fachschulstadium und wurde Diplomkrankenpfleger. Diesen Beruf übte er bis 1986 auf Rügen, in Frankfurt/Oder und Rostock aus. 1977 wurde er wegen versuchter illegaler Ausreise aus der DDR verurteilt. Im Juni 1980 legte er das Abitur ab. Aufgrund der Vorstrafe wurde er von der Universität Rostock exmatrikuliert und konnte nicht wie geplant evangelische Theologie studieren. Nach einem weiteren Ausreiseversuch kam er in Haft und wurde schließlich am 6. Mai 1986 in die BRD ausgebürgert.

Von 1987 an studierte Meinhard Beermann evangelische Theologie an der Freien Universität Berlin und an der Kirchlichen Hochschule in Berlin sowie in Hamburg und an der Christian-Albrechts-Universität in Kiel, wo er 1995 mit dem ersten Theologischen Examen zum Diplomtheologen wurde. Von 1993 bis 1999 studierte er zusätzlich Judaistik an der Freien Universität Berlin und begann auch mit dem Medizinstudium.

Mit 1. Mai 1996 wurde er Predigtamtskandidat der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, die seit 2012 zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gehört, und Vikar in Berlin. Am 14. Mai 1998 legte der das Zweite (Kirchliche) Theologische Examen bei der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg ab und war anschließend als Religionslehrer tätig. Einige Zeit übernahm er als Pfarrer auch die Jugendarbeit in der Gemeinde Am Seggeluchbecken in Berlin-Reinickendorf.

Nach der Übersiedlung nach Österreich trat Meinhard Beermann in den Dienst der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich und wurde vorerst als Pfarramtskandidat von Oktober 2001 bis Mai 2003 der Pfarrgemeinde Kapfenberg zugeteilt. Am 11. Mai 2003 wurde er in Peggau durch Superintendent Hermann Miklas, assistiert von Seniorin Karin Engele und Pfarrer Franz Zangerl, zum geistlichen Amt ordiniert. Der Ordinationspredigt lag die Perikope Joh 15,1-8 „Der wahre Weinstock“ zugrunde.

Zum 1. Juni 2003 wurde er als amtsführender Pfarrer in Kapfenberg zugeteilt und am 13. September 2003 durch Bischof Herwig Sturm, assistiert von Pfarrer Manfred Mitteregger und Pfarrer Siegfried Oberlerchner, in sein Amt eingeführt. Pfarrer Beermann predigte zu diesem Anlass zu Lk 10,25-27, also zum Doppelgebot der Liebe. Seine Zuteilung war bis zum 30. September 2006 befristet. Zum 1. Oktober 2006 schied er aus dem Pfarrberuf unter Beibehaltung der Rechte der Ordination aus und war in verschiedenen psychosozialen Berufsfeldern tätig. Dazu gehörten die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie der Psychosoziale Dienst der Volkshilfe an zwölf Senior/inn/enzentren in der Ober- und Oststeiermark. Mit der Pfarrgemeinde Voitsberg vereinbarte er eine regelmäßige Predigtätigkeit.

Schon 2001 hatte er mit Studien an der Karl-Franzens-Universität Graz (KFU) sowie der Medizinischen Universität Graz begonnen. 2016 bis 2018 war er an der KFU angestellt.

Mit 1. September 2019 wurde er Pfarrer von Bad Aussee – Stainach-Irdning und am 22. September 2019 in der Jesuskirche in Bad Aussee durch Superintendent Wolfgang Rehner, assistiert von Pfarrer Manfred Mitteregger und Lektor Dipl.-Ing. Wolfgang Carlsson, in sein Amt eingeführt. Seine Predigt hielt Pfarrer Beermann zu 1. Mose 28,10-21 („Jakob schaut die Himmelsleiter“) unter dem Titel: „Jetzt ist die Zeit des Handelns gekommen.“

Am 24. Juni 2020 wurde er an der KFU zum „Dr. theol.“ promoviert. Seine Dissertation hat das Thema: „Israel und die Kirche in der Offenbarung des Johannes“.

Mit 1. September 2025 trat Pfarrer Dr. Meinhard Beermann in den wohlverdienten Ruhestand. Seine breite Qualifikation und Kompetenz sowie die herausfordernden Lebenserfahrungen konnte er als Pfarrer und Lehrer in der Kirche auch über sein 65. Lebensjahr hinaus einbringen. Dafür sei ihm im Namen der Evangelischen Kirche herzlich gedankt.

(Zl. P 2154; 370/2025 vom 12. August 2025)

Nr. 132
Pfarrer Mag. Martin Klaus Wilhelm Brüggenwerth

Martin Klaus Wilhelm Brüggenwerth kam am 27. Jänner 1960 in der Hansestadt Stade als Sohn von Elisabeth (geb. Göhring) und Dr. med. Günther Brüggenwerth zur Welt. Getauft wurde er am 5. Juni 1960 in der St. Jacobi-Kirche in (heute: Bad) Bederkesa im niedersächsischen Landkreis Cuxhaven. Konfirmiert hat ihn am 20. Mai 1973 Pfarrer Klaus Seiler in der St. Cosmae et Damiani-Kirche in Stade.

Seine Schulzeit beendete Martin Brüggenwerth mit dem Abitur, das er am 25. Mai 1979 am traditionsreichen Athenaeum in Stade, einem der beiden Gymnasien der Stadt, ablegte. Ab dem Wintersemester 1979 studierte er evangelische Theologie, zuerst an der Philipp-Universität Marburg und dann an der Universität Hamburg.

Am 6. Feber 1988 bestand er die Erste Theologische Prüfung und absolvierte von April 1988 bis Jänner 1990 ein Ökumene-bezogenes Gemeindepraktikum in der St. Petri-Kirchengemeinde Hannover-Döhren, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers. Von April 1990 bis Feber 1991 machte er ein sozial-diakonisches Gemeindepraktikum bei Pfarrer Mozart Noronha de Mello an der „Igreja Cristã de Ipanema“ in Rio de Janeiro.

Mit 2. Mai 1991 wurde er zum Kandidaten der Theologie der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannover und absolvierte sein Lehrvikariat von Mai 1991 bis September 1992 in der St. Martini-Kirchengemeinde Dransfeld bei Pastor Hans-Peter Anders. In dieser Zeit absolvierte er auch religionspädagogische Lehrgänge, u.a. in Loccum. Von Oktober 1992 bis September 1993 besuchte Martin Brüggenwerth das Predigerseminar seiner Landeskirche, das bis 1998 im Schloss Imbshausen bei Northeim untergebracht war. Dort bestand er auch am 15. September 1993 die Zweite Theologische Prüfung.

Am 27. August 1993 schlossen er und Julia (geb. Hente) in Hann. Münden, der südlichsten Stadt Niedersachsens, die Ehe. Den beiden wurden drei Kinder geboren.

Da seine Frau zum Studium an das Orff-Institut der Universität Mozarteum nach Salzburg zog, bewarb sich Martin Brüggenwerth als Vikar um Aufnahme in den Dienst der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich. Zum 11. Oktober 1993 wurde er zur Dienstleistung in der Predigtstation Mauerkirchen der Pfarrgemeinde Braunau am Inn zugeteilt. Nachdem ihm die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannover mit 1. November 1993 den Status des Predigtamtskandidaten zuerkannt hatte, stand seiner Ordination zum geistlichen Amt nichts im Wege. Diese wurde in der Erlöserkirche Mauerkirchen am 15. Juni 1997 von Bischof Herwig Sturm, assistiert von Pfarrer Peter K. Unterrainer und Pfarrer Tilmann Knopf, durchgeführt.

Mit 1. September 1997 wurde Martin Brüggenwerth zum Pfarrer der Evangelischen Krankenhausseelsorge in Linz bestellt und zusätzlich ab 2008 zum Notfallseelsorger der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich. Er war stellvertretendes Mitglied der Ethikkommission des Landes Oberösterreich und in der „Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Krankenhaus- und Geriatrieseelsorge in Österreich“ von 1999 bis 2008 stellvertretender Vorsitzender und 2009 bis 2011 Vorsitzender. In dieser Zeit wurden wichtige Entwicklungsschritte in der Krankenhaus- und Geriatrieseelsorge gesetzt. Zu erwähnen sind z.B. die Ergebnisse des Studentages der Generalsynode vom 10. Dezember 2014 oder die ökumenischen Mindeststandards für die Krankenhausseelsorge, die in Oberösterreich im Februar 2018 veröffentlicht wurden.

Mit 1. Oktober 2018 wechselte Pfarrer Brüggenwerth auf eine Projektpfarrstelle im Diakoniewerk Gallneukirchen. Von seinen zahlreichen Aufgaben und Anliegen sei die der Diakonischen Identitätsentwicklung im Diakoniewerk und die Implementierung von „spiritual care“ in den Alltag von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen besonders hervorgehoben. Zusätzlich war er in der „Österreichischen Vereinigung für Supervision und Coaching“ tätig. Die befristete Projektpfarrstelle wurde zuletzt bis August 2025 verlängert.

Mit 1. September 2025 trat Pfarrer Martin Brüggenwerth in den wohlverdienten Ruhestand. Für sein kompetentes Wirken als Theologe und Seelsorger in Kirche und Diakonie sei ihm von der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich herzlich gedankt!

(Zl. P 1953; 371/2025 vom 12. August 2025)

Nr. 133
Pfarrer Mag. Hans-Jürgen Deml

Hans-Jürgen Deml wurde am 24. September 1959 in Stuttgart als Sohn von Lore (geb. Bettauer) und Wilhelm Thaller geboren und am 1. Oktober 1959 getauft. Im Juni 1964 übersiedelte die Familie nach Freistadt im Mühlviertel, wo Hans-Jürgen Deml auch am 5. Juni 1978 die Matura am BG Freistadt „mit ausgezeichnetem Erfolg“ ablegte. 1974 wurde ihm die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen, und am 2. Juni 1974 wurde er von Pfarrer Robert Ceppek in der Christuskirche in Gallneukirchen konfirmiert. Sein Konfirmationsspruch ist 1. Kor 3,11 („Einen andern Grund kann niemand legen außer dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus.“)

Ab 1977 arbeitete er in Gallneukirchen ehrenamtlich in der Jugendarbeit der Pfarrgemeinde mit. Im Herbst 1978 begann er mit dem Studium der evangelischen Theologie in Wien und für drei Semester auch an der Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg und der Friedrich-Alexander-Universität in Erlangen. In Wien engagierte er sich in der Jugendarbeit der Pfarrgemeinde Wien-Landstraße. Am 1. Juli 1983 bestand er das Examen pro candidatura in Wien. Es folgten vier Jahre des weiteren Studiums und der Mitarbeit an der Predigtforschungsstelle in Heidelberg, wo ihm neben Klaus Berger und Hans Walter Wolff insbesondere Rudolf Bohren zum theologischen Lehrer geworden waren.

Am 26. November 1987 schlossen er und Anja Deml in Wien den Bund der Ehe. Die Familie mit den beiden Kindern führte fortan den Namen Deml.

Hans-Jürgen Deml wurde mit 1. September 1987 Lehrvikar in der Gemeinde Wien-Landstraße und mit 1. September 1988 Lehrvikar in Wien-Favoriten-Gnadenkirche. Seine Lehrpfarrerin war Seniorin Ilse Beyer. Am 9. Juni 1989 bestand er das Examen pro ministerio und begann am 1. September 1990 sein Jahr als Pfarramtskandidat in der Pfarrgemeinde Purkersdorf. Sein Mentor war Robert Cepk, der ihn 16 Jahre davor als Pfarrer von Gallneukirchen konfirmiert hatte.

Am 14. März 1991 wurde Hans-Jürgen Deml in Purkersdorf durch Superintendent Hellmut Santer, assistiert von Seniorin Ilse Beyer, Pfarrer Wilhelm Thaler und Schwester Hildegard Iwan (Ökumenische Schwesterngemeinschaft Eichgraben), zum geistlichen Amt ordiniert. Er predigte zu Lk 14,15-24 („Das große Abendmahl“).

Zum 1. September 1991 wurde Hans-Jürgen Deml zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Mistelbach bestellt und am 29. September 1991 in der Christuskirche in Laa an der Thaya durch Oberkirchenrat Johannes Dantine, assistiert von Seniorin Ilse Beyer und Senior Jan Pokorný (Brünn), in sein Amt eingeführt. Da die Gemeinde bis zum Jahr 2011 zur Superintendenten Wien gehörte, wurde Hans-Jürgen Deml mit übergemeindlichen Aufgaben in Wien betraut.

Am 1. September 2003 wurde er zum Senior der Superintendenten Wien gewählt und in dieses Amt am 19. Oktober 2003 in der Elisabethkirche in Mistelbach durch Senior Hansjörg Lein eingeführt. Im Superintendentalausschuss war Senior Deml zuständig für Schulen, Diakonie und Weltmission. 2004 bis 2015 war Hans-Jürgen Deml Mitglied im Vorstand des „Evangelischen Arbeitskreises für Weltmission“ und ab 2003 auch im Vorstand der Stadtdiakonie Wien.

Schon im Jahr 2000 wurde er in die Synode A.B. und damit auch in die Generalsynode gewählt. Er war stellvertretendes Mitglied im Kontrollausschuss (2007 bis 2008) und wirkte von 2000 bis 2005 im Ausschuss für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit und ab 2008 im Ausschuss für Diakonie und Soziale Fragen.

Seine Zeit als Pfarrer im Weinviertel war durch die Folgen der Öffnung des „Eisernen Vorhangs“, aber auch durch das Briefbombenattentat auf Maria Loley im Jahr 1995 und die „Bewegung Mitmensch“ bestimmt. Umfangreiche Renovierungsarbeiten an der Elisabethkirche kamen dazu.

Zum 1. September 2010 wurde er nach einer Sabbathzeit vom 1. Dezember 2009 bis 30. Juni 2010 und nach erfolgter Wahl durch die Gemeinde zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Wien-Neubau/Fünfhaus bestellt und am 31. Oktober 2010 durch Superintendent Hansjörg Lein, assistiert von Rektor Michael Bubik und Pfarrer Wilhelm Thaler, in sein Amt eingeführt. Er predigte zu Mt 5,1-10,14 („Die Seligpreisungen“).

Hans-Jürgen Deml ist neben seiner Pfarrtätigkeit auch nach erfolgter Ausbildung ab April 2005 als Hakomi-Therapeut beim „Verein für körperorientierte Psychotherapie“ (www.hakomi-austria.at) tätig.

Die Räumlichkeiten der Gemeinde in der Lindengasse ließen zahlreiche Aktivitäten zusätzlich zum Gemeindeleben entstehen, wie die Initiative „Tango goes Church“, den jährlichen Friedenstag für evangelische Schüler/innen der Oberstufen, die Flohmärkte, den Musikclub der Johann-Sebastian-Bach-Musikschule und die Singgruppe „Cantiamo“. Neben all den Herausforderungen durch die Intensivierung der Zusammenarbeit in der Region Wien-Mitte mit den Gemeinden Innere Stadt, Gumpendorf und Alsergrund konnte ein mehrjähriges Projekt zur Schöpfungsverantwortung durchgeführt werden.

Aus seinem vielfältigen engagierten Wirken ging Pfarrer Hans-Jürgen Deml mit 1. September 2025 in den wohlverdienten Ruhestand. Im Namen der Kirche sei ihm für die Jahre seines Dienstes herzlich gedankt!

(Zl. P 1518; 372/2025 vom 12. August 2025)

Nr. 134
Pfarrer Werner Graf

Werner Graf wurde am 9. April 1960 seinen Eltern, Ida (geb. Thurner) und Traugott Josef Graf, in Gmünd in Kärnten geboren. Gemeinsam mit seinen acht Brüdern wuchs er am Bergbauernhof „Gröchenig“ in Altersberg auf. Auf der Website der Tochtergemeinde Haid, in der Werner Graf später als Pfarrer wirkte, stellte er sich als „waschechter Bergbauernbua aus Oberkärnten“ vor. Werner Graf wurde am 1. Mai 1960 getauft und am 23. Mai 1974 im Toleranzbethaus in Trebesing konfirmiert.

Er besuchte die Volksschule in Altersberg, die Hauptschule in Seeboden und zuletzt die Bundeshauptschule in Spittal an der Drau. Von großer Bedeutung für seine religiöse Erziehung war – wie er selbst schrieb – seine Mutter, die den neun Buben „mit Leidenschaft und Nachdruck“ den Kleinen Katechismus Martin Luthers beibrachte. Seinen Zivildienst leistete er von 1. Februar bis 30. September 1980 in den Evangelischen Anstalten der Diakonie in Waiern/Feldkirchen.

Vom 1. Oktober 1982 bis 30. September 1986 besuchte Werner Graf die Evangelische Missionsschule in Unterweissach. Diese rund 30 Kilometer nordöstlich von Stuttgart gelegene Fachschule mit kirchlicher und staatlicher Anerkennung bietet eine vierjährige Ausbildung (Berufskolleg) für Theologie, Gemeindepädagogik, Religionspädagogik und Verkündigung. Sie wird getragen von der „Bahnauer Bruderschaft“, welche 1906 im ostpreußischen Bahnau gegründet worden war und nach der Flucht eine neue Heimat in Württemberg gefunden hatte. Sie gehört heute zum Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband. Werner Graf konnte seine Ausbildung in Unterweissach 1986 erfolgreich abschließen und absolvierte anschließend 1986 bis 1987 ein Anerkennungsjahr mit Anerkennungspraktikum in der Evangelischen Kirchengemeinde Nagold im Schwarzwald (zur Evangelischen Landeskirche in Württemberg gehörend).

Am 30. August 1987 wurde Werner Graf in Unterweissach zum Seelsorge- und Verkündigungsdienst auf der Basis der Ausbildung der Missionsschule durch den Dekan von Herrenberg, Pfarrer Dieter Eisenhardt, assistiert von Missionsinspektor Pfarrer Manfred Bittighofer (Leiter der Missionsschule) und Pfarrer Fritz Grossenbacher, eingesegnet. Als Bibelspruch wurde ihm Joh 8,12 (Jesus spricht: „Ich bin das Licht der Welt. Wer mir nachfolgt, der wird nicht wandeln in der Finsternis, sondern wird das Licht des Lebens haben.“) mitgegeben.

Am 25. Juni 1988 schloss Werner Graf in Trebesing die Ehe mit Monika Brigitte (geb. Lenz).

Von 1987 bis 1989 war er Stadtjugendreferent der Evangelischen Kirchengemeinde Nagold. 1988 begann er mit der Aufbauausbildung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit FH-Reife, die er 1993 abschließen konnte.

Ab 1989 war Werner Graf Diözesanjugendreferent der Superintendenz A.B. Oberösterreich. Besondere Schwerpunkte waren neben der Durchführung von Veranstaltungen, die Ehren- und Hauptamtlichenausbildung, die Begleitung von Zivildienern und der Neubau des Selbstversorgerhauses Martin-Luther-Heim auf der „Gis“ bei Lichtenberg im Mühlviertel, einem der beiden Gästehäuser der Evangelischen Jugend Oberösterreich.

2019 wurde Werner Graf in das Programm für den zweiten Weg ins Pfarramt aufgenommen. Ab 1. September 2019 war er Lehrvikar bei Pfarrer Klaus-Ortwin Galter und ab 1. September 2020 Pfarramtskandidat in der Tochtergemeinde Haid (Pfarrgemeinde Traun).

Am 3. Mai 2021 legte er das Examen pro ministerio ab und wurde ab 1. September 2021 auf die Pfarrstelle der Tochtergemeinde Haid zugeteilt. Am 3. Oktober 2021 wurde Werner Graf in der Gnadenkirche Haid durch Superintendent Gerold Lehner zum geistlichen Amt und zum Dienst an Wort und Sakrament im Sinne der Evangelischen Kirche ordiniert und in sein Amt eingeführt. Assistenten waren Senior Andreas Hochmeir und Werner Grafs älterer Bruder, Pfarrer Karlheinz Graf (bis 2019 Pfarrer der Kirchengemeinde Zizishausen im Kirchenbezirk Nürtingen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg). Pfarrer Werner Graf predigte zu 2. Kor 9,6-8 („Der Segen des Gebens“).

Mit 1. September 2025 endete die befristete Zuteilung auf die Pfarrstelle in Haid und Werner Graf trat in seinen wohlverdienten Ruhestand. Sein überaus engagiertes Wirken im Dienst des Evangeliums in Württemberg und Oberösterreich, in der Jugend und in der Gemeinde wird Früchte tragen. Es sei ihm mit dem herzlichen Dank der Kirche auch gewünscht, dass er in der Rückschau seines Lebens bestätigt finde, was er durch die Mutter einst aus Luthers Katechismus gelernt hat, nämlich dass ihn der Heilige Geist durch das Evangelium berufen und mit seinen Gaben erleuchtet hat.

(Zl. P 2397; 373/2025 vom 12. August 2025)

Nr. 135
Pfarrerin Dipl.-Päd.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Margit Leuthold

Margit Leuthold wurde am 22. Juni 1964 in Birkenfeld (Rheinland-Pfalz) als Tochter von Margarete Leopoldine Marie (geb. Scheuter) und Dieter Gert Leuthold geboren und am 16. August 1964 in der Evangelischen Kirche Birkenfeld getauft. Konfirmiert wurde sie am 16. April 1978 im Dreifaltigkeitshaus, der Kirche der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz-Karthause. Ihr Konfirmationsspruch ist Psalm 118,5.

Nach dem Abitur 1983 in Koblenz begann sie mit dem Studium der evangelischen Theologie und der Pädagogik, Psychologie und Soziologie an der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz. Am 8. März 1990 legte sie die Erste Theologische Prüfung beim Prüfungsamt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Düsseldorf ab. Es folgte dann am 28. August 1992 die Diplomprüfung zur Diplom-Pädagogin in Erziehungswissenschaft an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz und am 8. Juli 1999 ihre Promotion „magna cum laude“ zur Dr. in phil. auf Grund ihrer Dissertation „Die Logik der Praxis zum Wandel der alternativen Bildungsarbeit der grün-nahen Stiftungen in Deutschland und Österreich“.

Von 1996 bis 2002 war Margit Leuthold in der wissenschaftlichen Beratung, Mitarbeit und Leitung verschiedener inner- und außeruniversitärer Projekte unterschiedlicher Stellen vor allem im Bereich der Umweltbildung tätig. Die auf diesem Gebiet erworbenen Kompetenzen konnte sie – verbunden mit ihrer hohen Qualifikation als Pädagogin und Theologin – in Österreich bei der Konzeption und Einrichtung des Pilgerweges „Weg des Buches“, der 2008 eröffnet wurde, sehr fruchtbar einbringen.

Seit dem Jahr 2000 war sie ehrenamtliche Krankenhausseelsorgerin in Wien und erwarb 2002 das Diplom des „Wiener Lehrgangs für Krankenhausseelsorge“, welcher zu den Vorläufern der 2009 gegründeten „Klinischen Seelsorgeausbildung Österreich“ gehörte. So wurde sie ab 2002 Krankenhausseelsorgerin des Evangelischen Pfarrgemeindeverbandes A.B. Wien. Ab 1. September 2004 war Margit Leuthold Lehrvikarin in der Gemeinde Wien-Innere Stadt A.B. bei Pfarrerin Ines Knoll und ab 1. September 2006 Pfarramtskandidatin als Krankenhausseelsorgerin im AKH Wien bei Mentorin Seniorin Ulrike Frank-Schlamberger. Am 3. Mai 2007 legte sie das Examen pro ministerio ab und wurde am 24. Juni 2007 in der Lutherischen Stadtkirche Wien durch Bischof Herwig Sturm, assistiert von Pfarrerin Ines Knoll und Seniorin Ulrike Frank-Schlamberger, ordiniert. Sie predigte dabei zu Lk 10,38-42 („Maria und Marta“).

Es folgte ein Jahr der Tätigkeit als Krankenhausseelsorgerin am Krankenhaus Rudolfstiftung (heute: Klinik Landstraße) und ab 1. Oktober 2008 – vorerst im Ausmaß von 50 % – die Krankenhausseelsorge im Wiener AKH. In dieses Amt wurde sie am 7. Dezember 2008 in der römisch-katholischen Kapelle des AKH durch Superintendent Hansjörg Lein, assistiert von Seniorin Ulrike Frank-Schlamberger und Pfarrerin Johanna Uljas-Lutz, eingeführt. Margit Leuthold predigte, wie für den 2. Adventsonntag vorgeschlagen, zu Lk 21,25-33 („Vom Kommen des Menschensohns“). Zum 1. April 2009 übernahm sie zusätzlich die 25 %-Projektpfarrstelle als Krankenhausseelsorgerin im Evangelischen Krankenhaus Wien und wurde am 7. Juni 2009 durch Superintendent Hansjörg Lein, assistiert von Pfarrer Martin Bolz und Pfarrerin Claudia Schröder, in dieses Amt eingeführt. Ab 1. Jänner 2013 war Margit Leuthold zusätzlich in der Klinischen Seelsorgeausbildung tätig und hat selbst Weiterbildungsmöglichkeiten wahrgenommen, unter anderem 2003 für Projektmanagement und 2015 den Universitätslehrgang „Supervision und Coaching“. Von 1. September 2014 bis 1. September 2016 war sie zu je 50 % im AKH und im Evangelischen Krankenhaus Wien tätig.

Als ein Höhepunkt ihres Wirkens als Krankenhausseelsorgerin und Vorstandsvorsitzende der „Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Krankenhaus- und Geriatrieseelsorge in Österreich“ von 2012 bis 2019 sei der Studentag der Generalsynode am 10. Dezember 2014 in St. Pölten genannt, dessen Ergebnisse den hohen Qualitätsstandard der Krankenhausseelsorge unterstrichen. Eine Folge dieses Studentages war die Durchführung des Projekts „Seelsorge 2020“, welches alle Seelsorgebereiche der Kirche umfasste. Margit Leuthold war dafür als Projektmanagerin beauftragt und ihre Stelle im AKH deshalb vom 1. September 2016 bis zum 31. August 2019 ruhend gestellt.

Zum 1. September 2019 wurde Margit Leuthold Gemeindepfarrerin in Wien-Liesing, wo sie als Kärznervertreterin befristet bis 31. August 2020 bestellt wurde. Am 15. September 2019 erfolgte ihre Amtseinführung durch Superintendent Matthias Geist, assistiert von Pfarrer Arno Preis und Pfarrerin Katja Wahler-Bachl. Am 21. Juni 2020 wurde der Abschiedsgottesdienst in Wien-Liesing gefeiert und am 28. Juni 2020 der Abschiedsgottesdienst als Krankenhauspfarrerin am AKH.

Von 1. September 2020 bis 31. August 2022 war sie dann Pfarrerin der Evangelischen Kirche H.B. in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Feldkirch. Ihre Amtseinführung in Feldkirch erfolgte am 10. Oktober 2020 durch Landessuperintendent Thomas Hennefeld, assistiert von Oberkirchenrat Michael Meyer, Pfarrerin Barbara Wedam und Pfarrerin Sabine Gritzner-Stoffers. Margit Leuthold predigte zu Psalm 100. Zum 12. Oktober 2021 wurde sie zusätzlich zur Militärpfarrerin im Nebenamt bestellt.

Mit 1. Dezember 2022 erfolgte ihre Zuteilung auf die Pfarrstelle der Pfarrgemeinde in Lienz. Am 4. Dezember 2022 wurde sie in der Martin-Luther-Kirche durch Superintendent Manfred Sauer, assistiert von Pfarrerin Ines Knoll und Seniorin Dagmar Wagner-Rauca, in ihr Amt eingeführt. Sie predigte zu Hld 2,8-13.

Die ursprünglich befristete Zuteilung wurde zuletzt bis zu ihrem Pensionsantritt verlängert und nach dem Entpflichtungs- und Verabschiedungsgottesdienst am 31. August 2025 trat Margit Leuthold am 1. September 2025 in ihren wohlverdienten Ruhestand. Für ihr kompetentes und vielfältiges Wirken in Seelsorge und Gemeinde, in Pädagogik und Theologie dankt ihr die Evangelische Kirche herzlich!

(Zl. P 2224; 374/2025 vom 12. August 2025)

Nr. 136
Pfarrerin Mag.^a Gabriele Susanne Neubacher

Gabriele Susanne Neubacher wurde am 22. November 1960 in Linz als Tochter von Christine (geb. Spatny) und Ing. Richard Wenninger geboren. Am 12. Dezember 1960 wurde sie in Linz durch Senior Hubert Taferner getauft und am 27. April 1975 in der Martin-Luther-Kirche in Linz durch Pfarrer Arthur Dietrich konfirmiert. Ihr Konfirmationsspruch ist Röm 12,12 („Seid fröhlich in Hoffnung, geduldig in Trübsal, haltet an im Gebet.“)

Am 12. Juni 1979 maturierte sie mit „ausgezeichnetem Erfolg“ am BG/BRG Linz Körnerstraße. In ihrem Lebenslauf schrieb sie, dass sie durch die Begegnung mit Mitarbeitenden von Schloss Klaus aus dem Kreis der „Fackelträger“ angeregt wurde, Theologie zu studieren. Ab 1979 studierte sie an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien. Das Wintersemester 1981/82 verbrachte sie in Erlangen. Am 29. Juni 1984 bestand sie das Examen pro candidatura. Schon während des Studiums war sie ehrenamtlich in der Jugendarbeit der Pfarrgemeinde Wien-Neubau/Fünfhaus engagiert.

Am 6. Oktober 1984 heirateten Gabriele Susanne Wenninger und Friedrich („Fritz“) Neubacher in St. Georgen im Attergau. Fritz Neubacher ergriff ebenfalls den Pfarrberuf und war viele Jahre Rektor im „Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau“. Den beiden wurden drei Töchter geboren.

Ab 1. November 1984 war Gabriele Neubacher Lehrvikarin in der Gemeinde Salzburg-Christuskirche. Ihr Lehrpfarrer war Pfarrer Walter Jüttner. Im zweiten Jahr war sie Vikarin bei Senior Wolfgang Del Negro in der Gemeinde Hallein. Von Hallein kam sie mit 1. September 1986 als Vikarin zur weiteren Dienstleistung nach Graz in die Gemeinde am rechten Murufer (Kreuzkirche). Am 22. Oktober 1986 bestand sie das Examen pro ministerio und wurde am 21. Juni 1987 in der Grazer Kreuzkirche von Bischof Dieter Knall, assistiert von Dekan Univ.-Prof. Dr. Georg Sauer und Pfarrer Herbert Rampler, zum geistlichen Amt ordiniert.

Ab 1. September 1991 war sie als Vertragslehrerin des Bundes im evangelischen Religionsunterricht tätig.

Mit 18. August 1999 beschloss die Tochtergemeinde Sierning (Pfarrgemeinde Neukematen), Gabriele Neubacher als Pfarrerin auf die 50%-Projektpfarrstelle zu berufen. In dieses Amt wurde Gabriele Neubacher am 19. September 1999 durch Superintendent Hansjörg Eichmeyer, assistiert von Pfarrer Friedrich Lages, Kurator Gerhard Wächter und Elisabeth Kugler, eingeführt. Pfarrerin Neubacher predigte dabei über ihren Konfirmationsspruch. Diese Projektpfarrstelle wurde bis 31. August 2012 mehrmals verlängert.

Zum 1. September 2012 wurde sie nach Abstimmung durch die Gemeindevorvertretung zur Pfarrerin der Gemeinde Attersee bestellt und am 30. September 2012 durch Superintendent Gerold Lehner, assistiert von Oberkirchenrätin Hannelore Reiner und Pfarrer Siegfried Oberlechner, in der evangelischen Martinskirche von Attersee in ihr Amt eingeführt. Dabei predigte sie zu Joh 15,1-8 („Der wahre Weinstock“). Die Vielfalt der Gottesdienste war ihr ein besonderes Anliegen. Die Prägung der Gemeinde Attersee und der Tochtergemeinde Mondsee durch den Tourismus nahm sie aufmerksam wahr, etwa durch die Mitverantwortung und Mitwirkung bei den wöchentlichen ökumenischen Morgenandachten am öffentlichen Badeplatz in Neustift.

2019 wurde sie in die Synode A.B. und Generalsynode gewählt und wurde Mitglied in der Ausbildungskommission der Generalsynode. 2021 wurde Gabriele Neubacher zur ersten Vizepräsidentin der Synode A.B. gewählt. Ihre Wiederwahl erfolgte im Rahmen der Konstituierung der Synode A.B. im Juni 2024.

Nach dem Entpflichtungsgottesdienst am 29. Juni 2025 trat Pfarrerin Gabriele Neubacher zum 1. September 2025 ihren wohlverdienten Ruhestand an. Im Namen der Evangelischen Kirche sei ihr für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes Segen gewünscht und für ihr engagiertes Wirken als Pfarrerin im Dienst des Evangeliums herzlich gedankt!

(Zl. P 1590; 375/2025 vom 12. August 2025)

Nr. 137
Pfarrer Mag. Johann Erich Pitters

Johann („Hannes“) Erich Pitters wurde am 10. April 1960 in Agnetheln, Kreis Hermannstadt/Sibiu in Siebenbürgen (Rumänien) geboren. Seine Eltern waren Helga (geb. Rehner) und Pfarrer Hermann Dankwart Pitters. Johann Erich Pitters wurde am 15. Mai 1960 in der evangelischen Kirche in Zied (heute Gemeindeverband Agnetheln) von seinem Vater getauft. Im selben Jahr übersiedelte die Familie nach Hermannstadt, wo der Vater zuerst als Dozent, ab 1978 als Professor für Kirchengeschichte und von 1986 bis zu seiner Emeritierung 1998 als Dekan des Instituts für Protestantische Theologie der Lucian-Blaga-Universität in Hermannstadt/Sibiu tätig war. Johann Pitters wurde durch den damaligen Hermannstädter Stadtpfarrer und späteren Bischof Christoph Klein am 19. Mai 1974 in der Stadtpfarrkirche Hermannstadt konfirmiert. Sein Konfirmationsspruch ist 1. Kor 16,13 („Wachet, steht im Glauben, seid mutig und seid stark!“)

Von 1967 bis 1975 besuchte Johann Pitters die deutsche Allgemeinschule und in weiterer Folge das „Brukenthal-Lyzeum“ für Mathematik und Physik in Hermannstadt, wo er am 2. Juli 1979 das Abitur ablegte. Nach dem Militärdienst begann er mit dem Studium der evangelischen Theologie am Protestantisch-Theologischen Institut in Klausenburg/Cluj/Napoca. Wie er selbst schrieb, war das Theologiestudium und der kirchliche Dienst damals in Rumänien eine der wenigen Möglichkeiten, den Zwängen und Ansprüchen des totalitären Regimes zu entfliehen. Am 15. Oktober 1984 erwarb er das Diplom über die theologische Lizentiatenprüfung in Klausenburg. Dieser Abschluss wurde dann am 20. Jänner 1993 in Wien nostrarifiziert und Johannes Pitters damit zum „Mag. theol.“

Schon während des Studiums schlossen er und Gudrun (geb. Petrascu-Lazar) am 4. März 1982 die Ehe. Den beiden wurde eine Tochter geboren.

Ab Herbst 1984 absolvierte er sein einjähriges Lehrvikariat in der Gemeinde Eibesdorf bei Mediasch und bestand am 9. August 1985 die Pfarramtsprüfung mit gutem Erfolg. Am 11. September 1985 wurde Johann Pitters in Hermannstadt durch Bischof D. Albert Klein, assistiert von Stadtpfarrer Lothar Schullerus und Pfarrer Frieder Stein, zum geistlichen Amt ordiniert und zum Pfarrdienst in der Gemeinde Schaas/Şaeş/Segesd bei Schäßburg/Sighișoara ausgesendet. Es war ihm ein Anliegen, das traditionsreiche Erbe der siebenbürgischen Volkskirche zu bewahren und gleichzeitig dem Gemeindeleben neue Impulse zu geben.

Im Herbst 1992, ein Jahr nach seinem um vier Jahre älteren Bruder Pfarrer Thomas Pitters (Linz bzw. Diakoniewerk Gallneukirchen), zog Johann Pitters mit der Familie nach Österreich und trat in den Dienst der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich. So wurde er vorerst befristet am 1. Oktober 1992 der Pfarrgemeinde Wien-Donaustadt zugeteilt. Nach positiver Entscheidung in der Gemeindevertretung wurde er am 1. November 1993 zum amtsführenden Pfarrer bestellt und am 12. Dezember 1993 durch Superintendent Werner Horn, assistiert von Oberkirchenrat i.R. Hans Grössing, Pfarrer Gerhard Hoffleit, Kuratorstellvertreter Dipl.-Ing. Herwig Beck und Lektor Ing. Roland Weng, in der Donaustädter Bekenntniskirche in sein Amt eingeführt. Pfarrer Pitters predigte zu Röm 15,4-13 („Von den Schwachen und Starken im Glauben“).

Mit 1. September 2004 wurde Johann Pitters nach Wahl durch die Gemeindeversammlung zum amtsführenden Pfarrer der Pfarrgemeinde Traun bestellt. Die Amtseinführung durch Superintendent Hansjörg Eichmeyer, assistiert von Pfarrerin Andrea Oechsen und Pfarrer Thomas Pitters, wurde am 5. Dezember 2004 gefeiert. Die Predigt von Pfarrer Pitters war zu Jak 5,7f.

Mit 1. September 2018 wurde Johannes Pitters zum amtsführenden Pfarrer der Pfarrgemeinde Wien-Leopoldstadt und Brigittenau bestellt. Die Amtseinführung erfolgte am 14. Oktober 2018 in der Verklärungskirche am Tabor durch Superintendent Hansjörg Lein. Ihm assistierten seine Amtskollegin am Tabor, Pfarrerin Ursula Arnold und sein Bruder, Pfarrer Thomas Pitters. Johann Pitters predigte passend zum Namen der Verklärungskirche zu Mt 17,1-9 („Die Verklärung Jesu“).

Johann Pitters ist vor 40 Jahren als einer von 13 angehenden Pfarrern in der Kirche Siebenbürgens ordiniert worden. Von 19. bis 22. Juni 2025 kamen alle in Hermannstadt zusammen, um das Jubiläum ihrer Ordination feierlich zu begehen. Ebenso lange war Johann Pitters Pfarrer in der evangelischen Kirche in Siebenbürgen und in Österreich. Mit 1. September 2025 trat er in den wohlverdienten Ruhestand. Für seinen langjährigen und hingebungsvollen Dienst sei ihm im Namen der Evangelischen Kirche von Herzen gedankt!

(Zl. P 1932; 376/2025 vom 12. August 2025)

Nr. 138
Pfarrer OStR Dr. Michael Wolf

Michael Wolf wurde am 3. April 1960 in Karlsruhe als Sohn von Johanna (geb. Vollmer) und Otto Wolf geboren. Am 8. Mai 1960 wurde er in der Johanneskirche in Ettlingen getauft und am 31. März 1974 in der Johanneskirche in Rastatt konfirmiert.

Er besuchte das Wirtschaftsgymnasium der Wilhelm-Röpke-Schule in Ettlingen, wo er am 1. Juni 1981 das Abitur ablegte. Während der Schulzeit ist sein Entschluss gereift, evangelische Theologie zu studieren. In seinem Lebenslauf schrieb Michael Wolf: „Der Religionsunterricht am Gymnasium ... weckte früh mein Interesse an Religion. Nach der Konfirmandenzeit wuchs ich langsam in die kirchliche Jugendarbeit in meiner Heimatgemeinde hinein, bis ich selbst Jugendgruppen leitete. Diese Arbeit und lange Gespräche mit dem damaligen Gemeindepfarrer Dr. Michael Lipps weckte mein Interesse an der Theologie.“ So begann er im Wintersemester 1981 mit dem Studium der evangelischen Theologie an der Kirchlichen Hochschule in Bethel/Bielefeld, setzte es an der Philipps-Universität Marburg und danach an der Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg fort. In Marburg und Heidelberg war er als wissenschaftliche Hilfskraft für das Fach „Neues Testament“ angestellt.

Während des Studiums schlossen er und Heike (geb. Görner), die ebenfalls den Pfarrberuf ergreifen sollte, am 26. Juli 1985 den Bund der Ehe. Den beiden wurden zwei Töchter geboren.

Am 24. Juni 1988 legte Michael Wolf das Erste Theologische Examen bei der Evangelischen Landeskirche in Baden (Karlsruhe) ab. Es folgte ein einjähriger Einsatz als Akkordarbeiter im Schichtdienst in einer metallverarbeitenden Fabrik (Landis & Gyr) in Rastatt und das Lehrvikariat in Wehr, nahe der Grenze zur Schweiz ganz im Süden von Baden-Württemberg gelegen. Am 19. März 1991 folgte das Zweite Theologische Examen der Evangelischen Landeskirche in Baden in Karlsruhe.

Ab 24. April 1991 absolvierte Michael Wolf ein Pfarrvikariat im Sonderdienst in der Pfarrgemeinde Wien-Gumpendorf. Den Entschluss, in Österreich zu bleiben, realisierte er durch die Nostrifizierung seines Universitätsabschlusses am 8. April 1992 und seinen mit 1. Juli 1992 erfolgten Eintritt in ein (zunächst provisorisches) Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. in Österreich. Am 7. Juni 2002 wurde ihm die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen.

Zum 1. September 1992 wurde er als Vikar der Gemeinde Wien-Favoriten-Christuskirche zugeteilt. Am 18. April 1993, dem Sonntag Quasimodogeniti, erfolgte die Ordination zum geistlichen Amt, die Superintendent Werner Horn, assistiert von Pfarrer Erwin Neumann und Pfarrer Johannes Wittich, in der Favoritner Christuskirche durchführte. Michael Wolf predigte zu Joh 21, 1-14 („Der Auferstandene am See von Tiberias“).

Mit 1. Oktober 1993 wurde er zum amtsführenden Pfarrer der Gemeinde Wien-Favoriten-Christuskirche bestellt und am 14. November 1993 durch Superintendent Werner Horn, assistiert von Pfarrer Beowulf Moser, Fachinspektorin Pfarrerin Christine Hubka, Pfarrerin im Schuldienst Heike Wolf, Kurator Franz Janota und Presbyterin Renate Klein in sein Amt eingeführt. Pfarrer Wolf predigte zu Lk 11,14-23 („Jesus und die Dämonen“). Er blieb bis zu seiner Pensionierung Pfarrer auf dieser Stelle in Favoriten.

Die 1858 nach Plänen von Theophil Hansen erbaute Kirche – ursprünglich die Friedhofskirche für den im selben Jahr eröffneten evangelischen Friedhof – ist ein besonderes Baujuwel mit Bedeutung über den Bezirk Favoriten hinaus. Beides – Kirche und Friedhof – fanden Michael Wolfs große Aufmerksamkeit und hingebungsvolles Interesse. Die Kirche benötigte immer wieder Renovierungsarbeiten, die in der Generalsanierung 1996 bis 2001 einen Höhepunkt fanden. So konnte das schöne Gebäude nicht nur für das vielfältige Gemeindeleben genutzt, sondern für zahlreiche Veranstaltungen über die Gemeinde hinaus geöffnet werden.

Der Friedhof diente in der Arbeit von Pfarrer Wolf als besonderer Ort zum Gedenken an zahlreiche prominente Evangelische und zum Bedenken der eigenen begrenzten Existenz. Diesem für seine Gemeinde einmaligem Aspekt widmete sich Michael Wolf in seinem Doktoratsstudium, das er am 2. März 2011 „mit Auszeichnung bestanden“ und mit der Dissertation zum Thema: „Friedhofspädagogik. Eine Untersuchung im Kontext der Fragen nach erfülltem Leben, Tod und Ewigkeit“ abgeschlossen hat. Schon ein Jahr nach seinem Amtsantritt wurde er am 1. Juni 1994 zum Obmann des Wiener Friedhofsausschusses der Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. und H.B. gewählt.

Im Jahr 2005 wurde Michael Wolf Lehrpfarrer und am 25. November 2006 als Senior der Superintendenten Wien zuständig für die Jugendarbeit, die Krankenhaus- und Gefängnisseelsorge, die Ökumene und – naheliegend – die Friedhöfe.

Ab 1999 zog es ihn im Sommer zum Dienst als Kurpastor bzw. Urlaubsseelsorger auf die ostfriesischen Inseln Juist oder Langeoog.

Michael Wolf war mit mehreren Wiederbestellungen länger als 30 Jahre Pfarrer an der Christuskirche in Favoriten. Ebenso lange war er als Lehrer im Religionsunterricht tätig. Dafür wurde er von der Bildungsdirektion Wien am 18. Jänner 2022 zum Oberstudienrat ernannt.

Zum 1. September 2025 trat Michael Wolf nach seinem langen und erfüllten Wirken als Pfarrer in den wohlverdienten Ruhestand. Seine Evangelische Kirche A.B. in Österreich dankt ihm herzlich für sein Wirken und wünscht für den neuen Lebensabschnitt Gottes reichen Segen!

(Zl. P 1980; 377/2025 vom 12. August 2025)

Todesfälle

Nr. 139 Pfarrer i.R. Mag. Eckhard Fandrey

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i.R. Mag. Eckhard Fandrey

geboren am 3. September 1955 in Krummendeich, Kreis Stade/Niedersachsen, am Dienstag, den 5. August 2025, im 70. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus. Die Würdigung des Lebens und Wirkens des Verstorbenen findet sich im Amtsblatt 2013 auf Seite 80 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1650; 369/2025 vom 12. August 2025)

Nr. 140 Pfarrer i.R. Mag. Horst-Ernst Radler

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i.R. Mag. Horst-Ernst Radler

geboren am 22. Jänner 1940 in Schäßburg, Siebenbürgen, am Donnerstag, den 19. Juni 2025, im 86. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

(Zl. P 1593; 273/2025 vom 24. Juni 2025)

Mitteilungen

Nr. 141

Kollektenauftrag für den 10. Sonntag nach Trinitatis, 25. August 2025: Christlich-Jüdische Zusammenarbeit

Das höchste Gebot ist das: „Höre, Israel, der Herr, unser Gott, ist der Herr allein, und du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele, von ganzem Gemüt und mit all deiner Kraft“ (5. Mose 6,4-5). Der vorgeschlagene Predigttext, Markus 12, 28-34, verbindet den untrennbar zusammenhang von Gottesliebe und Nächstenliebe, den Kern jüdischer und christlicher Ethik. Das Schma Israel, das Jesus zitiert, führt ins Zentrum jüdischen Glaubens, dem Grundbekenntnis von Jüdinnen und Juden bis heute. Die Aussagen des Schma Israel können auch für Christ/inn/en zum Leuchten gebracht werden, ohne sie christlich zu vereinnahmen. Der heutige 10. Sonntag nach Trinitatis will in besonderer Weise an die immerwährende Treue Gottes erinnern und uns an Quelle und Wurzel unseres Bekenntnisses zu Jesus Christus.

Dieses verbindliche Thema aufzugreifen, mit gestalterischen Mitteln den Motiven des Sonntags, der der christlich-jüdischen Zusammenarbeit gewidmet ist, nahezukommen und eine respektvolle Bezugnahme auf das lebendige Judentum zu leisten, ist die Chance dieses Sonntags.

Die Kollekte des Sonntags ist für die Arbeit des Koordinierungsausschusses für christlich-jüdische Zusammenarbeit bestimmt. Über die dialogbezogenen Bemühungen dieses Vereins informiert ausführlich die Website: <https://christenundjuden.org>. Besonders hingewiesen sei auf die interkulturellen Bildungsangebote sowie auf die Vermittlung von Referent/inn/en zu verschiedenen Themen für Pfarrgemeinden. Kostenlose Arbeitshilfen zur Gestaltung des Gottesdienstes finden Sie unter: <https://arbeitshilfe-christen-juden.de/themen/israelsonntag>.

Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

(Zl. WI-KOL11-002616/2025)

Nr. 142

Kollektenauftrag für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 7. September 2025: Brot für die Welt

Die Potenziale von Menschen erkennen und fördern. Dieses Ziel verfolgt das Star Mountain Rehabilitation Center seit mehr als dreißig Jahren. Vom Kindergarten bis zum Berufseinstieg werden Menschen mit intellektuellen Behinderungen hier betreut. Brot für die Welt arbeitet seit vielen Jahren eng mit der Organisation zusammen.

Das Förderprogramm ist vielfältig und abgestimmt auf Alter, Interessen und Fähigkeiten. Es gibt einen integrativen Kindergarten, eine Förderschule und Berufsschule. Nach Abschluss der Ausbildung werden die jungen Erwachsenen durch die Vermittlung von Arbeitsplätzen, innerhalb oder außerhalb des Zentrums, unterstützt.

Zudem wird Bewusstsein für das Recht auf Arbeit geschaffen, sowohl in den Gemeinden als auch bei lokalen Entscheidungsträger/inne/n. Denn Vorurteile und Diskriminierungen gegenüber Menschen mit intellektuellen Behinderungen sind noch immer große Hindernisse auf dem Weg zur Inklusion.

Ein selbstbestimmtes Leben!

„Nachdem ich das Training im Star Mountain Center absolviert habe, begann ich hier in der Fabrik zu arbeiten. Jetzt kann ich mich selbst versorgen, ich bekomme ein Gehalt, das ich sparen werde, um ein Auto zu kaufen und zu heiraten!“, berichtet Waseem S., ein freundlicher und heiterer junger Mann, über seine Zukunftspläne.

Mit Ihrer Kollekte unterstützen Sie junge Menschen mit Behinderungen dabei, ihren Weg zu finden, an der Gesellschaft teilzuhaben – und ein würdevolles und selbstbestimmtes Leben zu führen! Vielen herzlichen Dank!

Informationen zu diesem Inklusions-Projekt in Palästina sowie Anzeigen-Sujets für die Gemeindezeitung stehen unter [https://brot-für-die-welt.at/herbstaufruf](https://brot-fuer-die-welt.at/herbstaufruf) zum Download zur Verfügung.

(Zl. WI-KOL20-002539/2025)

Nr. 143

Kollektenauf ruf für das Erntedankfest: Diakonie Österreich

Zwei Initiativen, die ein sicheres Umfeld für Kinder schaffen: Kirche und Diakonie bitten heuer zum Erntedankfest, diese Projekte der Diakonie zu unterstützen.

Schuljause: Lernen mit leerem Bauch? – Geht nicht!

900 Kinder versorgt die Stadtdiakonie Wien jeden Tag mit einer gesunden Jause. Die Initiative „Lernen mit leerem Bauch? – Geht nicht!“ gibt es schon in 8 Pflichtschulen in Wien. Die meisten Kinder dieser Schulen stammen aus einkommensarmen Haushalten. Unabhängig von der Geldbörse ihrer Familien erhalten sie eine ausgewogene Jause und üben ganz nebenbei den Umgang mit Lebensmitteln.

Lehrer/innen berichten über weniger Konflikte – außerdem bereite das gemeinsame Zubereiten und Jausenritual den Kindern Freude! Die Nachfrage ist groß und mehrere Schulen stehen auf der Warteliste.

Ein Stück Normalität für wohnungslose Kinder

Ein Notquartier der Johanniter Wien für wohnungslose Familien mit Kindern soll mehr als nur eine Unterkunft sein: In einem neuen Lern- und Sozialraum sollen Kinder in geschützter Atmosphäre lernen, lesen und spielen können.

Für die von Wohnungslosigkeit betroffenen Eltern bedeutet der Raum eine dringend benötigte Entlastung. Die Kinder finden einen sicheren Ort, an dem sie ihre schwierige Situation vergessen und sich auf ihre Aufgaben und Interessen konzentrieren können. Mit Spenden werden Möbel, Bücherregale, Lehrmaterialien und ehrenamtliche Betreuung ermöglicht.

Ein herzliches Dankeschön gilt allen, die diese Initiativen für Kinder unterstützen und bei der Kollekte zum Erntedankfest großzügig geben.

(Zl. WI-KOL08-002527/2025)

Nr. 144

Kollektenauf ruf für das Reformationsfest 2025: Gustav-Adolf-Verein

Die Kollekte dient der Arbeit des Gustav-Adolf-Vereins, womit schwerpunktmäßig folgendes Projekt unterstützt wird: **Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Gols**

Liebe Gottesdienstbesucher/innen am Reformationstag!

Wir sind dankbar und freuen uns sehr, dass wir die Reformationskollekte 2025 durch den Gustav-Adolf-Verein zugesprochen bekommen haben. Diese finanziellen Mittel werden wesentlich zur Generalsanierung unseres Pfarrhauses beitragen.

Das Evangelische Pfarrhaus in Gols wurde im Jahr 1962 erbaut. Im Erdgeschoß befindet sich das Pfarramt, im Obergeschoß die Pfarrwohnung. Da das Haus in den letzten 60 Jahren nur geringfügig renoviert wurde, war nun eine Generalsanierung unumgänglich. Vom Dach bis zum Keller, von Elektrik über Heizung bis hin zu Fenster und Türen wird alles saniert. Zudem erhält das Haus eine nachhaltige und umfassende Wärmedämmung, eine Photovoltaikanlage sowie eine Fußbodenheizung mit Wärmepumpe. Durch eine Rampe und einen Treppenlift wird ein barrierefreier Zugang in die Amtsräume geschaffen.

Um alle diese Maßnahmen umsetzen zu können, sind wir auch auf Ihre Unterstützung angewiesen. Ihre Kollekte am Reformationstag wäre eine unschätzbar große Hilfe!

Wir danken Ihnen von Herzen bereits im Voraus dafür, dass Sie mit Ihrer Gabe den evangelischen Glauben und das evangelische Leben in unserer Pfarrgemeinde tatkräftig unterstützen!

Pfarrerinnen Mag.^a Ingrid Tschank und Mag.^a Iris Haidvogel
Kurator Lucas Wendelin

(Zl. WI-KOLO7-002570/2025)

Nr. 145

Norwegische Evangelische Gemeinde A.B. in Österreich – Neue Postanschrift

Die neue Postanschrift der Norwegischen Evangelischen Gemeinde A.B. in Österreich lautet ab 1. September 2025:

Norwegische Evangelische Gemeinde A.B. in Österreich
Erdbergstraße 222A
1110 Wien

(Zl. GD-IGD11-002617/2025)

Nr. 146

Salzburg International Christian Church - SICC – Neue Adresse

Die neue Anschrift der Salzburg International Christian Church lautet:

Salzburg International Christian Church
Johannes-Filzer-Straße 8/18
5020 Salzburg

(Zl. GD-IGD09-002631/2025)

Nr. 147

Kollektenergebnisse 2023

Die Kollektenergebnisse der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich für das Jahr 2023 wurden veröffentlicht unter:

<https://kirchenrecht.at/kundmachung/58948.pdf>

(Zl. WI-KOLO1-002718/2025)

Nr. 148

Kollektenergebnisse 2024

Die Kollektenergebnisse der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich für das Jahr 2024 wurden veröffentlicht unter:

<https://kirchenrecht.at/kundmachung/58949.pdf>

(Zl. WI-KOLO1-002719/2025)

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.

Medieninhaber: Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischof Mag. Michael Chalupka

Adresse: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien – Telefon: +43 59 1517 00 – E-Mail: office@evang.at

Erscheint in digitaler Form auf <https://kirchenrecht.at/>

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

131

Jahrgang 2025, 8. Stück

Ausgegeben am 30. September 2025

	Inhalt	Seite
Rechtliches		
Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.	132	
Nr. 149 – Einberufung der Generalsynode und der Synode A.B. – Dezember 2025	132	
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	132	
Nr. 150 – Evangelischer Verein für Bildung und Entfaltung Linz: Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein	132	
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.	133	
Nr. 151 – Kollektetenplan für das Kirchenjahr 2025/2026	133	
Personalia		
Wahlergebnisse	134	
Nr. 152 – Bekanntmachung zur Wahl zur Mitarbeiter/innenvertretung für den Wahlbereich H.B. am 6. Juni 2025 – Ergebnisse	134	
Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen	135	
Nr. 153 – Kirchenmusikalische D-Prüfung von Andreas Lehmann-Wermser	135	
Stellenausschreibungen A.u.H.B.	135	
Nr. 154 – Ausschreibung der Stelle der Referentin bzw. des Referenten der Bischöfin	135	
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	136	
Nr. 155 – Bestellung von MMMag. ^a Alexandra Battenberg	136	
Nr. 156 – Bestellung von Mag. Benjamin Battenberg	136	
Mitteilungen		
Nr. 157 – Kollektenauftruf für den 3. Sonntag im Oktober, 19. Oktober 2025: Österreichische Bibelgesellschaft	137	
Nr. 158 – Kollektenauftruff für den Drittletzten Sonntag des Kirchenjahres, 9. November 2025: Martin-Luther-Bund in Österreich	137	
Nr. 159 – Österreichischer Nationalfeiertag – 26. Oktober 2025	138	

Rechtliches

Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.

Nr. 149

Einberufung der Generalsynode und der Synode A.B. – Dezember 2025

Über Beschluss des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. vom 14. November 2024 beruft das Präsidium der Generalsynode hiermit die

4. SESSION DER XVI. GENERALSYNODE
für Sonntag, den 7. Dezember 2025 in St. Pölten ein.

Über Beschluss des Kirchenpresbyteriums A.B. vom 14. November 2024 beruft das Präsidium der Synode A.B. hiermit die

4. SESSION DER 16. SYNODE A.B.
im Anschluss an die 4. Session der XVI. Generalsynode in St. Pölten ein.

Der Synodeneröffnungsgottesdienst findet am Sonntag, dem 7. Dezember 2025 abends statt. Die Sitzung der Synode A.B. endet am Mittwoch, dem 10. Dezember 2025.

Nähere Informationen über die Tagesordnungen werden den Abgeordneten zur Generalsynode und zur Synode A.B. zeitgerecht zugehen.

Es wird gebeten, bei der Terminplanung der Superintendenten diese Termine für allfällige Anträge, Nominierungen etc. zu beachten.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Generalsynode und Synode A.B.

(Zl. SY-SGS01-002194/2025)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

Nr. 150

Evangelischer Verein für Bildung und Entfaltung Linz: Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat in seiner Sitzung vom 3. September 2025 den „Evangelischen Verein für Bildung und Entfaltung Linz“ gemäß Art. 69 KV als evangelisch-kirchlichen Verein anerkannt. Der Verein ist im Zentralen Vereinsregister zu ZVR-Zahl 1218643547 erfasst.

(Zl. BI-SKT24-002802/2025)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

Nr. 151 Kollektenplan für das Kirchenjahr 2025/2026

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat den unten wiedergegebenen Kollektenplan für das Kirchenjahr 2025/2026 erstellt. Das Kirchenpresbyterium A.B. hat die Pflichtkollektien für die Kirche A.B. für verbindlich erklärt.

Bei den Überweisungen ans Kirchenamt sind jeweils die neue, **für jede Kollekte** in der Tabelle **angegebene Zahlungsreferenz** und die IBAN AT83 3200 0000 0065 7510 anzugeben.

07.12.2025	2. Sonntag im Advent	Studierendenheim Wilhelm-Dantine-Haus Zahlungsreferenz: KP0125	Pflichtkollekte
08.02.2026	Sexagesimae	Evangelischer Bund in Österreich Zahlungsreferenz: KE0125	Empf. Kollekte
01.03.2026	Reminiszere	Ökumene Zahlungsreferenz: KE0225	Empf. Kollekte
15.03.2026	Laetare	Evangelische Kindergärten und Schulen Zahlungsreferenz: KP0225	Pflichtkollekte
05.04.2026	Ostersonntag	Baukollekte Zahlungsreferenz: KP0325	Pflichtkollekte
26.04.2026	Jubilate	Evangelische Frauenarbeit Zahlungsreferenz: KP0425	Pflichtkollekte
03.05.2026	Kantate	Kirchenmusik Zahlungsreferenz: KP0525	Pflichtkollekte
	Konfirmation	Evangelische Jugend Zahlungsreferenz: KP0625	Pflichtkollekte
31.05.2026	Trinitatis	Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit Zahlungsreferenz: KP0725	Pflichtkollekte
07.06.2026	1. Sonntag nach Trinitatis	Presseverband Zahlungsreferenz: KE0325	Empf. Kollekte
12.07.2026	6. Sonntag nach Trinitatis	Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau Zahlungsreferenz: KE0425	Empf. Kollekte
09.08.2026	10. Sonntag nach Trinitatis	Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Zahlungsreferenz: KE0525	Empf. Kollekte
23.08.2026	12. Sonntag nach Trinitatis	Brot für die Welt Zahlungsreferenz: KP0825	Pflichtkollekte
20.09.2026	3. Sonntag im September	Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds Zahlungsreferenz: KE0625	Empf. Kollekte
	Erntedank	Diakonie Österreich Zahlungsreferenz: KP0925	Pflichtkollekte
18.10.2026	3. Sonntag im Oktober	Österreichische Bibelgesellschaft Zahlungsreferenz: KP1025	Pflichtkollekte
	Reformationsfest	Gustav-Adolf-Verein Zahlungsreferenz: KP1125	Pflichtkollekte
08.11.2026	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Martin-Luther-Bund Zahlungsreferenz: KE0725	Empf. Kollekte

1. Alle Empfänger/innen von Kollektten werden gebeten, die **Kollektenufrufe spätestens zwei Monate** vor dem entsprechenden Termin an den Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. Bischof Mag. Michael Chalupka (bischof@evang.at) und ab 9. November 2025 an die Vorsitzende des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. Bischofin Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Cornelia Richter (bischoefin@evang.at) zu übersenden.
2. Da die Konfirmation in den Gemeinden an verschiedenen Tagen gefeiert, der Reformationsgottesdienst manchmal nicht am 31. Oktober abgehalten wird und das Erntedankfest an verschiedenen Sonntagen stattfindet, ist zu diesen Pflichtkollekten kein Datum gesetzt. Pflichtkollekten sind auch diejenigen Kollekten, die zum angegebenen Sonntag bzw. Anlass in Predigtstellen und Predigtstationen gesammelt werden.
3. Die Kollekte des Reformationsgottesdienstes ist immer die des Hauptgottesdienstes und nicht die des Schülergottesdienstes. **Auch die anderen Pflichtkollekten betreffen stets die gesamte Kollekte des Hauptgottesdienstes, inklusive Predigtstellen und Predigtstationen.**
4. Damit der Kollektetenplan auch während des Urlaubes der Pfarrerin/des Pfarrers eingehalten werden kann, bitten wir, die Vertretung und besonders die Urlaubsseelsorger/innen eingehend über die Kollektten in dieser Zeit zu informieren, damit sie in nachdrücklicher Weise abgekündigt werden können.
5. Alle Pflichtkollekten und die empfohlenen Kollektten sind direkt und umgehend an das Kirchenamt der Evangelischen Kirche A.u.H.B. abzuführen. **Das Kirchenamt A.u.H.B. ist beauftragt, nicht abgeführte Pflichtkollekten einzumahnen.** Für die vereinfachte Zuordnung und automatisierte Verbuchung der eingehenden Kollektten sind bei der Überweisung korrekte Angaben notwendig: **Empfänger: Evangelische Kirche A.u.H.B., IBAN: AT83 3200 0000 0065 7510, Verwendungszweck: angegebene Zahlungsreferenz (KPxxxx bzw. KExxxx - siehe Tabelle).**
6. Findet an den o.g. Sonn- bzw. Feiertagen mit Pflichtkollekte kein Gottesdienst statt, ist eine Leermeldung an das Kirchenamt (kassa@evang.at) zu schicken.

(Zl. WI-KOLO1-002261/2025)

Personalia

Wahlergebnisse

**Nr. 152
Bekanntmachung zur Wahl zur Mitarbeiter/innenvertretung für den Wahlbereich H.B.
am 6. Juni 2025 – Ergebnisse**

Anzahl der Wahlberechtigten:	21
Abgegebene Stimmzettel:	16
davon gültig:	16
davon ungültig:	0
Abgegebene Stimmen:	20

Auf Nicole Dolezal entfielen 12 Stimmen. Sie hat die Wahl angenommen. Das Wahlergebnis wurde an alle Dienststellen übermittelt.

Die Wahlkommission

(Zl. LK-HB01-002732/2025)

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

Nr. 153

Kirchenmusikalische D-Prüfung von Andreas Lehmann-Wermser

Andreas Lehmann-Wermser hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 12. Juli 2025 in Oberschützen die kirchenmusikalische D-Prüfung „Klassik“ mit gutem Erfolg bestanden.

(Zl. LK-KIM01-002725/2025)

Stellenausschreibungen A.u.H.B.

Nr. 154

Ausschreibung der Stelle der Referentin bzw. des Referenten der Bischöfin

Die Position:

Im Kirchenamt der Evangelischen Kirche A.u.H.B. ist eine Vollzeitstelle mit Dienstantritt zum 1. Jänner 2026, befristet auf 6 Jahre, zu besetzen. Das Aufgabengebiet ist die Unterstützung der Bischöfin in inhaltlichen, theologischen und repräsentativen Angelegenheiten. Die Bewerbung von evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrern ist möglich. Dazu gehören insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Recherche und Aufbereitung aktueller Themen und fachwissenschaftlicher Diskurse für die kirchliche und theologische Entwicklung
- Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Stellungnahmen, Vorträgen, Grußworten und medialen Repräsentationsaufgaben der Bischöfin einschließlich ökumenischer und politischer Angelegenheiten
- Inhaltliche Konzeption und Vorbereitung von Veranstaltungen der Evangelischen Kirche A.B., die unter der Verantwortung der Bischöfin stehen, sowie von kleineren Veranstaltungen wie Workshops, Konzerten, Buchpräsentationen oder Podiumsdiskussionen
- Vorbereitung und Redaktion von Publikationen unterschiedlicher Formate

Ihr Profil:

- Sehr gut qualifizierter Studienabschluss, bevorzugt in Evangelischer Theologie
- Interesse an gegenwartsbezogener fachwissenschaftlicher, gemeindepraktischer und ökumenischer Arbeit
- Erfahrung in der Koordination von Projekten und Veranstaltungen im gemeindepraktischen Kontext
- Stilsicheres Vorbereiten der Öffentlichkeitsarbeit in diversen Presseformaten inkl. Homepage und Social Media
- Ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten und Teamorientierung
- Hohe Eigeninitiative und Eigenständigkeit, strukturierte und kooperative Arbeitsweise, pragmatisch in der Umsetzung
- Flexibilität und Reisefreudigkeit inkl. sehr guter Fahrpraxis (Führerschein B)
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift

Was wir Ihnen bieten:

- Inspirierendes Arbeitsklima: Sie sind Teil eines engagierten Teams mit hoher Eigenverantwortlichkeit und Kooperationsfreudigkeit.
- Innovatives Arbeitsgebiet: Sie sind vorne mit dabei, wenn wir in Kirchenleitung und in den Gemeinden vor Ort Neues ausprobieren und die gesellschaftliche Verantwortung der Kirche ernst nehmen.

- Work-Life-Balance: Sie haben flexible und familienfreundliche Arbeitszeiten und können teilweise auch remote arbeiten.
- Theologische Weiterbildung: Ihre Arbeitsaufgaben sind an der aktuellen theologischen und geisteswissenschaftlichen Forschung orientiert, und wir fördern Ihre Teilnahme an berufsbezogenen Weiterbildungsangeboten.
- Gute öffentliche Anbindung: Ihr neuer Arbeitsplatz ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln bequem erreichbar.
- Bezahlung bei Pfarrerinnen und Pfarrern entsprechend dem Kollektivvertrag, ansonsten gilt ein Mindestgrundgehalt von monatlich Euro 2.805,88 brutto mit Bereitschaft zur Überzahlung.
- Bei Pfarrerinnen und Pfarrern wird eine Dienstwohnung gestellt oder der Wohnungskostenzuschuss laut Kollektivvertrag geleistet.

Die Evangelische Kirche bekennt sich zu einer antidiskriminierenden Anstellungspolitik und legt Wert auf Chancengleichheit, Förderung von Frauen und Diversität. Wir streben eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordern daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Ihre Bewerbung:

- Tabellarischer Lebenslauf
- Motivationsschreiben
- Auflistung bisheriger Erfahrungen mit Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit
- Zeugnisse

Bitte richten Sie Ihre **Bewerbung bis 15. November 2025** an den Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A.u.H.B., z.Hd. Mag.^a Karin Stangl, E-Mail: bewerbung@evang.at.

(Zl. PE-GAT05-002815/2025)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

Nr. 155

Bestellung von MMMag.^a Alexandra Battenberg

MMMag.^a Alexandra Battenberg wurde gemeinsam mit ihrem Ehemann, Pfarrer Mag. Benjamin Battenberg, gemäß § 33 Abs. 1 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2025 in einem Ausmaß von 30 % auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. St. Pölten bestellt.

(Zl. P 2315; 406/2025 vom 2. September 2025)

Nr. 156

Bestellung von Mag. Benjamin Battenberg

Mag. Benjamin Battenberg wurde gemeinsam mit seiner Ehefrau, Pfarrerin MMMag.^a Alexandra Battenberg, gemäß § 33 Abs. 1 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2025 in einem Ausmaß von 70 % auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. St. Pölten bestellt.

(Zl. P 2177; 391/2025 vom 27. August 2025)

Mitteilungen

Nr. 157

Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im Oktober, 19. Oktober 2025: Österreichische Bibelgesellschaft

Liebe Gemeinde!

Menschen eine Begegnung mit der Bibel ermöglichen – das ist das Ziel aller Angebote der Bibelgesellschaft. Heuer feiern wir „20 Jahre Bibelzentrum“: Mehr als 70.000 Besucher/innen, vor allem junge Menschen, Schulklassen und Gruppen aus Gemeinden wie Konfirmand/inn/en, entdeckten die Welt der Bibel. Heuer verzeichnen wir wieder eine Steigerung bei der Zahl der Besuchergruppen. Alle Besucher erhalten hier altersgerecht didaktisch gut aufbereitete Informationen über die Bibel, ihre Geschichte und ihre Botschaft. Die Rückmeldungen der Lehrpersonen und Gruppenverantwortlichen sind positiv: „Unser Aufenthalt war sehr interessant gestaltet, didaktisch toll aufbereitet, niemals langweilig, sehr gut organisiert und hat allen Kindern, den begleitenden Eltern, der Kollegin und mir sehr gut gefallen! Ein großes Danke an Sie und Ihr Team!“ Dazu gibt es im Bibelzentrum, aber auch in ganz Österreich, Angebote im Bereich der Erwachsenenbildung und Veranstaltungen für Neugierige und Suchende. Um mehr Menschen zum Lesen der Bibel zu motivieren und sie dabei zu unterstützen, veröffentlicht die Bibelgesellschaft Bibellesepläne und Hilfen zum Lesen der Bibel, beispielsweise den Online-Bibelkurs „Am Punkt.“ oder die Broschüren „Wo ist was in der Bibel?“. Wanderausstellungen und Vortragsangebote sind Angebote für Gemeinden.

Ein wichtiges Dauerprojekt ist die kostenlose Bereitstellung von hunderten Bibelausgaben in verschiedenen Sprachen für Asylwerbende oder für Menschen in Haft. Geflüchtete sowie Asylwerber/innen bitten derzeit vor allem um Bibeln auf Farsi und Arabisch sowie Ukrainisch. Hier unterstützt die Bibelgesellschaft die Gemeinden bei Seelsorge, Glaubenskursen und der Taufvorbereitung. Gefangenenseelsorger/innen erhalten von uns Bibelausgaben in den verschiedensten Sprachen für Insassen in Justizanstalten, denen die Bibel in ihrer schwierigen Situation hilft: „Die Bibel ist Glauben, Gott nahestehen, durchs Lesen innerlich zur Ruhe kommen.“

Diese und andere Projekte sind nur dank der Unterstützung mit Spenden und Kolleken möglich. Ihre Kollekte am Bibelsonntag lässt die Bibel lebendig werden und eröffnet Zugänge zur Bibel – ein ganz und gar evangelisches Anliegen! Für Ihre Unterstützung danke ich Ihnen sehr herzlich!

Dr.ⁱⁿ Jutta Henner
Direktorin Österreichische Bibelgesellschaft

(Zl. WI-KOL16-002580/2025)

Nr. 158

Kollektenaufruf für den Drittletzten Sonntag des Kirchenjahres, 9. November 2025: Martin-Luther-Bund in Österreich

Liebe Schwestern und Brüder!

Der Martin-Luther-Bund fördert die Ausbildung und Fortbildung künftiger Pfarrer/innen, Gemeindepädagog/inn/en sowie Lektor/inn/en. Er tut das mit der Organisation von theologischen Tagungen, Gewährung von Stipendien, Vermittlung von Fachliteratur und Beihilfen für Talare.

Er hilft den Gemeinden auch bei der Anschaffung von Paramenten, Tauf- und Abendmahlsgeräten und Inneneinrichtungsgegenständen für kirchliche Räume, er unterstützt sie bei Renovierungsarbeiten ihrer Kirchen und Gemeindezentren.

Wir danken den Gemeinden für die Kollekte 2024. Mit Ihrer Hilfe konnte evangelischen Pfarrgemeinden in ganz Österreich bei verschiedenen Projekten geholfen werden. Vikar/inn/e/n und Lektor/inn/en unserer Kirche wurden bei der Finanzierung des Ersttals unterstüzt. In Zusammenarbeit mit der Zentralstelle in Erlangen konnte auch unseren Partnerkirchen und -gemeinden in Rumänien, der Slowakei und Ungarn geholfen werden.

„Herberge sein“ – unter dieses Motto stellt der Martin-Luther-Bund seine „Diasporagabe“ des Jahres 2025. Sie ist einem Projekt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Kirgistan (ELKK) gewidmet, die durch den Erwerb einer Wohnung oder eines Hauses sowohl Gastgeber – „Herberge“ – für gemein-

nützige und soziale Projekte sein und gleichzeitig durch die Mieteinnahmen größere finanzielle Unabhängigkeit und Sicherheit erwirtschaften möchte. Die ELKK betreibt eine aktive Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, aber auch zahlreiche andere diakonische Aktivitäten (z.B. ein Altenheim, eine Förderklasse für Kinder mit Behinderungen u.a.).

Wir bitten Sie ganz herzlich, unsere Arbeit auch weiterhin durch Ihre Kollekte und Spenden zu unterstützen und danken dafür.

Ihr Pfarrer Mag. Jörg Lusche
Bundesobmann

(Zl. WI-KOL18-002788/2025)

**Nr. 159
Österreichischer Nationalfeiertag – 26. Oktober 2025**

Alle Pfarrgemeinden werden gebeten, die Bedeutung dieses Tages durch eine entsprechende Beflaggung der Kirchen und kirchlichen Gebäude hervorzuheben und im Rahmen der an diesem Feiertag oder am vorausgehenden Sonntag stattfindenden Gottesdienste in den Predigten in geeigneter Weise auf den Nationalfeiertag hinzuweisen und auch im Gebet unserer österreichischen Heimat zu gedenken.

(Zl. LK-ALLO1-002803/2025)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

139

Jahrgang 2025, 9. Stück

Ausgegeben am 31. Oktober 2025

	Inhalt	Seite
Rechtliches		
Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.	140	
Nr. 160 – Fristen zur Abgabe von Berichten an die Generalsynode und Synode A.B.	140	
Verfügungen mit einstweiliger Geltung	140	
Nr. 161 – Verfügung mit einstweiliger Geltung betreffend ein Haushaltsplanungs-, Rechnungslegungs- und Bilanzierungsgesetz A.u.H.B. (HRBG)	140	
Nr. 162 – Verfügung mit einstweiliger Geltung betreffend ein Haushaltsplanungs-, Rechnungslegungs- und Bilanzierungsgesetz A.B. (HRBG AB)	144	
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.	146	
Nr. 163 – Zusammenführung der Pfarrgemeinden A.B. Wien-Hetzendorf und Wien-Hietzing	146	
Nr. 164 – Gemeindeverband der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Schwanenstadt und der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Timelkam: Gründung gemäß Art. 31 Abs. 3 KV	146	
Personalia		
Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen	146	
Nr. 165 – Ordination von Thomas Kutsam, MTh MA	146	
Nr. 166 – Kirchenmusikalische D-Prüfung „Klassik“ von Hemma Bach	146	
Nr. 167 – Kirchenmusikalische D-Prüfung „Populärmusik“ von Hemma Bach	147	
Nr. 168 – Kirchenmusikalische D-Prüfung „Klassik“ von Johannes Kimla	147	
Stellenausschreibungen A.u.H.B.	147	
Nr. 169 – Ausschreibung der Stelle einer Fachinspektorin/eines Fachinspektors für den evangelischen Religionsunterricht an allen Schulen in Salzburg, Tirol (ohne Osttirol) und Vorarlberg	147	
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	148	
Nr. 170 – Bestellung von Imke Marie Friedrichsdorf, MTh MMus	148	
Nr. 171 – Bestellung von MMag. ^a Petra Grünfelder	148	
Bestellungen und Zuteilungen H.B.	148	
Nr. 172 – Bestellung von Ulrike Döbrich, MA	148	
Nr. 173 – Bestellung von Leopold Potyka, MTh MA	148	
Todesfälle	149	
Nr. 174 – Pfarrer i.R. Mag. Ernst Wagner	149	
Mitteilungen		
Nr. 175 – Predigttexte Kirchenjahr 2025/2026	149	

Rechtliches

Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.

Nr. 160

Fristen zur Abgabe von Berichten an die Generalsynode und Synode A.B.

Generalsynode:

- Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.
- Evangelischer Oberkirchenrat H.B.
- Obleute sämtlicher Ausschüsse und Kommissionen der Generalsynode
- Kirchenpresbyterium A.u.H.B.
- Revisionssenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich (gemäß Art. 120 KV)
- Vorsitzender des Disziplinarobersenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich (gemäß § 32 Abs. 2 DiszO)
- Datenschutzsenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich (gemäß Art. 124 Abs. 6 KV)

Synode A.B.:

- Evangelischer Oberkirchenrat A.B.
- Obleute sämtlicher Ausschüsse und Kommissionen der Synode A.B.
- Kirchenpresbyterium A.B.
- Revisionssenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich (gemäß Art. 120 KV)

Für die 4. Session der XVI. Generalsynode bzw. für die 4. Session der 16. Synode A.B., die vom 7. bis 10. Dezember 2025 in St. Pölten stattfinden, sind die schriftlichen Arbeitsberichte, Anträge und Vorlagen/Worte der oben genannten Ausschüsse und Kommissionen **bis spätestens 9. November 2025** an das Synodenbüro, synodenbuero@evang.at, zu senden.

Kirchliche Werke und sonstige Einrichtungen der Evangelischen Kirche werden eingeladen, ebenfalls **bis spätestens 9. November 2025** allfällige Berichte für die 4. Session der XVI. Generalsynode bzw. für die 4. Session der 16. Synode A.B. an das Synodenbüro zu schicken.

Die Synodenunterlagen werden nach ihrem Eingang im Synodenbüro auf der Cloud veröffentlicht und stehen zur Einsicht und zum Download zur Verfügung.

(Zl. SY-SGS01-002194/2025)

Verfügungen mit einstweiliger Geltung

Nr. 161

Verfügung mit einstweiliger Geltung betreffend ein Haushaltsplanungs-, Rechnungslegungs- und Bilanzierungsgesetz A.u.H.B. (HRBG)

Der Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode beschloss gemäß Art. 112 Abs. 8 Kirchenverfassung mit Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. nachstehendes Gesetz als

VERFÜGUNG MIT EINSTWEILIGER GELTUNG

Präambel

Das Rechnungswesen der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich (Landeskirche) ist aufgrund der am 1. Jänner 2025 erfolgten vermehrten administrativen Integration der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich in die Landeskirche neu zu ordnen. Denn mit der 4. Kirchenverfassungsnovelle 2022 zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B., ABl. Nr. 2/2023, wurde die vermehrte Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B. beschlossen, und diese umfasste die Übertragung von Aufgaben der Evangelischen Kirchen A.B. sowie H.B. an die Evangelische Kirche A.u.H.B.

Die Aufgaben der Landeskirche gliedern sich in zwei Teile: den „gemeinsamen Bereich“, der durch die beiden Kirchenregimente im Verhältnis ihrer Kostenanteile finanziert wird, und den Bereich A.B., der die Aufgaben des Kirchenregiments A.B. abbildet.

Den beiden Bereichen sind das freie und zweckgebundene Vermögen sowie Erträge und Aufwendungen zuzuordnen gemäß der Kirchenverfassung, des Kirchenverfassungsgesetzes zur Übertragung der wirtschaftlichen Einheit Kirchenamt A.B. und der Dienstverhältnisse von geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern, von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern in Ausbildung zum geistlichen Amt und von weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern im Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B. mit der damit verbundenen Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben, ABl. Nr. 126/2024 idgF, den basierend auf diesem Gesetz abgeschlossenen Verträgen sowie den bestehenden und neu übertragenen Aufgaben.

Es sind Regelungen für die Finanzierung der Aufwendungen für die gemeinsamen Aufgaben im „gemeinsamen Bereich“ sowie die Weitergabe von Mitteln an die Kirche A.B. oder H.B. zu treffen.

Dieses Gesetz vereint die bisher geltenden Grundsätze der Haushaltsplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche Au.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 32/2015 idF ABl. Nr. 212/2023, und die Richtlinien für die Finanzierung der Landeskirche und für die Festsetzung der der Kirche A.B. und der Kirche H.B. zuzuweisenden finanziellen Mittel für deren Haushaltsplan, ABl. Nr. 256/2024. Außerdem werden die neuen Vorgaben für und Anforderungen an das Rechnungswesen der Kirche A.u.H.B. angepasst.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A.u.H.B. ist der über die beiden Teilbereiche konsolidierte Abschluss.
- (2) Der gemeinsame Bereich ist jener Teilbereich, dem die gemeinsam finanzierten Aufgaben zugeordnet sind.
- (3) Der Bereich A.B. ist jener Teilbereich, dem ausschließlich Aufgaben zugeordnet sind, die aus Einnahmen aus dem Kirchenregiment A.B. finanziert werden.
- (4) Der für ein Rechnungsjahr anzuwendende per-capita-Schlüssel ist das Verhältnis der Seelenzahlen der Kirchenregimente laut Seelenstandsbericht, der im Jahr vor dem betreffenden Rechnungsjahr veröffentlicht wird.

§ 2 Allgemeines

- (1) Die Kirche A.u.H.B. erstellt die Buchführung und den Jahresabschluss freiwillig gemäß den Bestimmungen der §§ 189 bis 243 Unternehmensgesetzbuch (UGB). Dies gilt auch für alle unselbstständigen Einrichtungen und von der Kirche A.B. verwaltete unselbstständige Sondervermögen. Sie kann Abweichungen von den Bestimmungen des UGB treffen.
- (2) Die Kirche A.u.H.B. gilt als mittelgroße Gesellschaft im Sinne des § 221 UGB.
- (3) Die Haushaltsplanung und die Rechnungslegung sind vom Kirchenamt A.u.H.B. unter der Verantwortung des Oberkirchenrates A.u.H.B. in Abstimmung mit dem Oberkirchenrat A.B. und dem Oberkirchenrat H.B. für alle unselbstständigen Einrichtungen und Sondervermögen in einem zu erstellen, sodass darin die gesamte Kirche A.u.H.B. abgebildet wird.
- (4) Neben der Buchhaltung ist eine Kostenstellenrechnung zu erstellen.
- (5) Zusätzlich zum Jahresabschluss nach UGB ist ein kommentierter Soll-Ist-Vergleich zu erstellen. Betriebe gewerblicher Art und unselbstständige Sondervermögen sind in geeigneter Weise darzustellen.

(6) Der Haushaltsplan hat jeweils eine geplante Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kostenstellenrechnung und einen Vergleich zum laufenden Jahr und zum vorangegangenen Jahr zu enthalten. Mit dem Haushaltsplan ist eine Hochrechnung für das laufende Jahr zu verbinden.

§ 3 Abweichungen vom UGB

(1) Finanzanlagen werden — abweichend vom Anschaffungskostenprinzip und imparitätschen Realisationsprinzip — mit dem Kurswert zum Stichtag bewertet, sofern die Wertsteigerung oder Wertminderung nachhaltig und wesentlich ist.

(2) Unverzinsliche Forderungen sind nicht abzuzinsen. Die Angabe des Betrages der Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr je gesondert ausgewiesenen Posten kann im Anhang erfolgen.

(3) Die Angabe des Betrages der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und des Betrages der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr kann im Anhang erfolgen.

(4) Im Anhang haben die Angaben gemäß § 237 Abs. 1 Z 3 UGB und § 239 Abs. 1 Z 2 bis 5 UGB zu unterbleiben.

(5) Innerhalb des Eigenkapitals können zweckgebundene Rücklagen ausgewiesen werden.

§ 4 Prüfung und Kundmachung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der Landeskirche ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat über die Prüfung schriftlich zu berichten. Der geprüfte Jahresabschluss ist kundzumachen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Generalsynode.

§ 5 Gliederung des Rechnungswesens

(1) Die Positionen der Eröffnungsbilanz der Landeskirche am 1. Jänner 2025 setzen sich zusammen aus der Bilanz der Evangelischen Kirche A.u.H.B. zum 31. Dezember 2024 zuzüglich der gemäß dem Kirchenverfassungsgesetz zur Übertragung der wirtschaftlichen Einheit Kirchenamt A.B. und der Dienstverhältnisse von geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern, von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern in Ausbildung zum geistlichen Amt und von weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern im Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B. mit der damit verbundenen Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben vom 21. Juni 2024, ABl. Nr. 126/2024 idgF, gemäß den am 23. Dezember 2024 in Form von Notariatsakten erstellten mit der Evangelischen Kirche A.B. und mit der Evangelischen Kirche H.B. in Form von Notariatsakten geschlossenen Verträgen sowie gemäß den Ausführungsvereinbarungen zwischen den drei Kirchen übergegangenen Unternehmenssteilen bzw. Bilanzpositionen.

(2) Die Landeskirche verfügt über Einnahmen aus Staatszuschüssen gemäß § 20 Protestantengesetz 1961 (Bundeszuschuss), Kirchenbeiträgen aus dem Kirchenregiment A.B., Zuschüssen der Kirche H.B., Gehaltsrefundierungen aus dem Religionsunterricht sowie allfälligen Einkünften aus nicht zweckgebundenen Vermögen (Art. 110 Abs. 3 KV). Bei der Vereinnahmung und Abrechnung der Kirchenbeiträge aus dem Kirchenregiment A.B. sind die Regelungen über den Finanzausgleich in der Kirche A.B. einzuhalten.

(3) In den Büchern der Landeskirche sind für Zwecke der internen Verrechnung zwei Rechnungskreise in Form von zwei Teilmandanten zu bilden (§ 9).

(4) Die laufenden Aufwendungen für die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben der Landeskirche, insbesondere der aus den Kirchen A.B. und H.B. übertragenen Aufgaben, werden aus Bundeszuschuss, Religionsunterrichtsvergütungen und sonstigen dem gemeinsamen Bereich zuzurechnenden Erträgen, wie den Pachterträgen für das Wilhelm-Dantine-Haus, sowie nach dem per-capita-Schlüssel zu leistenden (§ 1 Abs 4) Zuschüssen des Bereiches A.B. und der Kirche H.B. finanziert.

(5) Die laufenden Aufwendungen des Bereiches A.B. werden aus den Erträgen des Bereiches A.B. finanziert, insbesondere den Kirchenbeiträgen.

(6) Zum Ausweis von Sondervermögen und Verpflichtungen können eigene Rechnungskreise eingerichtet werden.

(7) Für Pensionszuschüsse und Unterstützungen im Sinn von Art. 114 Abs. 7 Z 38 Kirchenverfassung und Teil II des Kollektivvertrags ist ein eigener Rechnungskreis einzurichten. Im Jahresabschluss im Teilbereich A.B. ist eine entsprechende Pensionsrückstellung zu bilden. Über zehn Jahre ist eine

Schwankungsreserve von 10 % der aktuellen Rückstellung aufzubauen und eine Vermögensdeckung der Pensionsrückstellung und der Schwankungsrücklage anzustreben.

§ 6 Zuordnung zum gemeinsamen Bereich und Abrechnung

(1) Dem gemeinsamen Bereich sind die schon bisher gemeinsam von der Kirche A.B. und der Kirche H.B. finanzierten Aufgaben, die bis 31. Dezember 2024 in den Jahresabschlüssen der Landeskirche ausgewiesen wurden, zuzurechnen. Ferner sind alle gemeinsamen Aufgaben zuzurechnen, die von der Kirche A.B. und der Kirche H.B. an die Landeskirche übertragen wurden. Die Kirche A.B. und die Kirche H.B. können einvernehmlich weitere gemeinsam zu finanzierende Aufgaben, unselbstständige Einrichtungen, Projekte und ähnliches in den gemeinsamen Bereich übertragen.

(2) Dem gemeinsamen Bereich sind insbesondere folgende Aufwendungen zuzuordnen: Gehälter und Löhne von geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern und in Ausbildung zum geistlichen Amt stehenden Personen, weltlichen Oberkirchenrättinnen und Oberkirchenräten A.u.H.B., Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern im Kirchenamt A.u.H.B. sowie sonstiger unselbstständiger landeskirchlicher Einrichtungen (z.B. Presseamt), sämtliche Aufwendungen des Kirchenamtes A.u.H.B., Beiträge der Landeskirche zu ökumenischen Einrichtungen sowie sonstige Mitgliedsbeiträge, Kosten der Landeskirche für Wirtschaftsprüfung und Rechtsberatung und dergleichen.

(3) Diese Aufwendungen werden vorrangig durch die dem gemeinsamen Bereich zufließenden Erträge (§ 5 Abs. 3) finanziert.

(4) Leistungen wie Zuschüsse und Subventionen an selbstständige kirchliche Werke, Vereine und Einrichtungen der Landeskirche werden entsprechend der festgelegten Schlüssel finanziert. Diese Schlüssel können einvernehmlich geändert werden. Die von der Kirche A.B. zu tragenden Anteile dieser Zahlungen sind aus Erträgen des Bereiches A.B. zu finanzieren. Die von der Kirche H.B. zu tragenden Anteile werden direkt von der Kirche H.B. aus deren Erträgen geleistet.

§ 7 Zuordnung zum Bereich A.B.

Aufwendungen für Zusatzpensionen (Pensionszahlungen) an geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger in Ruhe der Kirche A.B. sowie der Kirche H.B., der Landeskirche sowie deren Witwen, Witwer und Waisen, für Zusatzpensionen (Pensionszahlungen) an ehemalige Mitarbeitende des Kirchenamtes A.B., der Kirchenkanzlei H.B. sowie des Kirchenamtes A.u.H.B. sind im Bereich A.B. abzubilden und werden aus diesem Bereich finanziert.

§ 8 Finanzierung der Aufgaben der Kirche A.B. sowie der Kirche H.B.

(1) Im Haushaltsplan der Landeskirche sind für die Erfüllung der Aufgaben des Bereiches A.B. entsprechende Aufwendungen vorzusehen.

(2) Im Rahmen der Ausgaben der Landeskirche sind im jährlichen Haushaltsplan im Bereich A.B. entsprechende Beträge an die Kirche A.B. für die Erbringung der eigenen gesamtkirchlichen Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

(3) Im Bereich A.B. sind entsprechend den Vorgaben des Finanzausgleichs für die Kirche A.B. und die Superintendenten die entsprechenden Beträge zuzuweisen, ebenso für Empfänger von Leistungen wie Zuschüssen und Subventionen durch die Kirche A.B.

(4) Die Kirche H.B. stellt in ihrer Haushaltsplanung sicher, dass sie aus ihren Erträgen, insbesondere den Gemeindequoten, ihre eigenen Aufgaben wahrnehmen und die Zuschüsse und Ausgleichszahlungen an den gemeinsamen Bereich der Landeskirche leisten kann.

§ 9 Interne Verrechnung

(1) Jährlich wird eine interne Verrechnung über die Finanzierung des gemeinsamen Bereiches durchgeführt.

(2) Aus Anlass der Erstellung des Jahresabschlusses der Landeskirche werden anhand der Gewinn- und Verlustrechnung für den gemeinsamen Bereich die Zuschüsse des Bereiches A.B. und der Kirche H.B. für die gemeinsam finanzierten Aufgaben (§ 6 Abs. 1 und 2) abgerechnet.

(3) In dieser Abrechnung ist auszuweisen, inwieweit die dem gemeinsamen Bereich zuzurechnenden Erträge, inklusive der geleisteten Zuschüsse des Bereiches A.B. und der Kirche H.B., sowie der Ausgleichszahlungen (Abs. 4), die Aufwendungen abgedeckt haben. Entstandene Nachforderungen oder Überzahlungen sind in der Abrechnung und in den Jahresabschlüssen der Teilbereiche und der Kirche H.B. auszuweisen.

(4) Weicht in einem Rechnungsjahr das Verhältnis der über den Stellenplan A.B. bzw. Stellenplan H.B. finanzierten geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger bzw. ausnahmsweise an deren Stelle tretenden weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer vom per-capita-Schlüssel ab, ist diese Abweichung durch eine Zuschuss-Nachforderung und eine Zuschuss-Gutschrift zwischen dem Bereich A.B. und der Kirche H.B. auszugleichen. Die Berechnung erfolgt in Vollzeitäquivalenten auf Basis der durchschnittlichen Gehaltskosten für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger. Sie ist der schriftlichen Abrechnung nach Abs. 2 und 3 beizuschließen.

(5) Der Kontrollausschuss A.u.H.B. hat jährlich in besonderer Weise die interne Verrechnung zu prüfen. Er erstellt darüber einen schriftlichen Bericht an die Generalsynode, die Synode A.B. und die Synode H.B.

§ 10 Materien, die einer kurialen Abstimmung zu unterwerfen sind

(1) Die §§ 5 bis 9 beinhalten die Erlassung von Richtlinien für die Finanzgebarung der Kirchen und für die Festsetzung der den Kirchen A.B. sowie H.B. zuzuweisenden finanziellen Mittel gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 8 KV. Änderungen dieser Bestimmungen sowie Beschlussfassungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen unterliegen jeweils der kurialen Abstimmung gemäß Art. 110 Abs. 4 Z 2 KV.

(2) Die Genehmigung des Haushaltplanes der Landeskirche durch die Generalsynode (Art. 110 Abs. 1 Z 7 KV) unterliegt gemäß Art. 110 Abs. 4 Z 1 KV der kurialen Abstimmung, ausgenommen die im Haushaltplan der Landeskirche für die Erfüllung der Aufgaben des Bereiches der Kirche A.B. vorgesehenen Aufwendungen. Diese beschließen nur die Mitglieder der Synode A.B. in der Generalsynode als Synode A.B.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Dieses Gesetz ersetzt die Richtlinien für die Finanzgebarung der Landeskirche und für die Festsetzung der Kirche A.B. und der Kirche H.B. zuzuweisenden finanziellen Mittel für deren Haushaltplan, ABl. Nr. 256/2024, sowie die Grundsätze der Haushaltplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 32/2015 idF ABl. Nr. 212/2023.

(3) Abschnitt VI. „Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds“ der Ordnung des geistlichen Amtes, ABl. Nr. 138/2005 idgF, mit den §§ 80 bis 82 entfällt. Abschnitt VII. erhält die Nummerierung VI. und § 83 die Bezeichnung § 80. Alle Verweise auf § 83 in Gesetzen und Verordnungen werden durch einen Verweis auf § 80 ersetzt.

(4) Der Haushaltplan für das Jahr 2026 hat abweichend von § 2 Abs. 6 keinen Vergleich zum laufenden Jahr und zum vorangegangenen Jahr zu enthalten, sondern die geplante Bilanz ist mit der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2025 zu vergleichen.

(5) Soweit in anderen Kirchengesetzen sowie der Geschäftsordnung der Generalsynode auf die Richtlinien für die Finanzgebarung der Landeskirche und für die Festsetzung der Kirche A.B. und der Kirche H.B. zuzuweisenden finanziellen Mittel für deren Haushaltplan, ABl. Nr. 256/2024, oder die Grundsätze der Haushaltplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 32/2015 idF ABl. Nr. 212/2023, verwiesen wird, ist jeweils diese Bezeichnung durch „Haushaltplanungs-, Rechnungslegungs- und Bilanzierungsgesetz A.u.H.B.“ zu ersetzen.

(Zl. RE-KIG06-002879/2025)

Nr. 162

Verfügung mit einstweiliger Geltung betreffend ein Haushaltplanungs-, Rechnungslegungs- und Bilanzierungsgesetz A.B. (HRBG AB)

Der Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A.B. beschloss gemäß Art. 83 Abs. 6 KV mit Zustimmung des Finanzausschusses der Synode A.B. über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. nachstehendes Gesetz als

VERFÜGUNG MIT EINSTWEILIGER GELTUNG

§ 1 Allgemeines

(1) Dieses Gesetz passt die Regelungen über die Haushaltplanung, Rechnungslegung und Bilanzierung an die verstärkte Integration der Kirchen A.B. und H.B. in die Kirche A.u.H.B. sowie die Weiterentwicklung des Rechnungswesens der Kirche A.B. an.

(2) Es bestehen keine gesetzlichen Vorschriften, außer jenen, die sich aus allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen für diejenigen, die fremdes Vermögen verwalten, ableiten lassen.

(3) Die Kirche A.B. erstellt die Buchführung und den Jahresabschluss freiwillig gemäß den Bestimmungen der §§ 189 bis 243 Unternehmensgesetzbuch (UGB), dies gilt auch für alle unselbstständigen Einrichtungen und von der Kirche A.B. verwaltete unselbstständige Sondervermögen. Sie kann Abweichungen von den Bestimmungen des UGB treffen.

(4) Die Kirche A.B. gilt als Kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB.

(5) Die Haushaltsplanung und die Rechnungslegung sind von der Wirtschaftsabteilung des Kirchenamtes A.u.H.B. unter der Verantwortung des Oberkirchenrates A.B. für alle unselbstständigen Einrichtungen und Sondervermögen in einem zu erstellen, sodass darin die gesamte Kirche A.B. im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Z 1 KV, zugleich Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 3 Abs. 1 Protestantengesetz 1961, abgebildet wird.

(6) Neben der Buchhaltung ist eine Kostenstellenrechnung zu erstellen.

(7) Zusätzlich zum Jahresabschluss nach UGB ist ein kommentierter Soll-Ist-Vergleich zu erstellen. Betriebe gewerblicher Art und unselbstständige Sondervermögen sind in geeigneter Weise darzustellen.

(8) Der Haushaltsplan hat jeweils eine geplante Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kostenstellenrechnung und einen Vergleich zum laufenden Jahr und zum vorangegangenen Jahr zu enthalten. Mit dem Haushaltsplan ist eine Hochrechnung für das laufende Jahr zu verbinden.

§ 2 Abweichungen vom UGB

(1) Finanzanlagen werden — abweichend vom Anschaffungskostenprinzip und imparitätischen Realisationsprinzip — mit dem Kurswert zum Stichtag bewertet, sofern die Wertsteigerung oder Wertminderung nachhaltig und wesentlich ist.

(2) Unverzinsliche Forderungen sind nicht abzuzinsen. Die Angabe des Betrages der Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr je gesondert ausgewiesenen Posten kann im Anhang erfolgen.

(3) Die Angabe des Betrages der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und des Betrages der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr kann im Anhang erfolgen.

(4) Im Anhang haben die Angaben gemäß § 237 Abs. 1 Z 3 und § 239 Abs. 1 Z 2 bis 5 UGB zu unterbleiben.

§ 3 Prüfung und Kundmachung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der Kirche A.B. ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat über die Prüfung schriftlich zu berichten. Der geprüfte Jahresabschluss ist kundzumachen.

§ 4 Schlussbestimmung

(1) Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Dieses Gesetz ersetzt die Grundsätze der Haushaltplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich (ABl. Nr. 37/2015 idF 215/2023).

(3) Der Haushaltsplan für das Jahr 2026 hat abweichend von § 2 Abs. 6 keinen Vergleich zum laufenden Jahr und zum vorangegangenen Jahr zu enthalten, sondern die geplante Bilanz ist mit der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2025 zu vergleichen.

(Zl. RE-KIG06-002880/2025)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

Nr. 163

Zusammenführung der Pfarrgemeinden A.B. Wien-Hetzendorf und Wien-Hietzing

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. vom 15. Oktober 2025 wurden die Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Wien-Hetzendorf und Wien-Hietzing mit Wirkung vom 1. Jänner 2026 mit der Bezeichnung

Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hietzing-Hetzendorf

zusammengeführt.

(Zl. GD-PGD264-002876/2025)

Nr. 164

Gemeindeverband der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Schwanenstadt und der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Timelkam: Gründung gemäß Art. 31 Abs. 3 KV

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat am 17. September 2025 gemäß Art. 31 Abs. 3 Kirchenverfassung dem Beschluss der Presbyterien der Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Schwanenstadt und Timelkam auf Gründung des Gemeindeverbandes „Gemeindeverband der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Schwanenstadt und der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Timelkam“ mit Wirksamkeit zum 17. September 2025 zugestimmt sowie die vorgelegte Gemeindeverbandsordnung genehmigt. Der zuständige Superintendentalausschuss erteilte ebenfalls seine Zustimmung. Der Gemeindeverband verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit.

(Zl. GD-PGD170-002877/2025 und GD-PGD193-002878/2025)

Personalia

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

Nr. 165

Ordination von Thomas Kutsam, MTh MA

Thomas Kutsam, MTh MA wurde am 21. September 2025 in der Evangelischen Kirche in Kirchdorf an der Krems durch Superintendent Dr. Gerold Lehner unter Assistenz von Senior Mag. Andreas Hochmeir und Pfarrerin Ediana Kumpfmüller, MTh ordiniert.

(Zl. P 2460; 454/2025 vom 29. September 2025)

Nr. 166

Kirchenmusikalische D-Prüfung „Klassik“ von Hemma Bach

Hemma Bach hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 6. September 2025 in Graz die kirchenmusikalische D-Prüfung „Klassik“ mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden.

(Zl. LK-KIM01-002797/2025)

Nr. 167**Kirchenmusikalische D-Prüfung „Populärmusik“ von Hemma Bach**

Hemma Bach hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 6. September 2025 in Graz die kirchenmusikalische D-Prüfung „Populärmusik“ mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden.

(Zl. LK-KIM01-002724/2025)

Nr. 168**Kirchenmusikalische D-Prüfung „Klassik“ von Johannes Kimla**

Johannes Kimla hat vor der kirchenmusikalischen Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. am 6. September 2025 in Graz die kirchenmusikalische D-Prüfung „Klassik“ mit gutem Erfolg bestanden.

(Zl. LK-KIM01-002798/2025)

Stellenausschreibungen A.u.H.B.**Nr. 169****Ausschreibung der Stelle einer Fachinspektorin/eines Fachinspektors für den evangelischen Religionsunterricht an allen Schulen in Salzburg, Tirol (ohne Osttirol) und Vorarlberg**

Wegen der bevorstehenden Pensionierung des Amtsinhabers wird die Stelle einer Fachinspektorin/eines Fachinspektors für den evangelischen Religionsunterricht an allen Schulen in Salzburg, Tirol (ohne Osttirol) und Vorarlberg zur Besetzung mit 1. September 2026 ausgeschrieben.

Die Aufgaben einer Fachinspektorin/eines Fachinspektors für den evangelischen Religionsunterricht und die Voraussetzungen für deren Bestellung werden in der Religionsunterrichtsordnung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. vom 11. Juli 2008 idgF, vor allem unter 2.2.3, grundlegend beschrieben.

Erwartet wird besonders das Engagement in folgenden Arbeitsbereichen:

- Führung, Planung und Koordination in den Schulämtern Salzburg-Tirol und Vorarlberg
- Mitwirkung an der Organisationsentwicklung des Religionsunterrichts und der Personalentwicklung für die Religionslehrpersonen
- Qualitätssicherung und Unterrichtsinspektion
- Beratung und Konfliktmanagement
- Konzeptionelle Weiterentwicklung der Kooperationsmodelle im Religionsunterricht
- Fortsetzung der guten Beziehungen zu den Bildungsdirektionen und den Schulämtern der anderen Kirchen und Religionsgesellschaften in Salzburg, Tirol und Vorarlberg

Dienstsitz ist die Geschäftsstelle der Evangelischen Superintendenten Salzburg und Tirol (Sinnhubstraße 10/1209, 5020 Salzburg). Dort steht eine Bürokraft im Ausmaß von 7 Wochenstunden dem Schulamt zur Verfügung. Bei Bedarf kann auch am Sitz der Evangelischen Superintendentur Salzburg und Tirol (Rennweg 13, 6020 Innsbruck) ein Arbeitsplatz eingerichtet werden. Ebenso kann auf Wunsch ein Arbeitsplatz in Vorarlberg zur Verfügung gestellt werden.

Mit der Tätigkeit als Fachinspektor/in für den evangelischen Religionsunterricht in Salzburg, Tirol (ohne Osttirol) und Vorarlberg ist keine eigene Unterrichtserteilung verbunden.

Gleichlautende Bewerbungen mit Lebenslauf und aussagekräftigen Unterlagen sind sowohl an Superintendent Mag. Olivier Dantine (Rennweg 13, 6020 Innsbruck, E-Mail: olivier.dantine@evang.at) als auch an Landessuperintendent Mag. Ralf Stoffers (c/o Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Bregenz, Kosmus-Jenny-Straße 1, 6900 Bregenz, E-Mail: landessuperintendent@evang.at)

zu richten. Die **Bewerbungsfrist** endet am **19. Dezember 2025**. Auskünfte erteilen der Schulamtsleiter für Salzburg und Tirol, Superintendent Mag. Olivier Dantine (Tel. 0699 188 77 501), Landessuperintendent Mag. Ralf Stoffers (Tel. 0699 188 77 005) oder Fachinspektor HR Mag. Peter Pröglhöf (E-Mail: peter.proeglhoef@evang.at, Tel. 0699 188 77 503).

(Zl. BI-RELO6-002875/2025)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

Nr. 170

Bestellung von Imke Marie Friedrichsdorf, MTh MMus

Imke Marie Friedrichsdorf, MTh MMus wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2025 zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hietzing und auf die 50-%-Teilpfarrstelle der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hetzendorf bestellt. Nach der Fusion der beiden Pfarrgemeinden (ab 1. Jänner 2026 wirksam) gilt die Bestellung als Dienst einer Pfarrerin zu 100 % auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der neu gegründeten Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hietzing-Hetzendorf.

(Zl. P 2405; 453/2025 vom 29. September 2025)

Nr. 171

Bestellung von MMag.^a Petra Grünfelder

MMag.^a Petra Grünfelder wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 4 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2025, befristet bis 31. August 2026, zum Dienst einer Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Lienz zugeteilt.

(Zl. P 2191; 451/2025 vom 29. September 2025)

Bestellungen und Zuteilungen H.B.

Nr. 172

Bestellung von Ulrike Döbrich, MA

Ulrike Döbrich, MA wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 4 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2025, befristet bis 31. August 2026, zum Dienst einer Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Feldkirch (im Umfang von 60 %) und der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Bludenz (im Umfang von 40 %) zugeteilt.

(Zl. P 2495; 483/2025 vom 14. Oktober 2025)

Nr. 173

Bestellung von Leopold Potyka, MTh MA

Leopold Potyka, MTh MA wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2025 zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde H.B. Wien-Süd bestellt.

(Zl. P 2494; 487/2025 vom 15. Oktober 2025)

Todesfälle

Nr. 174
Pfarrer i.R. Mag. Ernst Wagner

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i.R. Mag. Ernst Wagner

geboren am 12. Mai 1939 in Hatzendorf, am Montag, den 6. Oktober 2025, im 87. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus. Die Würdigung des Lebens und Wirkens des Verstorbenen findet sich im Amtsblatt 2004 auf Seite 103 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1294; 485/2025 vom 15. Oktober 2025)

Mitteilungen

Nr. 175
Predigttexte Kirchenjahr 2025/2026

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. empfiehlt für das neue Kirchenjahr die Predigttexte nach der „Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder“ laut Beschluss der Synode A.B. vom 16. Juni 2018 (ABL. Nr. 118/2018), beginnend mit dem 1. Adventsonntag am 30. November 2025, die Reihe II.

(Zl. LK-GOD01-002867/2025)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.

Medieninhaber: Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischof Mag. Michael Chalupka

Adresse: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien – Telefon: +43 59 1517 00 – E-Mail: office@evang.at

Erscheint in digitaler Form auf <https://kirchenrecht.at/>

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

151

Jahrgang 2025, 10. Stück

Ausgegeben am 28. November 2025

	Inhalt	Seite
Rechtliches		
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	152	
Nr. 176 – Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.	152	
Nr. 177 – Änderung der Regelung in Bezug auf unbezahlte Religionsstunden	157	
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.	158	
Nr. 178 – Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B.	158	
Nr. 179 – Verordnung gemäß § 15 Abs. 4 KbFaO zur Anpassung der Bemessungsgrundlagen für das Jahr 2026	159	
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.	160	
Nr. 180 – Gemeindeverband der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Schwanenstadt und der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Timelkam – amtsweigige Berichtigung zu ABl. Nr. 164/2025	160	
Personalia		
Stellenausschreibungen A.u.H.B.	160	
Nr. 181 – Ausschreibung der 50-%-Teilstelle einer Projektpfarrstelle für Seelsorge im Diakoniewerk Gallneukirchen	160	
Nr. 182 – Ausschreibung (erste) der Stelle „Referent/in für Diakonische Identität“ in der Diakonie de La Tour in der Steiermark	161	
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	162	
Nr. 183 – Bestellung von Mag. ^a Silvia Kamanová, PhD	162	
Ruhestandsmeldungen	162	
Nr. 184 – Pfarrer Mag. Robert Werner Hermann Eberhardt	162	
Nr. 185 – Superintendent Mag. Manfred Karl Sauer	163	
Todesfälle	165	
Nr. 186 – Pfarrer i.R. Jürgen Jentsch	165	
Mitteilungen		
Nr. 187 – Bildungsarbeit – Subventionsansuchen 2026	165	
Motivenbericht: Änderung der Regelung in Bezug auf unbezahlte Religionsstunden	166	

Rechtliches

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

Nr. 176

Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.

Mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode wird die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A.u.H.B. mit Geltung ab 9. November 2025 wie folgt abgeändert und neu erlassen:

1. Grundsätze

1.1 Das kollegiale Zusammenwirken und die gemeinsame Verantwortung des Kollegialorganes „Oberkirchenrat A.u.H.B.“ erfordern innerhalb des Oberkirchenrates A.u.H.B. und in seiner Arbeit mit anderen Stellen der Evangelischen Kirche in Österreich und darüber hinaus die Information und Kommunikation über die Wahrnehmung, Sicht und Aufbereitung der vielfältigen Aufgaben des Oberkirchenrates sowie die Koordination und Abstimmung in allen Entscheidungsvorgängen. Jedes Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. ist dafür verantwortlich, dass in diesem kollegialen Geiste gehandelt wird, auch dann, wenn keine formalen Regeln bestehen.

1.2 Die Beratungen, die abgegebenen Stellungnahmen und die Protokolle der Sitzungen sind vertraulich und fallen unter die Amtsverschwiegenheit, sofern die Vertraulichkeit nicht im Einzelfall ausdrücklich mit Beschluss aufgehoben worden ist. Beschlüsse, einzelne Beratungsergebnisse und Protokollauszüge dürfen weitergegeben werden, wenn es die Natur der Sache erfordert. Alle sind verpflichtet, außerhalb der Sitzungen über diese und über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren.

2. Zuordnung von Bereichen

Die einzelnen Aufgabenbereiche sind den Mitgliedern des Oberkirchenrates A.u.H.B. wie folgt zugeordnet, sofern nicht im Einzelfall durch Beschluss einem anderen Mitglied die Zuständigkeit übertragen wird:

2.1 Bischöfin RICHTER vertreten durch Landessuperintendent STOFFERS

- a) **Vorsitzende des Oberkirchenrates A.u.H.B.**
- b) **Vertretung der Landeskirche nach außen**
- c) **Öffentlichkeitsarbeit**
 - Amt für Hörfunk und Fernsehen
 - Presseamt
 - Social Media
 - IöThE - Institut für öffentliche Theologie und Ethik der Diakonie
 - Herausgabe Amt und Gemeinde
- d) **Seelsorgebereiche**
 - Gefängnisseelsorge
 - Polizeiseelsorge
 - Militärseelsorge
- e) **Sonstiges**
 - Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.
 - Kooperation mit dem Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau
 - Diakoniepreis
 - Bibelgesellschaft
 - Bibliothek

**2.2 Landessuperintendent STOFFERS
vertreten durch Bischöfin RICHTER**

- Ghanaische Gemeinde
- Evangelischer Missionsrat (EMR)
- Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit

**2.3 Oberkirchenrätin BACHERL – Oberkirchenrätin für Personal und Bildung
vertreten durch Landessuperintendent STOFFERS****a) Personalangelegenheiten**

- Gesamtkirchliches Personalwesen geistliche Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer
- Personalführung und -planung geistliche Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer
- Betreuung der Studierenden, die sich dem Theologiestudium mit der Absicht widmen, in den Dienst der Evangelischen Kirche A.u.H.B. zu treten
- Religionsunterricht durch geistliche Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer
- Verein evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (VEPPÖ)
- Aus- und Fortbildungsinstitut mit Predigerseminar und Pastoralkolleg
- Aus-, Fort- und Weiterbildung der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger, der Lehrvikarinnen und Lehrvikare, der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten
- Klinische Seelsorge Ausbildung inkl. Vertretung im ökumenischen Verein
- Supervision und Gemeindeberatung

b) Fakultät, Studierendenheim und Stipendien

- Fakultät
- Studierendenheim Wilhelm-Dantine-Haus
- Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds
- Stipendienfonds

c) Seelsorgebereiche

- Frauenarbeit
- Männerarbeit
- Gehörloseseelsorge
- Seelsorge für LGBTIQ*-Menschen und ihre Angehörigen
- Krankenhaus- und Geriatrieseelsorge
- Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge

d) Religionsunterricht und Bildung

(dieser Bereich ist einer Kirchenrätin bzw. einem Kirchenrat zugewiesen)

- Religionsunterricht
- Evangelische Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen
- Pädagogische Hochschulen, speziell Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/ Niederösterreich (Hochschulrat, Exekutivausschuss), insoweit keine Delegation besteht
- Kirchliche Begleitung für Studierende
- Bildungswerke und Akademien, Ring Österreichischer Bildungswerke
- Albert-Schweitzer-Haus Forum
- Herausgabe von „das WORT“
- Vergütungsbeitrag Literar Mechana

e) Beauftragte für Gewaltprävention**2.4 Oberkirchenrätin LAHNSTEINER – Oberkirchenrätin für Recht und Service
vertreten durch Oberkirchenrat RIEßLAND****a) Rechtliche Agenden**

- Gesamtkirchliches Rechtswesen und Legistik
- Genehmigungs- und Berufungsverfahren
- Kollektivvertrag und Mitarbeitervertretung

b) Service und sonstige Agenden

- Amtsblatt und Fachinformationssystem Kirchenrecht
- Rechtliche Auskünfte und Unterstützung für Gemeinden, Superintendenten und Werke
- Hinweisgeberschutzsystem
- Matrikenwesen
- Vereinsangelegenheiten
- Registratur
- Archiv
- Kanzleimäßige Besorgung der Geschäfte und Aufsicht in personeller und disziplinärer Hinsicht über das zugewiesene Personal für den Revisions-, Datenschutz- und Personal- senat sowie die Disziplinarsenate
- Synodenbüro (Aufsicht über die Mitarbeitenden in personeller und disziplinärer Hinsicht)
- Leitungsteam

c) Pfaff'sche Stiftung

d) Datenschutzverantwortliche der Kirche A.u.H.B.

(in dieser Funktion vertreten durch den stv. Oberkirchenrat KILIAN)

e) Weltliches Personal, Kirchenamt und Immobilien

(dieser Bereich ist der Bereichsleiterin für Personal- und Immobilienmanagement zugewiesen)

- Personalwesen
 - Personalplanung, -führung, -entwicklung der weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im Kirchenamt
 - Personalverrechnung
- Verwaltungsgagenden
 - Leitung und Koordination im Evangelischen Zentrum
 - Versicherungen (Gebäude, Dienstauto, Betriebshaftpflicht, Ehrenamtsversicherung)
 - Beschaffungswesen für das Kirchenamt außer IT, Festnetztelefon und Kopierer
 - Operative Umsetzung des Datenschutzes im Kirchenamt
 - Dokumentation und Konkretisierung von Klimaschutzmaßnahmen auf gesamt- kirchlicher Ebene (betrifft Evangelisches Zentrum, Immobilien der Gesamtkirche etc.)

2.5 Oberkirchenrat KÖBER – Oberkirchenrat für Kirche und Gesellschaft

vertreten durch Oberkirchenrat RIEßLAND

a) Projektentwicklung und -begleitung von Projekten der Landeskirche

- Sichten, Initiiieren, Planen, Steuern von Projekten
- Förderung der Vernetzung, Koordination und Kooperation auf gesamtösterreichischer Ebene
- Unterstützung bei laufenden Projekten

b) Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- Evangelische Jugend Österreich
- Evangelische Jugend Burg Finstergrün

c) Evangelische Kirchenmusik

d) Begleitung und Überwachung der Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes

e) Evangelische Umweltbeauftragte

f) Klimakollekte

g) Evangelische Hochschulgemeinde und Hochschulseelsorge

h) Diakonie

- Vertretung der Kirchenleitung im Diakonischen Rat (mit beratender Stimme)

- Verbindungstätigkeit zwischen der „Diakonie in der Gemeinde“ und der institutionellen Diakonie, zwischen Kirchenleitung und der „Kommission für Diakonie, globale Verantwortung und Weltmission“ sowie zwischen Kirchen- und Diakonieleitung unter Zugrundelegung der verabschiedeten Dokumente der Synode (zu Schöpfung, Klima-, Flüchtlings- schutz und Diakonie etc.)
- Aufsicht über die statutengemäße Besetzung der Aufsichtsorgane der kirchlich-diakonischen Werke im Zusammenwirken mit der Oberkirchenrätin „Recht und Service“

i) **Brot für die Welt, EZA-Angelegenheiten**

j) **Sonstiges**

- Aktion Willkommens- und Schulbeutel
- Gemeindevertretungswahlen
- Unterstützung bei der technischen Beurteilung von Bauansuchen
- Internationale Gemeinden, ausgenommen der Ghanaischen Gemeinde
- Kirchliche Gemeinschaften
- Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen (ERSW)

**2.6 Oberkirchenrat RIEßLAND – Oberkirchenrat für Wirtschaft und Nachhaltigkeit
vertreten durch den stv. Oberkirchenrat KILIAN**

a) **Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten der Kirche A.u.H.B.**

- Veranlagung
- Aufsicht über die wirtschaftliche Gebarung und Entwicklung der Kirche
- Rechnungswesen inkl. Jahresabschluss und Planung
- Kirchenbeitragswesen

b) **Entwicklung von Rahmenbedingungen und Szenarien der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung der Kirche**

c) **Sonstiges**

- Kirchliche Spitalskostenfürsorge
- Zusatzpension
- Unterstützung bei der wirtschaftlichen Beurteilung von Bauansuchen

**2.7 stv. Oberkirchenrat KILIAN – stv. Oberkirchenrat für Wirtschaft und Nachhaltigkeit
vertreten durch Oberkirchenrat RIEßLAND**

- Informationstechnik
- Technische Betreuung des Klima-Clients
- Die Evangelischen Gemeindedaten Online (EGON)
- Software- und Digitalisierungsstrategie
- Prozess-/Changemanagement Projekte

3. Sitzungen und Verfahren

3.1 Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. entscheidet als Kollegialorgan, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung oder durch Beschlüsse einzelnen Mitgliedern bestimmte Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung zugewiesen worden sind.

3.2 Der Evangelische Oberkirchenrat tagt in der Regel in Wien im Kirchenamt A.u.H.B. Sitzungen können abweichend von den Vorgaben der kirchlichen Verfahrensordnung uneingeschränkt als Videokonferenz stattfinden, die Zuschaltung einzelner Mitglieder ist zulässig. In der Einladung zur Sitzung und im Protokoll ist auf die Durchführung als Video- oder Telefonkonferenz bzw. auf die Zuschaltung ausdrücklich hinzuweisen.

3.3 Die Tagesordnung und Beschlussvorlagen werden elektronisch – in der Regel mindestens drei Werkstage vorher – zugänglich gemacht. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

3.4 Verlangt zu einem Punkt der Tagesordnung kein Mitglied seine Erörterung, gilt dieser Tagesordnungspunkt wie beantragt als beschlossen.

3.5 Ist ein Mitglied verhindert, soll ein Beschluss über Angelegenheiten seines Bereiches – außer in unaufschiebbaren Fällen – nicht gefasst werden.

3.6 Auf Verlangen eines Mitgliedes ist die Beschlussfassung bis zu einer folgenden Sitzung auszusetzen.

3.7 In dringenden Angelegenheiten kann jedes Mitglied und jede Kirchenrätin und jeder Kirchenrat selbstständig eine schriftliche Abstimmung per E-Mail initiieren.

3.8 Zur Genehmigung von Anträgen von Mitgliedern auf Wechsel von einer Pfarrgemeinde H.B. in eine Pfarrgemeinde A.B. oder umgekehrt ist die Einstimmigkeit der anwesenden Oberkirchenratsmitglieder erforderlich, wobei jeweils wenigstens ein Mitglied des Oberkirchenrates H.B. anwesend sein muss.

3.9 Tagesordnungspunkte, Stellungnahmen und Erledigungen von allgemeinem Interesse sind über das EDV-System des Kirchenamts den Kollegiumsmitgliedern und den Kirchenrätinnen und Kirchenräten zugänglich zu machen.

4. Erledigungen und Zeichnungsberechtigungen

4.1 Erledigungen auf Grund einer Beauftragung durch das Kollegium können vom betreffenden Kollegiumsmitglied allein gezeichnet werden.

4.2 Die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen für Anordnungen im Zahlungs- und Verrechnungsverkehr bedarf ausnahmslos eines Kollegiumsbeschlusses.

4.3 Erledigungen sind vom laut 2. zuständigen Mitglied erstzuzeichnen.

4.4 Das Kollegium kann einzelne seiner Mitglieder oder die Kirchenrätinnen und Kirchenräte generell oder für den Einzelfall mit der Erledigung von Geschäftsfällen und der Durchführung von Entscheidungen beauftragen.

4.5 Bei Gefahr im Verzug bzw. bei unaufschiebbaren Entscheidungen ist, sofern das unter 2. genannte Kollegiumsmitglied nicht umgehend befasst werden kann, jedes Mitglied des Oberkirchenrates bzw. – sollte kein Mitglied umgehend befasst werden können – jede Kirchenrätin und jeder Kirchenrat entscheidungsbefugt. Die Entscheidung bzw. Veranlassung ist dem zuständigen Mitglied unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

5. Delegationen

5.1 Der Oberkirchenrat kann Dritte mit der Vertretung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sowohl für einzelne Anlässe wie auch generell für bestimmte Arbeitsbereiche, Gremien, Organe oder Einrichtungen betrauen. Aufträge und Delegierungen sind zeitlich zu limitieren und können maximal für die Dauer der Funktionsperiode der Generalsynode beschlossen werden.

5.2 Alle Aufträge zur Vertretung und Delegierungen sind vom für Delegationen zuständigen Mitglied in Evidenz zu halten. Beschlüsse über generelle bzw. längerfristige Beauftragungen und Delegierungen, insbesondere solche in kirchliche, ökumenische und internationale Gremien und Institutionen, sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

5.3 Beauftragte und Delegierte haben dem sachlich zuständigen Mitglied im verlangten Ausmaß Bericht zu erstatten und Unterlagen zu übermitteln.

5.4 Der Oberkirchenrat A.u.H.B. kann Beauftragten bzw. Delegierten Weisungen erteilen, wie die Vertretung wahrzunehmen und wie in konkreten Fällen abzustimmen ist. Er kann Beauftragungen und Delegierungen jederzeit widerrufen.

6. Urlaub

Für längere Urlaube und sonstige Abwesenheiten kann das Kollegium eine andere als die unter 2. festgelegte Vertretung beschließen.

7. Die Kirchenrätinnen und Kirchenräte

7.1 Die Kirchenrätinnen und Kirchenräte bereiten die in ihren Aufgabenbereich fallenden Entscheidungen des Kollegiums vor und führen sie durch. In allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich mitbetreffen, sind sie zu hören.

7.2 Geschäftsfälle können mit Beschluss des Kollegiums generell oder für den Einzelfall der sachlich zuständigen Kirchenrätin bzw. dem sachlich zuständigen Kirchenrat zur Entscheidung und/oder zur Durchführung übertragen werden.

7.3 Urlaube der Kirchenrätinnen und Kirchenräte sind so einzuteilen, dass eine Vertretung untereinander bzw. durch die Bereichsleiterin für Personal- und Immobilienmanagement gesichert ist. Wenigstens eine oder einer von ihnen hat als direkte Ansprechpartnerin bzw. direkter Ansprechpartner verfügbar zu sein.

8. Das Kirchenamt A.u.H.B.

8.1 Wichtige Grundsätze für die Arbeit im Kirchenamt A.u.H.B. sind in Übereinstimmung mit den Zielen und Inhalten der Evangelischen Kirche A.u.H.B. Qualität, Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit und Innovationsbereitschaft.

8.2 Erledigungen betreffend das Kirchenamt A.u.H.B. sind von der zuständigen Oberkirchenrätin bzw. dem zuständigen Oberkirchenrat, der zuständigen Kirchenrätin bzw. dem zuständigen Kirchenrat oder von jener Person zu zeichnen, die damit beauftragt wurde.

8.3 Rechnungs- und Zahlungsfreigaben fertigen das sachlich zuständige Mitglied des Oberkirchenrates oder die zuständige Kirchenrätin bzw. der zuständige Kirchenrat oder die Bereichsleiterin für Personal- und Immobilienmanagement oder jene Personen, die ex offo oder durch Beauftragung durch den Oberkirchenrat mit der Verantwortung für einen Arbeitsbereich, für eine unselbstständige Einrichtung oder für ein Projekt betraut sind.

8.4 Aufträge an Dritte und Veranlagungsaufträge, die einen Wert von EUR 8.000 übersteigen, sind von einem Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. mitzuzeichnen, möglichst von dem sachlich zuständigen Mitglied.

8.5 Die Freigabe von Zahlungen im Zahlungsverkehr erfolgt durch zwei für den Zahlungsverkehr zeichnungsberechtigte Personen. Dabei muss eine Zeichnung durch eine Kirchenrätin bzw. einen Kirchenrat, die Bereichsleiterin für Personal- und Immobilienmanagement oder durch ein Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. erfolgen und eine Zeichnung durch die für Wirtschaft zuständige Kirchenrätin bzw. den für Wirtschaft zuständigen Kirchenrat oder durch eine zeichnungsberechtigten Mitarbeiterin bzw. einen zeichnungsberechtigten Mitarbeiter des Bereiches Wirtschaft.

8.6 Für besondere Einrichtungen im Kirchenamt A.u.H.B. wie Bibliothek oder Archiv kann eine eigene Benützungsordnung erlassen werden, bisherige Regelungen bleiben in Kraft.

9. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit 9. November 2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Geschäftsordnung (Abl. Nr. 265/2024).

(Zl. RE-KIG04-002927/2025)

Nr. 177

Änderung der Regelung in Bezug auf unbezahlte Religionsstunden

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. ändert nach Befassung des Finanzausschusses der Generalsynode und des Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode die Regelung in Bezug auf unbezahlte Religionsstunden, Abl. Nr. 107/2005 idF Abl. Nr. 150/2011, wie folgt:

1. **Punkt 5 erster Satz** der vorgenannten Regelung idF Abl. Nr. 107/2005 wird geändert wie folgt:

„Das Entgelt für eine nicht von der öffentlichen Hand bezahlte Wochenstunde Religionsunterricht beträgt für das Schuljahr 2025/26 EUR 800. Der Betrag wird aliquoziert monatlich (inklusive Sonderzahlungen) ohne Abzüge ausbezahlt; dieser Betrag wird in den folgenden Schuljahren valorisiert anhand der Mindestgehälter-Verordnung erhöht, wobei Stichtag der jeweiligen Valorisierung der Schuljahresbeginn im September ist.“

2. **Punkt 6** der vorgenannten Regelung ist folgender neuer Absatz anzufügen:

„Die Änderung der Regelung in Bezug auf unbezahlte Religionsstunden, Abl. Nr. 177/2025, tritt mit 1. September 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Novelle Abl. Nr. 150/2011 außer Kraft.“

(Zl. RE-KIG23-002929/2025)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.

Nr. 178

Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B.

Mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode A.B. und des Kirchenpresbyteriums A.B. wird die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A.B. mit Geltung ab 9. November 2025 wie folgt abgeändert und neu erlassen:

1. Allgemeines

Für die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A.B. gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A.u.H.B. und für das Kirchenamt A.u.H.B., soweit nicht im Folgenden Abweichungen festgelegt werden. Subsidiär gilt die kirchliche Verfahrensordnung.

2. Zuordnung von Bereichen

Die einzelnen Aufgabenbereiche sind den Mitgliedern des Oberkirchenrates A.B. wie folgt zugeordnet, sofern nicht im Einzelfall durch Beschluss einem anderen Mitglied die Zuständigkeit übertragen wird:

2.1 Bischöfin RICHTER

vertreten durch Oberkirchenrätin BACHLER

a) **Gremien**

- Leitung der Sitzungen des Oberkirchenrates A.B.
- Kirchenpresbyterium A.B.

b) **Vertretung der Kirche A.B. nach außen und in der Öffentlichkeit**

- Internationale Kooperationen und Ökumene, Medien
- Interreligiöse Angelegenheiten

c) **Bereiche**

- Gesamtkirchliches Hirtenamt
- Urlaubsseelsorge und Tourismus
- Mission und Evangelisation

d) **Sonstiges**

- Kollekten
- Islambeauftragte
- Notfallseelsorge
- Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Oberkirchenrates A.B.

2.2 Oberkirchenrätin BACHLER – Oberkirchenrätin für Personal und Bildung

vertreten durch Bischöfin RICHTER

a) **Stellenplan der Kirche A.B.**

- Errichtung, Änderung und Auflösung von Pfarrstellen

b) **Verfahren und Vorbereitung von Entscheidungen nach der Evaluationsverordnung**

c) **Lektorenarbeit**

d) **Beauftragte für Gewaltprävention**

2.3 Oberkirchenrat BECK – Oberkirchenrat für Recht und Service

vertreten durch Oberkirchenrat KÖBER

a) **Rechtliche Agenden**

- Rechtswesen und Logistik im ausschließlichen Bereich der Kirche A.B.
- Genehmigungs- und Berufungsverfahren z.B. Gründung von Gemeindeverbänden, Bauantragen

- Rechtliche Angelegenheiten betreffend die Errichtung, Vereinigung und Auflösung von Pfarr- und Teilgemeinden
 - Kollektivvertrag und Mitarbeitervertretung
- b) **Rechtsbeziehungen der Internationalen Kooperationen**
- c) **Kirchliche Gemeinschaften A.B.**

2.4 Oberkirchenrat KÖBER – Oberkirchenrat für Kirche und Gesellschaft vertreten durch Oberkirchenrat RIEßLAND

Projektentwicklung und -begleitung für Projekte der Kirche A.B.

- Sichten, Initiiieren, Planen, Steuern von Projekten
- Sammlung und Weitergabe von innovativen Projekten
- Förderung der Vernetzung – Koordination und Kooperation auf diözesaner und gesamt-österreichischer Ebene
- Unterstützung bei laufenden Projekten

2.5 Oberkirchenrat RIEßLAND – Oberkirchenrat für Wirtschaft und Nachhaltigkeit vertreten durch den stv. Oberkirchenrat KILIAN

a) **Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten**

- Veranlagung

b) **Wirtschaftliche Agenden**

- Rechnungswesen inkl. Jahresabschluss und Planung
- A.B.-spezifische Bereiche des Kirchenbeitragswesens

2.6 stv. Oberkirchenrat KILIAN – stv. Oberkirchenrat für Wirtschaft und Nachhaltigkeit vertreten durch Oberkirchenrat RIEßLAND

a) **Datenschutzverantwortlicher der Kirche A.B.**

b) **Prozess-/Changemanagement Projekte**

3. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 9. November 2025 in Kraft. Die bisherige Regelung (Abl. Nr. 266/2024) tritt gleichzeitig außer Kraft.

(Zl. RE-KIGO4-002928/2025)

Nr. 179
Verordnung gemäß § 15 Abs. 4 KbFaO zur Anpassung der Bemessungsgrundlagen für das Jahr 2026

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. legt gemäß § 15 Abs. 4 KbFaO mittels dieser Verordnung auf Vorschlag der Kirchenbeitragskommission A.B. mit Zustimmung des Finanzausschusses A.B. nach Anhörung des Kirchenpresbyteriums A.B. und des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode A.B. die Anpassung der individuellen Beitragsgrundlagen (§ 11 bis § 13 KbFaO) im Zuge der Jahres-überleitung für die Kirchenbeitragsvorschreibung 2026 folgendermaßen **verbindlich** fest:

§ 1 Aktivbezüge

- (1) Bei nachgewiesenen Aktivbezügen wird die Bemessungsgrundlage im Vergleich zum Jahr 2025 um plus 2,4 % angepasst.
- (2) Bei geschätzter Beitragsgrundlage bei Aktivbezügen wird die Bemessungsgrundlage im Vergleich zum Jahr 2025 um plus 3,4 % angepasst.

§ 2 Pensions- und sonstige Bezüge

(1) Bei nachgewiesenen Pensionseinkünften sowie für Beitragspflichtige, deren nachgewiesene Beitragsgrundlage der Unterhalt oder der Lebensaufwand (§ 12 Abs. 3) darstellt, wird die Bemessungsgrundlage im Vergleich zum Jahr 2025 um plus 2,7 % angepasst.

(2) Bei geschätzter Beitragsgrundlage bei Pensionseinkünften sowie für Beitragspflichtige, deren geschätzte Beitragsgrundlage der Unterhalt oder der Lebensaufwand (§ 12 Abs. 3) darstellt, wird die Bemessungsgrundlage im Vergleich zum Jahr 2025 um plus 3,4 % angepasst.

(Zl. RE-KIG07-002930/2025)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

Nr. 180

Gemeindeverband der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Schwanenstadt und der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Timelkam – amtswegige Berichtigung zu ABl. Nr. 164/2025

In Korrektur zur Publikation in ABl. Nr. 164/2025 wird mitgeteilt, dass der Evangelische Oberkirchenrat A.B. am 17. September 2025 gemäß Art. 31 Abs. 3 Kirchenverfassung dem Beschluss der Presbyterien der Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Schwanenstadt und Timelkam auf Gründung des Gemeindeverbandes „Gemeindeverband der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Schwanenstadt und der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Timelkam“ mit **Wirksamkeit zum 1. Jänner 2026** zugestimmt hat.

(Zl. GD-PGD170-002877/2025 und GD-PGD193-002878/2025)

Personalia

Stellenausschreibungen A.u.H.B.

Nr. 181

Ausschreibung der 50%-Teilstelle einer Projektpfarrstelle für Seelsorge im Diakoniewerk Gallneukirchen

Seit über 150 Jahren gestaltet das Evangelische Diakoniewerk Gallneukirchen mit Kompetenz, Innovationsfreude und diakonischem Selbstverständnis eine soziale Gesellschaft. Als Seelsorgerin oder Seelsorger auf einer Teilstelle (18,5 Wochenstunden) begleiten Sie Menschen, setzen spirituelle Impulse und bauen Brücken zwischen individuellen Bedürfnissen und Strukturen.

Ihr Beitrag bei uns ...

- Seelsorgliche Begleitung von Menschen mit Behinderungen und Menschen im Alter
- Unterstützung und Befähigung von Mitarbeitenden in der spirituellen Begleitung im Alltag
- Gestaltung spiritueller Impulse, Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des Diakoniewerks
- Spirituelle Mitgestaltung von Festen im Jahreskreis
- Teilnahme an Seelsorgekonferenzen und Mitwirkung bei Taufen, Hochzeiten und Beerdigungen unserer Klientinnen und Klienten

Damit überzeugen Sie uns ...

- Ausbildung als Diakonin oder Diakon, Theologin oder Theologe bzw. zur Klinischen Seelsorge (o.ä.)
- Gutes Gespür in der Begleitung von Menschen und für organisationale Strukturen
- Offen für andere Konfessionen und interreligiöse Begegnungen
- Eigenverantwortlich, flexibel, sozial engagiert mit seelsorgerlicher Kompetenz

Warum Sie zu uns kommen sollten ...

- Arbeit in einem innovativen Unternehmen mit erfüllender Teamarbeit und sinnstiftenden Aufgaben
- Freiraum in der Gestaltung und Planung Ihres Arbeitstages und der operativen Aufgabengestaltung
- Eine verantwortungsvolle, vielseitige Aufgabe mit Sinn und Gestaltungsfreiraum
- Langfristige Perspektiven in einem werteorientierten Umfeld

Bei aufrechtem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche als geistliche Amtsträgerin oder geistlicher Amtsträger ist eine Weiterbeschäftigung im Rahmen des kirchlichen Kollektivvertrages möglich. Bei einer Anstellung beim Diakoniewerk: Bezahlung laut Kollektivvertrag Diakonie; Bruttogehalt bei 37 Wochenstunden (Vollzeit) abhängig von Ihrer Ausbildung ab EUR 3.638; Mehrzahlung je nach Vordienst- und Ausbildungszeiten.

Auskünfte erteilen gerne: Christian Fliegenschnee (evangelischer Pfarrer) per Tel. +43 664 887 28 167 bzw. E-Mail: christian.fliegenschnee@diakoniewerk.at und Maria Siegl (Personalmanagement) per Tel. +43 664 883 50 689 bzw. E-Mail: maria.siegl@diakoniewerk.at

<https://diakonie.at/jobplattform/offene-stellen/seelsorger-in-im-diakoniewerk-mitgestalten-begleiten-verbinden>

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung bis 28. Feber 2026!**

(Zl. KE-DIA16-002921/2025)

Nr. 182

Ausschreibung (erste) der Stelle „Referent/in für Diakonische Identität“ in der Diakonie de La Tour in der Steiermark

Die Diakonie de La Tour, eine evangelisch-christliche Sozialorganisation mit 150-jähriger Geschichte im Süden Österreichs, begleitet über 17.000 Menschen in unterschiedlichen Lebensbereichen, in der Steiermark schwerpunktmäßig im Bildungsbereich (Volksschulen, Mittelschulen, Gymnasium), im Fachbereich Menschen mit Behinderungen und im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie. Die Referentin/der Referent für Diakonische Identität sorgt für

- zielgruppenorientiertes, spirituelles und seelsorgerliches Angebot für Klient/inn/en und Mitarbeitende;
- Koordination einer seelsorgerlichen Präsenz in allen Einrichtungen inklusive Notfallseelsorge;
- Planung und Durchführung von Gottesdiensten und/oder Andachten zu besonderen Anlässen;
- theologische Bildungsangebote für Mitarbeitende (gottesdienstliches Feiern, Aussegnungen, theologische Kenntnisse und ethische Reflexionen für Führungskräfte etc.);
- Gestaltformen zur Förderung einer betrieblichen Alltagskultur, die das evangelisch-christliche Profil erlebbar macht;
- Mitwirkung bei öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen in Kooperation und Abstimmung mit örtlichen geistlichen Institutionen;
- Aufbau und Pflege eines guten Netzwerkes zu den Pfarrgemeinden.

Die Diakonie de La Tour schreibt zur ehestmöglichen Besetzung die Stelle einer Referentin/eines Referent für Diakonische Identität für die Steiermark mit einem Beschäftigungsmaß von 50 % aus. Erwartet wird eine theologische Ausbildung, mehrjährige Erfahrung im seelsorgerlichen Dienst, Teamfähigkeit und organisationales Denken. Zudem sollte die Bewerberin/der Bewerber Pfarrer/in oder Mitglied in einer der Kirchen der GEKE sein.

Bei geistlichen Amtsträger/inne/n gilt das kirchliche Gehaltsschema. Bei anderen Dienstnehmer/inne/n erfolgt die Gehalteinstufung laut KV der Diakonie Österreich und beträgt ab EUR 3.681,20 brutto (auf Vollzeitbasis, 37 Stunden/Woche) bei entsprechender Ausbildung.

Aussagekräftige **Bewerbungen** erbitten wir per E-Mail **bis 15. Jänner 2026** an Diakonie de La Tour, Harbacher Straße 70, 9020 Klagenfurt, rektorat@diakonie-delatour.at.

Ausführliche Informationen zur Stelle finden sich unter <https://diakonie-delatour.at/job-karriere>. Nähtere Auskünfte erteilt gerne auch Rektorin Pfarrerin DIⁱⁿ (FH) Mag.^a Astrid Körner, MA, Tel. 0463 323 03 300.

(Zl. KE-DIA13-002896/2025)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

Nr. 183

Bestellung von Mag.^a Silvia Kamanová, PhD

Mag.^a Silvia Kamanová, PhD wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2025 zum Dienst einer Pfarrerin auf die 75 %-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Mürzzuschlag-Kindberg bestellt.

(Zl. P 2395; 495/2025 vom 20. Oktober 2025)

Ruhestandsmeldungen

Nr. 184

Pfarrer Mag. Robert Werner Hermann Eberhardt

Robert Werner Hermann Eberhardt wurde am 20. November 1960 in Graz als Sohn von Anna (geb. Friedrich) und Reinhold Eberhardt geboren und am 8. Dezember 1960 in der Grazer Heilandskirche getauft. Dort wurde er auch am 8. Mai 1975 konfirmiert. Sein Konfirmationsspruch ist in Psalm 73,28: „Aber das ist meine Freude, dass ich mich zu Gott halte / und meine Zuversicht setze auf Gott den HERRN, dass ich verkündige all dein Tun.“

Robert Eberhardt besuchte das BORG Graz-Hasnerplatz, wo er auch am 7. Juni 1979 die Matura ablegte. Ab dem Wintersemester 1979 studierte er evangelische Theologie in Wien und Tübingen. Im Juni 1982 legte er die kirchliche Religionslehrerprüfung ab und war anschließend im Religionsunterricht tätig, unter anderem bis 1985 auch in Schulen für Kinder mit Körper- und Mehrfachbehinderungen wie der heutigen Hans-Radl-Schule in Währing, der Sonderschule der damaligen Kinderübernahmestelle (KÜST) in Wien 9 (Lustkandlgasse 50) u.a.m.

Von 1984 bis 1986 war Robert Eberhardt im Lehrikariat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Oberschützen bei Lehrpfarrer Gottfried Fliegenschnee. Am 27. Jänner 1986 bestand er das Examen pro candidatura und wurde anschließend zum 1. April 1986 Lehrpfarrer Gottfried Fliegenschnee zur Dienstleistung in Oberschützen zugeteilt. Am 15. Juni 1988 bestand er das Examen pro ministerio. Die Zeit als Pfarramtskandidat bis 1990 verbrachte Robert Eberhardt in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gaishorn.

In der Friedenskirche in Gaishorn wurde er am 12. Juni 1990 durch Bischof Dieter Knall, assistiert von Superintendent Wolfgang Schmidt, Pfarrer Gottfried Fliegenschnee, Militärikurat Johannes Dopplinger sowie von Direktor Karl Pusterhofer als Vertreter der Gaishorner Pfarrgemeinde und damals auch Bürgermeister, zum geistlichen Amt ordiniert.

Mit 1. September 1990 wurde Robert Eberhardt zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bad Ischl bestellt. Mit 1. September 1994 wechselte er auf die Pfarrstelle der Evangelischen Gemeinde Hartberg und wurde am 6. November 1994 von Superintendent Ernst-Christian Gerhold in sein Amt

eingeführt. In dieser Zeit befanden sich die Gemeinden in dieser Region der Steiermark in einem tiefgreifenden Veränderungsprozess. So übernahm Robert Eberhardt zuerst im ersten Halbjahr 1999 die Administration der Pfarrstelle der Gemeinde Weiz-Gleisdorf und dann von September 2000 bis August 2001 die Administration von Gleisdorf. Die Hartberger Pfarrstelle wurde mit 1. März 2001 in eine 50-%-Pfarrstelle umgewandelt.

Mit 1. September 2002 wurde Robert Eberhardt zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Pörtschach bestellt und am 22. September 2002 in der Pörtschacher Heilandskirche durch Superintendent Manfred Sauer, assistiert von Pfarrerin Regina Leimer und Senior Klaus Niederwimmer, in sein Amt eingeführt. Pfarrer Eberhardt predigte zu: „Meine Kinder, lasst uns nicht lieben mit Worten noch mit der Zunge, sondern mit der Tat und mit der Wahrheit.“ (1 Joh 3,18)

Sein in Hartberg begonnenes Engagement als Feuerwehrkurator setzte er in Pörtschach fort und war auch hier – wie in den Gemeinden davor – musikalisch tätig.

Im August 2006 beendete Robert Eberhardt seine pfarrerliche Tätigkeit in Pörtschach. Er legte sein geistliches Amt nieder, behielt allerdings die Rechte aus der Ordination und damit auch die Wahlbarkeit weiterhin. Für fünf Jahre war er in der Immobilien- und Versicherungsbranche selbstständig tätig.

2011 kehrte er in den aktiven Dienst als Pfarrer der Kirche zurück und wurde zuerst befristet von 1. September 2011 bis zum 31. August 2012 der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Fresach zugeteilt. Ab 1. September 2012 war er Pfarrer in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Radenthein. In der Radentheiner Johanneskirche wurde er am 30. September 2012 durch Superintendent Manfred Sauer, assistiert von Pfarrerin Regina Leimer, Pfarrer Uwe Träger sowie Lektor Bruno Tilly und Kurator-Stellvertreterin Roswitha Polanig, in sein Amt eingeführt. Robert Eberhardt predigte zu: „Du aber, Herr, woltest deine Barmherzigkeit nicht von mir wenden; lass deine Güte und Treue allewege mich behüten.“ (Ps 40,12)

Ab dem 1. September 2015 war Robert Eberhardt befristet auf die 75-%-Pfarrstelle der Evangelischen Gemeinde Voitsberg zugeteilt. Seine Erfahrungen und Überlegungen als Prediger hat er 2017 in zwei Veröffentlichungen im Fromm-Verlag („dass Gott groß werde“ und „Predigten, die unter die Haut gehen wollen“) zusammengefasst. Nach Ablauf der Frist mit 31. August 2019 und erfolgter Wahl durch die Gemeinde wurde er zum Pfarrer in Voitsberg bestellt und am 15. September 2019 von Superintendent Wolfgang Rehner in sein Amt eingeführt. Bei diesem Anlass predigte Pfarrer Eberhardt zu Mt 4,23-25.

Mit 1. Dezember 2025 trat Robert Eberhardt in den Ruhestand. Im Namen der Evangelischen Kirche sei ihm herzlich für seinen Dienst in der Kirche gedankt!

(Zl. P 1547; 379/2025 vom 6. Oktober 2025)

Nr. 185
Superintendent Mag. Manfred Karl Sauer

Manfred Sauer kam am 20. November 1960 in Bernstein (Burgenland) als Kind von Margarete (geb. Schranz) und Karl Sauer zur Welt. Er wuchs in Bernstein auf, wurde dort am 11. Dezember 1960 getauft und am 19. Mai 1974 konfirmiert. Als Konfirmationsspruch gab ihm Pfarrer Walter Werderitsch mit: „Nahet euch zu Gott, so nahet er sich zu euch.“ (Jak 4,8). Nach der Volksschule in Bernstein besuchte Manfred Sauer das Gymnasium in Oberschützen, wo er 1979 die Matura ablegte.

Ab dem Wintersemester 1979 studierte er evangelische Theologie in Wien und absolvierte 1983 ein Auslandssemester in Hamburg. Am 30. September 1985 bestand er das Examen pro candidatura.

Am 18. Mai 1985 schlossen er und die aus Ludwigshafen (Rheinland-Pfalz) gebürtige Renate Lentz den Bund der Ehe. Den beiden wurden vier Kinder geschenkt. Renate Sauer hatte ihren künftigen Ehepartner während ihres Theologiestudiums in Wien kennen gelernt. Sie wurde Pfarrerin der Evangelischen Kirche in Österreich und ist im Jahr 2022 in den Ruhestand getreten (siehe: Amtsblatt 2022, Seite 156).

Manfred und Renate Sauer legten auch ihren beruflichen Weg für ein gutes Stück gemeinsam zurück. Beide wurden zum 1. April 1986 ins Lehrvikariat bei Lehrpfarrer Senior Günter Geißelbrecht in Zell am See aufgenommen, gemeinsam setzten sie das Lehrvikariat am 1. September 1987 in Pörtschach fort und beide legten am selben Tag (16. Februar 1988) das Examen pro ministerio ab, um am 1. Mai 1988 miteinander in Bernstein durch Bischof Dieter Knall ins geistliche Amt ordiniert zu werden. Assistiert haben im Ordinationsgottesdienst Senior Günter Geißelbrecht, Lehrvikarin Ines Knoll,

Gerti Kraus, Lehrvikar Hellmut Santer, Pfarramtskandidatin Ingrid Schiestl-Nikelsky und Senior Herwig Sturm.

Vom 1. September 1988 bis Ende April 1992 war Manfred Sauer als ordiniertes Vikar weiterhin in Pötschach tätig und ab 1989 auch Obmann des Evangelischen Bildungswerkes der Superintendenz Kärnten und Osttirol. Diese Aufgabe nahm er bis 1998 wahr. Unterbrochen wurde seine Zeit des ordinierten Vikariats durch unbezahlte Karenzen für weiterführende Studien und – vom 1. September 1990 bis zum 20. Februar 1991 – für eine Väterkarenz.

Mit 1. Mai 1992 wurde er zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Pötschach bestellt und am 5. Juli 1992 in der Pötschacher Heilandskirche durch Superintendent Herwig Sturm, assistiert von Pfarrer Militäroberkurator Michael Matiasek, ordiniert. Vikarin Renate Sauer sowie Helga Duffek, Dieter Kiko und Peter Lautemann als Mitglieder von Presbyterium und Gemeindevertretung, in sein Amt eingeführt. Manfred Sauer predigte zu Mt 25,40b („Was ihr getan habt einem von diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan.“).

Am 20. Jänner 1996 wurde er von der Superintendentalversammlung in Villach zum Synodenältesten und am 17. April 1999 in Gnesau zum Senior gewählt. Ab 1999 war er zusätzlich Obmannstellvertreter der Evangelischen Akademie Kärnten. Ein Jahr, nachdem er am 25. März 2000 wieder zum Senior gewählt worden war, wählte ihn am 31. März 2001 die Superintendentalversammlung in Waiern als Nachfolger von Joachim Rathke zum Superintendenten der Evangelischen Superintendenz A.B. Kärnten und Osttirol. Superintendent Manfred Sauer trat sein Amt am 1. Jänner 2002 an. Am 27. Jänner 2002 wurde er in Villach-Stadtpark durch Bischof Herwig Sturm, assistiert von Superintendentin Gertraud Knoll, Pfarrerin Renate Sauer, Pfarrer Jürgen Öllinger und Rektor Hubert Stotter, in sein Amt eingeführt.

Am 13. April 2013 wurde er für weitere zwölf Jahre von der Superintendentalversammlung in Fresach zum Superintendenten wiedergewählt. Im kirchlichen Leitungsauftrag war ihm nach eigenem Bekunden ein besonderes Anliegen: „Eine seelsorgerliche und menschenfreundliche Kirche, in der die Botschaft des Evangeliums erlebbar wird. Eine offene Kirche, in der auch Fernstehende das Gefühl haben, willkommen zu sein. Eine engagierte Kirche, die Partei ergreift für die Schwachen und sich für Hilfesuchende einsetzt.“ Dafür setzte er sich gemeinsam mit vielen Engagierten ein und wusste in mancherlei Krisen, wie dem Personalmangel, den Finanzproblemen und den damit einhergehenden unvermeidlichen Strukturveränderungen stets einen Weg zu gehen. In seiner Superintendenz seien dafür stellvertretend die Superintendentalkuratorinnen genannt, nämlich Helga Duffek, Helli Thelesklaf (ab 2011) und Margarethe Prinz-Büchl (ab 2024). Manfred Sauer wirkte aber auch in Synode und Generalsynode und seit 2015 als Obmann des Evangelischen Presseverbandes.

In seiner Zeit wurden die Räumlichkeiten der Superintendenz zur „Galerie im Markushof“, wo regelmäßig Ausstellungen und Lesungen stattfanden. Er ist selbst nicht nur als kenntnisreicher Liebhaber von Lyrik und Malerei, sondern auch als Autor an die Öffentlichkeit getreten, etwa mit den Gebetgedichten „möchte gern“, erschienen im Verlag des Evangelischen Presseverbandes im Jahr 2016.

Schon in seinem ersten Amtsjahr kam es zur bedeutungsvollen „Versöhnungsfeier“ mit dem damaligen Innsbrucker Diözesanbischof Alois Kothgasser in St. Veit in Osttirol, wo zwischen 1684 und 1686 etwa 600 Personen aus dem Defereggental wegen ihres evangelischen Glaubens das Land verlassen mussten. Manfred Sauer bewies bei zahlreichen Anlässen großes Interesse an einer lebendigen Ökumene, sei es bei festlichen Anlässen oder aber auch bei gemeinsamen Trauergottesdiensten, wie etwa anlässlich des Messerattentats in Villach am 15. Februar 2025, bei dem ein vierzehnjähriger Jugendlicher aus Villach getötet wurde. Zahlreich sind seine öffentlichen Äußerungen für einen menschenrechtskonformen Umgang mit Menschen auf der Flucht, für rasche Hilfe bei Naturkatastrophen wie nach dem verheerenden Unwetter im Jahr 2022 oder beim gesellschaftlichen Zusammenhalt, denn – wie er sagte: „Liebe und Miteinander sind stets stärker als jeder Hass.“ Im „Zusammenleben der Volksgruppen und Konfessionen könnte Kärnten sogar eine Modellregion für Europa“ werden, meinte Superintendent Sauer in einem „Kleine-Zeitung-Interview (nach epdÖ - 17. Jänner 2022).“

Im Jahr 2019 setzte sich Manfred Sauer durch einen Schweigemarsch am Aschermittwoch (6. März 2019) gemeinsam mit dem römisch-katholischen Diözesanadministrator Dompropst Engelbert Guggenberger und dem altkatholischen Bischof Heinz Lederleitner für den Karfreitag als Feiertag für alle ein.

Ein Höhepunkt seiner Amtszeit war gewiss die Kärntner Landesausstellung „Glaubwürdig bleiben – 500 Jahre protestantisches Abenteuer“, die am 7. Mai 2011 im neuen Ausstellungszentrum in Fresach mit dem neuerrichteten Museum eröffnet und mit weit mehr als 100.000 Besuchenden ein großer Erfolg wurde.

Am 5. Juni 2025 wurde Manfred Sauer für sein „humanitäres Lebenswerk“ der seit 2018 verliehene Europäische Toleranzpreis der Stadt Villach und des Denk.Raum.Fresach verliehen. Diese Auszeichnung ist mit den seit 2015 jährlich in der Woche vor Pfingsten stattfindenden Europäischen Toleranzgesprächen verbunden, für die sich Manfred Sauer als Mitgründer gemeinsam mit vielen Kooperationspartner/inne/n durch viele Jahre in Leitungsverantwortung eingesetzt und so maßgeblich dazu beigetragen hat, dass Fresach zu einem europäischen Kulturzentrum geworden ist.

Am 23. November 2013 wurde Manfred Sauer durch LH Dr. Peter Kaiser der Kärntner Landesorden in Silber und am 11. Dezember 2014 durch Bürgermeister Günther Albel der Ehrenring der Stadt Villach verliehen. Am 29. Oktober 2025 erhielt er das große Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich und wurde am 30. November 2025 in einem festlichen Gottesdienst in der Kirche Villach-Stadtpark als Superintendent verabschiedet und von Bischöfin Cornelia Richter von seinen Aufgaben entpflichtet.

Mit 1. Dezember 2025 trat Manfred Sauer in den wohlverdienten Ruhestand. Dafür sei ihm Gottes Segen gewünscht und im Namen der Kirche für sein langjähriges und vielfältiges Wirken auf allen Ebenen kirchlichen Lebens herzlich gedankt!

(Zl. P 2487; 581/2025 vom 6. Oktober 2025)

Todesfälle

Nr. 186 Pfarrer i.R. Jürgen Jentsch

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i.R. Jürgen Jentsch

geboren am 29. Jänner 1942, am Donnerstag, den 23. Oktober 2025, im 84. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

(Zl. P 1307; 519/2025 vom 13. November 2025)

Mitteilungen

Nr. 187 Bildungsarbeit – Subventionsansuchen 2026

Ansuchen um Subvention durch die Kommission für Bildungsangelegenheiten der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sind bis zum 2. Feber 2026 an okr-bildung@evang.at einzureichen. Gefördert werden Bildungsveranstaltungen in der Regel bis maximal 70 % der Projektgesamtkosten bzw. bis zu einer Höhe von maximal EUR 2.200. Insgesamt stehen EUR 20.000 zur Verfügung.

Das standardisierte Formblatt „Antrag für eine Subvention durch die Kommission für Bildungsangelegenheiten“ steht Ihnen unter <https://evang.at/service/listen-und-formulare/> zur Verfügung.

Bei der Antragstellung sind das Grundsatzpapier (ABL. Nr. 247/2001, ausgegeben am 20. Dezember 2001) und der 2025 adaptierte Kriterienkatalog der Kommission für Bildungsangelegenheiten (<https://evang.at/service/listen-und-formulare/>) zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass ausdrücklich als evangelische Bildungsprojekte deklarierte Anträge bevorzugt berücksichtigt werden und jene, die sich dem Thema der **Jahreslosung 2026** „Gott spricht: Siehe, ich mache alles neu!“ (Off 21,5) widmen.

Was wird möglich an Orten, an welchen im Licht und im Vertrauen auf diese Verheißung Gottes versucht wird zu leben? Was leuchtet auf, hat trotz allem Platz, kann gedeihen und wachsen, deckt auf und bewegt?

Das Hören auf die Jahreslosung gibt 2026 der Hoffnung Raum, dass nichts bleiben muss, wie es ist.

Durch die Kommission für Bildungsangelegenheiten subventionierte Bildungsveranstaltungen bringen Menschen zusammen und machen Mut. Sie fördern Austausch und Dialog, sie schaffen Raum, sie bilden ab, wofür Kirche im Licht dieser Verheißung stehen mag in herausfordernder Zeit, und nehmen beherzt die Zukunft in den Blick.

Fort- und Weiterbildungen von hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden können nicht subventioniert werden.

Die **Abrechnungen** der 2025 unterstützten Projekte sind **bis zum 2. Feber 2026** an das Evangelische Kirchenamt, z.Hd. Kirchenrätin für Bildung, E-Mail okr-bildung@evang.at zu senden.

Wien, November 2025

(Zl. WI-FSZ07-002899/2025)

Motivenbericht: Änderung der Regelung in Bezug auf unbezahlte Religionsstunden

Zu Punkt 5:

An den Oberkirchenrat wurde mehrfach der Wunsch herangetragen, das Entgelt für die Leistung von Religionsstunden, die nicht von der öffentlichen Hand bezahlt werden, deutlich zu erhöhen. Es wird daher vorgeschlagen, den schon bisher aufgrund der Novelle, ABl. Nr. 150/2011, valorisierten Betrag, der im letzten Schuljahr inkl. Sonderzahlung EUR 604,85 für eine solche Religionsstunde ausmachte, auf EUR 800 (valorisiert in den Folgejahren) anzuheben. Die dadurch entstehenden Mehrkosten würden bei ca. 100 wöchentlichen Religionsstunden, die nicht von der öffentlichen Hand bezahlt werden, bei derzeit ca. EUR 20.000 pro Jahr liegen.

Zu Punkt 6:

Die neue Regelung sollte rückwirkend mit Beginn des laufenden Schuljahres 2025/26 erfolgen. Da der sonstige Inhalt der Novelle, ABl. Nr. 150/2011, (insbesondere mit der Valorisierung) nunmehr in den Punkt 5 erster Satz ergänzend aufgenommen wurde, kann die Novelle, ABl. Nr. 150/2011, mit Inkrafttreten der nunmehr vorgeschlagenen Novelle entfallen.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.

Medieninhaber: Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischöfin Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Cornelia Richter

Adresse: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien – Telefon: +43 59 1517 00 – E-Mail: office@evang.at

Erscheint in digitaler Form auf <https://kirchenrecht.at/>

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

169

Jahrgang 2025, 11. Stück

Ausgegeben am 31. Dezember 2025

	Inhalt	Seite
Rechtliches		
Beschlüsse der Generalsynode	170	
Nr. 188 – Ordnung des geistlichen Amtes – 4. Novelle 2025 (betreffend Ehe und eingetragene Partnerschaft)	170	
Nr. 189 – Kirchenverfassung – 2. Novelle 2025 (Art. 26 betreffend die Vereinigung, Angliederung und Aufteilung von Pfarrgemeinden)	172	
Nr. 190 – Kirchenverfassung – 3. Novelle 2025 (Art. 83 Abs. 6 und Art. 88 Abs. 2 betreffend Ausnahmen von kirchenrechtlichen Bestimmungen für Erprobungsräume)	172	
Nr. 191 – Gleichstellungsordnung – 1. Novelle 2025 (§ 4 Abs. 2 betreffend die Gleichstellungskommission)	173	
Nr. 192 – Verhaltenskodex: Respektvoller Umgang am Arbeitsplatz und Schutz vor Gewalt – 1. Novelle 2025 (betreffend Interventionspflicht – Beschwerderecht)	173	
Nr. 193 – Ordnung der Diakonie im Burgenland – 1. Novelle 2025	174	
Beschlüsse der Synode A.B.	174	
Nr. 194 – Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 2. Novelle 2025 (§ 15 Abs. 4 bis Abs. 11 betreffend die Anpassung der Beitragsgrundlagen)	174	
Nr. 195 – Kirchengesetz betreffend die Durchführung von Erprobungsräumen (Erprobungsräumegesetz - EprG)	176	
Verfügungen mit einstweiliger Geltung	179	
Nr. 196 – Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Haushaltspolitungs-, Rechnungslegungs- und Bilanzierungsgesetz A.u.H.B.)	179	
Nr. 197 – Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Haushaltspolitungs-, Rechnungslegungs- und Bilanzierungsgesetz A.B.)	179	
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	179	
Nr. 198 – Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht durch geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen – 1. Novelle 2025	179	
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	180	
Nr. 199 – Änderung der Geschäftsordnung der Gleichstellungskommission – 1. Novelle 2025	180	
Nr. 200 – Änderung der Mindestgehälter-Verordnung ab 1. Jänner 2026	180	
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.	181	
Nr. 201 – Angliederung der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Favoriten-Thomaskirche an die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Wien-Favoriten-Christuskirche und Umbenennung in Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Wien-Favoriten gemäß Art. 26 Kirchenverfassung	181	

Personalia

Bestellungen und Zuteilungen A.B.	181
Nr. 202 – Bestellung von Superintendent Mag. Olivier Dantine	181
Nr. 203 – Bestellung von MMag. ^a Irmgard Langer	182

Mitteilungen

Nr. 204 – Kollektenaufruf für den Sonntag Sexagesimae, 8. Feber 2026: Evangelischer Bund in Österreich	182
Motivenbericht: Ordnung des geistlichen Amtes – 4. Novelle 2025 (betreffend Ehe und eingetragene Partnerschaft)	182
Motivenbericht: Kirchenverfassung – 2. Novelle 2025 (Art. 26 betreffend die Vereinigung, Angliederung und Aufteilung von Pfarrgemeinden)	184
Motivenbericht: Kirchenverfassung – 3. Novelle 2025 (Art. 83 Abs. 6 und Art. 88 Abs. 2 betreffend Ausnahmen von kirchenrechtlichen Bestimmungen für Erprobungsräume)	184
Motivenbericht: Gleichstellungsordnung – 1. Novelle 2025 (§ 4 Abs. 2 betreffend die Gleichstellungskommission)	184
Motivenbericht: Verhaltenskodex: Respektvoller Umgang am Arbeitsplatz und Schutz vor Gewalt – 1. Novelle 2025 (betreffend Interventionspflicht – Beschwerderecht)	185
Motivenbericht: Kirchengesetz betreffend die Durchführung von Erprobungsräumen (Erprobungsräumegesetz - EprG)	185
Motivenbericht: Änderung der Geschäftsordnung der Gleichstellungskommission – 1. Novelle 2025	185
Motivenbericht: Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht durch geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen – 1. Novelle 2025	185

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode

Nr. 188

Ordnung des geistlichen Amtes – 4. Novelle 2025 (betreffend Ehe und eingetragene Partnerschaft)

Die Generalsynode hat in ihrer 4. Session der XVI. Gesetzgebungsperiode am 8. Dezember 2025 folgende Änderung der Ordnung des geistlichen Amtes, ABl. Nr. 138/2005 idgF, beschlossen:

[direkt zum Motivenbericht](#)

1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Wer ein Dienstverhältnis für ein geistliches Amt in der Evangelischen Kirche A.u.H.B. anstrebt oder ausübt, muss:

1. Mitglied der Evangelischen Kirche A.B. oder der Evangelischen Kirche H.B. oder einer mit diesen in Kirchengemeinschaft stehenden evangelischen Kirchen sein;
2. die vorgesehenen Prüfungen bestanden haben; und
3. für das Amt geistig und körperlich geeignet sein.“
2. Die Überschrift „2. Ehe und Familie“ nach § 47 entfällt.
3. In § 48 entfällt die Wortfolge „in Ehe und Familie“.

4. Nach § 48 wird folgende Überschrift eingefügt „2. Ehe und eingetragene Partnerschaft“.

5. § 49 bis § 54 lauten:

„§ 49

Ein geistlicher Amtsträger bzw. eine geistliche Amtsträgerin hat eine Eheschließung bzw. eine eingetragene Partnerschaft unter Angabe eines allfälligen Religionsbekenntnisses des (Ehe)partners bzw. der (Ehe)partnerin schriftlich dem Oberkirchenrat A.u.H.B. anzuzeigen.

§ 50

Ist die eheliche Lebensgemeinschaft oder eingetragene Partnerschaft seit mehr als einem halben Jahr aufgehoben oder beabsichtigt ein geistlicher Amtsträger bzw. eine geistliche Amtsträgerin die Auflösung der Ehe (einvernehmliche Scheidung, Nichtigkeitsklage, Aufhebungsklage oder Scheidungsklage) oder die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft zu beantragen, ist dies im Dienstweg dem Oberkirchenrat A.u.H.B. mitzuteilen.

§ 51

Der Oberkirchenrat A.u.H.B. kann, wenn eine Beeinträchtigung des Dienstes, des Ansehens der Kirche oder des Amtes zu erwarten ist, mit Zustimmung des zuständigen Superintendenten bzw. der zuständigen Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten bzw. der Landessuperintendentin auf Antrag des zuständigen Presbyteriums oder auf Antrag des zuständigen Superintendenten bzw. der zuständigen Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten bzw. der Landessuperintendentin beschließen, dass der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin nach dessen bzw. deren Anhörung und nach Anhörung des Presbyteriums für die Dauer eines auf Auflösung der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft gerichteten Verfahrens vorläufig der Amtsstelle enthoben wird; es kann aber während dieser Zeit ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden.

§ 52

Bei gerichtlicher Entscheidung auf Ehescheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft kann der Oberkirchenrat A.u.H.B., wenn eine Beeinträchtigung des Dienstes, des Ansehens der Kirche oder des Amtes zu erwarten ist, auf Antrag des zuständigen Superintendenten bzw. der zuständigen Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten bzw. der Landessuperintendentin nach Anhörung des bzw. der Betroffenen sowie des Presbyteriums, oder auf Antrag des Presbyteriums mit Zustimmung des zuständigen Superintendenten bzw. der zuständigen Superintendentin bzw. des Landessuperintendenten bzw. der Landessuperintendentin, nach Anhörung des bzw. der Betroffenen beschließen, dass der Verlust der Pfarrstelle eintritt.

§ 53

Ist die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft über die persönlichen Anlässe hinaus Ursache strafgerichtlicher Verfahren, sind am Scheitern der Ehe Angehörige der eigenen Pfarrgemeinde oder Mitglieder kirchlicher Körperschaften beteiligt, entsteht auch sonst öffentliches Ärgernis oder ergibt sich im Zusammenhang mit der Auflösung der Ehe ein in der Disziplinarordnung genanntes Disziplinarvergehen, ist ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

§ 54

Solange die Ehe oder eingetragene Partnerschaft nicht aufgelöst ist, darf in der Dienstwohnung eine Lebensgemeinschaft mit einem neuen Partner bzw. einer neuen Partnerin nicht aufgenommen werden.“

6. In § 57 Abs. 1 wird nach dem Wort „Angehörigen“ die Wortfolge „oder einer im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Person“ eingefügt.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Generalsynode

Mag.^a Sabine Aschauer-Smolik
Schriftführerin der Generalsynode

Nr. 189

Kirchenverfassung – 2. Novelle 2025 (Art. 26 betreffend die Vereinigung, Angliederung und Aufteilung von Pfarrgemeinden)

Die Generalsynode hat in ihrer 4. Session der XVI. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2025 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B., ABl. Nr. 136/2005 idgF, beschlossen:

direkt zum Motivenbericht

1. In **Art. 26 Abs. 2 letzter Satz** wird der letzte Halbsatz „bzw. deren Vereinigung oder Auflösung“ gestrichen.

2. **Art. 26 Abs. 8** lautet:

„(8)

- a) Wenn in Pfarrgemeinden des Kirchenregiments H.B. die Zahl der Gemeindemitglieder unter 200 sinkt oder wenn andere wichtige Gründe, insbesondere die Gründe nach Abs. 3 Z 1 und Z 2, den Bestand der Pfarrgemeinde nicht mehr rechtfertigen, sind Vereinigungen oder Auflösungen der Pfarrgemeinden und/oder Teilgemeinden durch den Oberkirchenrat H.B. vorzunehmen. Die Bestimmungen des Art. 26 Abs. 3 sind bei Vereinigungen sinngemäß anzuwenden; an die Stelle der Nachweise gemäß Abs. 3 treten die Rechnungsabschlüsse, die Kontroll- und allfälligen Prüfberichte zur nachhaltigen wirtschaftlichen Lebensfähigkeit der Pfarrgemeinde und/oder Teilgemeinde.
- b) Für den Antrag eines Superintendentalausschusses A.B. auf Vereinigung, Angliederung und Aufteilung von Pfarrgemeinden ist das Kirchengesetz über die Vereinigung, Angliederung und Aufteilung von Pfarrgemeinden anzuwenden.
- c) § 12 des Kirchengesetzes über die Vereinigung, Angliederung und Aufteilung von Pfarrgemeinden findet auch auf die Vereinigung von Pfarrgemeinden des Kirchenregiments A.B. Anwendung, die nach Art. 26 Abs. 2 erfolgen.“

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Generalsynode

Lore Beck
Schriftführerin der Generalsynode

(Zl. RE-KIG09-002987/2025)

Nr. 190

Kirchenverfassung – 3. Novelle 2025 (Art. 83 Abs. 6 und Art. 88 Abs. 2 betreffend Ausnahmen von kirchenrechtlichen Bestimmungen für Erprobungsräume)

Die Generalsynode hat in ihrer 4. Session der XVI. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2025 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B., ABl. Nr. 136/2005 idgF, beschlossen:

direkt zum Motivenbericht

1. In **Art. 83 Abs. 6** wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„der Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A.B. ist ermächtigt, auf Antrag des Oberkirchenrates A.B. einzelne, befristete Ausnahmen von kirchenrechtlichen Bestimmungen für einen Erprobungsraum im Sinn und auf Basis eines höchstens auf sechs Jahre befristeten Kirchengesetzes zu genehmigen. Er darf dies auch für Materien, die eigentlich in die Zuständigkeit des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode fallen bzw. in die Gesetzgebungskompetenz der Generalsynode.“

2. **Art. 88 Abs. 2** wird folgende Ziffer 24 angefügt:

„24. die Beantragung von einzelnen, befristeten Ausnahmen von kirchenrechtlichen Bestimmungen beim Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A.B. für einen Erprobungsraum im Sinn und auf Basis eines höchstens auf sechs Jahre befristeten Kirchengesetzes. Der Oberkirchenrat A.B. darf die entsprechende Ausnahme auch für Materien beantragen, die eigentlich in die Zuständigkeit des Oberkirchenrates A.u.H.B. fallen bzw. in die Gesetzgebungskompetenz der Generalsynode.“

3. Diese Novelle tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Generalsynode

Pfarrer Thomas Müller, MTh
Schriftführer der Generalsynode

(Zl. RE-KIG09-002988/2025)

Nr. 191

Gleichstellungsordnung – 1. Novelle 2025 (§ 4 Abs. 2 betreffend die Gleichstellungskommission)

Die Generalsynode hat in ihrer 4. Session der XVI. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2025 folgende Änderung der Gleichstellungsordnung, ABl. Nr. 257/2024, beschlossen:

direkt zum Motivenbericht

1. § 4 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Nominierung von mindestens vier bis höchstens neun Mitgliedern erfolgt aus dem Kreis der nachgenannten Organisationen, nämlich der bzw. dem

- Evangelischen Frauenarbeit,
- Verein Evangelische Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (VEPPÖ),
- Mitarbeitervertretung gemäß Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- ARGE der Evangelischen Theologinnen,
- ARGE Evangelischer Bildungswerke,
- ARGE Religionslehrer und Religionslehrerinnen an Pflichtschulen,
- ARGE Religionslehrer und Religionslehrerinnen an höheren Schulen,
- Verein EvanQueer,
- Evangelischen Jugend Österreich.“

2. § 13 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die 1. Novelle zur Gleichstellungsordnung 2025 tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.“

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Generalsynode

Mag.^a Sabine Aschauer-Smolik
Schriftührerin der Generalsynode

(Zl. RE-KIG21-002989/2025)

Nr. 192

Verhaltenskodex: Respektvoller Umgang am Arbeitsplatz und Schutz vor Gewalt – 1. Novelle 2025 (betreffend Interventionspflicht – Beschwerderecht)

Die Generalsynode hat in ihrer 4. Session der XVI. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2025 folgende Änderung des Verhaltenskodex: Respektvoller Umgang am Arbeitsplatz und Schutz vor Gewalt, ABl. Nr. 106/2023, beschlossen:

direkt zum Motivenbericht

Der Unterpunkt „Interventionspflicht – Beschwerderecht“ im Kapitel „Verhaltenskodex“ lautet:

„Interventionspflicht – Beschwerderecht:

Vorgesetzte sind verpflichtet, bei Verdacht von Übergriffen, Diskriminierung, Mobbing oder jeglicher Art von Gewalt einzuschreiten und entsprechende Maßnahmen zu setzen. Betroffene können sich an folgende Stellen wenden:

- Kinderschutzbeauftragte/Gewaltschutzbeauftragte auf lokaler Ebene (Pfarrgemeinde, Verein etc.) für Verdachtsfälle von Gewalt und/oder
- Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt für jeglichen (Verdachts-)Fall von Gewalt;
- Gleichstellungsbeauftragte, wenn es um Diskriminierung, Ungleichbehandlung, Mobbing etc. geht;
- Weißer Ring – vor allem zur Klärung von Unterstützungsleistungen für Opfer von Gewalt.

In Anhang 1 der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. in Österreich“ (Gewaltschutzrichtlinie) ist näher ausgeführt, in welchen (Verdachts-)Fällen von Gewalt und in welcher Form die Ombudsstelle verpflichtend zu kontaktieren ist, und in welchen Fällen die Bearbeitung der (Verdachts-)Fälle im Rahmen der eigenen Organisationsstruktur ausreichend ist.“

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Generalsynode

Lore Beck
Schriftführerin der Generalsynode

(Zl. LK-PRJ16-002990/2025)

Nr. 193
Ordnung der Diakonie im Burgenland – 1. Novelle 2025

Die Generalsynode hat in ihrer 4. Session der XVI. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2025 folgende Änderung der Ordnung der Diakonie Burgenland, ABl. Nr. 83/2021, beschlossen:

Das Werk wird von „Diakonie Burgenland“ in „Diakonie im Burgenland“ umbenannt, und daher wird jeweils zwischen die Wörter „Diakonie“ und „Burgenland“ das Wort „im“ eingefügt.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Generalsynode

Pfarrer Thomas Müller, MTh
Schriftführer der Generalsynode

(Zl. KE-DIA09-002991/2025)

Beschlüsse der Synode A.B.

Nr. 194

**Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 2. Novelle 2025 (§ 15 Abs. 4 bis Abs. 11
betreffend die Anpassung der Beitragsgrundlagen)**

Die Synode A.B. hat in ihrer 4. Session der 16. Gesetzgebungsperiode am 9. Dezember 2025 folgende Änderung und Wiederverlautbarung von § 15 Abs. 4 bis Abs. 11 Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO), ABl. Nr. 50/1986 idgF, beschlossen:

1. § 15 Abs. 4 bis Abs. 11 lauten:

„(4) Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. legt mittels Verordnung mit Zustimmung des Finanzausschusses A.B. nach Anhörung des Kirchenpresbyteriums A.B., der Kirchenbeitragskommission A.B. (§ 33) sowie des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode A.B. für das Kirchenregiment A.B. jeweils bis 30. November eines jeden Jahres für das kommende Jahr die jährliche Anpassung der Beitragsgrundlagen (§ 11 bis § 13) in Form eines Prozentsatzes gegenüber den bisherigen Beitragsgrundlagen der Beitragspflichtigen fest. Die Anpassung in Prozentsätzen ist jeweils getrennt festzulegen für Beitragspflichtige, bei denen die Beitragsgrundlagen nachgewiesen sowie jene, deren Beitragsgrundlage geschätzt wurden, sowie innerhalb dieser beiden Gruppen für die, die entweder im aktiven Berufsleben stehen (Aktivbezüge) oder die überwiegend Pensionseinkünfte nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften bzw. Regelungen für Beamte beziehen, sowie für Beitragspflichtige, deren Beitragsgrundlagen der Unterhalt oder der Lebensaufwand (§ 12 Abs. 3) darstellt. Die Kirchenbeitragsstellen haben im Sinne der jeweiligen Verordnung des Oberkirchenrates A.B. bei der Vorschreibung des Kirchenbeitrages die Beitragsgrundlagen anzupassen, es sei denn, es wird im Jahr der Vorschreibung die Beitragsgrundlage bekannt gegeben bzw. nachgewiesen (§ 16 Abs. 1).“

(5) Abweichend von Abs. 4 und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen gilt für die Festlegung der Bemessungsgrundlagen bei Beitragspflichtigen, deren Beitragsgrundlagen geschätzt wurden, für die Anpassung der Beitragsgrundlagen ab dem Kirchenbeitragsjahr 2024 im Bereich des Kirchenregimentes A.B. folgendes: In Pfarr- und Teilgemeinden, in denen jeweils die Bonusschwelle für die Einhebung des Kirchenbeitrages (§ 28 Abs. 4) im Beitragssjahr 2022 nicht erreicht wurde, haben die den Kirchenbeitrag einhebenden Stellen generell für jede Beitragspflichtige bzw. jeden Beitrag-

pflichtigen, deren bzw. dessen Bemessungsgrundlage geschätzt wurde, zusätzlich zu der allgemeinen Anpassung gemäß der Verordnungen im Sinne des Abs. 4 für Aktivbezüge, Pensionsbezüge sowie Kirchenbeitragspflichtige mit Beitragsgrundlage basierend auf Unterhalt oder Lebensaufwand und allenfalls geschätzte Beitragsgrundlagen die jeweils geschätzten Beitragsgrundlagen anzupassen. Sie sind im ersten Jahr um 20 %, im zweiten Jahr um 25 %, im dritten Jahr um 33 %, im vierten Jahr um 50 % und in den Folgejahren um 100 % des gesamten Prozentsatzes der Abweichung zwischen Kirchenbeitragsdurchschnitt und der Bonusschwelle (§ 28 Abs. 4) im jeweils zuletzt abgerechneten Beitragsjahr anzupassen, bis die Bonusschwelle erreicht wird. Diese jährlichen zusätzlichen Anpassungen der individuellen geschätzten Bemessungsgrundlagen sind mit jeweils 4 % begrenzt. Für das Kirchenbeitragsjahr 2025 gilt, dass die zusätzliche Anpassung der geschätzten Beitragsgrundlagen in einer Pfarr- oder Teilgemeinde mit der Höhe der sich für das Kirchenbeitragsjahr 2024 ergebenden zusätzlichen Anpassung begrenzt ist. Zusätzliche Anpassungen, die aufgrund genehmigter Ersatzzahlungen gemäß Abs. 8 nicht erfolgt sind, sind nachzuholen. Nachzuholen sind auch jene Anteile der eigentlich durchzuführenden jährlichen zusätzlichen Anpassungen, die durch die Deckelung mit maximal 4 % nicht erfolgen. Der Zeitraum, in dem zusätzliche Anpassungen durchzuführen sind, verlängert sich entsprechend, bis die nachzuholenden zusätzlichen Anpassungen erfolgt sind. Das Kirchenamt A.u.H.B. übermittelt für jede Pfarr- und Teilgemeinde der kirchenbeitragseinhebenden Stelle die Information, ob und in welcher Höhe die Beitragsgrundlagen über die allgemeine Anpassung gemäß der Verordnung im Sinne des Abs. 4 hinaus angepasst werden müssen und stellt die Umsetzung mit den kirchenbeitragseinhebenden Stellen technisch sicher.

(6) Die Regelung des Abs. 5 für das Kirchenregiment A.B. ist nicht für jene Beitragspflichtigen anzuwenden, die im Jahr der Vorschreibung ihre Beitragsgrundlagen gemäß § 16 Abs. 1 bekannt geben bzw. nachweisen. Abs. 5 ist ferner nicht bei jenen Beitragspflichtigen anzuwenden, bei denen aus begründetem Anlass im Vorjahr oder im laufenden Jahr der Kirchenbeitragsvorschreibung eine Schätzung der Beitragsgrundlagen gemäß § 16 Abs. 2 erfolgte, diesbezüglich ist jedoch jeweils die aktuelle Verordnung betreffend Anpassung der Bemessungsgrundlage für Aktivbezüge, Pensionseinkünfte bzw. für Kirchenbeitragspflichtige mit der Beitragsgrundlage basierend auf Unterhalt oder Lebensaufwand bzw. allenfalls geschätzten Beitragsgrundlagen zu berücksichtigen. Gleiches gilt, wenn im Vorjahr bzw. im Jahr der Kirchenbeitragsvorschreibung der Beitragsgrundlage bei der bzw. dem Beitragspflichtigen exakt gemäß der Lohn- und Gehaltsdaten der Statistik Austria für den gegenständlichen Bereich die Bemessungsgrundlage festgelegt wurde. Für die jeweiligen Folgejahre hat die Anpassung der Bemessungsgrundlage gemäß der Verordnung nach Abs. 4 für geschätzte Beitragsgrundlagen (§ 16 Abs. 2 und Abs. 3) zu erfolgen. Diese Neuschätzungen sind jeweils entsprechend zu begründen und im Datenblatt bei der bzw. dem jeweiligen Kirchenbeitragspflichtigen einsehbar für das Kirchenamt A.u.H.B. mit kurzer Begründung anzumerken. Die Regelungen des § 16 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 bleiben davon unberührt und gelten vorrangig.

(7) Anträge nach Abs. 8 können ab dem Kirchenbeitragsjahr 2025 nicht mehr gestellt werden. Auf genehmigte Ersatzzahlungen für die Jahre 2024 und 2025 sind Abs. 8 bis Abs. 11 anzuwenden.

(8) Eine Pfarr- oder Teilgemeinde im Bereich der Kirche A.B. kann mit Genehmigung des zuständigen Superintendentalausschusses anstelle der zusätzlichen Anpassung der Beitragsgrundlagen laut Abs. 5 für Kirchenbeitragspflichtige, deren Bemessungsgrundlage geschätzt wird, als Ersatz eine Zahlung in der Höhe von 70 % der Steigerungsbeträge, die sich nach Abs. 5 auf Basis des einzuhebenden Kirchenbeitrages (ohne Gemeindeumlage, vor Abzug der Einhebegebühren u.a.) durch die zusätzliche Anpassung ergeben würde, an die Evangelische Kirche A.u.H.B. abführen, sofern nicht gemäß § 28 Abs. 1 mittels Verordnung anderes angeordnet wird. Dieser Betrag ist drei Wochen nach Versand der Abrechnungen für das Beitragsjahr, für das die Ersatzzahlung genehmigt wurde, zur Zahlung fällig. Diese Ersatzzahlung vermindert sich, soweit die Steigerung des tatsächlichen Kirchenbeitragsaufkommens der Pfarr- oder Teilgemeinde im Jahr der genehmigten Ersatzzahlung im Vergleich zum zuletzt abgerechneten Jahr 70 % der sich aus der allgemeinen Anpassung nach Abs. 4 ergebenden, vorzuschreibenden Summe überschreitet. Die Ersatzzahlung entfällt, wenn für die jeweilige Pfarr- oder Teilgemeinde die Steigerung des tatsächlichen Kirchenbeitragsaufkommens im Jahr der genehmigten Ersatzzahlung im Vergleich zum zuletzt abgerechneten Jahr 70 % der sich aus der allgemeinen Anpassung und der zusätzlichen Anpassung nach Abs. 4 und Abs. 5 ergebenden, vorzuschreibenden Summe erreicht.

(9) Die für das Kirchenbeitragsjahr 2024 genehmigten bzw. nach Abs. 8 reduzierten Ersatzzahlungen sind dreimal zu leisten (zweimal fällig im Jahr 2025, einmal fällig im Jahr 2026). Die für das Kirchenbeitragsjahr 2025 genehmigten bzw. nach Abs. 8 reduzierten Ersatzzahlungen sind zweimal fällig und im Lauf des Jahres 2026 zu leisten.

(10) Die Summe der Ersatzzahlungen reduziert sich, wenn die Abrechnung in einem Beitragsjahr ergibt, dass die Summe aus dem Kirchenbeitragsaufkommen und der Ersatzzahlung einen Durch-

schnitt pro kirchenbeitragspflichtiger Person erreicht, der über der Bonusschwelle für das Beitragsjahr liegt.

(11) Ersatzzahlungen nach Abs. 8 entfallen dauerhaft, sobald in einem abgerechneten Beitragsjahr die Bonusschwelle erreicht wird.“

2. Diese Novelle tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. § 15 Abs. 7 bis Abs. 11 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Mag. a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Synode A.B.

Mag. a Sabine Aschauer-Smolik
Schriftführerin der Generalsynode

(Zl. RE-KIG07-002992/2025)

Nr. 195

Kirchengesetz betreffend die Durchführung von Erprobungsräumen (Erprobungsräumegesetz - EprG)

Die Synode A.B. hat in ihrer 4. Session der 16. Gesetzgebungsperiode am 10. Dezember 2025 folgendes Kirchengesetz betreffend die Durchführung von Erprobungsräumen beschlossen:

direkt zum Motivenbericht

Präambel

Zentrales Ergebnis aus dem Prozess „Aus dem Evangelium leben“ ist, dass Erprobungsräume als Instrument der Kirchen- und Gemeindeentwicklung weiterhin möglich sein sollen, um die Transformation der Evangelischen Kirche A.B. und der Gemeinden entsprechend ihrer Sendung zu unterstützen.

Das Kirchenpresbyterium A.B. genehmigte daher in seiner Sitzung am 13. November 2025 den vom Projektteam „Steuerung“ für den Prozess „Aus dem Evangelium leben“ vorgelegten Antrag, das Instrument der Erprobungsräume fortzuführen.

Zur Umsetzung der Erprobungsräume wird das gegenständliche Kirchengesetz erlassen.

§ 1 Erprobungsräume

(1) Es gibt drei Kategorien der Erprobung:

1. Kategorie A: Die Entwicklung der Kirche soll auf Ebene der Gemeinde und in den konkreten geistlichen Lebensräumen durch Erprobung neuer innovativer Ansätze in den verschiedensten Erprobungsräumen bearbeitet werden (z.B. Region, Gemeinde, Werk, evangelisch-kirchliche Gemeinschaft oder Netzwerk, das ist ein durch ein Anliegen – aus verschiedenen Rechtsträgern – vereinter Bereich) und gesamtkirchliche Maßnahmen zum Zwecke der besseren Erfüllung des Sendungsauftrages der Kirche gesetzt werden.
2. Kategorie B: Die Erprobung erfolgt anhand der Begleitung von diözesanen, regionalen und gemeindlichen Transformationsprozessen, z.B. durch Umsetzung von Maßnahmen und Zielen in Zusammenhang mit diözesanen Stellenverteilungskonzepten.
3. Kategorie C: Die Erprobung erfolgt systemisch durch gesamtkirchliche Organe und Gremien, z.B. wenn dafür beauftragte Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder die Kirchenleitung ein zeitlich begrenztes Projekt durchführen.

(2) Für Erprobungsräume der Kategorien A und B können sich Pfarrgemeinden und Teilgemeinden der Kirche A.B., Werke, evangelisch-kirchliche Gemeinschaften, Anstalten und Stiftungen (Art. 70 KV) sowie evangelisch-kirchliche Vereine, evangelisch-kirchliche Gesellschaften (Art. 69 KV) jeweils der Kirche A.B. sowie der Landeskirche und Arbeitsgemeinschaften im Bereich der Kirche A.B. sowie sonstige Zusammenschlüsse von Mitgliedern aus Pfarrgemeinden der Kirche A.B. bewerben. Bewerber können sich in Form von Arbeitsgemeinschaften als Bewerbergruppe zusammenschließen, wobei auch die Mitarbeit von Rechtsträgern, Arbeitsgemeinschaften und Personen gemäß Abs. 3 möglich ist.

(3) In den einzelnen Erprobungsräumen ist eine Mitarbeit von Pfarrgemeinden, Einrichtungen sowie Mitarbeitenden aus Mitgliedskirchen der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen Europas im In- und Ausland möglich, aber auch anderer inländischer Rechtsträger wie Vereinen oder Arbeitsgemeinschaften im Bereich Bildung, Kultur, Entwicklungszusammenarbeit, Diakonie u.a.

(4) Die Erprobungsräume müssen bis 30. Juni 2030 abgeschlossen sein.

§ 2 Steuerungsgruppe und Ausschreibungen

(1) Das Kirchenpresbyterium A.B. setzt eine Steuerungsgruppe als Projektteam ein. Die Steuerungsgruppe legt die allgemeinen Kriterien für Erprobungsräume der Kategorien A und B fest. Diese Kriterien umfassen die Aufgabenstellung, Erprobungsschritte, finanzielle Rahmenbedingungen sowie das Aufgreifen der Erkenntnisse aus dem Prozess „Aus dem Evangelium leben“ und dergleichen.

(2) Die Steuerungsgruppe verantwortet die notwendigen Ausschreibungen im Amtsblatt. Während der jeweiligen Ausschreibungsphase (Bewerbungsprozess) erfolgt für eine sachgerechte Bewerbung zu einzelnen Projekten auf Wunsch eine Beratung durch die Steuerungsgruppe.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. ist ermächtigt, aufgrund eines Vorschlages der Steuerungsgruppe Kriterien für die Entwicklung und Einreichung von weiteren Projekten für Erprobungsräume auszuschreiben. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für diese Projekte mit der Maßgabe, dass sie von begründeten Ausnahmen abgesehen maximal drei Jahre dauern dürfen und spätestens am 30. Juni 2030 abgeschlossen sein müssen.

§ 3 Bewerbung und Vergabe

(1) Die Bewerbung hat inhaltlich anhand der in der Ausschreibung festgelegten Kriterien für ein Themenfeld das konkrete von den Bewerbenden zu erprobende Projekt nach dem Erprobungsraum, Erprobungsschritten und dergleichen näher zu umschreiben und das gewünschte, zu erzielende Ergebnis zu definieren.

(2) Die eingelangten Bewerbungen werden von der Steuerungsgruppe evaluiert. Anschließend werden die einzelnen Projekte vom Evangelischen Oberkirchenrat A.B. mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums A.B. nach Anhörung der zuständigen Superintendentalausschüsse an die geeigneten Bewerbenden vergeben.

(3) Mit den Projektträgern sind auf der Grundlage der Ausschreibung Vereinbarungen über die Durchführung der Erprobungsräume abzuschließen. Diese Vereinbarungen haben genau vorgegebene Berichtspflichten an die Steuerungsgruppe und den Evangelischen Oberkirchenrat A.B. sowie abzuarbeitende Projektschritte zu beinhalten.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. kann bezüglich der finanziellen Unterstützung für Erprobungsraume Vorgaben über die Auszahlung, Abrechnung, Mitwirkung an der Kontrolle und Rückzahlung vorsehen. Er kann dafür allgemeine Richtlinien vorgeben und entsprechende Bestimmungen in die Vereinbarungen aufnehmen.

(5) Die Projekte sind mit einer Kurzbeschreibung und unter Nennung der Projektträger auf <https://kirchenrecht.at> zu veröffentlichen. Auf die Veröffentlichung ist im Amtsblatt hinzuweisen.

§ 4 Berichtspflichten

(1) Die Steuerungsgruppe hat dem Kirchenpresbyterium A.B. über die Tätigkeiten in den einzelnen Erprobungsräumen zu berichten. Das Kirchenpresbyterium A.B. hat einmal jährlich der Synode A.B. zu berichten.

(2) Die Steuerungsgruppe hat dem Kirchenpresbyterium A.B. bis 31. Oktober 2030 einen Abschlussbericht vorzulegen. Das Kirchenpresbyterium A.B. hat in Folge der Synode A.B. innerhalb eines Jahres einen Abschlussbericht zu erstatten.

§ 5 Ausnahmen von Rechtsvorschriften (Kirchenverfassungsbestimmung)

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. ist zum Zwecke der Durchführung der einzelnen Erprobungsräume über Anregung der Steuerungsgruppe mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode A.B. berechtigt, bei den einzelnen Erprobungsräumen Ausnahmen und Änderungen von kirchenverfassungsrechtlichen sowie sonstigen kirchenrechtlichen Bestimmungen inklusive Verordnungen für die Pfarrgemeinden, Werke, evangelisch-kirchlichen Gemeinschaften, aber auch geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger, Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in Ausbildung, Lektorinnen und Lektoren sowie sonstige kirchliche haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende zu bewilligen. Dies gilt insbesondere für Bestimmungen der Kirchenverfassung, der Ordnung des geistlichen Amtes, der Lektoratenordnung, der Dienstordnung 2012, der Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der Mitgliedschaftsordnung, der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung oder Regelungen betreffend die Zuteilung von Religionsunterrichtsstunden.

(2) Dem Evangelischen Oberkirchenrat A.B. ist es allerdings bei Erlassung von Bescheiden verwehrt, auf jedwede Rechnungsprüfung im Sinne der kirchlichen Rechtsvorschriften sowie auf die Einhaltung des Datenschutzgesetzes sowie der Matrikenordnung zu verzichten. Die Bestimmungen über die Einberufung von Sitzungen von Organen sowie Gültigkeit von Beschlüssen sowie über Wahlen (inklusive Nominierungen) dürfen nicht geändert werden. Die Ausnahmeregelungen dürfen auch nicht dazu führen, dass kirchliche Rechtsträger handlungsunfähig werden. Stets müssen Regelungen über die Vertretungsbefugnis von Rechtsträgern, aber auch Arbeitsgemeinschaften vorhanden sein.

(3) Rechte und Pflichten von geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden dürfen nur mit deren Zustimmung befristet geändert werden, dies unter vorheriger Einbindung des Vereins Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (§ 83 OdgA) bzw. der zuständigen Mitarbeitervertretung gemäß Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(4) Abänderungen und Ausnahmen von Bestimmungen der Kirchenverfassung und kirchlichen Gesetzen dürfen nur so weit bewilligt und angeordnet werden, als sie zum Zwecke der Durchführung der einzelnen Erprobungsräume unbedingt notwendig sind und die jeweilige Projektdurchführung bei den geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen (inkl. Kirchenverfassung) undurchführbar wäre. Dies ist im Bescheid zu begründen. Bescheide und damit verbundene Abänderungen und Ausnahmen von Bestimmungen der Kirchenverfassung, kirchlicher Gesetze und Verordnungen treten mit Projektende *ex lege* außer Kraft.

(5) Bescheide sind neben den Projektträgern auch dem zuständigen Superintendentialausschuss A.B. und dem Präsidium der Synode A.B. zuzustellen. Der Spruch und die Bescheidadressaten sind im Amtsblatt kundzumachen.

(6) Die Steuerungsgruppe ist berechtigt, sich bei Durchführung der Erprobungsräume mit einzelnen während des Prozesses auftretenden wichtigen Fragen an Ausschüsse und Kommissionen der Synode A.B. zu wenden.

(7) Die Erprobungsräume sind in der 16. und 17. Periode der Synode A.B. durchzuführen, dies ohne Unterbrechung nach Beendigung der 16. Synode A.B. Die Steuerungsgruppe hat personell unverändert nach Beendigung der 16. Synode A.B. in der 17. Synode A.B. weiterzuarbeiten.

§ 6 Finanzierung

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss A.B. für die Finanzierung der Erprobungsräume in den Haushaltsplänen 2026 bis 2030 die entsprechenden finanziellen Vorsorgen zu treffen. Die entsprechenden Aufwendungen sind im Haushaltplan der Landeskirche für die Erfüllung der Aufgaben des Bereiches der Kirche A.B. (§ 8 Abs. 1 HRBG) vorzusehen.

(2) In den Erläuterungen zu den jeweiligen Rechnungsabschlüssen der Landeskirche zum 31. Dezember 2026, 2027, 2028, 2029, 2030 sind die jeweiligen Ausgaben für die Erprobungsräume näher darzutun und zu berichten.

§ 6 Schlussbestimmung

Das gegenständliche Kirchengesetz tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Synode A.B.

Pfarrer Thomas Müller, MTh
Schriftführer der Synode A.B.

(Zl. RE-KIG21-002993/2025)

Verfügungen mit einstweiliger Geltung

Nr. 196

Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Haushaltsplanungs-, Rechnungslegungs- und Bilanzierungsgesetz A.u.H.B.)

Auf der 4. Session der XVI. Generalsynode am 8. Dezember 2025 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 8 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 161/2025 (betrifftend das Haushaltsplanungs-, Rechnungslegungs- und Bilanzierungsgesetz A.u.H.B.) bestätigt.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Generalsynode

Lore Beck
Schriftführerin der Generalsynode

(Zl. RE-KIG06-002879/2025)

Nr. 197

Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Haushaltsplanungs-, Rechnungslegungs- und Bilanzierungsgesetz A.B.)

Auf der 4. Session der 16. Synode A.B. am 9. Dezember 2025 wurde gemäß Art. 74 Abs. 1 Z 5 i.V.m. Art. 83 Abs. 6 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 162/2025 (betrifftend ein Haushaltsplanungs-, Rechnungslegungs- und Bilanzierungsgesetz A.B.) bestätigt.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Synode A.B.

Lore Beck
Schriftführerin der Synode A.B.

(Zl. RE-KIG06-002880/2025)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

Nr. 198

Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht durch geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen – 1. Novelle 2025

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode sowie des Vereins Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich beschlossen die Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht durch geistliche AmtsträgerInnen, ABl. Nr. 111/2001 idgF, wie folgt zu ändern:

[direkt zum Motivenbericht](#)

1. § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Auftrag darf in folgenden Fällen nur unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen erteilt werden:

1. Der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin ist teilzeitbeschäftigt, weil die Unterrichtsverpflichtung gegen Entfall der Bezüge reduziert wurde, damit er oder sie nahe Angehörige pflegen oder betreuen kann.
 2. Der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin ist alleinerziehend und hat ein oder mehrere eigene oder adoptierte Kinder unter sechs Jahren im eigenen Haushalt zu versorgen.
 3. Der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin hat ein oder mehrere eigene oder adoptierte Kinder unter drei Jahren im eigenen Haushalt zu versorgen.
2. Im Titel der Verordnung wird das Wort „AmtsträgerInnen“ durch die Wortfolge „Amtsträger und Amtsträgerinnen“ ersetzt.

(Zl. RE-KIG23-002994/2025)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

Nr. 199

Änderung der Geschäftsordnung der Gleichstellungskommission – 1. Novelle 2025

Die Gleichstellungskommission hat mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode folgende Änderung ihrer Geschäftsordnung, ABl. Nr. 35/2025, beschlossen:

[direkt zum Motivenbericht](#)

1. § 15 Abs. 1 lautet:

„Die Nominierung von mindestens vier bis höchstens neun Mitgliedern erfolgt aus dem Kreis der nachgenannten Organisationen, nämlich der bzw. dem

- Evangelischen Frauenarbeit,
- Verein Evangelische Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (VEPPÖ),
- Mitarbeitervertretung gemäß Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- ARGE der Evangelischen Theologinnen,
- ARGE Evangelischer Bildungswerke,
- ARGE Religionslehrer und Religionslehrerinnen an Pflichtschulen,
- ARGE Religionslehrer und Religionslehrerinnen an höheren Schulen,
- Verein EvanQueer,
- Evangelischen Jugend Österreich.“

2. § 15 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Die Evangelische Jugend Österreich, die neu ab 1. Jänner 2026 zur Nominierung eines Mitgliedes für die Gleichstellungskommission berechtigt ist, kann für die laufende Funktionsperiode (Ende 31. Dezember 2029) ein zusätzliches Mitglied der Gleichstellungskommission nominieren. Das nominierte Mitglied ist dem Oberkirchenrat A.u.H.B. bekanntzugeben.“

3. Die bisherige Textierung des § 17 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

4. § 17 ist folgender Abs. 2 anzufügen:

„(2) Die 1. Novelle zur Änderung der Geschäftsordnung der Gleichstellungskommission 2025 tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.“

(Zl. RE-KIG21-002995/2025)

Nr. 200

Änderung der Mindestgehälter-Verordnung ab 1. Jänner 2026

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. beabsichtigt nach Gesprächen mit der Mitarbeitervertretung – und im Einvernehmen mit ihr – die Mindestgehälter nach der Mindestgehälter-Verordnung in allen Stufen und Gruppen ab 1. Jänner 2026 um 2,84 % zu erhöhen, dies entspricht der Inflation im Vergleichszeitraum. Diese Ankündigung erfolgt vorbehaltlich der Beschlussfassung des Haushaltplanes der Kirche A.u.H.B. für das Jahr 2026 durch die Generalsynode.

Alle kirchlichen Stellen und Einrichtungen, die Dienstgeber weltlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, können hierzu bis 30. Jänner 2026 eine Stellungnahme an den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. richten (bitte an okr-jur@evang.at).

Die Mitarbeitervertretung und der Evangelische Oberkirchenrat empfehlen darüber hinaus auch die Ist-Gehälter (die Überzahlungen) entsprechend zu erhöhen.

Wir erinnern zudem daran, dass die Mindestgehälter-Verordnung nur festlegt, welches Entgelt den Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern mindestens gezahlt werden muss. Es ist nicht lauter gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern oder Beschäftigten zu behaupten, es handle sich um ein festes Gehaltschema, und/oder es dürfe nicht mehr gezahlt werden.

Wir wünschen allen Mitarbeitenden frohe Weihnachten und ein Gutes Neues Jahr und bedanken uns herzlich für Ihr Engagement für unsere Kirche und die gute Arbeit, die sie in diesem Jahr geleistet haben.

(Zl. RE-KIG17-002996/2025)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

Nr. 201

Angliederung der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Favoriten-Thomaskirche an die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Wien-Favoriten-Christuskirche und Umbenennung in Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Wien-Favoriten gemäß Art. 26 Kirchenverfassung

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. vom 19. November 2025 wurde gemäß Art. 26 Kirchenverfassung die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Wien-Favoriten-Thomaskirche an die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Wien-Favoriten Christuskirche mit Wirkung vom 1. Jänner 2026 angegliedert. Mit diesem Stichtag werden alle Mitglieder der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Favoriten-Thomaskirche zu Mitgliedern der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Favoriten-Christuskirche.

Des Weiteren wird die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Wien-Favoriten-Christuskirche mit Wirkung vom 1. Jänner 2026 in

Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Wien-Favoriten

umbenannt.

(Zl. GD-PGD227-002919/2025 und GD-PGD229-002920/2025)

Personalia

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

Nr. 202

Bestellung von Superintendent Mag. Olivier Dantine

Superintendent Mag. Olivier Dantine wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA mit Wirkung vom 1. Jänner 2026, befristet bis 31. Dezember 2028, zum Dienst eines Pfarrers auf die 25 %-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Kitzbühel zugeteilt.

(Zl. P 1920; 543/2025 vom 2. Dezember 2025)

**Nr. 203
Bestellung von MMag.^a Irmgard Langer**

MMag.^a Irmgard Langer wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2025 zur Pfarrerin der Pfarrstellen des Evangelischen Pfarrgemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Lutzmannsburg und der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Stoob inklusive der Tochtergemeinde A.B. Oberloisdorf wiederbestellt.

(Zl. P 0918; 527/2025 vom 20. November 2025)

Mitteilungen

**Nr. 204
Kollektenufruf für den Sonntag Sexagesimae, 8. Feber 2026:
Evangelischer Bund in Österreich**

Liebe Schwestern und Brüder!

In diesem Gottesdienst bittet Sie der Evangelische Bund in Österreich um die Kollekte. Der Evangelische Bund ist ein Zusammenschluss evangelischer Christ/inn/en. Gemeinsam mit allen, die ihren evangelischen Glauben leben wollen oder an ihm interessiert sind, ist er unterwegs, um nach dem Hauptanliegen der Reformation zu fragen und die befreiende Kraft des Evangeliums auch 500 Jahre nach der Reformation erfahrbar zu machen.

Zu den Schwerpunkten des Evangelischen Bundes gehört seit der Gründung im Jahr 1903 die Bildung und die Information. Beides prägt auch heute die Arbeit. Die Zeitschrift „Standpunkt“ erscheint viermal im Jahr und bringt interessante und aktuelle Beiträge zu Themen des Glaubens und der Kirche. Abgehalten werden auch Tagungen und Vorträge zu konfessionskundlichen und ökumenischen Themen. Ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt ist die Unterstützung evangelischer Studierender und Gemeinden durch Weiterbildung, Literatur und Schriften, sowie die Gabe von Agenden an Vikar/inn/e/n.

Die Arbeit des Evangelischen Bundes wird ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert. Die Kollekte dieses Sonntags ist ein wesentlicher Beitrag dafür. Im Namen des Evangelischen Bundes bitte ich Sie herzlich darum und danke Ihnen für Ihre Gabe.

Ihre
Pfarrerin Dr.ⁱⁿ Birgit Lusche, Obfrau

(Zl. WI-KOLO5-002895/2025)

Motivenbericht: Ordnung des geistlichen Amtes – 4. Novelle 2025 (betreffend Ehe und eingetragene Partnerschaft)

Die Novelle der §§ 3, 48 bis 54 OdgA geht auf einen bei der 2. Session der laufenden XVI. Generalsynode eingebrachten selbstständigen Initiativantrag zurück, nachdem der Theologische Ausschuss und der Rechts- und Verfassungsausschuss den Absatz III. 2. „Ehe und Familie“, insbesondere die §§ 49 bis 52 der OdgA evaluieren mögen. Dabei solle beachtet werden, inwiefern die Maßnahmen in der Praxis (noch) umgesetzt werden und inwiefern sie tatsächlich Pfarrpersonen, Ehepartnern bzw. Ehepartnerinnen und Pfarrgemeinden in der sensiblen Phase einer Scheidung dienen oder zu Mehrfachbelastungen führen.

Der Theologische Ausschuss war der Auffassung, dass die bisherige Ziffer 4 des § 3 Abs. 1 und die Parallelstelle im bisherigen § 49 vierter Satz ersatzlos zu streichen sind, und dieser Meinung schloss sich der Rechts- und Verfassungsausschuss an. Ausnahmen zur Verpflichtung, falls die Pfarrperson verheiratet ist, einen Ehepartner bzw. eine Ehepartnerin zu haben, der bzw. die einer der Kirchen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 angehört, waren schon bisher – aus gutem Grund – diskussionslos gewährt worden, greift doch die Frage, wen eine Amtsperson ehelichen darf, in den höchstpersönlichen Lebensbereich ein. Eine Verpflichtung des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin der Pfarrperson zu kon-

vertieren kann in der OdgA nicht normiert werden, zwischen Scheidung oder geistlichem Amt zu wählen, ist ebenso nicht zumutbar. Die mögliche Alternative, dass dann eben die Pfarrperson mit dem Ehepartner bzw. der Ehepartnerin mit dem „falschen“ Bekenntnis in „wilder Ehe“ lebt, kann wohl auch nicht gewünscht sein. Bewirbt sich eine Pfarrperson auf eine Pfarrstelle, wird die betreffende Pfarrgemeinde die Möglichkeit haben, diese nach ihrem Familienstand und dem allfälligen Religionsbekenntnis des Partners bzw. der Partnerin zu fragen, und daraus kann die Gemeinde bei einer Antwortverweigerung die entsprechenden Schlüsse ziehen. Der Rechts- und Verfassungsausschuss war aber der Meinung, dass der Dienstgeber das Recht haben muss, vom Religionsbekenntnis des zukünftigen (Ehe-)Partners bzw. der zukünftigen (Ehe-)Partnerin informiert zu werden, und dass dies daher (im Dienstweg) dem Oberkirchenrat A.u.H.B. anzuzeigen ist.

Beide Ausschüsse waren der Meinung, dass die Gespräche mit dem Bischof bzw. der Bischöfin bzw. dem Landessuperintendenten bzw. der Landessuperintendentin vor der Eheschließung und im Falle einer bevorstehenden Trennung entfallen können und sollen.

Da schwer fassbar ist, was eine ehegefährdende Krise ist, begnügen sich die Ausschüsse mit einer Mitteilungspflicht im Falle einer Aufhebung der (ehelichen) Lebensgemeinschaft von mehr als einem halben Jahr oder der beabsichtigten Trennung.

Bisher war geregelt, dass im Falle eines Scheidungsverfahrens die Pfarrperson grundsätzlich vorläufig der Amtsstelle zu entheben ist und im Falle der Auflösung der Ehe grundsätzlich der Verlust der Pfarrstelle eintritt, und nur im Ausnahmefall, bei entsprechenden Antragstellungen und Zustimmungen, der Dienstgeber, wenn eine Beeinträchtigung des Dienstes, des Ansehens der Kirche und des Amtes nicht zu erwarten ist, beschließen konnte, dass diese Rechtsfolgen nicht eintreten. Nun wird die Ausnahme, der Verbleib auf der Pfarrstelle, zur Regel und die vorläufige Enthebung bzw. der Verlust der Pfarrstelle – bei entsprechenden Antragstellungen (auch der betroffenen Pfarrgemeinde) und Anhörungen – zur Ausnahme, nämlich dann, wenn eine Beeinträchtigung des Dienstes, des Ansehens der Kirche oder des Amtes zu erwarten ist.

§ 54 OdgA blieb nahezu unverändert. Das Wort „eheähnliche“ konnte gestrichen werden, da eine Lebensgemeinschaft ohnedies als Haushalts-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft definiert wird.

Da die Begründung, die Wirkungen und die Auflösung eingetragener Partnerschaften (nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG, BGBl. I Nr. 135/2009 idgF) ähnlich geregelt sind wie die Ehe, war der Rechts- und Verfassungsausschuss der Meinung, dass diese eingetragene Partnerschaft gleich wie die Ehe in der OdgA zu erfassen ist. Ein Verbot, eine eingetragene Partnerschaft einzugehen, wäre dazu die Alternative, die der Rechts- und Verfassungsausschuss aber nicht erwogen hat. Es gibt auch keine Pflicht der Pfarrperson, im Falle einer dauerhaften Beziehung eine Ehe einzugehen, und es ist ihre freie Entscheidung, stattdessen in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einer nicht staatlich beurkundeten Lebensgemeinschaft zu leben. Mit der Einbeziehung der eingetragenen Partnerschaft in die OdgA ist keinesfalls beabsichtigt, die grundsätzliche Lehrentscheidung der Synode A.B. in Frage zu stellen, dass nur Ehen, aber nicht eingetragene Partnerschaften gesegnet werden. Auch Lebensgemeinschaften waren bisher möglich, und auch diese werden als solche in der Evangelischen Kirche A.B. nicht gesegnet.

Zusammenfassend trägt diese Novelle dem veränderten Bild der Pfarrer und Pfarrerinnen, insbesondere junger Pfarrpersonen, und dem Bestreben nach einem „personal space“, einem Abschwächen der Vermischung von „Beruf“ und „Privat“, Rechnung. Enge gesetzliche Bestimmungen können für potentielle Bewerber und Bewerberinnen, junge Vikare und Vikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen und Pfarrer und Pfarrerinnen abschreckend wirken. Dass mögliche Partner bzw. Partnerinnen anderer Konfession oder gar anderer Religionen eigene Herausforderungen bringen können, könnte im Predigerseminar aufgegriffen werden. Die geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen sind sich einer gewissen Vorbild- und Außenwirkung ihres Privatlebens auch ohne strenge gesetzliche Regelungen bewusst, dem Dienstgeber steht andernfalls neben dem Dienstrecht auch das Disziplinarrecht für eskalierende Fälle zur Verfügung.

Mit der Einfügung eines weiteren Pflegefreistellungstatbestandes in § 57 Abs. 1 wird die gleichlauende Bestimmung in § 16 Abs. 1 Z 1 des staatlichen Urlaubsgesetzes (idF BGBl. I Nr. 115/2023) gespielt.

Motivenbericht: Kirchenverfassung – 2. Novelle 2025 (Art. 26 betreffend die Vereinigung, Angliederung und Aufteilung von Pfarrgemeinden)

In der Evangelischen Kirche A.B. wurde ein Kirchengesetz über die Vereinigung, Angliederung und Aufteilung von Pfarrgemeinden verabschiedet, in dem gesondert und detailliert geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen ein Superintendentialausschuss beim Oberkirchenrat A.B. einen Antrag auf Vereinigung, Angliederung und Aufteilung von Pfarrgemeinden stellen kann oder muss, und wie das Verfahren abzulaufen hat. In Art. 26 ist bisher die Vereinigung und Auflösung von Pfarrgemeinden nur rudimentär geregelt gewesen. Für Pfarrgemeinden des Kirchenregiments H.B. bleiben hingegen die Bestimmungen des Art. 26 unverändert. Es war daher nur für die Superintendenten A.B. im letzten Satz des Art. 26 Abs. 2 die Wortfolge „bzw. deren Vereinigung oder Auflösung“ zu streichen und dafür ein neuer Abs. 8 lit. b einzufügen, der für Pfarrgemeinden des Kirchenregiments A.B. auf das neue Kirchengesetz über die Vereinigung, Angliederung und Aufteilung von Pfarrgemeinden verweist. Im neuen lit. a (dem bisherigen Abs. 8) wurden die Bestimmungen für die Pfarrgemeinden des Kirchenregiments A.B. hingegen herausgelöst, sodass in lit. a die Regeln für die Pfarrgemeinden des Kirchenregiments H.B. verbleiben. In einem lit. c wird im Bereich des Kirchenregiments A.B. für die freiwillige Vereinigung von Pfarrgemeinden auf Antrag von Pfarrgemeinden, die nicht im neuen Kirchengesetz geregelt ist, die Anwendung des § 12 des Kirchengesetzes über die Vereinigung, Angliederung und Aufteilung von Pfarrgemeinden angeordnet. § 12 regelt neben Neuwahlen für Delegierungen und Beauftragungen insbesondere die Zusammensetzung von Gemeindevertretung und Presbyterium nach einer Neuordnung. Da es hierbei zu einer Überschreitung der Höchstzahl an Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern (Art. 34 Abs. 2) oder Mitgliedern des Presbyteriums (Art. 42 Abs. 4) kommen kann, war § 12 als Verfassungsbestimmung auszugestalten.

Motivenbericht: Kirchenverfassung – 3. Novelle 2025 (Art. 83 Abs. 6 und Art. 88 Abs. 2 betreffend Ausnahmen von kirchenrechtlichen Bestimmungen für Erprobungsräume)

Die Einrichtung von Erprobungsräumen als Teil des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“ (AEL) in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich (2020 bis 2025) war ein hilfreiches Vorgehen, um zukunftsfähiges Handeln in der Evangelischen Kirche A.B. zu erproben und zu installieren.

Erprobungsräume sollen daher befristet und auf Basis eines eigenen Kirchengesetzes A.B. weiterhin in der Kirche A.B. durchgeführt werden können. Dies umfasst auch die Möglichkeit, dass der Oberkirchenrat A.B. beim Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A.B. in Ausnahmefällen für die Durchführung notwendige Ausnahmen von kirchenrechtlichen Bestimmungen beantragen können soll. Dies soll wie bisher Materien umfassen, für die eigentlich der Oberkirchenrat A.u.H.B. bzw. die Generalsynode zuständig sind. Da dies zu kirchenverfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Zuständigkeit geführt hat, soll die Generalsynode die vorliegende Ergänzung der Kirchenverfassung beschließen und mit ihr die Organe der Kirche A.B. ausdrücklich ermächtigen, die notwendigen Ausnahmen zu beantragen bzw. zu genehmigen.

Basis für die einzelnen Genehmigungen hat ein eigenes, befristetes Kirchengesetz A.B. zu sein. Dieses wurde ebenfalls im Dezember 2025 der Synode A.B. vorgelegt und enthält die notwendigen Detailbestimmungen.

Motivenbericht: Gleichstellungsordnung – 1. Novelle 2025 (§ 4 Abs. 2 betreffend die Gleichstellungskommission)

Zu § 4 Abs. 2 erster Satz:

Über Ersuchen der Evangelischen Jugend Österreich wird diese Organisation als weiteres Mitglied in die Gleichstellungskommission aufgenommen. Entsprechend war die maximale Anzahl von Mitgliedern, die aus dem Kreis der in § 4 Abs. 2 genannten Organisationen nominiert werden, von acht auf neun Personen zu erhöhen.

Zu § 13:

Da eine Beschlussfassung dieser Novelle in der Dezember-Session 2025 der Generalsynode erfolgte, wurde für das Inkrafttreten der 1. Jänner 2026 vorgesehen.

Motivenbericht: Verhaltenskodex: Respektvoller Umgang am Arbeitsplatz und Schutz vor Gewalt – 1. Novelle 2025 (betreffend Interventionspflicht – Beschwerderecht)

Der Punkt betreffend „Interventionspflicht – Beschwerderecht“ wird dahingehend ergänzt, dass explizit auf die Kinderschutz- und Gewaltschutzbeauftragten auf lokaler Ebene als primäre Anlaufstelle für Meldungen verwiesen wird.

Darüber hinaus wird klargestellt, dass Meldepflichten nur insoweit bestehen, als diese in Anhang 1 der Gewaltschutzrichtlinie angeordnet sind.

Motivenbericht: Kirchengesetz betreffend die Durchführung von Erprobungsräumen (Erprobungsräumegesetz - EprG)

Die Einrichtung von Erprobungsräumen als Teil des Prozesses „Aus dem Evangelium leben“ (AEL) in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich (2020 bis 2025) war ein hilfreiches Vorgehen, um zukunftsfähiges Handeln in der Evangelischen Kirche A.B. zu erproben und zu installieren. Ausgehend von der Empfehlung des Projektteams „Steuerung“ für den Prozess AEL im strategischen Zwischenbericht, vorgelegt im Kirchenpresbyterium A.B. im November 2024 und auf der Synode A.B. im Dezember 2024, Erprobungsräume fortzusetzen, wurde im Kirchenpresbyterium A.B. im November 2025 beschlossen, das Instrument der Erprobungsräume für den Zeitraum 2026 bis 2030 weiterzuführen.

Dabei ist einerseits das Interesse, die bisherigen Fragestellungen (Säulen, Kriterien etc.) aus dem Prozess AEL beizubehalten und dafür Teams zu ermutigen, sich als Erprobungsraum zu bewerben. Andererseits geschieht eine inhaltlich-strategische Weitung, insofern als Bewerbungsmöglichkeiten mit speziellen DSVK-Anliegen verknüpft möglich werden sowie gesamtkirchliche Projekte auch unter dem Dach der Erprobung Platz finden sollen. Eine durch das Kirchenpresbyterium A.B. im November 2025 beauftragte Steuerungsgruppe unter der Leitung von Bischöfin Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Cornelia Richter verantwortet das weitere Vorgehen und berichtet regelmäßig in den dafür vorgesehenen Gremien (Bewerbungsphasen, Kriterien, Finanzierungsrichtlinien, Eigenmittelanteile etc.).

Motivenbericht: Änderung der Geschäftsordnung der Gleichstellungskommission – 1. Novelle 2025

Zu § 15 Abs. 1:

Über Ersuchen der Evangelischen Jugend Österreich wird diese Organisation als weiteres Mitglied in die Gleichstellungskommission aufgenommen. Diese Erweiterung des Kreises der Mitglieder wird durch eine Änderung der Gleichstellungsordnung verfügt. Es ist daher eine entsprechende Adaptierung in § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Gleichstellungskommission erforderlich. Ferner war die maximale Anzahl von Mitgliedern, die aus dem Kreis der in § 15 Abs. 1 genannten Organisationen nominiert werden, von acht auf neun Personen zu erhöhen.

Zu § 15 Abs. 4:

Aufgrund der während der laufenden Funktionsperiode der Gleichstellungskommission erfolgenden Erweiterung des Kreises der Mitglieder um die Evangelische Jugend Österreich soll dieser Organisation ein Nominierungsrecht für ein stimmberechtigtes Mitglied in der Gleichstellungskommission ab 1. Jänner 2026 eingeräumt werden.

Zu § 17:

Da eine Beschlussfassung der bezughabenden Novelle der Gleichstellungsordnung in der Dezember-Session 2025 der Generalsynode erfolgen und diese mit 1. Jänner 2026 in Kraft treten soll, wird für das Inkrafttreten der Änderung der Geschäftsordnung der Gleichstellungskommission ebenfalls der 1. Jänner 2026 vorgesehen.

Motivenbericht: Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht durch geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen – 1. Novelle 2025

Der Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich ist an die Kirchenleitung mit dem Anliegen herangetreten, dass geistliche Amtsträgerinnen und geistliche Amtsträger, die ihre Unterrichtsverpflichtung gegen Entfall der Bezüge reduziert haben und somit teilzeitbeschäftigt sind, nicht ohne weiteres gemäß § 3 Abs. 1 zur Leistung von Religionsunterricht über das für sie geltende Pflichtstundenausmaß hinaus verpflichtet werden können. Es wurde eine Absicherung nach dem

Muster der Administrationsverordnung begehrt. Diesem Verlangen wird mit dieser Novelle im Sinn der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und Planungssicherheit für junge Familien nachgekommen. Es ist zu beachten, dass unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen betroffene geistliche Amtsträger und geistliche Amtsträgerinnen dennoch beauftragt werden können. Die Aufrechterhaltung des Religionsunterrichtes und die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung der Evangelischen Kirche, evangelischen Schülern und Schülerinnen Religionsunterricht anzubieten, stellen derartige Gründe dar, wobei tunlichst eine einvernehmliche Lösung zu erwirken ist.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.

Medieninhaber: Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischöfin Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Cornelia Richter

Adresse: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien – Telefon: +43 59 1517 00 – E-Mail: office@evang.at

Erscheint in digitaler Form auf <https://kirchenrecht.at>
